AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖNIGSBERG

Königsberg (Regierungsbezirk)

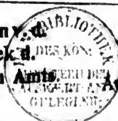
<36604780270014

Amts-Blatt

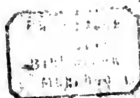
der

Königlichen Preußischen Regierung
zu Königsberg
für das Jahr
1855.

Fünf und vierzigster Jahrgang.



Königsberg,
gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.





Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1855 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
8. Jan. 1855.	14	Der Minister des Innern v. Westphalen und der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover betr.	4	11
15. " "	39	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Chaussee von Pr. Holland nach Osterode betr.	7	27
19. " "	31	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen betr.	6	21
20. " "	40	Der Minister des Innern v. Westphalen und der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig betr.	7	27
8. Febr. "	49	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Den Eingangszoll für Stearin betr.	9	33
11. " "	54	Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement: Bedingter Verbleib als Mitglied der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät	10	37
14. " "	50	Der Minister des Innern v. Westphalen: Das Verbot der Zeitschrift „Punch" betr.	9	34
17. " "	55	Der Finanz-Minister. Im Auftrage v. Pommer-Esche: Die Eröffnung der Uebergangsstraßen nach Schladen betr.	10	37

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		sions-Ertheilung für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus betr.	3	9
9. Jan. 1855.	16	Neu errichtetes Etablissement „Baumbachshöfchen" betr.	4	12
10. „ „	23	Neu entstandenes Etablissement „Hinterwalde" betr.	4	14
12. „ „	17	Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.	4	12
12. „ „	18	Den Pferdemarkt in der Stadt Königsberg betr.	4	13
12. „ „	19	Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Labiau betr.	4	13
12. „ „	27	Polizei-Verordnung betreffend den Schießpulver-Transport zur See	5	18
13. „ „	20	Allerhöchste Kabinetsordre Sr. Majestät des Königs an das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank vom 31sten Oktober 1854.	4	13
16. „ „	22	Den Wegfall der Erhebung der Handels-Unkostengelder in Königsberg betr.	4	14
17. „ „	21	Die Einführung der Städte-Ordnung in Allenstein betr.	4	14
18. „ „	26	Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Fischhausen betr.	5	17
19. „ „	28	Neu entstandener Abbau „Johannisberg" betr.	5	19
24. „ „	37	Neu errichteter Abbau „Heinriettenhof" betr.	6	25
25. „ „	34	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr.	6	23
26. „ „	33	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betr.	6	23
26. „ „	35	Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betreffend	6	25
29. „ „	36	Die Schließung der niedern Jagd betr.	6	25
4. Febr. „	44	Die Einführung der Städte-Ordnung in Memel betr.	8	29
5. „ „	42	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 21sten Januar 1855: Die Beifügung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 betr.	7	28
6. „ „	43	Die getroffenen Maaßregeln bei der Durcheisung der im Haffe liegen gebliebenen Fahrzeuge betr.	7	28
6. „ „	45	Neu errichtetes Etablissement „Amalienhoff" betr.	8	29
12. „ „	46 / 51	Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betr.	8 / 9	29 / 34
14. „ „	53	Haus-Kollekte für die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt betr.	9	35
15. „ „	52	Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker betr.	9	34
16. „ „	57	Die Anwendung arsenikhaltiger Farben bei der Tapeten-Fabrikation betreffend	10	39

B

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 5. des Amtsblatts vom 31sten Januar 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10ten Januar 1855: die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1831/54 betreffend.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 7. des Amtsblatts vom 14ten Februar 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25sten Januar 1855: Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 8. des Amtsblatts vom 21sten Februar 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 3ten Februar 1855: Extrakt aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten April, Mai und Juni 1855 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

C

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
1. Mai 1855.	94	Die Taufen der außerhalb ihrer Parochie gebornen Kinder müssen dem zuständigen Pfarrer amtlich angezeigt werden	20	80
2. „ „	100	Die Zulassung, Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen, Locomobilen betr.	21	86
4. „ „	99	Mit der Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten April c.: Die Untersuchung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden betr. . . .	21	85
5. „ „	91	(Königl. Regierungs-Hauptkasse.) Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betr.	19	77
7. „ „	102	Neu errichtetes Etablissement „Ewingthal" betr. .	21	92
8. „ „	103	Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen	21	92
10. „ „	93	Mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855: Die Gleichstellung des Hafengeldes für Memel mit dem für Pillau betr.	20	80
10. „ „	101	Das Emigranten-Passagier-Gesetz betr.	21	87
10. „ „	108	Namens-Veränderung resp. Beilegung verschiedener zum Adl. Gute Bledau, Landkreises Königsberg, gehörigen Ortschaften	22	98
14. „ „	97 106 113 120 128 134	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten Mai 1855: Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betr.	21 22 23 24 25 26	84 97 103 111 120 125
16. „ „	110	Den Präklusivbescheid bezüglich der Entwässerung der dem Mühlenbesitzer Herrmann in Schlitt zugehörigen sogenannten Ober- und alten Teiche betr. . . .	22	99
16. „ „	114	Mit der Allerhöchsten Bestimmung vom 28sten Dezember 1854 und der hohen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern vom 23sten April 1855: Die Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze an solche dem Militairverbande nicht mehr angehörende Personen, welche des Rechts diese Denkmünze zu tragen, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, betr. .	23	105
17. „ „	98	Die Ausfuhr der innen benannten, auf dem hiesigen Pferdemarkte angekauften Pferde bis zum 20sten Juni c. betr.	21	85
19. „ „	107	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr. . .	22	98

Außerordentliche Beilagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1855 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
31. Aug. 1855.	189 195	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Erhöhung des Personengeldes bei den Schnell- und Personenposten betr.	37 38	207 211
4. Septbr. "	190	Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Letz: Die Aufnahme des Etablissements Wattlau in die Reihe der Haltepunkte für die Posten betr. . . .	37	207
2. " "	196	Königl. akademischer Senat zu Königsberg: Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität betr. . .	38	212
13. " "	197	Commando des ersten Artillerie-Regiments: Den Verkauf von Artillerie-Pferden betr.	38	212
13. " "	200	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Apotheken-Anlage in Ekaisgirren betr. . .	39	216
13. " "	201	Der Ober-Post-Direktor Pieck: Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betr. . .	39	216
14. " "	202	Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen: Die Umwandelung der Steuer-Rezeptur zu Hohenstein in eine Unter-Steuer-Rezeptur betr.	39	217
15. " "	203	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden: Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	39	217

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 10. zu № 29. des Amtsblatts vom 18ten Juli 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2ten Juli 1855: Den Privatverkehr mit Schießpulver betr.

Außerordentliche Beilage № 11. zu № 31. des Amtsblatts vom 1sten August 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22sten Juli 1855: Betrifft die Aufhebung der längs der russisch-preußischen Grenze angeordneten Grenz-Sperrmaaßregeln.

Außerordentliche Beilage № 12. zu № 36. des Amtsblatts vom 5ten September 1855: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winterhalbjahre vom 15ten Oktober 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 13. zu № 37. des Amtsblatts vom 12ten September 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 11ten September 1855: Die Wahlen für die zweite Kammer betr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1855 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	№ d. Verfüg.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
19. Sept. 1855	204	Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche: Die Fortdauer der eingestellten Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. betr. . . .	40	219
16. Oktbr. „	224	Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh: Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betr.	44	233
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
31. „ „	233	Betreffend die Vertheilung der für die überschwemmten Weichsel-Niederungen eingegangenen milden Beiträge	47	246
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
14. Septbr. „	206	Betreffend die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten	40	219
15. „ „	205	Mit der Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt vom 1sten September 1855: Die Verlängerung des Termins, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten	40	219

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 14. zu № 47. des Amtsblatts vom 21sten November 1855: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten November 1855: Die am 29sten November c. Statt findende Eröffnung der beiden Häuser des Landtags, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten betreffend.

Außerordentliche Beilage № 15. zu № 48. des Amtsblatts vom 28sten November 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 26sten November 1855: Den Ausbruch der Rinderpest betreffend.

Außerordentliche Beilage № 16. zu № 49. des Amtsblatts vom 5ten Dezember 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 3ten Dezember 1855: Den Ausbruch der Rinderpest und die gegen die Verbreitung der Seuche vorgekehrten Maaßregeln betreffend.

Außerordentliche Beilage № 17. zu № 50. des Amtsblatts vom 12ten Dezember 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 5ten Dezember 1855: Polizei-Vorschriften zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betreffend.

Außerordentliche Beilage № 18. zu № 51. des Amtsblatts vom 19ten Dezember 1855: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 1sten November 1855: Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

Außerordentliche Beilage № 19. zu № 52. des Amtsblatts vom 26sten Dezember 1855: Auszug aus dem Patent und der Instruktion vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei dem eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll, d. d. Berlin den 24sten Oktober 1804.

Außerordentliche Beilage № 20. zu № 52. des Amtsblatts vom 26sten Dezember 1855: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 21sten Dezember 1855: Untersagung jedes Marktverkehrs mit Rindvieh für den ganzen Umfang des Königsberger Regierungs-Bezirks.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 3ten Januar 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 47. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4120. Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlrn. Vom 30sten Oktober 1854.

» 4121. Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13ten November 1854.

» 4122. Statut des Strabuna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13ten November 1854.

Die am 14ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 48. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4123. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Lochstädt sind von einem Elternpaar der dortigen Kirchengemeinde bei Gelegenheit der diesjährigen Einsegnung ihres einzigen Kindes zwei schwarzsammetne Decken mit breiten silbernen Borten und eingestickten silbernen Kreuzen, zur Bekleidung des Altars und der Kanzel, sowie vier Thaler zu Altarlichten geschenkt worden, welches wir in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Patent - Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 298. de dato Berlin, den 19ten Dezember 1854.)

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1854 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Lepsius ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 9ten Dezember c. zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Der bei der Mädchenschule in Schippenbeil bisher provisorisch angestellte erste Lehrer Johann Friedrich Heling ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bei der Knabenschule in Schippenbeil bisher provisorisch angestellte 3te Lehrer Johann Gottlieb Schwarz ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Clär erledigte Försterstelle in Löbkojen, Forstreviers Drusken, ist dem Förster v. Wegern interimistisch verliehen worden.

Der Kaufmann Jacob Leo (Firma: Marcus Cohn & Sohn) in Königsberg ist als Agent der niederrheinischen Güter-Versicherungs-Gesellschaft zu Wesel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1854.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	11	6	10
2.	Deime	Tapiau	8	5	4	9
3.	Deime	Labiau	7	—	5	4
4.	Passarge	Braunsberg	4	8	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	10	3	1
6.	Alle	Schippenbeil	—	11	—	2
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	4	6	9
8.	Dange	Memel	5	1	1	9
9.	Hafen	Memel	4	3	—	7
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	6	3	3
11.	Nemonien	Nemonien	3	10	1	10
12.	Tymber	Piplin	2	8	2	—
13.	Gilge	Gilge	5	1	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	—	2	8
15.	Frisching	Kobbelbude	6	1	2	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 10ten Januar 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 49. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4124. Allerhöchster Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 4125. Allerhöchster Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

„ 4126. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13ten November 1854.

„ 4127. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Cöln und Coblenz. Vom 13ten November 1854.

„ 4128. Allerhöchster Erlaß vom 20sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

„ 4129. Bekanntmachung über die unterm 20sten November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1sten Dezember 1854.

„ 4130. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreises Elberfeld, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6ten Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 1.
Das Längenmaaß der dem Fischfange anheimfallenden Fische betr.
1638/12
I.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 9ten Juni 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 127), in welcher das Längenmaaß der dem Fischfange anheimfallenden Fische bezeichnet ist, ordnen wir unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen hiermit an, daß fortan Barse, Kaulbarse und Ukkelei nicht unter 3 Zoll Größe, Karaussen und Schleie nicht unter 4 Zoll Größe gefangen werden dürfen, bei Vermeidung der im §. 30. der Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer in der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 (Gesetz-Sammlung, pro 1845 Seite 114—120) bestimmten Strafe und Confiskation der Fische.

Die betreffenden Behörden und Beamten werden aufgefordert, auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen mit aller Strenge zu halten.

Königsberg, den 27sten Dezember 1854.

№ 2.
Erneuerung des Verbots zur Einbringung der innen benannten Medicamente betreffend.
100/12.
I.

Die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben sich veranlaßt gefunden, das bisher bestandene Verbot der Einbringung der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen
in die Preußischen Staaten für die nächsten fünf Jahre zu erneuern und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyveau Laffecteur des Dr. Girandeau de St-Gervais zu Paris auszudehnen. Im Auftrage der gedachten Königl. Ministerien wird diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Dezember 1854.

№ 3.
Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartal 1854 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 30sten Dezember 1854.

№ 4.
Die Einführung der Städteordnung in Zinten betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Zinten eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Köingsberg, den 30sten Dezember 1854.

№ 5.
Die Besetzung der erledigten Physikats-Stelle des Kreises Fischhausen betr.
148/12.
I.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Wald ist die Physikats-Stelle des Kreises Fischhausen erledigt worden. Alle diejenigen qualifizirten Aerzte, welche bei der Besetzung dieser mit einem Gehalte von 200 Rthlrn. dotirten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation ihre desfallsigen Anträge bei uns zu machen.

Königsberg, den 31sten Dezember 1854.

Die

Die Staats-Schuldscheine mit den neuen Coupons Ser. XII. sind nunmehr bis incl. 1206. bei uns eingegangen und können in den schon bekannten Vormittagen zwischen 9 — 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

№ 6. Empfangnahme eingereichter Staatsschuldscheine betr.

Königsberg, den 2ten Januar 1855. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Die an uns eingelieferten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 sind mit neuen Coupons Ser. II. bis einschließlich der von uns den Verzeichnissen gegebenen № 170. versehen und können gegen Rückgabe des in Händen habenden Verzeichnisses in bekannter Art von uns in Empfang genommen werden.

№ 7. Empfangnahme eingelieferter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1850 betr.

Königsberg, den 2ten Januar 1855. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. Mts. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1sten Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

№ 8. Die Prüfungsgebühren der Candidaten des Baufachs betr.

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16ten Dezember 1854. Königl. technische Bau-Deputation.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der evangelischen Kirche zu Arnau, Kreises Königsberg, sind von Mitgliedern der Kirchengemeinde im Jahre 1854 folgende Geschenke gemacht worden:

1. Eine namhafte Geldsumme zur Anschaffung einer silbernen Abendmahls-Kanne.
2. Geldbeiträge zur Anbringung zweier broncener Doppel-Armleuchter an der Kanzel.
3. Zwei Vasen von Porzellan mit Blumen gefüllt, zum Schmuck des Altars.
4. Eine schwarz tuchene Kanzel-Bekleidung mit in Silber gestickter Borte.
5. Geldbeiträge zur Anschaffung eines Orgel-Pedals.

In Anerkennung des hiedurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 299., de dato Berlin, den 20sten Dezember 1854.)

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner hierselbst unterm 3ten Mai 1853 ertheilte Patent:

auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat,

ist aufgehoben.

(Er-

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 301., de dato Berlin, den 28sten Dezember 1854.)

Dem Papierfabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23sten Dezember 1854 ein Patent:

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Prediger an der Strafanstalt zu Insterburg Wilhelm Leopold Merlecker, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Osterode, in der Diözese gleichen Namens, verliehen worden.

Dem Literaten Theodor Sternberg, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Agnes Caroline Gebser, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Oberförsterstelle zu Corpellen ist dem bisherigen reitenden Feldjäger Lieutenant Rietz vom 1sten Januar 1855 ab definitiv verliehen.

Der Büreau-Assistent Meyser zu Heiligenbeil ist zum Sekretair beim Kreisgerichte zu Memel ernannt.

Der Feldmesser Rehefeld in Braunsberg ist von der Königl. Regierung zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse als Fischerschulz entlassenen Fischerschulzen Engelien aus Schwarzorth, ist von der Königl. Regierung der Fischerwirth Gottfried Kairies daselbst zum interimistischen Fischerschulzen für das Revier Feilenhoff bestellt worden.

Der Kaufmann Theodor v. Fragstein in Königsberg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann und Gasthofbesitzer Eugen Föllmer in Neidenburg ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer G. R. Matz in Allenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. L. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 17ten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einpfarrungs-Urkunde
für die im Dorfe Dawillen, Kreises Memel, errichtete evangelische
Kirchen- und Pfarr-Anstalt.

№ 9. Einpfarrungs-Urkunde für die im Dorfe Dawillen, Kreises Memel, errichtete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt. 1435/11 II.

Nachdem die Verhandlungen über die im Dorfe Dawillen, Kreises Memel, zu errichtende Kirchen- und Pfarranstalt, welche seit dem Jahre 1846 durch einen Hilfs-Prediger provisorisch bis jetzt verwaltet worden, beendet, auch die zum Bau der Kirche nöthigen Einleitungen getroffen sind, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums nunmehr das Kirchspiel Dawillen organisirt und sind zu solchem die evangelischen Einwohner aus folgenden Ortschaften eingepfarrt:

1) Aus den Königl. Amtsdörfern: Dawillen, Stanz-Tramm, Stankus-Schmidt, Dautzkur-Krüger, Kepal-Klaus, Todden-Jacob, Matz-Nauda-Balltrumm, Szukßta-Stenzel, Laugallen, Lebart-Naußeden nebst Szlap-Szill, Lywern, Grikßen, Baiten, Hennig-Hans oder Dieczken, Lebarten-Peter, Ilge-Janen, Naußeden-Jacob, Kerren-Jerge, Dautzkur-Narmundt, Jobeißen-Jan, Matz-Pesten, Schmidt-Matz, Sudmanten-Hans, Janußen-Jerge, Kiaunoden, Martin-Ißken oder Kallwen, Kettwergen, Koitekeln, Bereníßken, Dargwill-Szodeiken oder Kullißken, Stutten, Gedminnen, Kissinnen, Jurgen, Szaukßten, Gelzinnen nebst Schöne-Pelk, Kojellen, Groß- und Klein-Piktozen, Margen, Grabßten und Paaßken-Lilißken.

2) Aus den köllmischen Gütern und Vorwerken: Jahn-Kunzen oder Grambowißken, Janußen-Szik-Naußeden, Kißken-Jerge, Schernen und Azesken.

Die Stolgebühren werden in nachstehender Weise erhoben:

Sämmtliche Eingepfarrte werden nach drei Klassen unterschieden, so daß

zur ersten Klasse gehören:

Wirthe, Müller und Eigenkäthner mit einem Landbesitze von mindestens ½ Hufe Preuß.;

zur zweiten Klasse:

Eigenkäthner mit weniger als ½ Hufe Land und Handwerker;

zur dritten Klasse:

Arbeitsleute, Dienstboten und dergleichen.

	Bezeichnung der Handlung.	I. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	II. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	III. Klasse. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	A. Dem Pfarrer.										
1	Für eine Taufe	—	15	—	—	12	—	—	10	—	Außerdem 1 Sgr. von jedem Pathen.
2	„ dreimaliges Aufgebot . .	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
3	„ eine Trauung	2	—	—	1	15	—	1	—	—	
4	„ eine a) kleine Leiche. . .	—	6	—	—	5	—	—	4	—	
	b) große Leiche. . .	—	20	—	—	13	—	—	6	—	
5	„ eine Fürbitte oder Danksagung	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
6	„ eine Kranken-Kommunion .	—	15	—	—	10	—	—	10	—	
7	„ ein Kirchen-Zeugniß . .	—	6	—	—	6	—	—	6	—	Das Doppelte, wenn das Zeugniß mehr als einen Fall bezeichnet.
8	„ Konfirmation eines Kindes .	—	15	—	—	12	6	—	10	—	
9	Beichtgeld, in der Regel . .	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
	B. Dem Präzentor.										
10	Für eine Taufe 4 bis 6 Pfennige von jedem Pathen.										
11	„ eine Trauung	—	6	—	—	5	—	—	5	—	
12	„ eine a) kleine Leiche. . .	—	4	—	—	3	—	—	2	—	
	b) große Leiche . .	—	5	—	—	5	—	—	4	—	
	C. Dem Glöckner.										
13	Für jede Trauung	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
14	Fürs Läuten bei Beerdigungen pro Puls	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	D. Zur Kirchenkasse.										
15	Glockengeld: a) bei Kinderleichen Einen Silbergroschen für jeden Puls, b) bei Erwachsenen Zwei Silbergroschen für jeden Puls.										

An die Kirchspiels-Schulkasse werden prinzipienmäßig 10 Sgr. von jeder Trauung und $7\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem Konfirmanden, von Letzterem auch $2\frac{1}{2}$ Sgr. an den Kreis-Superintendenten gezahlt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten Januar 1855.

Der

Der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt und zwar unter folgenden Bedingungen:

№ 10. Die Konzessions-Ertheilung für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus betreffend.

1. der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen diesseits zu bestallenden Kommissarius kontrollirt;
2. die Gesellschaft ist verpflichtet bei etwanigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterhanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen und zwar entweder bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem kompetenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten.

   Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hiedurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden und außerdem hat der Versicherte, falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen;
3. Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Für die zur Vermittelung von Versicherungs-Geschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten, bleibt nach §. 3. des oben erwähnten Gesetzes die Konzessionirung bei den betreffenden Bezirks-Regierungen nachzusuchen.

Berlin, den 13ten Dezember 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

Vorstehende Konzessions-Ertheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 9ten Januar 1855.

№ 11. Die Arznei-Taxe pro 1855 betreffend.

Den Apothekern unseres Departements wird hiemit bekannt gemacht, daß für das Jahr 1855 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Königsberg, den 3ten Januar 1855.

№ 12. Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849: den Gewerbe-Betrieb der Bauhandwerker betreffend.

Behufs Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849, über den Gewerbebetrieb der Bauhandwerker, wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Mit Ausnahme derjenigen Personen, welche selbst als Bau-Meister oder als Bau-Handwerks-Meister geprüft und bestätigt sind, ist Niemand befugt, Neubauten oder Haupt-Reparaturen an Gebäuden in Städten, sei es für die eigene Rechnung oder für

für andere, gegen oder ohne Entgeltung ohne Zuziehung von geprüften und bestätigten Bauhandwerks-Meistern auszuführen, welche sich über die Befähigung zur selbstständigen Ausführung der betreffenden Bau-Arbeiten durch das in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen vermögen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen hiegegen werden für jeden Kontraventionsfall mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger nach den Grundsätzen des §. 18. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-S. de 1850 S. 265.) abzumessender Freiheits-Strafe geahndet werden.

Königsberg, den 3ten Januar 1855.

№ 13. Die Verlegung der Ramucker Forstkasse von Hohenstein nach Allenstein betr. 514/1. III.

Die für das Königl. Forst-Revier Ramuck bisher in Hohenstein bestandene Forst-Kasse ist im forstlichen, wie im Interesse des Publikums vom 1sten Januar c. ab, unter der Verwaltung des bisherigen Rendanten Seelhaar, nach Allenstein verlegt worden.

Königsberg, den 5ten Januar 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die hiesige Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ist in ihrer bisherigen Zusammensetzung: 1. Professor Dr. Richelot als Direktor, 2. Gymnasial-Direktor Skrzeczka, 3. Professor Dr. Rosenkranz, 4. Professor Dr. Schubert, 5. Professor Dr. Rathke, 6. Professor Dr. Sommer, 7. Privat-Docent Dr. Michaelis, als Mitglieder, Seitens des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch für das Jahr 1855 bestätigt worden.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, mittelst Reskripts vom 22sten Dezember v. J., den hiesigen Stadtphysikus Dr. Creutzwieser auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft nach Minden und den Physikus des Fischhausenschen Kreises Dr. Wald in die Physikats-Stelle des Stadt-Kreises Königsberg versetzt. Zugleich ist dem Stadtphysikus Dr. Wald die interimistische Verwaltung des Physikats des Kreises Fischhausen von der Königl. Regierung übertragen worden.

Der Pfarrer Schwill aus Schöndamerau ist gleichzeitig zum Pfarrer der evangelischen Filialkirche zu Jablonken von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretair Johann Ludwig Lisiewski ist zum Sekretair bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Königsberg ernannt worden.

Dem Fräulein Clara Eugenie Bergau, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 3.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 24sten Januar 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 30sten Dezember 1854 zu Berlin ausgegebene № 50. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4131. Allerhöchster Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise.

" 4132. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthlrn. Vom 13ten November 1854.

" 4133. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgrenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgrenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise.

" 4134. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 27sten November 1854.

" 4135. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht.

" 4136. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Boltze in Salzmünde.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 14. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht

nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 8ten Januar 1855.

Der Minister des Innern
gez. von Westphalen.

Der Finanz-Minister
gez. von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 15. Den Besuch von Schankhäusern Seitens der Schüler betr.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 3ten März 1842, den Besuch von Schankhäusern Seitens der Schüler betreffend, wird hiedurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Den Inhabern von Konditoreien, Gasthäusern, Schankwirthschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es untersagt, Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Lokalen und die Theilnahme an den daselbst üblichen oder stattfindenden Spielen und Belustigungen zu gestatten, oder denselben Speisen oder geistige Getränke zu verabfolgen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger Angehörigen, Vormünder oder Lehrer befinden.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden an den Inhabern der genannten öffentlichen Lokalien mit Geldstrafen von 5 bis 10 Rthlr., im Zahlungs-Unvermögensfalle mit einer auf Grund des §. 10. des Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 11ten März 1850 zu erkennenden Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem soll in Wiederholungsfällen das Verfahren wegen Entziehung der den qu. Gewerbetreibenden ertheilten polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft ꝛc. eingeleitet werden.

§. 3.

Der Einwand der Unkenntniß vom Stande und Alter ihrer Gäste kann den Inhabern öffentlicher Lokale hiebei nicht zu Statten kommen, da es Pflicht derselben ist, sich nöthigenfalls von der Persönlichkeit der Gäste Kenntniß zu verschaffen.

Königsberg, den 4ten Januar 1855.

№ 16. Neu errichtetes Etablissement „Baumbachshöfchen" betr.

Dem auf einer vom Königl. Forst-Belauf Grünwalde angekauften Fläche im Kirchspiel Legitten, Kreises Labiau, neu errichteten Etablissement ist der Name „Baumbachshöfchen" beigelegt worden. Das Etablissement ist in polizeilichen und in Kommunal-Verhältnissen selbstständig und dem Domainen-Rentamte Labiau untergeordnet.

Königsberg, den 9ten Januar 1855.

№ 17. Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel 2 kleine oder ein und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte und blos mit einem

Bande

Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen.

Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum, wie den Kreis- und Orts-Behörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die letztern aber anzuweisen bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königsberg, den 12ten Januar 1855.

№ 18. Den Pferdemarkt in der Stadt Königsberg betreffend.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Königsberg eingerichtete Pferdemarkt in diesem Jahr am 21sten, 22sten und 23sten Mai daselbst abgehalten werden wird.

Königsberg, den 12ten Januar 1855

№ 19. Den Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Labiau betr.

In der Stadt Labiau wird in diesem Jahr statt des auf den 20sten, 21sten und 22sten Februar angesetzten Krammarkts, welcher fortfällt, ein Vieh- und Pferdemarkt und zwar am 16ten März abgehalten werden.

Königsberg, den 12ten Januar 1855.

№ 20. Allerhöchste Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs an das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank. 3207/11 I.

Allerhöchste Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs
an das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank.

Mit Ihrer Eingabe vom 26sten d. Mts. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die Allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank, entgegen genommen. Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebensabend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. — Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebesgaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organe der Stiftung zu konstituiren in Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwickelung wünsche.

Sanssouci, den 31sten Oktober 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Kabines-Ordre wird auf den Wunsch des Kuratoriums der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Januar 1855.

№ 21. Die Einführung der Städte-Ordnung in Allenstein betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Allenstein eingeführt worden ist und von diesem Zeitpunkte ab daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Königsberg, den 17ten Januar 1855.

№ 22. Den Wegfall der Erhebung der Handels-Unkostengelder in Königsberg betreffend.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27sten November v. J. und vom 8ten Januar d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die Erhebung der Handels-Unkosten-Gelder hierselbst, welche nach der Allerhöchsten Ordre vom 22sten Dezember 1848 noch bis auf Weiteres gestattet worden, nunmehr gänzlich in Wegfall zu bringen sei, hat die gedachte Erhebung von dem heutigen Tage ab aufgehört.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Januar 1849 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten Januar 1855.

№ 23. Neu entstandenes Etablissement Hinterwalde betr.

Dem auf der im Kreise Pr. Eylau belegenen Waldparzelle Hinterwalde neu entstandenen, zum Gutsareal Puschkeiten, Kreises Friedland, gehörigen Etablissement ist der Name „Hinterwalde“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 10ten Januar 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 24. Die Wiedereinführung der Waarenkontrolle im Binnenlande, in Beziehung auf Branntwein und Zucker, in innen benannten Hauptamtsbezirken und Landdrosteibezirken betr.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852, 27sten April und 15ten August v. J. wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß nach einer Mittheilung des Königl. Hannoverschen Finanz-Ministeriums, die Waarenkontrolle im Binnenlande in Beziehung auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück und in Beziehung auf Zucker in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist. Königsberg, den 11ten Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Thierenberg ist von einem in Königsberg wohnhaften Verwandten des Pfarrers ein fünf Fuß hohes Altarbild, die Einsetzung des heiligen Abendmahls vorstellend, in breitem Goldrahmen, verehrt und von einigen Mitgliedern der Kirchengemeinde sind zur feierlichen Aufstellung desselben zwei große Altarkerzen geschenkt worden. Diese Opfer kirchlichen Sinnes bringen wir belobend hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Kirche zu Gallingen, Kreises Friedland, sind von dem Patron Herrn Grafen zu Eulenburg mehrere Male große Altarlichte und bei Gelegenheit der Einsegnung seiner Tochter eine Kanzeldecke von ächtem rothen Sammet mit goldenen Franzen, sowie von anderen Gemeinde-Mitgliedern zwei kleine Altarlichte und zwei Vasen mit künstlichen Blumen zum Altarschmuck geschenkt worden. Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hiemit zur Kenntniß gebracht.

Patent-

Patent - Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 306, de dato Berlin, den 30sten Dezember 1854.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin, ist unter dem 23sten Dezember 1854 ein Patent;

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt Dr. Tschierschki zu Frauenburg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Dem früher bei der Königl. General-Militairkasse zu Berlin angestellt gewesenen Geheimen Sekretair Witulski ist eine Buchhalter-Stelle bei der Regierungs-Hauptkasse verliehen worden.

Die bisher vom Oberförster v. Normann verwaltete Oberförsterstelle in Nemonien, ist diesem abgenommen und interimistisch dem Oberförster-Kandidaten Böttger übertragen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern und resp. Beigeordneten sind gewählt und bestätigt worden:

in Pillau: Apotheker Carl Moritz Schmitt, Kondukteur Wilh. Ferd. Hennig und als Beigeordneter Kaufmann Otto Chrysogon Schnell;

in Nordenburg: Stadtkämmerer Julius Grünmüller als Beigeordneter;

in Allenstein: Apotheker Gustav Kolleder, Kaufmann Andreas Grunenberg, Konditor Joseph Buchholz und Kämmerei-Kassen-Rendant Jacob Hermanowski als Beigeordneter;

in Zinten: Kürschnermeister Friedrich Stobbe;

in Mohrungen: Konditor Müller, Buchdruckerei-Besitzer Rautenberg;

in Memel zu Rathsherrn: Konditor Lucian Joosti, Kaufmann Fr. Funck, Kaufmann Ed. Ruppel, Ober-Post-Inspekter Heinr. Kauffmann, Kaufmann Albert Richter, Kaufmann Wilh. Mutray.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Albert Rudolph Grohnert ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Das Fräulein Caroline Adolphine Herrmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Antonie Elise Nixdorff, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Jenny Dumas, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das

Das Fräulein Friederike Florentine Ottilie Embacher, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Johanna Emilie Berta Kaun, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie Grunert geb. Reinhold in Manchenguth, Kreises Osterode, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden

Der Kaufmann Johann Friedrich Fabian ist als Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Hugo Lobach ist als Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Salomon Rosenberg in Nordenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Brauerei-Besitzer G. R. Matz in Allenburg ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard Dombrowski in Saalfeld ist unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Eduard Dombrowski in Saalfeld ist unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer August Lindenau zu Liebemühl, Kreises Osterode, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Aron Behrend und Moritz Michelly, in Firma Behrend & Michelly, sind als Agenten der Liverpool und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 31sten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 25. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preuß. Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

№ 26. Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Fischhausen betreffend. 241/1. I.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Vogel in Fischhausen ist die Stelle des Kreis-Thierarztes im Kreise Fischhausen, mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt.

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste bei uns binnen 6 Wochen melden.

Königsberg, den 18ten Januar 1855.

Polizei-

№ 27. Polizei-Verordnung betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Polizei-Verordnung
betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 9ten August 1854 in der außerordentlichen Beilage № 12. zum Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung № 33. pro 1854, den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, in Betreff des Schießpulver-Transports zur See hierdurch wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 5. bis 7., 22. bis 32. der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit dies der Natur der Sache nach ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

§. 2.

Zu §. 6. der erwähnten Polizei-Verordnung.

Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Orts-Polizei-Behörde, auch resp. der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungs-Orts und der Hafen-Polizei-Behörde des Bestimmungs-Orts zeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 3.

Zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Da Seeschiffe, mehr als Kähne und Flußschiffe, den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten, gesehen werden. Auf dies Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so muß ein einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes, festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

§. 4.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffs, oder die sonstigen außer dem Schießpulver mitzuverladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die Letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern ꝛc. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulvertonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachtenden Seeschiffen die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 5.

Noch zu §. 23. derselben Polizei-Verordnung.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungs-Flagge leicht erkennbar an-

zu-

zubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 23. der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften befinden muß.

§. 6.

Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochheerdes, Ofens, sowie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspicirung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig, durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch während das Kochfeuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Führer des Schiffs ein wachsames Auge haben muß. Zu §. 21. derselben Polizei-Verordnung.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerheerde unterzubringen.

Das Tabackrauchen sowohl aus Pfeifen, als aus Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen hierdurch gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffs befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben ihre Tabackspfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschluß zu halten.

§. 7.

Jede Contravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver betheiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thaler beahndet werden, welcher im Unvermögenheitsfalle eine nach den Grundsätzen des §. 15. des Gesetzes vom 11ten März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird. Zu §. 34. derselben Polizei-Verordnung.

Königsberg, den 12ten Januar 1855.

№ 28. Neu entstandener Abbau „Johannisberg" betr.

Dem im Kreise Rössel auf der Feldmark der Stadt Bischofsburg neu entstandenen Abbau ist der Name „Johannisberg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 19ten Januar 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 29. Die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Darkehmen betreffend.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Darkehmen ist vakant geworden. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere zu melden. Gumbinnen, den 5ten Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 30. Die Classification der Tabackspflanzungen bezüglich der Steuerpflichtigkeit derselben betr.

Unter Bezugnahme auf den §. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der ergangenen höheren Bestimmung gemäß die bisherige Einschätzung der Kreise des diesseitigen Verwaltungs-Bereichs bei der Tabacksteuer bis auf Weiteres unverändert beibehalten werden soll.

Es

Es gehören hiernach auch ferner die Tabackspflanzungen

1. in dem Kreise Wehlau zur zweiten
2. in den Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Stadt- und Landkreis Königsberg, Labiau, Memel, Mohrungen, Rastenburg und Rössel zur dritten
3. in den Kreisen Allenstein, Pr. Eylau, Neidenburg, Ortelsburg und Osterode zur vierten Steuer-Klasse

und werden bei der Steuererhebung die im §. 2. der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre bestimmten Sätze in Anwendung gebracht werden.

Königsberg, den 22sten Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Saureck zu Wehlau ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. M. zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Die erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle ist Heilsberg ist vom 1sten Februar c. ab dem bisherigen Domainen-Rentmeister Richert in Willenberg verliehen worden.

Der Lehrer Heinrich Adolph Herholz ist zum ersten Lehrer an der Elementarschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Agnes Meißner, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Amalie Emma Amande Gebauhr, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Malwine Stankowitz, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Kanalwärterstelle zu Liebemühl ist dem bisherigen Buhnenmeister Görth vom 1sten Januar v. J. ab übertragen.

Der Gutsbesitzer Ernst v. Rode auf Rauschken ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5. und die außerordentliche Beilage № 1., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 10ten Januar 1855, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1831/54 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 1.

zu Nro. 5. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die nach Vorschrift des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach Maaßgabe der Festsetzungen der resp. Distrikts-Kommissarien berechneten Martini-Durchschnitts-Marktpreise aus den Jahren 1831/54 werden nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, in Betreff welcher die Provokation in dem Zeitraum von Martini 1854 bis dahin 1855 erfolgt, zur Anwendung zu bringen sind. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1831/54 betreffend.

Königsberg, den 10ten Januar 1855.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Nachweisung

der bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und zwar bei Provokationen aus dem Zeitraume von Martini 1854 bis dahin 1855 im Regierungs-Bezirk Königsberg anzuwendenden Durchschnitts-Marktpreise. Berechnet nach Vorschrift des §. 19. des Gesetzes vom 2ten März 1850.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und pro											
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen weiße.			3. Erbsen graue.		
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
1	Kreis Allenstein. Normal-Markt-Ort Allenstein.	1854/55	1	25	10	1	5	3	1	6	6	1	8	9
2	Kreis Braunsberg. Normal-Markt-Ort Braunsberg.		1	29	9	1	10	—	—	—	—	1	13	7
3	Kreis Pr. Eylau. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 3 pCt. für alle Getreidesorten.		2	2	2	1	10	2	1	12	8	1	14	8
4	Kreis Fischhausen. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	4	1	1	11	5	1	14	—	1	16	1
5	Kreis Friedland. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 5½ pCt. für alle Getreidesorten.		2	—	7	1	9	2	1	11	8	1	13	7
6	Kreis Gerdauen. A. Normal-Markt-Ort Gerdauen, hiezu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der № 6. B. aufgeführten.		2	—	—	1	8	3	—	—	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Nordenburg, hiezu gehören: 1) die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg, 2) die Ortschaften Glonowken, Damerau, Wickerau, Gr. und Kl. Sobrost, Popowken, Charlottenburg und Preick, sämmtlich aus dem Kirchspiel Assaunen.		2	2	2	1	8	7	—	—	—	—	—	—

betragen pro 1831/34 mit Weglassung
beiden wohlfeilsten Jahre.

Scheffel.																		
4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	28	7	—	19	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
—	29	6	—	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Werthe der in den Colonnen 6., 7., 8. und 9. bezeichneten Gegenstände sind durch Normalpreise von der Distrikts-Kommission festgestellt.
1	—	8	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	1	7	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	10	—	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	—	5	—	19	2	—	18	4	3	12	9	—	6	4	—	—	—	Der Preis für Eier ist durch einen Normalpreis von der Distrikts-Kommission bestimmt.
—	29	5	—	17	10	—	15	8	3	3	5	—	5	—	—	—	—	Wie vor.

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und												
			pro												
			1. Weizen.			2. Roggen.			3. Erbsen						
									weiße.			graue.			
			tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr	sgr.	pf.	
7	Kreis Heiligenbeil. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlage von 7 pCt. für alle Getreidesorten.	1854/55	1	29	7	1	8	6	1	10	11	1	12	10	
8	Kreis Heilsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg, mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle Getreidesorten.		1	29	7	1	8	6	1	10	11	1	12	10	
9	Kreis Pr. Holland. Normal-Markt-Ort Elbing.		2	2	7	1	11	5	1	14	1	1	16	1	
10	Landkreis Königsberg. Normal-Markt-Ort Königsberg.		2	4	1	1	11	5	1	14	—	1	16	1	
11	Kreis Labiau. A. Normal-Markt-Ort Labiau, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	2	9	1	11	10	—	—	—	—	—	—	
	B. Normal-Markt-Ort Wehlau, hierzu gehören sämmtliche in den Kirchspielen Popelken und Mehlauken belegenen Ortschaften.		2	1	9	1	9	11	1	12	10	1	16	11	
	C. Normal-Markt-Ort Königsberg, hierzu gehören sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften.		2	4	1	1	11	5	1	14	—	1	16	1	
12	Kreis Memel. Normal-Markt-Ort Memel.		2	7	3	1	14	4	—	—	—	1	27	6	

betragen pro 1831/54 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre. Scheffel.						6.			7.			8.			9.			
4. Gerste.			5. Hafer.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Butter pro Pfund.			Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	29	4	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 2.
—	29	4	—	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
1	—	7	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	1	7	—	20	11	—	14	2	3	12	3	—	5	2	—	12	4	Wie ad № 7. Bei Krumm- und Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.
1	—	5	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	29	10	—	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
1	1	7	—	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
1	1	4	—	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Krummstroh(Futterstroh) ist durch einen Normalpreis der Distrikts-Kommission bestimmt.

№

№	Namen der Kreise und der Normal-Markt-Orte.	Jahr.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der beiden theuersten und … pro … 1. Weizen. tlr.	sgr.	pf.	2. Roggen. tlr.	sgr.	pf.	3. Erbsen weiße. tlr.	sgr.	pf.	graue. tlr.	sgr.	pf.
13	Kreis Mohrungen. Normal-Markt-Ort Mohrungen.	1854/55	2	2	9	1	8	8	1	9	3	1	14	—
14	Kreis Neidenburg. Normal-Markt-Ort Neidenburg.		2	7	7	1	5	1	1	10	5	—	—	—
15	Kreis Ortelsburg. Normal-Markt-Ort Ortelsburg.		2	3	4	1	6	8	—	—	—	—	—	—
16	Kreis Osterode. A. Normal-Markt-Ort Osterode, hierzu gehören sämmtliche im Kreise belegenen Ortschaften, mit Ausschluß der sub B. und C. aufgeführten.		2	1	8	1	8	9	1	14	—	—	—	—
	B. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 7 pCt. für alle in nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften: 1) Hohenstein, 2) Waplitz, 3) Seelesen, 4) Kurken.		1	27	4	1	6	—	1	10	11	—	—	—
	C. Normal-Markt-Ort Osterode, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften.		1	28	—	1	6	5	1	11	4	—	—	—
17	Kreis Rastenburg. Normal-Markt-Ort Rastenburg.		1	28	5	1	6	11	—	—	—	—	—	—
18	Kreis Rössel. Normal-Markt-Ort Rössel.		1	29	—	1	8	4	1	9	10	1	16	—
19	Kreis Wehlau. Normal-Markt-Ort Wehlau.		2	1	9	1	9	11	1	12	10	1	16	11

Königsberg, den 10ten Januar 1855.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

betragen pro 1831/54 mit Weglassung beiden wohlfeilsten Jahre

Scheffel																		
4. Gerste.			5. Hafer.			6. Heu pro Centner.			7. Stroh pro Schock.			8. Butter pro Pfund.			9. Eier pro Schock.			Bemerkungen.
tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	
—	29	4	—	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
—	27	10	—	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 1.
—	29	11	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad № 7.
1	—	2	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vor.
—	28	1	—	19	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	28	4	—	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	9	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	10	—	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.
—	29	10	—	18	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Desgleichen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 7ten Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen 2c.

№ 31. Die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen betr.

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6ten September 1853 tritt vom 1sten Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen kontraktmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den, mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich Preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungsorts brieflich zu bezeichnen. Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 32. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1855 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordent-

f

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski vom 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1855 haben wir auf Mittwoch den 10ten Januar, den 7ten März, den 11ten Juli und den 5ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im Regierungs-Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 24sten November 1854.

Die

Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Roggens und Hafers

1. aus den Jahren $18\frac{41}{54}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen,
2. aus den Jahren $18\frac{45}{54}$ zur Ermittelung des Geldwerthes der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 33. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betr.

Nachweisung

der für das Jahr 1855 ermittelten Durchschnitts-Martini-Marktpreise:

a. aus den Jahren $18\frac{41}{54}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren $18\frac{45}{54}$ zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente, nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betragen: a. pro $18\frac{41}{54}$ mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre. von einem Scheffel Roggen.			Hafer.			b. pro $18\frac{45}{54}$ von einem Scheffel Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	17	—	—	21	8	1	20	6	—	24	3
Elbing	1	18	5	—	22	9	1	22	1	—	25	1
Königsberg	1	18	6	—	24	—	1	23	7	—	26	5
Memel	1	21	9	—	24	—	1	25	11	—	26	11
Neidenburg	1	10	4	—	19	8	1	14	—	—	22	9
Wehlau	1	18	4	—	21	8	1	22	5	—	24	8

Königsberg, den 26sten Januar 1855.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

№ 34. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr.

Höherer Anordnung gemäß wird hiedurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung:

wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Verpflichtungen und Leistungen, ferner die Kauf- und Erbstandsgelder für acquirirte Domainen- und Forstgrundstücke, oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien, in Folge der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und Rent-Aemtern eingezahlt werden durften und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311) und vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200) gründen, wieder hergestellt und ausdrücklich angeordnet,

daß alle diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitals-Zahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken und nur dann ausnahmweise an die Spezial-Kassen (die Domainen- und Rent-Aemter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt worden.

Eine solche Ausnahme machen die Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen bei Ablösung der Reallasten. Diese Ablösungs-Kapitalien für die sogenannten Pfennigspitzen sind an die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter einzuzahlen, welche wir, nach der durch das Amtsblatt für 1853 Seite 64 bekannt gemachten Verfügung vom 24sten März 1853 mit der Einziehung und Abführung ausdrücklich und ausnahmsweise beauftragt haben.

Außer dem Falle einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird aber hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß der Regierungs-Haupt-Kasse niemals Geld allein eingesandt werden darf, sondern daß dazu erforderlich ist,

1. ein an die Regierrngs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben,
   welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort,
   die Benennung des Amts-Bezirks, zu dem derselbe gehört,
   demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt, bei Ablösungs-Kapitalien die Rechts-Qualität des Grundstücks und den Betrag des Geldes sowohl mit Zahlen als auch mit Buchstaben
   enthalten muß.

Abgesondert hievon muß

2. jeder Einzahler
   gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,
   an die Königl. Regierung machen.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, eben so wohl

ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben mit dem Geldbetrage abzugeben ist,

als auch

eine Anzeige an die Regierung, welches dieser einzureichen ist,

mitzubringen.

Nur

Nur die Letztern, mithin die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich oder durch andere Beauftragte sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittung über die geschehene Einzahlung, wogegen den nicht persönlich anwesenden Einzahlern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rent-Amt werden eingehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind aufs Genaueste zu beobachten, damit Irrthümern, Weiterungen und für die Einzahlenden erwachsenden Verzögerungen der Sache selbst, sowie jedem portopflichtigen Schriftwechsel vorgebeugt werde.

Königsberg, den 25sten Januar 1855.

№ 35. Das Verheirathen oder Ansässigmachen der Militairpflichtigen betr. 961/1 I.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritte des Militairdienstes verheirathen, oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten und sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen und solche bei den Akten aufzubewahren, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann. Königsberg, den 26sten Januar 1855.

№ 36. Die Schließung der niedern Jagd betr. 3393/1 III.

Mit Hinweisung auf §. 18. des Jagd-Polizeigesetzes vom 7ten März 1850 bestimmen wir für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks, daß die niedere Jagd mit den 15ten Februar c. geschlossen werden soll.

Sämmtliche Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben die Befolgung dieser Verfügung zu überwachen. Königsberg, den 29sten Januar 1855.

№ 37. Neu errichteter Abbau Heinriettenhof betr. 2122/1. I.

Dem auf der Feldmark der Stadt Liebstadt, Kreises Mohrungen, neu errichteten Abbau ist der Name Heinriettenhof beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 24sten Januar 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 38. Die postmäßige Entfernung zwischen Rössel und Sensburg betreffend.

Die postmäßige Entfernung zwischen Rössel und Sensburg ist auf $3\frac{1}{2}$ Meilen festgesetzt worden. Die Entfernungen der Zwischenorte zwischen Sensburg und Rössel, an welchen die Aufnahme von Personen unterwegs stattfinden darf, sind wie folgt bestimmt:

Von Sensburg	nach	Seehesten (Chausseehaus)	$\frac{3}{4}$	Meilen
„ Seehesten	„	Langbrück (Gasthaus)	1	„
„ Langbrück	„	Pülz (Gasthaus)	$\frac{1}{4}$	„
„ Pülz	nach	Heiligelinde (Claußesches Gasthaus)	$\frac{1}{2}$	Meile
„ Heiligelinde	nach	Rössel	1	„
		Summa	$3\frac{1}{2}$	Meilen.

Königsberg i. Pr., den 24sten Januar 1855. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nach-

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Beamter in der Stadt Liebemühl hat der dortigen Kirche einen Kronleuchter nebst 30 Lichten geschenkt.

Eine Maurerwitwe ebendaselbst hat eine halbsammetne Decke mit Franzen und Goldstickereien zum Bedecken der Abendmahlsgeräthe und ein köllmischer Besitzer hat zwei große Wachskerzen geschenkt.

Diese Gaben bringen wir in Anerkennung des durch sie bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Personal - Chronik.

Dr. Friedrich Adolph Meckelburg ist zum Archivar bei dem Königl. Geheimen Archiv hierselbst ernannt worden.

Dem Fräulein Auguste Amalie Jacobi, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Förster Clair ist von der Försterei Lebkoyen, Oberförsterei Drusken, nach der Försterei Biebersswalde, Oberförsterei Gauleden, versetzt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1851.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	3	7	10
2.	Deime	Tapiau	9	3	6	—
3.	Deime	Labiau	7	4	5	4
4.	Passarge	Braunsberg	6	9	4	—
5.	Alle	Allenburg	8	9	6	—
6.	Alle	Schippenbeil	1	11	—	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	5	7	8
8.	Dange	Memel	4	6	2	7
9.	Hafen	Memel	3	4	1	8
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	9	3	5
11.	Nemonien	Nemonien	4	1	2	6
12.	Tymber	Piplin	4	5	2	3
13.	Gilge	Gilge	5	7	4	1
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	9	3	4
15.	Frisching	Kobbelbude	6	10	4	8

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 6.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 14ten Februar 1855.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 39. Das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite auf der Chaussee von Pr. Holland nach Osterode betreffend.

Die Chaussee von Pr. Holland nach Osterode ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 15ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

№ 40. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig betreffend.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. M., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. M. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20sten Januar 1855.

Der Minister des Innern v. Westphalen. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 41. Die Ausdehnung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung auf der Braunsberg-Wormditter Straße betreffend.

Nachdem die Braunsberger Kreis-Chaussee nach Wormditt durch den Bau der Walschbrücke und der daran stoßenden Chaussee-Strecke vollendet worden ist, genehmige ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25sten November 1851 hierdurch, daß die Chausseegeld-Erhebung an der Hebestelle bei Krickhausen (diesseits Wormditt) nach den für Staats-Chausseen geltenden Tarif-Sätzen und sonstigen gesetzlichen Verkehrs- und Straß-Bestimmungen, nunmehr von dem Tage der Bekanntwerdung dieser Anordnung ab, von einer Meile auf

Eine und eine halbe Meile

ausgedehnt werden könne.

Königsberg, den 23sten Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 42. Die Beifügung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 betreffend.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königl. Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß sie für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24sten Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 15ten August v. J. № 1264. K. S. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 5ten Februar 1855.

№ 43. Die getroffenen Maaßregeln bei der Durcheisung der im Haffe liegen gebliebenen Fahrzeuge betreffend. 2116/2 I.

Es wird beabsichtigt, die auf der Fahrt nach Pillau in Folge des eingetretenen Frostes im Haffe liegen gebliebenen Fahrzeuge zwischen Peyse und Patersorth in der Richtung des Fahrwassers nach Pillau durcheisen zu lassen. Die polizeiliche Genehmigung ist hiezu in Betracht des bedeutenden Werthes der Schiffe und Ladungen, deren Erhaltung hiedurch bezweckt wird, mit der Maaßgabe ertheilt worden, daß die aufzueisende Bahn überall auf eine deutliche und schon aus einiger Entfernung erkennbare Weise markirt wird. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur Sicherstellung der Winter-Passage auf dem Haffe noch sonst erforderlich scheinenden Anordnungen getroffen worden sind.

Königsberg, den 6ten Februar 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Braunsberg, Theodor August Keßler ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Wartenburg, in der Diözese Heilsberg, verliehen worden.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Alexander Schmidt bei der Petri-Schule zu Danzig ist zum Direktor der hiesigen Löbenichtschen höheren Bürgerschule von dem Patronate gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7. und die außerordentliche Beilage № 2., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25sten Januar 1855: „Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege“.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 2.

zu Nro. 7. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

Höherer Anordnung zufolge wird nachfolgender Extrakt aus dem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1854 bestätigten Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, betreffend die von den im Felde stehenden Familien-Vätern zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückgebliebenen Familien zu offerirenden und monatlich postnumerando an die Letztern zu zahlenden Gehalts- und Löhnungsabzüge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gleichzeitig eine Nachweisung derjenigen Militair-, Civil- und Kommunal-Behörden beigefügt, bei welchen die qu. Abzüge von den Familien eintretenden Falles baar in Empfang genommen werden können.

Königsberg, den 25sten Januar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

über die

Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

6. Familienzahlungen.

§. 424.

Familienzahlungen sind diejenigen Theile des Diensteinkommens der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, welche diese ihren in der Heimath zurückgebliebenen Familien durch Vermittelung Königl. Kassen zukommen lassen.

Zur Ausführung der Familienzahlungen werden dem Anweiser Gehaltsabzüge gemacht. Diese Abzüge können entweder monatlich regelmäßig in gleichen Beträgen gemacht werden und sind dann laufende Familienzahlungen oder sie können unregelmäßig und in ungleichen Beträgen erfolgen, und sind dann einmalige Familienzahlungen.

§. 425.

Laufende Familienzahlungen. Grenze.

Die laufenden Familienzahlungen dürfen den wirklich zahlbaren Monatsbetrag des Feldgehalts oder der Löhnung nicht übersteigen. Die Feldzulage muß dem Anweiser immer frei bleiben.

Der Vorgesetzte hat darauf zu sehen, daß Subaltern-Offiziere und Subaltern-Beamte, besonders aber auch Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamte sich durch Familienzahlungen nicht die zum Dienste nothwendigen Geldmittel entziehen.

§. 426.

Einleitende Maaßregeln.

Beim Eintritte des mobilen Zustandes hat der Vorgesetzte alle Personen, welche Familienzahlungen leisten wollen, zur schriftlichen Erklärung darüber aufzufordern:

a. ob und in welcher Höhe (monatlich) und von welchem Zeitpunkte an, sie Familienzahlungen eingeleitet zu sehen wünschen.

b. an welchem Orte und gegen wessen Quittung die Zahlungen erfolgen sollen.

Entschließt sich Jemand erst später zu Familienzahlungen oder wünscht er in der angemeldeten Zahlung eine Veränderung vorzunehmen, so ist dazu ebenfalls ein schriftlicher Antrag in Beziehung auf die Fragen a. und b. nothwendig.

Auf Grund der Erklärungen und Anträge werden bei der Gehalts- und Löhnungszahlung die Abzüge gemacht, verändert und eingestellt.

§. 427.

Die Erklärungen und Anträge der Offiziere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommando-Behörden sind den Feld-Intendanturen einzusenden, welche auf deren Grund die Korps-Kriegskasse zur Einbehaltung und Abführung der Abzüge anweisen, zugleich aber beglaubigte Abschrift der Erklärungen und Anträge der General-Kriegskasse zufertigen.

§. 428.

Truppentheile und Administrationen fertigen auf Grund der Erklärungen und Anträge eine bescheinigte Nachweisung der Monatsabzüge, in welcher die Fragen zu a. und b. (§. 426.) genau beantwortet sind und senden solche den Feld-Intendanturen in zwiefacher Ausfertigung zu, bezeichnen ihnen aber zugleich die Militair- oder Civilbehörde, welche die Funktion einer Familienzahlungsstelle überrommen hat.

Das eine Exemplar der Nachweisung behält die Intendantur zu ihrem eigenen Gebrauche, das andere fertigt sie der General-Kriegskasse zu und macht ihr dabei die Familienzahlungsstellen bekannt.

Ein drittes Exemplar der Nachweisung haben Truppentheile und Administrationen ihrer Familienzahlungsstelle unmittelbar zu übersenden.

§. 429.

Die Familienzahlungen aller Offiziere, Beamten und Unterbeamten sind in den Soldbüchern derselben als Abzüge zu verzeichnen.

§. 430.

Offiziere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommando-Behörden vermerken unter ihrer Gehaltsquittung allmonatlich den Monatsbetrag der Familienzahlung.

Truppentheile und Administrationen stellen in ihren Kriegsverpflegungs-Liquidationen den Betrag des Monatsgehalts oder der Löhnung ohne den Abzug in Ausgabe, vermerken aber den Gesammtbetrag der Monatsabzüge auf Grund einer monatlichen Abzugsnachweisung unter der Verpflegungs-Liquidation. *)

*) Empfangen Offiziere, Beamte und Unterbeamte ihre Kompetenz bei fremden Zahlungsstellen oder im Lazareth, so quittiren dieselben nur über den auf Grund des Soldbuchs baar empfangenen Betrag an Gehalt und Chargenfeldzulage, wogegen die Abführung der Familienzahlungen so wie der übrigen Abzüge später von der ordentlichen Zahlungsstelle regulirt wird.

§. 431.

Auszahlung. Die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen an die Empfänger erfolgt durch Vermittelung der General-Kriegskasse von einer schon im Frieden dazu zu bestimmenden **Familienzahlungsstelle** und zwar monatlich postnumerando.

§. 432.

§. 432.

Für Offiziere, Beamte und Unterbeamte bei den höheren Kommando-Behörden geschieht die Auszahlung im gewöhnlichen Wege durch die General-Kriegskasse und durch die Regierungs-Hauptkassen und deren Specialkassen ebenfalls monatlich postnumerando.

Kann in einzelnen Fällen die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen durch Familienzahlungsstellen nicht stattfinden, so erfolgt dieselbe auch im gewöhnlichen Wege.

§. 433.

In Garnisonorten ist eine zurückbleibende Militair-Behörde, und bleibt eine solche nicht zurück, eine Civil-Behörde zur Familienzahlungsstelle zu bestimmen. In anderen Orten und auf dem Lande werden die Funktionen der Familienzahlungsstelle durch Magisträte und Kommunen oder durch eine Civilkasse des Orts ausgeübt.

Es ist Sache der Truppentheile und Administrationen, für jeden Ort oder Kreis eine geeignete Familienzahlungsstelle zu ermitteln.

§. 434.

Veränderungen in den Familienzahlungen.

Ohne Antrag des Anweisers werden die Familienzahlungen eingestellt, wenn der Anweiser

a) im Rapport seines Truppentheils oder seiner Administration in Abgang gebracht wird,
b) in Gefangenschaft geräth,
c) vermißt wird,
d) demobil gemacht wird oder
e) ohne Gehalt beurlaubt wird.

Beim Vermißtsein kann jedoch die Familienzahlung noch auf höchstens 4 Wochen fortgesetzt werden.

§. 435.

Dagegen dauert die Familienzahlung fort, wenn der Anweiser

a) abkommandirt ist,
b) im Lazareth verpflegt wird,
c) mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft ist.

Für abkommandirte und lazarethkranke Offiziere, Beamte und Unterbeamte wird der Abzug zu Familienzahlungen von derjenigen Kasse auf Grund des Soldbuchs gemacht, welche denselben die Kompetenz auszahlt.

Lazarethkranke Unteroffiziere und Mannschaften erhalten vom Lazareth die Krankenlöhnung ohne Abzug. Damit für lazarethkranke, arretirte und vermißte Unteroffiziere und Mannschaften die Familienzahlungen nicht unterbrochen werden, haben Truppentheile und Administrationen für dieselben die Familienzahlungen (für Vermißte höchstens vier Wochen lang) extraordinair zu liquidiren. Es dürfen jedoch in dieser Zeit von den Unteroffizieren und Mannschaften keine Erhöhungen in den Familienzahlungen vorgenommen, es darf auch keine neue Zahlung für sie eingeleitet werden.

§. 436.

Die nach dem vorstehenden Paragraph eintretende extraordinaire Liquidirung von Familienzahlungen hört auf, wenn der Anweiser

a) im Rapport des Truppentheils oder der Administration in Abgang kommt,
b) vier Wochen lang vermißt ist,
c) von seinem Truppentheile oder seiner Administration wieder gelöhnt wird, der Abzug also wieder von der Löhnung gemacht werden kann.

§. 437.

Von einer jeden Veränderung in den Familienzahlungen, sie möge auf Antrag des Anweisers erfolgen oder ohne Antrag nothwendig werden, haben Truppentheile und Administrationen, zur Vermeidung von Ueberhebungen, die Feld-Intendanturen, vor Allem aber die Familienzahlungsstelle pünktlichst zu benachrichtigen.

Andererseits sind aber auch die Familienzahlungsstellen verpflichtet, die Zahlung einzustellen oder deshalb ungesäumt anzufragen, wenn sich eine begründete Veranlassung dazu, von welcher Seite es sei, darbietet.

Die Anzeigen über nothwendige Veränderungen ohne Antrag in den Familienzahlungen der Offiziere, Beamten und Unterbeamten bei den höheren Kommando-Behörden und aller anderen Personen, deren Familienzahlungen im gewöhnlichen Wege geleistet werden, sind vom Vorgesetzten an die Feld-Intendanturen zu machen.

Die Feld-Intendanturen haben von allen ihnen zugehenden Nachrichten, welche Veränderungen in den Familienzahlungen bedingen, diese mögen durch Familienzahlungsstellen oder im gewöhnlichen Wege erfolgen, der General-Kriegskasse sofort Mittheilung zu machen.

§. 438.

Geht in der Familie, für welche die Familienzahlung bestimmt ist, eine Veränderung vor, die weitere Bestimmungen über Fortzahlung oder Einstellung erforderlich macht, so hat die Familienzahlungsstelle dafür zu sorgen, daß der Familienvater davon zu seiner weiteren Entschließung in Kenntniß gesetzt werde.

Wenn im Falle des Todes der Ehegattin unerzogene Kinder vorhanden sind, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung für Rechnung des Anweisers so lange fortgesetzt, bis darüber von dem letzteren anderweit bestimmt ist.

Veränderungen in Familien, welche ihre Zahlungen nicht durch Familienzahlungsstellen, sondern im gewöhnlichen Wege erhalten, können dem Familienvater nur durch die Angehörigen gemeldet werden; wenn indessen durch Veränderungen eine anderweite Bestimmung über die Fortzahlung der Familienzahlung nothwendig wird, so hat die zahlende Kasse zu deren Herbeiführung im geeignetsten Wege Veranlassung zu geben.

§. 439.

Verlassen Familien, zur Erleichterung ihrer Lage, den Ort der Familienzahlungsstelle, so wird auf den Antrag des Empfängers die Familienzahlung von der General-Kriegskasse bei der Familienzahlungsstelle des neuen Wohnortes zahlbar gemacht.

§. 440.

§. 440.

Die Auszahlung an die Empfänger geschieht gegen deren bescheinigte Quittung. Die Bescheinigung ist unter Beidruckung des Amtssiegels von einer Behörde des Aufenthaltsortes oder von einem Beamten, welcher ein eignes Dienstsiegel führt, oder von einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchensiegels bedienen darf, dahin auszufertigen: Quittungen der Empfänger von Familienzahlungen.

daß der (die) von Person bekannte Aussteller (Ausstellerin) der Quittung diese eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe und sich am Orte wohnhaft befinde.

§. 441.

Die Familienzahlungsstellen beginnen mit den Familienzahlungen auf Grund der ihnen nach §. 428. zugegangenen Nachweisungen, und fahren mit der monatlichen Zahlung fort, bis auf Grund der eingehenden Nachrichten die Veranlassung zu einer Einstellung oder sonstigen Veränderung vorliegt. Geschäftsgang.

Mit den Familienzahlungen, welche im gewöhnlichen Wege erfolgen, findet ein gleiches Verfahren statt.

§. 442.

Die Familienzahlungsstellen haben die bescheinigten Quittungen der Empfänger in eine monatliche Designation zusammenzustellen und solche mit den Quittungen im Wege der Abrechnung der General-Kriegskasse zu übersenden.

§. 443.

Die durch die Familienzahlungsstellen geleisteten Zahlungen sind bei der General-Kriegskasse Gegenstand einer besonderen Buchführung. Das Credit dieser Buchführung wird durch die von den Truppen und Administrationen der General-Kriegskasse mit den Kriegsverpflegungs-Liquidationen ꝛc. überwiesenen Abzüge, das Debet durch die von den Familienzahlungsstellen in den Designationen nachgewiesenen Familienzahlungen gebildet.

Eine Rechnungslegung findet über die Familienzahlungen nicht statt. Die Kontrole wird auf Grund der Bücher, der mit den Kriegsverpflegungs-Liquidationen eingehenden Abzugsnachweisungen und der belegten Familienzahlungs-Designationen geführt.

Die im gewöhnlichen Wege geleisteten Familienzahlungen werden in den anderweiten Büchern der General-Kriegskasse und auf Grund der sorgfältig aufzubewahrenden Quittungen der Empfänger kontrolirt.

§. 444.

Einmalige Familienzahlungen sind nur ausnahmsweis gestattet. Einmalige Familienzahlungen.

Wer eine einmalige Familienzahlung zu leisten wünscht, hat sich deshalb an die Feld-Intendanturen zu wenden und den Betrag demnächst an die Korps-Kriegskasse baar einzuzahlen.

Die Ueberweisung an den Empfänger erfolgt durch Vermittelung der General-Kriegskasse im gewöhnlichen Wege.

Im Uebrigen wird wegen der einmaligen Familienzahlungen auf das Kassen-Reglement und auf die Geschäftsanweisung für die Korps-Kriegskassen Bezug genommen.

Berlin, den 8ten Juni 1854.

Der Kriegsminister. Im Allerhöchsten Auftrage Graf v. Waldersee.

Nach-

Nachweisung

der in Gemäßheit der §§. 424 bis 443. des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege vom 8ten Juni 1854 bestimmten Zahlungs-stellen, welche die von den im Felde stehenden Familien-Vätern zu offerirenden Gehalts- und Löhnungsabzüge monatlich postnumerando an ihre in der Heimath zurückgebliebenen Familien fortlaufend auszuantworten haben werden.

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt: in Garnison-Orten.	in andern Orten und zwar in Städten.	in andern Orten und zwar auf dem Lande.
1	Allenstein . .	. . . .	Magisträte in Allenstein und Wartenburg.	Kreis-Steuerkasse in Allenstein. Steuer-Kasse in Wartenburg.
2	Braunsberg .	. . . .	Magisträte in Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Frauenburg.	Haupt-Steueramt in Braunsberg. Steuer-Kassen in Mehlsack, Wormditt.
3	Pr. Eylau . .	. . . .	Magisträte in Pr. Eylau, Creuzburg, Landsberg.	Kreis-Steuerkasse in Pr. Eylau. Steuer-Kassen in Creuzburg, Landsberg.
4	Fischhausen .	Pillau, Festungs-Kommandantur.	Magistrat in Fischhausen.	Kreis-Steuerkasse in Fischhausen. Domainen-Rentamt Rossitten. Steuer-Rezeptur Pobethen.
5	Friedland . .	Bartenstein, stellvertretender Stab des Landwehr-Bataillons 33sten Infanterie-Regiments 1sten Reserve.	Magisträte in Friedland, Domnau, Schippenbeil.	Kreis-Steuerkasse in Domnau. Steuer-Kasse in Schippenbeil. Haupt-Steueramt Friedland.

№

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt:		
		in Garnison-Orten.	in andern Orten und zwar	
			in Städten.	auf dem Lande.
6	Gerdauen . .	. . . .	Magisträte in Gerdauen, Nordenburg.	Kreis-Steuerkasse in Gerdauen. Steuer-Kasse in Nordenburg.
7	Heiligenbeil .	. . . .	Magisträte in Heiligenbeil, Zinten.	Kreis-Steuerkasse in Heiligenbeil. Steuer-Kasse in Zinten.
8	Heilsberg . .	. . . .	Magisträte in Heilsberg, Guttstadt.	Kreis-Steuerkasse in Heilsberg. Haupt-Steueramt in Guttstadt.
9	Pr. Holland .	Pr. Holland, zurückbleibender Stab des 2ten Bataill. 4ten Landwehr-Regiments.	Magistrat in Mühlhausen.	Kreis-Steuerkasse in Pr. Holland. Steuer-Kasse in Mühlhausen.
10	Stadtkreis Königsberg	Königsberg, zurückbleibender Stab des 1sten Bataillons 1sten Landwehr-Regiments.		
11	Landkreis Königsberg	. . . .	. . . . .	Kreis-Steuerkasse in Königsberg. Steuer-Rezeptur in Trömpau.
12	Labiau . .	. . . .	Magistrat in Labiau.	Kreis-Steuerkasse in Labiau. Steuer-Rezepturen in Sellwethen, Mehlauken.
13	Memel . . .	Memel, Kommandantur.	. . . . .	Kreis-Steuerkasse in Memel. Steuer-Rezeptur in Prökuls.

№

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt:		
		in Garnison-Orten.	in andern Orten und zwar	
			in Städten.	auf dem Lande.
14	Mohrungen .	. . . .	Magisträte in Mohrungen, Saalfeld, Liebstadt.	Kreis-Steuerkasse in Mohrungen. Steuer-Kassen in Saalfeld, Liebstadt.
15	Neidenburg .	. . . .	Magisträte in Neidenburg, Soldau.	Haupt-Zollamt Neidenburg. Steuer-Kasse in Soldau.
16	Ortelsburg .	Ortelsburg, zurückbleibender Stab des Landwehr-Bataillons 34sten Infanterie-Regiments 2ten Reserve.	Magisträte in Willenberg, Passenheim.	Kreis-Steuerkasse in Ortelsburg. Neben-Zollamt Friedrichshoff. Steuer-Kasse in Willenberg.
17	Osterode . .	Osterode, stellvertretender Stab des 1sten Bataillons 4ten Landwehr-Regiments.	Magisträte in Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl.	Kreis-Steuerkasse in Osterode. Steuer-Kassen in Gilgenburg, Hohenstein.
18	Rastenburg .	. . . .	Magisträte in Rastenburg, Drengfurth, Barten.	Kreis-Steuerkasse in Rastenburg. Steuer-Kassen in Barten, Drengfurth.
19	Rössel . . .	. . . .	Magisträte in Rössel, Bischofsburg, Bischofstein, Seeburg.	Kreis-Steuerkasse in Rössel. Steuer-Kassen in Bischofsburg, Bischofstein, Seeburg.
20	Wehlau. . .	Wehlau, stellvertretender Stab des 2ten Bataillons 1sten Landw.-Reg.	Magisträte in Tapiau, Allenburg.	Kreis-Steuerkasse in Wehlau. Steuer-Kassen in Allenburg, Tapiau.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 21sten Februar **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Städteordnung vom 30sten Mai 1853 in der Stadt Memel eingeführt worden ist und von diesem Zeitab, punkte daselbst die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Zugleich wird bemerkt, daß die Einführung der Städteordnung vom 30sten Mai 1853 nunmehr in sämmtlichen Städten des diesseitigen Departements beendigt ist.

Königsberg, den 4ten Februar 1855.

№ 44. Die Einführung der Städteordnung in Memel betr. 3542/1 I.

Dem auf der Feldmark der Stadt Passenheim, Kreises Ortelsburg, neu errichteten Etablissement ist der Name Amalienhoff beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 6ten Februar 1855.

№ 45. Neu errichtetes Etablissement „Amalienhoff“ betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nunmehr bis incl. № 1500 und die Staats-Anleihescheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. 177. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

Gleichzeitig machen wir die auswärtigen Besitzer resp. Einreicher dieser Staatspapiere auf die Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24sten Januar c. aufmerksam, wonach die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Königsberg, den 12ten Februar 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

№ 46. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Aufforderung

zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen.

Junge Leute, welche den nachstehenden Bedingungen genügen und als Schiffsjungen in den Königl. Seedienst einzutreten wünschen, haben sich spätestens bis zum 10ten März c. schriftlich an das Königl. Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig zu wenden und dabei vorzulegen:

№ 47. Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen.

a) Tauf-, Impf- und Konfirmationsschein;
b) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke;
c) Zeugniß über früher genossenen Schulunterricht;
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. der Polizei ausgestellt;
e) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Königl. Marine.

Nach obigem Schlußtermin wird eine weitere Bekanntmachung der Orte, an welchen sich die Angemeldeten Behufs ihrer Prüfung, Untersuchung und Annahme von einer bezüglichen Kommission einzufinden haben, erfolgen und schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier geboten wird.

Danzig, den 12ten Februar 1855.

Der Kontre-Admiral und Marine-Stations-Chef Schröder.

Bedingungen
zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in den Königl. Seedienst.

ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 16 Jahren,
körperliche Tauglichkeit,
gute Führung,
erfolgte Konfirmation,
genügende Schulkenntnisse,
die mit Genehmigung der Eltern resp. Vormünder eingegegangene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königl. Marine zu dienen.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der evangelischen Kirche in Bartenstein, Kreises Friedland, sind von Mitgliedern der Kirchengemeinde im Advent- und Weihnachtsfeste des verflossenen Jahres folgende Geschenke gemacht worden:

1) Einen sehr zweckmäßigen Katheder zum Gebrauch in den Bibelstunden.

2) Eine rothtuchene Altar-Bekleidung nebst einer weißen Atlasdecke mit ächten goldenen Franzen und zwei gemalte große Altarkerzen.

3) Zwei große weiße Altarkerzen.

4) Eine neusilberne Taufschaale zu Haustaufen.

5) Fünf Thaler zur Erquickung der Armen am Weihnachtsfeste und fünf Thaler zur Fundirung einer Kirchspiels-Armen-Kasse.

Ferner hat ein Gemeinde-Mitglied am Sonntage nach Neujahr zwei neusilberne Armleuchter zum Gebrauch beim Abendgottesdienste, geschenkt.

In Anerkennung des hierdurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 11., de dato Berlin, den 14ten Januar 1855.)

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22sten März 1854 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschribung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeißels,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 12., de dato Berlin, den 16ten Januar 1855.)

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11ten Januar 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 31. de dato Berlin, den 6ten Februar 1855.)

Dem Maschinenbauer Böcke zu Berlin ist unter dem 2ten Februar 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Ressort der Königl. Ober-Postdirektion zu Königsberg i. Pr. sind im Laufe des 4ten Quartals 1854 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt: Der invalide Hautboist Oertel als Post-Conducteur, und der invalide Postillon Wölk als Briefträger beim hiesigen Hof-Postamte.

Versetzt: Die Post-Expediteure Brandt von Frauenburg nach Hohenstein und Schorlepp von Fischhausen nach Schlobitten.

Gestorben: Der Postmeister Sperling und der Post-Sekretair Köller in Bartenstein.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure Seelhaar in Hohenstein und Schwarz in Zinten.

Der Kreisrichter Krahmer zu Osterode ist an das Kreisgericht zu Bartenstein versetzt.

Der Assistenz-Arzt im 3ten Infanterie, Carl Ferdinand Ortmann hieselbst, ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Gerichts-Taxator August Jänicke in Saalfeld ist von der Königl. Regierung zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Die

Die Verwaltung der Forst-Rezeptur für den Belauf Knorrwald, Oberförsterei Föderdorf, ist dem, bereits als Rezeptor für die Beläufe Niederwald und Coßwald, derselben Oberförsterei, bestellten Tischlermeister Austen in Frauenburg, jedoch vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs übertragen.

Der Stadtkämmerer Johann Kretschmann zu Mehlsack ist ebendaselbst in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die Waldwärterstelle zu Damerau, Forstreviers Sadlowo, ist dem Kriegsreserve-Jäger Klinger mit dem Vorbehalte jederzeitiger Kündigung interimistisch übertragen.

Der ehemalige Gefreite Martin Schilling ist als Kreisbote bei dem Landraths-Amte zu Labiau angestellt worden.

Der Kaufmann Hugo Ernst Anton Lobach ist als Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. B. Kork in Labiau ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdrucker J. Rautenberg in Osterode ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 8. und die außerordentliche Beilage № 3., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 3ten Februar 1853: „Extrakt aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen“.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 3.

zu Nro. 8. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Extract aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Durch die außerordentliche Beilage № 17. zum vorjährigen Amtsblatt № 52. haben wir bereits denjenigen Theil des Allerhöchst bestätigten Reglements vom 5ten Oktober v. J. über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen bekannt gemacht, in welchem über die vorschußweise Zahlung der Marschgelder Seitens der Kommunen aus den einkommenden Steuern Bestimmungen getroffen sind. Das gedachte Reglement enthält aber auch noch anderweitige Anordnungen über die den Kommunen obliegenden Leistungen an jene Militairpersonen auf dem Marsche und die Gegenleistungen aus Militairfonds, deren Kenntniß den Kommunen dringend nothwendig ist. Wir sehen uns in Folge dessen veranlaßt, diese Anordnungen, nach welchen schon vom 1sten Januar c. verfahren werden soll, im nachfolgenden Auszuge und zugleich im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15ten Dezember v. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die betheiligten Behörden insbesondere aber die Dominien und Kommunal-Vorstände aufzufordern, sich damit vollständig bekannt zu machen. Königsberg, den 3ten Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Extract

aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen.

Spezielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

§. 42.

VII. Bekleidung der Rekruten und eingezogenen Reservisten.

1. Verpflichtung der Kommunen bei Gestellung von Rekruten ꝛc.

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die Militair-Behörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen *).

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

*) Auch die Mobilmachungspferde müssen von den gestellenden Kreisen mit dem zum Transport erforderlichen Zaumzeuge (d. h. Halfter, Stricke und Trense) und Hufbeschlage versehen sein. Ausgaben für Ergänzung dieser Gegenstände während des Marsches werden in der Transportkosten-Rechnung, mit Quittungen belegt, verausgabt.

C B. Ver-

B. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reservisten.

§. 51.

4) Verpflegung während des Marsches in Transporten. a) Marschbeköstigung.

Während des Marsches (oder der Eisenbahn- &c. Beförderung) in Transporten wird den Reservisten vom Oberfeuerwerker und Feldwebel incl. abwärts an allen Marsch- und Ruhetagen die Marsch-Beköstigung durch die Quartiergeber in natura verabreicht.

Verursacht während des Eisenbahn- &c. Transports diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann an den betreffenden Tagen die Marschbeköstigung mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag in Gelde den Berechtigten gezahlt werden.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

§. 72.

Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§. 73.

Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28sten Dezember 1848.

Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur in soweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

Transportkosten und Tagegelder trägt der für Reservisten-Verpflegung dotirte Titel des Militair-Etats.

§. 74.

Werden Leute, denen Invaliden-Pensionen bewilligt sind, so aus einem Lazareth in die Heimath entlassen, daß sie letztere bei vorschriftsmäßigen Märschen nicht grade mit dem Schlusse eines Monats erreichen, so erhalten sie vom Tage des berechneten Eintreffens incl. ab bis zum ersten Tage des nächsten Monats excl. die für Liegetage festgesetzten chargenmäßigen Kompetenzen von der entlassenden Behörde gegen Quittung ausgezahlt.

Mit dem 1sten des nächsten Monats hebt die Zahlung der Invaliden-Pensionen an.

§. 75.

Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem kombinirten Reserve-Bataillon, einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach §. 73. verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben, oder nicht.

F. Ver-

F. Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Mannschaften.

§. 80.

Während des Friedens haben Offiziere und Militair-Aerzte im Inlande für ihre Beköstigung selbst zu sorgen. Wo dies indeß schwierig ist, sollen die Wirthe gehalten sein, ihnen die Portion des Soldaten zu verabreichen. Dieselbe ist von den Empfängern sofort mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag zu bezahlen und zwar an den Transportführer, der die Ortsbehörde zur Verabreichung der Verpflegungs-Portion an die Offiziere zu requiriren und ihr die Bezahlung dafür zu übermitteln hat. b) Beköstigung.

§. 92.

Die zur Begleitung von Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Militairhandwerker, welche lediglich durch Gehaltszahlung und Arbeitslohn abgefunden werden, haben ihre Beköstigung auf Friedensmärschen im Inlande selbst zu beschaffen. 3. Militairhandwerker.

H. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten und Reservisten.

§. 96.

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspannes) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen. Aufnahme in die Lazarethe, Verpflegung durch Kommunal-Behörden.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Kommunal-Behörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Gehörte der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein nach Schema K. in duplo mit. Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniß der erfolgten Reception des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Kommunal-Behörde wieder zugestellt. Schema K.

Die zurückgelassenen Kranken fallen mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transports.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heil-Anstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

§. 97.

Zur Untersuchung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften, sowie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speziell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militair-Aerzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medizinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben *). Untersuchung der Kranken, Kosten für Arztlohn.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden,

sind Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen **), welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern vom 31sten Januar 1844 zu fordern haben:

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen 10 Sgr. pro Kopf, außerdem

b) für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß, der promovirte Arzt 20 Sgr, Wundärzte 1ster und 2ter Klasse 10 Sgr.

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

*) cfr. Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26sten November 1844. — Die vor Emanirung derselben angestellten Kreis-Medicinal-Beamten können auf ihr ausdrückliches Verlangen nach der Gebühren-Taxe der Civil-Aerzte honorirt werden. Für Reisen haben Alle ohne Unterschied die gesetzlichen Entschädigungen zu fordern.

**) Civilärzte sind zur Untersuchung der leicht kranken, angeblich marschunfähigen Leute nur dann zu requiriren, wenn der Transportführer, oder bei einzeln Marschirenden die betreffende Behörde es für nöthig hält, weil z. B. die Angabe des Patienten zweifelhaft erscheint, cfr. §. 115.

§. 98.

Entlassung und Weitersendung der Geheilten. Zahlung und Liquidirung ihrer Kompetenzen.
a) der bei Transporten Erkrankten.

Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militairischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die betreffende Heil-Anstalt verpflegt waren (§. 96.), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Kommunal-Behörden:

1. die Rekruten und einzuziehenden Reservisten nach §. 35.*) gleich den vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier einzeln zum Truppentheil marschirenden derartigen Mannschaften,
2. die auf dem Marsche in die Heimath begriffenen Reservisten nach §. 54.**) wie die von den Truppentheilen einzeln entlassenen Leute

zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Kompetenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Kommunal-Behörden

für die Leute ad 1. nach Schema A.***),

Schema F.

für die ad 2. nach Schema F.

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name etc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§. 96.) beigefügt.

*) Der §. 35. ist in der außerordentlichen Beilage № 17. zum Amtsblatt № 52. pro 1854 abgedruckt; ebenso die Schemas A. und D.

**) §. 54. Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-, resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest:

a) die

a) die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit 6 Sgr 3 Pf.
b) die Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit 7 Sgr. 9 Pf.
c) die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit 10 Sgr. 9 Pf.

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheil, resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungs-Nachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

***) Mit Weglassung der auf Meilengeld bezüglichen Rubriken.

§. 99.

b. der während des Einzelnmarsches Erkrankten.

Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil, resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Kompetenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungs-Gelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungs-Ordre, resp. dem Urlaubs-Paß zurück.

§. 100.

c. der dauernd Marschunfähigen.

Die dauernd Marschunfähigen werden bei Entlassung aus den Lazarethen nach §. 73. behandelt.

Bei den einzeln abgesendeten Rekruten und Reservisten kommen die ihnen bereits für den ganzen Weg gezahlten Marschkompetenzen (§. 99.) verhältnißmäßig auf die Tagegelder in Anrechnung.

§. 101.

Verpflegung in den Militairlazarethen und Kommunal-Heilanstalten.

Während ihrer Anwesenheit in Militair-Lazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazarethreglements behandelt.

Sind sie aber in Kommunal-Heil-Anstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militairbehörden spezielle Vereinbarungen getroffen sind.

§. 102.

Verfahren bei Erkrankung kommandirter Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Mannschaften.

Für die Vorspannbeförderung kranker Offiziere und Begleitmannschaften, sowie für deren Abgabe an Lazareth-Anstalten gelten die §§. 113. — 116.

Der Transportführer hat, wenn Offiziere oder Begleit-Mannschaften erkrankt zurückgelassen werden, sofort dem Truppentheil derselben Anzeige zu machen.

§. 103.

Aufnahme der Kosten für Arztlohn und Medikamente in die Transportkosten-Rechnungen.

Kosten für Honorar an Civil-Aerzte und für Medikamente werden von dem Transportführer nur bezahlt, insofern sie während der Anwesenheit des Patienten beim Transport entstanden sind.

§. 104.

Aufnahme von Reservisten in Militairlazarethe, wenn sie

Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militairlazareth zur freien Kur und Pflege zu über-

In der Heimath von Rückfällen kontagiöser Augenkrankheiten betroffen werden.

überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung, resp. Kommunalbehörde ins Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militairfonds verpflegt.

Die deßfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Kommissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Kommunal-Behörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

§. 105.

Behandlung kranker Mobilmachungspferde.

Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militair-Kommando- oder Kommunal-Behörde zur Behandlung übergeben, und der Landwehr-Behörde des Bezirks zur weitern Veranlassung Anzeige gemacht.

Kosten für Kur und Medikamente während Anwesenheit der Pferde beim Transport, werden in der Transportkosten-Rechnung gehörig belegt verausgabt.

J. Behandlung der Arrestaten.

§. 106.

Rekruten und Reservisten, welche auf dem Marsche (resp. zum Truppentheil oder in die Heimath) wegen gröberer Vergehen einer Militairbehörde als Arrestaten übergeben werden, sind, wenn sie bis dahin einem Transporte angehörten, mit einem Begleitschein (§. 96.) zu überliefern. Sie scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Für ihre Weitersendung, sowie für die Behandlung der während des Einzelmarsches arretirten Rekruten und Reservisten findet das §. 98 — 99. bei Erkrankungen Vorgeschriebene analoge Anwendung.

Von der Arretirung kommandirter Mannschaften hat der Transportführer, von der Verhaftung einzeln einkommender Rekruten und Reservisten die arretirende Behörde den Truppentheil derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

K. Fourage-Verpflegung.

§. 107.

Die für Dienstpferde der Offiziere, Aerzte und Mannschaften, sowie für Mobilmachungspferde empfangene Fourage wird von Transportführern weder im In- noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, sowie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§. 117.) nur Quittung nach Schema L. ertheilt.

Schema L.

Die Zahl und die Bestandtheile der erforderlichen Rationen sind in den betreffenden Marschrouten genau zu bezeichnen.

Für Mobilmachungspferde wird vom Tage der Uebernahme bis zur Abgabe an die betreffenden Truppentheile die leichte Feldration zu 3½ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh empfangen.

L. Vorspann- und Botengestellung.

§. 108.

1. Anspruch auf Vorspann.

Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet*).

Für

Für den Anspruch der marschirenden Rekruten- und Reservisten-Transporte auf Vorspann-Mittel ist der Regel nach nur die Stärke des Transports und der Umstand maßgebend, ob die Führer Offiziere sind oder nicht.

Je nachdem die Stärke des Transports sich verändert, wechselt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch der Umfang der regelmäßig zu gewährenden Vorspann-Mittel ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke berechneten Bedarf.

Ausnahmsweise wird Vorspann gewährt:

1. zur Fortschaffung erkrankter (§. 96.) oder marschunfähiger (§. 73.) Mannschaften,
2. Reitpferde für solche Offiziere ꝛc., welche etatsmäßig Rationen beziehen, für den Fall, daß die Benutzung ihrer Dienstpferde dienstlich nicht zulässig ist.

*) Bei Eisenbahn-Ab- und Zugängen können, wenn die betreffenden Bahnhöfe mindestens ¼ Meile vom Nachtquartier entfernt liegen, für den Transport der Bagage marschirender Transporte die Kosten bis zum Betrage einer zweispännigen Vorspannfuhre liquidirt werden.

§. 109.

Der Regel nach wird bei Fußmärschen gewährt: 2. Vorspann-Kompetenz der Transporte.

a) einem Transporte unter 90 Mann, wenn der Führer Offizier ist, ein Reitpferd zur Fortschaffung der Sachen des Transportführers, der Verpflegungsgelder und Dienstpapiere.

Befinden sich bei einem solchen Transport 2 Offiziere, so kann statt des Reitpferdes ein einspänniger oder, wo dieser nicht ortsüblich, ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt werden*);

b) einem Transporte in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann):
zum persönlichen Fortkommen des Transportführers ein Reitpferd,
zum Transport der Offizier-Effekten, Dienstpapiere und Gelder
ein einspänniger, oder wo solcher nicht ortsüblich, ein zweispänniger Wagen;

c) bei der Stärke von 2 Kompagnien (mindestens 300 Mann):
für die 2 Führer zusammen 2 Reitpferde;
zum Transport der Effekten ꝛc.
ein einspänniger, oder in Ermangelung dessen ein zweispänniger Wagen;

d) bei einer Stärke von 3 Kompagnien (mindestens 450 Mann):
für den Führer des ganzen Transports, wenn ein solcher durch das betreffende Generalkommando besonders ernannt worden ist, — ein Reitpferd, für 3 Kompagnieführer zusammen 3 Reitpferde zum Transport der Effekten ꝛc.
2 zweispännige } Wagen,
oder 1 vierspänniger }

e) bei Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann):
für den Transportführer . . . . 1 Reitpferd,
für 4 Kompagnieführer . . . . 4 Reitpferde,
für den als Stabsarzt fungirenden
Militairarzt . . . . 1 Reitpferd,

zum

zum Transport der Effekten 2c.

2 zweispännige | Wagen.
oder 1 vierspänniger |

*) Wo einspännige Wagen nicht ortsüblich sind, ist dies in jedem Falle von der Ortsbehörde in der Vorspann-Quittung ausdrücklich zu attestiren.

§. 110.

3. Vorspann für Fourier-Offiziere.

Für Fourier-Offiziere darf nur dann, wenn sie vom nächsten Nachtquartier aus in mehren Ortschaften Quartier zu machen haben, von diesem Nachtquartier aus nach den verschiedenen Ortschaften ein Vorspann-Reitpferd gestellt werden.

§. 113.

5. Vorspann zum Kranken-Transport.
a) der Offiziere und Aerzte.

Zum Transport kranker Offiziere und Aerzte kann, wo Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Post-Beförderung nicht angänglich ist, bis zum nächsten mit Preußischen Truppen belegten Orte für einen und, wenn mehre krank sind, für je zwei 1 zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden.

§. 114.

b) der Unteroffiziere und Mannschaften.

Zur Fortschaffung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften können Transporte, denen für ihre Effekten nach §. 109. ein vierspänniger oder zwei zweispännige Vorspannfuhren bewilligt sind, besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als drei Kranke transportirt, oder Kranke nach einem seitab besonders nahe gelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

§. 115.

c) Bemessung der Krankenfuhren.

Für die solchergestalt nicht auf Effektenwagen fortzuführenden Kranken kann bis zum nächsten Militairlazareth

für 1 — 2	Kranke	ein	1	spänniger		
„ 3 — 5	„	„	2	„		Wagen
„ 6 — 8	„	„	4	„		

requirirt werden.

Der Vorspänner seinerseits ist verpflichtet, innerhalb des regulativmäßig zu transportirenden Gewichts jede Zahl von Kranken zu befördern.

§. 116.

d) Justificirung der Krankenfuhren durch Atteste.

Wenn am Orte der Erkrankung kein Militairarzt vorhanden ist, genügt zur Justifizirung von Krankenfuhren das Attest des Transportführers (bei einzeln gehenden Leuten das der betreffenden Behörde) über die Marschunfähigkeit der erkrankten Individuen, deren Name und Leiden speziell zu bezeichnen sind (cfr. §. 97*.).

§. 117.

6. Belastung der Vorspannfuhren.

Es müssen laden:

a) ein 1 spänniger Vorspannwagen — $7\frac{1}{2}$ Ctr.
b) „ 2 „ do. — 10 „
c) „ 3 „ do. — 15 „
d) „ 4 „ do. — 20 „

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

§. 118.

§. 118.

Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner, noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

§. 119.

Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

7. Vorspann-Vergütigungssätze.

11 Sgr. 3 Pf. für einen 1spännigen Karren incl. Bespannung und

7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden*).

Die Bezahlung geschieht im Inlande in Preuß. Kourant.

*) Für den Wagen wird eine Vergütigung nicht weiter gewährt.

§. 120.

8. Entfernungen und Zahl der Pferde, welche bei Vorspann-Vergütigungen zur Berechnung kommen.

Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspannvergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungsangaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspannquittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

§. 121.

Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte zurückzulegen haben, sowie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, ebensowenig für die Pferde, welche die Gesteller außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

§. 122.

9. Botengestellung.

Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen

1. zur Bestellung eiliger Dienstsachen,
2. zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Ort, verlangt werden.

Im Inlande werden Boten pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als 1 Meile aber gar nicht bezahlt.

Der Rückweg der Boten wird weder im In- noch im Auslande vergütigt.

O. Befriedigung der Kommunen durch die Transportführer für Natural-Verpflegung, Vorspann, Botenlohn ꝛc.; Bezahlung der Eisenbahn-Transportkosten.

§. 131.

1. Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten oder zu unterlassen ist.

Die Transportführer haben die Leistungen der Kommunen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben:

1. diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem der oben bezeichneten Wege die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.

D Die

Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.

2. die Vorspannfuhren, welche Kommunen zum Herbeischaffen der Fourage stellen, cfr. §. 107.
3. Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

§. 132.

2. Quittungsleistung in Stelle der Bezahlung. Schemas N. O.

In diesen genannten Fällen haben die Kommunen gegen die vom Transportführer nach den Schemas N. O. auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann 2c. unweigerlich zu leisten. Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressort-Behörden übermittelt.

§. 133.

3. Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung und Vorspann 2c. a) Vergütigungssätze.

Die volle Marschbeköstigung incl. Brod wird im Inlande mit 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt.

Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande sind, die Tages-Brodportion mit 2 Pfund zu verabreichen, werden von obiger Vergütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brodes gezahlt.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedesmal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brod in natura zu gewähren.

Die für Vorspann und Botenlohn zu zahlenden Beträge sind in den §§. 119—122. festgestellt.

§. 134.

b. Ort der Auszahlung.

Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann 2c. erfolgt im Inlande.

a) in Städten auf dem Rath- oder Gemeinde-Hause.

Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Kommunalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen.

b) auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Ortsbehörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegenzunehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

§. 135.

c) Quittungen. Schemas Q. R.

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren.

Dergleichen Quittungen sind im Inlande von den Kommunal-Vorständen, in größern Städten auch von den besonderen Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Kommunal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen.

In

In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Offizier, oder — in Ermangelung dessen — eine andere nicht direkt betheiligte Militairperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, sowie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von . . . an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thlr. ein Gerichtsmann, bei größeren Summen müssen beide Gerichtsmänner quittiren.

§. 136.

Die Transportführer haben im In- und wo es verlangt wird, auch im Auslande den Ortsbehörden über die ihnen gezahlten Beträge Gegenscheine nach den Schemas S. T. zu ertheilen. d) Gegenscheine. Schemas S. T.

§. 138.

Jeder Transportführer ist einerseits dafür verantwortlich, daß keinerlei Ueberhebungen vorkommen. Er hat deshalb — unter Anderm — namentlich auch den Fourieren die Zahl der Einzuquartirenden, resp. zu Verpflegenden, den Umfang des erforderlichen Vorspanns ꝛc. täglich aufs Genaueste anzugeben. 5. Vermeidung von Ueberhebungen, prompte Befriedigung der Kommunen ꝛc.

Andrerseits ist der Transportführer aber auch dafür verantwortlich, daß jede Kommune, Transportanstalt ꝛc. vorschriftsmäßig befriedigt und namentlich von ersteren in keiner Weise irgend ein Nachlaß verlangt werde.

Durchaus untersagt bleibt, daß Mannschaften die den Quartiergebern zustehenden Beköstigungsgelder von den Ortsbehörden abholen.

Letztere haben deshalb nur an die Wirthe, nie an die Einquartirten zu zahlen.

Berlin, den 5ten Oktober 1854.

Der Kriegs-Minister gez. Graf v. Waldersee.

Schema F.

Liquidation über Marschkompetenzen

für die vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments einzeln in die Heimath entlassenen Reservisten.

№	Charge.	Namen.	Ist entlassen nach			Nächster Post-stations-Ort.	Entfernung.	Sind tarifmäßig festgestellte Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath					Bemerkung.
			am	Ort	Kreis		Meil.		pro Tag sgr.	pf.	Summa. Rtlr.	sgr.	pf.	
	A. Vom Garnison-Ort N. N. aus entlassen.													
1	Untffz.	N. N.	1. Oktober	N.	N.	N.	11¼	3	7	9	—	23	3	
2	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	48¾	19	7	9	4	27	3	
3	Gem.	N. N.	21. Oktober	N.	N.	N.	18	6	6	3	1	7	6	
4	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	5	1	6	3	—	6	3	
5	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	3½	1	6	3	—	6	3	
6	do.	N. N.	do.	N	N.	N.	2½	—	—	—	—	—	—	
							Summa							

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die voraufgeführten tarifmäßigen Marschkompetenzen an die betreffenden Leute unverkürzt ausgezahlt worden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N. . . . .

Die Kassen-Kommission N. Bataillons N. Infanterie-Regiments.

Schema K.

Schema K.

Arrest-) Schein
Lazareth-)

zur Aufnahme

eines (Arrestaten) in (die Militair-Arrest-Anstalt
(Kranken) (das Königliche Allgemeine Garnison-Lazareth,
(Kommunal-Lazareth) zu N. N.

Regiment
Bataillon) bei solchen Mannschaften, welche aus Reih und Glied dem Transport
Kompagnie) beigegeben sind.

Vom Ersatz-, resp. Reservisten-Transport-Kommando unter Führung des Hauptmanns N. N. vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments) bei den Ersatz- und Reserve-Mannschaften.

Charge

Vor- und Zunamen

Alter

Dienstzeit

Geburtsort

Kreis

Regierungs-Bezirk

Vergehen (Krankheit)

Ankunft in (der Arrest-Anstalt)
(dem Lazareth)

Tag des Eintritts in die Verpflegung (der Arrest-Anstalt)
(des Lazareths)

Mitgebrachte Löhnung bis incl. den .... (bei den Mannschaften aus Reih und Glied.)

Bei Kommandirten: Der ꝛc. N. N. ist nach erfolgter Abbüßung des Arrestes (Genesung) nach seiner Garnison N. N. zu instradiren.

Bei Ersatz-Mannschaften und eingezogenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach N. N. zu senden und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Bei entlassenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach seiner Heimath N. N. (nächster Poststations-Ort N. N.) zu entlassen und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Der

Der (Arrestat / Kranke) hat (in die Arrest-Anstalt / ins Lazareth) gebracht:

No. der Sachen.

A. Montirungs-Stücke (Mannschaften aus Reih und Glied.)

1 Helm mit Schuppenketten
1 Mantel
1 Waffenrock
1 Paar Tuchhosen
1 Drillich-Jacke
1 Feldmütze
1 Paar Stiefel
2 Hemden
1 Halsbinde

B. Armatur-Stücke.

1 Gewehr mit Krätzer und Kugelzieher
1 Säbel mit Troddel
1 Leibriemen mit Schloß
1 Tornister mit Riemen
2 Patrontaschen.

C. Privat-Eigenthum.

baar Geld . . . .
1 Uhr.

oder

A. Eigene Bekleidungs-Stücke. (Rekruten oder Reservisten.)

1 Rock
1 Tuchmütze
1 Paar Tuchhosen
1 Halsbinde
2 Hemden
1 Schnupftuch
2 Paar wollene Socken
1 Uhr
baar Geld . . . . .

Schema L.

Schema L.

Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Kommandos Nten Armee-Corps vom . . . .

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist.	Bezeichnung des Regiments, Bataillons Detachements u. s. w.	Grade.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen.				Bemerkungen.
				Feld-Rationen.		Friedens-Rationen.		
				à $3\frac{3}{4}$ M. 3 Pfd. 4 Pfd.	à $3\frac{1}{3}$ M. 3 Pfd. 4 Pfd.	à $3\frac{1}{2}$ M. 3 Pfd. 4 Pfd.	à 3 M. 3 Pfd. 4 Pfd.	

Obige . . . . Rationen sind hierauf mit
(in Zahlen und Buchstaben) . . . . Winspel . . . . Scheffel . . . . Metzen Hafer,
. . . . Centner . . . . Pfund Heu,
. . . . Schock . . . . Bund . . . . . Pfund Stroh
von . . . . richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt wird.

N N . . . .

Bemerkung. Die Quittung muß vom Führer des Detaschements oder Transports ausgestellt und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Quittung

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königlichen General-Kommando's N. N. Armee-Korps vom . . . . sind von der Gemeinde zu . . . . folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N N Armee-Korps aus dem Magazin zu N N. mit . . . . . . Pferden herangeschafft worden:

(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à . . . . Metzen Hafer, ... Pfund Heu, ... Pfund Stroh mit:

. . . . Winspel . . . . Scheffel . . . . Metzen Hafer à Scheffel
. . . . Pfund . . . . = ... Ctr. . . . . Pfd.
. . . . Centner . . . . Pfund Heu . . = ...
. . . . Schock . . . . Bund . . . . Pfd.
Stroh . . . . = ...
mithin ein Totalgewicht von . . = ... Ctr. . . . . Pfd.

geschrieben rc. — — was hiermit bescheinigt wird.

N. N. den . . . .

Unterschrift des Transportführers.

Schema N.

Schema N.

Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute d . . . .

zu . . . . . . Nten Armee-Korps vom . . . .

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist.	Bezeichnung der Grade der Empfänger.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Die Empfänger sind				Anzahl der konventionsmäßigen Portionen nach den Graden und Tagen.	Bemerkungen.
			von dem Regiment	von dem Bataillon	noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des	entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des		

Daß obige, geschrieben . . . .

. . . . Portionen

hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch quittirt.

N. N. den . . . .

Bemerkung. Die Quittung muß von dem Führer des Transports ꝛc. ausgestellt und der Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Schema O.

Schema O.

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Kommandos

N ten Armee-Corps vom . . ten . . . . . . 18 . .

Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Transports u. s. w.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports u. s. w.	Datum, an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behuf solcher gegeben.	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspann ist gestellt von	bis	Auf Meilen.	Bemerkungen

Daß hierauf . . Pferde von . . . . . . bis . . . . . gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . . .

N. N.
Transportführer.

E

Schema Q.

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Korps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatzmannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom ten . . . . . . 18 . .

. . . . Mann von der Stadt N. N.

den ten . . . . 18 . . auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit

. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben . . . .

gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Kommunal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema R.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Korps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatzmannschaften von N. nach N. sind laut der von dem Königlichen General-Kommando des ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom ten . . . . 18 . .

(Ein vierspänniger Wagen)

(Fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Kompagnieführer [der 4te benutzt sein eigenes Reitpferd] und den Arzt)

von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar:

für 11 Pferde pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

geschrieben: . . . .

bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Kommunal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema S.

Schema S.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Korps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom . . ten September 18 . .

2 Unteroffiziere
1 Spielmann
2 Gemeine
570 Rekruten,

} ten . . Bataillons . . Infanterie-Regiments,

in Summa = 575 Mann von der Stadt N. N. den ten . . . . 18 . . .

auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben: . . . . . .

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers.

Schema T.

Schema T.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Korps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom . . ten . . . . . . 18 . .

. . . spännige Wagen zum Transport der Löhnung rc.
. . . Reitpferde für den Transport- und für . . Kompagnieführer,
. . . spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür und zwar

für . . . Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit

. . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

geschrieben: . . . . . .

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift
des Vorspann-Empfängers.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 28sten Februar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

№ 48. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 49. Den Eingangszoll für Stearin betreffend.

Durch das Gesetz vom 31sten Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 36.) ist vom 1sten April d. J. ab der Eingangszoll für Talg, (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse der Talg im engeren Sinne, (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz, (eingeschmolzenes Fett von Schweinen

und

und Gänsen) begriffen sind, von 3 Rthlr. auf 2 Rthlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin, (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaafvieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33 — 77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Februar 1855. Der Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

№ 50. Das Verbot finnenbenannter Zeitschrift btr.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14ten Februar 1855.

Der Minister des Innern gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 51. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nunmehr bis incl. № 1500 und die Staats-Anleihescheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. 177. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

Gleichzeitig machen wir die auswärtigen Besitzer resp. Einreicher dieser Staatspapiere auf die Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24sten Januar c. aufmerksam, wonach die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Königsberg, den 12ten Februar 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

№ 52. Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker betreffend.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 15ten Mai v. J. die bisher nach Maaßgabe des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 zusammengesetzten Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker aufgelöset werden, ist nunmehr die Neubildung dieser Kreis-Prüfungs-Kommissionen in der durch das oben erwähnte Gesetz vorgeschriebenen Form im hiesigen Regierungs-Bezirke vollendet.

Wir bringen in der nachstehenden Nachweisung die Kreise, für welche dergleichen Prüfungs-Kommissionen konstituirt sind, den Sitz derselben und die von uns ernannten Kommissarien resp. Vorsitzenden bei den Kreis-Prüfungs-Kommissionen, vornehmlich im Interesse des gewerbtreibenden Publikums, zur öffentlichen Kenntniß.

Ver-

Verzeichniß
der im Regierungs-Bezirke Königsberg bestehenden Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker.

№	Kreis für welchen die Prüfungs-Kommissionen ernannt sind.	Sitz der Kreis-Prüfungs-Kommissionen.	Name des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission.
1	Allenstein . .	Allenstein .	Bürgermeister Karkowski in Allenstein.
2	Braunsberg . .	Braunsberg	„ Püschel in Braunsberg.
3	Pr. Eylau . .	Pr. Eylau	„ Prill in Pr. Eylau.
4	Fischhausen . .	Fischhausen	„ Klein in Fischhausen.
5	Friedland . .	Bartenstein	„ Neide in Bartenstein.
6	Gerdauen . .	Gerdauen .	„ Krause in Gerdauen.
7	Heiligenbeil . .	Heiligenbeil	„ Feyerabend in Heiligenbeil.
8	Heilsberg . .	Heilsberg .	„ Faust in Heilsberg.
9	Pr. Holland .	Pr. Holland	„ Gisevius in Pr. Holland.
10	Stadt- u. Landkreis Königsberg	Königsberg	Stadtrath Moser in Königsberg.
11	Labiau . . .	Labiau . .	Bürgermeister Rohde in Labiau.
12	Memel . . .	Memel .	„ Zimmermann in Memel.
13	Mohrungen . .	Mohrungen	„ Engelhard in Mohrungen.
14	Neidenburg . .	Neidenburg	„ Pahlke in Neidenburg.
15	Ortelsburg . .	Ortelsburg	„ Stoppa in Ortelsburg.
16	Osterode . . .	Osterode .	„ Spangenberg in Osterode.
17	Rastenburg . .	Rastenburg	„ Skrodzki in Rastenburg.
18	Rössel . . .	Rössel . .	„ Sadrozinski in Rössel.
19	Wehlau . . .	Wehlau .	„ George in Wehlau.

Königsberg, den 15ten Februar 1855.

№ 53. Haus-Kollekte für die Graf Bülow v. Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt betr. 1432/1. I.

Inhalts Verfügung der Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen vom 27sten Oktober 1853 (Amtsblatt Pag. 263 ad № 239.) ist die bisher gehaltene Kirchen-Kollekte

für die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt,

zwar aufgehoben und dagegen eine neue jährliche Kirchen-Kollekte

für die unter dem Preußischen Provinzial-Vereine stehende Blinden-Unterrichts-Anstalt hierselbst

angeordnet worden. Es besteht aber auch noch daneben die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt hierselbst und für dieselbe gemäß Verfügung vom 4ten September 1823 (Amtsblatt Pag. 295 ad № 224.) die

die von den Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Reskripts vom 21sten Juli 1823 genehmigte Haus-Kollekte nach wie vor an jedem ersten Pfingstfeiertage.

Wir empfehlen daher die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt auch für die Folge dem Wohlthätigkeits-Sinne des Publikums und es haben diese Haus-Kollekte die Königl. Landraths-Aemter in ihren Kreisen, die Magisträte in den Städten und die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter in den Amtskreisen nach Vorschrift der Verfügung vom 22sten Februar 1816 ad 2. (Amtsblatt Pag. 105. ad № 147.) auf das Sorgfältigste abhalten zu lassen und spätestens zum 15ten Juli jedes Jahres die Gelder nebst dem Sortenzettel, den in ebengenannter Verfügung vorgeschriebenen Attesten und den bescheinigten Nachweisungen in Gemäßheit der Verfügung vom 10ten Juni 1817 (Amtsblatt Pap. 252 ad № 281.) unter dem portofreien Rubro:

„Herrsch. Kollektengelder-Sache"

an den Verwalter der Kollekten-Kasse, Herrn Hofrath von Wichert hierselbst, einzusenden.

Der Termin ist bei Vermeidung kostenpflichtiger Monitorien pünktlich einzuhalten.

Königsberg, den 14ten Februar 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Johann Benjamin Baske ist zum Rektor und ersten Lehrer an der Stadtschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem katholischen Missions-Geistlichen Keller ist die Erlaubniß zur Errichtung einer katholischen Privatschule in Osterode auf Widerruf ertheilt worden.

Der Kaufmann H. Gottschalck in Heilsberg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer C. Rubenick in Seeburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Chirurgus v. Skotnicki ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 9.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 7ten März **1855.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 54. Bedingter Verbleib als Mitglied der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 11ten Februar 1855.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

№ 55. Die Eröffnung der Uebergangsstraßen nach Schladen betr.

Das durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königl. Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangs-Stelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16ten d. Mts. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden,

von Osterwiek über Hornburg }
„ Harzburg } nach Schladen.
„ Wolfenbüttel }

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 56. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirk Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Kreises Rosenberg, im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Nachdem die bis zum Monat Oktober v. J. stattgehabten Brände zu der Hoffnung berechtigten, daß die ländliche Feuer-Sozietät beim Schlusse des Rechnungsjahres 1854 mit einem günstigen Resultat zum Abschluß gelangen würde, sind diese Erwartungen durch die am 4ten Oktober v. J. in der Ortschaft Bitte bei Memel zum Ausbruch gekommene große Feuersbrunst vereitelt worden, indem dadurch der Sozietät ein empfindlicher Verlust von circa 65,000 Rthlr. zugefügt und dadurch fast die ganze Jahres-Einnahme absorbirt ist, weshalb die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses nothwendig geworden ist.

Die beiliegende Bedarfs-Berechnung ergiebt sowohl das fehlende Bedürfniß als die von den Associirten eines jeden Kreises aufzubringende Summe der außerordentlichen Beiträge, welche auf $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Beiträge haben festgestellt werden müssen.

Die Herren Landräthe sind heute mittels besonderer Verfügung mit der Sub-Repartition und Anfertigung der Heberollen beauftragt.

Die assoziirten Grundbesitzer fordern wir daher auf, den auf einen jeden repartirten Beitrag nach §. 30. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 binnen 4 Wochen, also spätestens bis zum 1sten Mai d. J. bei Vermeidung exekutiver Beitreibung an die Orts-Erheber zur Ausführung an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse einzuzahlen, wobei bemerkt wird, daß Stundungen nicht bewilligt werden können.

Königsberg, den 28sten Februar 1855.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Bedarfs-Berechnung

behufs der für das Jahr 1854 aufzubringenden außerordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge der ländlichen Feuer-Sozietät.

Der Final-Abschluß weiset ein Minus von . . nach. Hiezu treten		42331 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.
a. diejenigen . . . . . Hebegebühren, welche nach §. 84. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 zur Disposition der Direktion gestellt sind.	919 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.	
b. sieben noch in der Behandlung begriffenen und nicht festgestellten Brandschäden, deren Höhe auf pr. pr. .	4365 „ — „ — „	
anzunehmen ist.		5284 „ 25 „ 6 „
so daß das Bedürfniß überhaupt . . . . beträgt.		47616 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.
Zur Deckung dieser Ausgaben sollen nach der Verordnung vom 22sten August 1853, Zusatz zum §. 30. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 zuvörderst die Zinsen des Reserve-Fonds verwendet werden, diese betragen		
a. von Hypotheken-Kapitalien	457 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf.	
b. von 71000 Rthlr. Pfandbriefe	2485 „ — „ — „	
zusammen		2942 „ 8 „ 9 „
mithin sind noch aufzubringen		44674 Rthlr. — Sgr. 7 Pf.
Da die ordentlichen Beiträge pro 1854 . . .		66626 „ 18 „ — „

betragen, so müssen von diesen $\frac{2}{3}$ als außerordentlichen Beitrag aufgebracht werden. Hiervon haben aufzubringen die Assoziirten

Be-

Benennung der Kreise.	Betrag der gezahlten ordentlichen Beiträge pro 1854. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Davon betragen die außerordentlichen Beiträge ⅔ Rthlr.	Sgr.	Pf.
des Kreises Allenstein . .	968	3	—	645	12	—
„ „ Braunsberg . .	1393	22	6	929	5	—
„ „ Pr. Eylau . .	2386	10	6	1590	27	—
„ „ Fischhausen . .	4043	16	6	2695	21	—
„ „ Friedland . .	2658	22	6	1772	15	—
„ „ Gerdauen . .	2717	4	6	1811	13	—
„ „ Heiligenbeil . .	1593	1	6	1062	1	—
„ „ Heilsberg . .	4661	12	—	3107	18	—
„ „ Pr. Holland . .	686	12	—	457	18	—
„ „ Königsberg . .	6523	7	6	4348	25	—
„ „ Labiau . . .	4998	3	—	3332	2	—
„ „ Memel . . .	5012	—	—	3341	10	—
„ „ Mohrungen . .	4335	16	6	2890	11	—
„ „ Neidenburg . .	3695	19	6	2463	23	—
„ „ Ortelsburg . .	5336	16	6	3557	21	—
„ „ Osterode . .	3768	25	6	2512	17	—
„ „ Rastenburg . .	2938	4	6	1958	23	—
„ „ Rössel . . .	3397	10	6	2264	27	—
„ „ Rosenberg . .	841	21	—	561	4	—
„ „ Wehlau . . .	4670	28	6	3113	29	—
Summa	66626	18	—	44417	22	—

Königsberg, den 28sten Februar 1855.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 57. Die Anwendung arsenikhaltiger Farben bei der Tapeten-Fabrikation betr. 1757/1. L.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 31sten Januar 1848, nach welcher die Anwendung von Arsenik enthaltenden Farben zum Färben und Bedrucken von Papier oder anderer Stoffe verboten, desgleichen den Fabrikanten und Händlern untersagt worden ist, dergleichen Gegenstände auf ihren Lagern zu halten, wird hiermit eine Ausnahme von dem bezeichneten Verbot in der Weise nachgegeben, daß denjenigen Tapetenfabrikanten unsers Bezirks, welche bei der unterzeichneten Königl. Regierung darum nachsuchen, die Verwendung arsenikhaltiger Farben zum Bedrucken von Tapeten versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. daß die mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten nur nach dem Auslande abgesetzt werden,

2. daß diese Tapeten stets in einem von dem gewöhnlichen Verkaufslager abgesonderten Raum aufbewahrt werden,
3. daß der Fabrikant über die Verfertigung und den Debit dieser Tapeten ein besonderes Buch zu führen hat, welches der Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Die Uebertretung dieser Bedingungen würde die sofortige Zurücknahme der ertheilten Erlaubniß zur Folge haben.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die betreffenden Gewerbetreibenden nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es, um von derselben Gebrauch zu machen, für jeden Fall unserer Genehmigung bedarf.

Königsberg, den 16ten Februar 1855.

№ 58. Die Erlanlung der Qualification als Departements-Thierarzt betr. 88/2 I.

Die Qualifikation zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königl. Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren, mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualifikation als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen.

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit so wie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualifikation als Departements-Thierarzt zugelassen.

2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königl. Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Kandidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat die Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zwecke erforderlichenfalls bei den betreffenden Orts-Behörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Kandidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden anderen Landräthen sich zu benehmen.

4. Die Königl. Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung der Kandidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Kandidaten von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres

letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Kandidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Kandidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6. Die Probearbeiten hat der Kandidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Kandidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Kandidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Kandidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Kollegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Kandidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königl. Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche, oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Kandidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt.

Reisekosten und Diäten werden dem Kandidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8.) berichtet der technische Direktor der Königl. Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Kandidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Kandidaten durch die vorgesetzte Königl. Regierung zugestellt.

11. An Prüfungs-Gebühren sind 12 Rthlr. zu entrichten, wovon 6 Rthlr. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 Rthlr. von dem Kandidaten bei seinem

Ein-

Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thier-Arzneischule eingezahlt werden.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
gez. v. Raumer.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

№ 4889. M.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 20sten Februar 1855.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 59. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Königsberg für das Jahr 1854.

№	Namen der Kreise.	Zahl der Schiedsmänner.	Verhandelte Streitsachen.			Verglichen mit	
			Städte	Land	Summa	1853	1852
1	Allenstein	22	226	410	636	999	880
2	Braunsberg	23	709	221	930	943	833
3	Preuß. Eylau	25	195	330	525	474	491
4	Fischhausen	16	131	340	471	546	562
5	Friedland	19	371	177	548	635	1041
6	Gerdauen	11	148	137	285	462	265
7	Heiligenbeil	17	221	284	505	403	755
8	Heilsberg	27	160	409	569	984	719
9	Preuß. Holland	21	192	272	464	434	487
10	Stadt Königsberg	24	1223	—	1223	1273	1165
11	Landkreis Königsberg	20	—	482	482	475	371
12	Labiau	16	512	1513	2025	2203	3333
13	Memel	17	212	1761	1973	2560	2634
14	Mohrungen	22	99	497	596	869	688
15	Neidenburg	22	162	497	659	999	939
16	Ortelsburg	15	414	1627	2041	2069	1759
17	Osterode	17	369	1112	1481	1443	1283
18	Rastenburg	17	625	174	799	750	797
19	Rößel	20	395	273	668	577	912
20	Wehlau	14	286	334	620	783	855
	Summa	385	6650	10850	17500	19881	20769

Bei

Bei den im Jahre 1854 im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg angestellt gewesenen 385 Schiedsmännern sind in diesem Jahr im Ganzen 17500 Streitsachen vorgebracht worden, wovon 10415 durch Vergleich beendigt sind, und die übrigen theilweise durch Zurücknahme der Anträge, theilweise durch Verweisung an den Richter ihre Erledigung gefunden haben. Von den durch Vergleich beendigten Sachen treffen auf die Schiedsmänner in den Städten 4162, und auf die für die ländlichen Bezirke 6253. Im Vergleiche mit dem Jahre 1853 hat die Zahl der im Jahre 1854 vor die Schiedsmänner gebrachten Streitsachen um 2381 vermindert.

Eine große Zahl der Schiedsmänner hat, nach Ausweis ihrer Protokollbücher, über 100 Sachen verhandelt. Zu den außerhalb Königsberg angestellten Schiedsmännern, welche am meisten beschäftigt gewesen sind, gehören: der Färbereibesitzer Krusche in Wormditt mit 320; der Besitzer Friedel in Peplin mit 340; der Buchhalter Rückward in Rastenburg mit 408; der Partikulier Radtke in Labiau mit 463; der Bürgermeister Posseld in Willenberg mit 468; und der Ballast-Inspektor Müller in Pillau mit 1070 Nummern.

In der Stadt Königsberg sind von den dort angestellten 24 Schiedsmännern 1223 Sachen verhandelt, und davon durch Vergleich 513, durch Zurücknahme der Anträge 130, und durch Verweisung an den Richter 574 erledigt worden, und 6 sind rückständig geblieben. Zu den Schiedsmännern, welche hier die meisten Sachen verhandelt haben, gehören der Apotheker Brettschneider mit 98, der Bäckermeister Klinger mit 105 und der Töpfermeister Schweiß mit 111 Nummern.

Das Appellationsgericht kann nicht umhin, den Eifer und die erfolgreiche Wirksamkeit der in seinem Departement angestellten Schiedsmänner hierdurch belobend öffentlich anzuerkennen. Königsberg, den 28sten Februar 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

№ 60. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 16ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Nationalökonomie; Director Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4. Geschichte der Landwirthschaft; 5. Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6. Besondere Pflanzen- und Wiesenbaulehre; 7. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Academischer Administrator Rohde. 8. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; Academischer Garten-Inspector Jühlke. 9. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Academischer Forstmeister Wiese. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre; 11. Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlage; 12. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Organische

ganische Experimental-Chemie; 14. Analytische Chemie; 15. Uebungen im chemischen Laboratorium; 16. Physik; 17. Bodenkunde; Professor Dr. Trommer. 18. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 19. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; Dr. Jessen. 20. Ueber Construction und Einrichtung ländlicher Gebäude; Baumeister Müller. 21. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1855.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie. A. Baumstark.

№ 61. Die erfolgte Wiedereinführung der Waarenkontrolle im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg betr.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 3ten April 1852, 27sten April und 15ten August v. J. und 11ten Januar d. J. wird hierdurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Waarenkontrolle im Binnenlande in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt worden ist.

Königsberg, den 26sten Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die seit längerer Zeit vakante katholische Pfarrstelle in Braunswalde, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem Geistlichen Franz v. Kaupowicz verliehen worden.

Der Rathmann Thaddeus Kurzbach in Bischofsburg ist als Kreis-Taxator für den Kreis Rössel bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebamme Rievent zu Rossitten, welche nach Memel und demnächst nach Bommels-Vitte verzogen ist, hat das Hebammengeschäft aufgegeben und ist daher ihre Concession zurückgenommen worden.

Der Kaufmann Heinrich Panzenhagen in Pillau ist als Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Adam jun. zu Rastenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil David in Allenburg, Kreises Wehlau, ist als Agent der Halleschen Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer A. Weissaag in Bartenstein ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 14ten März 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 23sten Januar 1855 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4137. Allerhöchster Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die den Kreisen Kröben und Krotoschin im Regierungsbezirk Posen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kröben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borzeciczki bewilligten fiskalischen Vorrechte.

4138. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlr. Vom 27sten November 1854.

4139. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße.

4140. Allerhöchster Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Bentheim.

4141. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis.

4142. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist.

4143. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18ten Dezember 1854.

4144. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuersozietätskasse zu Posen.

№ 4145. Allerhöchster Erlaß vom 18ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbusser Staats-Chaussee.

" 4146. Bekanntmachung über die unterm 18ten Dezember 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2ten September 1854. Vom 29sten Dezember 1854.

Die am 30sten Januar 1855 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4147. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus.

" 4148. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen.

" 4149. Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband. Vom 27sten Dezember 1854.

" 4150. Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3ten Januar 1855.

" 4151. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19ten Januar 1855.

Die am 3ten Februar 1855 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4152. Allerhöchster Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge rc.

" 4153. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün, und für die Unterhaltung dieser Chaussee.

" 4154. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungsbezirk Erfurt.

" 4155. Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27sten Januar 1855.

№

№ 4156. Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31sten Januar 1855.

Die am 9ten Februar 1855 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4157. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staatsstraße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich.

" 4158. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien. Vom 15ten Januar 1855.

Zu № 4158 a. Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21sten August 1837.

" " 4158. b. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler.

" " 4158. c. Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten August 1844.

" " 4158. d. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktienkapitals der Rheinischen Eisenbahngesellschaft bis auf $5\frac{1}{4}$ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4ten Oktober 1844.

№ 4159. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine vom 8ten Februar 1853, bis zum 1sten Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 62. Die Ausstellung von Wildprets-Attesten betr. 551/2. I.

Die auf Grund der Bestimmungen des §. 24. Tit. XIV. der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 und der Verordnung vom 30sten April 1794 erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7ten September 1838 die Ausstellung von Wildprets-Attesten betreffend, wird hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß beim Einbringen des Wildprets und der Wildhäute in die Städte, solche Atteste beigebracht werden müssen, welche auf den resp. von den Landraths-Aemtern und den Oberförstereien auf Erfordern auszuhändigenden gedruckten Blanquets in der vorgeschriebenen Weise ausgestellt worden sind, widrigenfalls die Polizei-Behörden das Wildpret oder die Wildhäute in Beschlag zu nehmen verpflichtet sind, ohne daß auf nachträglich anderweitig beigebrachte Atteste Rücksicht genommen werden kann.

Königsberg, den 26sten Februar 1855.

Unter

№ 63. Betrifft die Realschule zu Burg in Bezug auf die Kandidaten des Baufachs. 419/2. I.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. v. Raumer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten Februar 1855.

№ 64. Die Erhebung der Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge pro 1855 betr. 968/2. I.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau ist für das Jahr 1855 an Beiträgen das volle reglementsmäßige Maximum aufzubringen und soll dieses, sowie die für dasselbe Jahr mit 20,000 Rthlr. erforderlichen Irrenhaus-Beiträge, den gefaßten Landtagsbeschlüssen zufolge, nach Maaßgabe der pro 1855 veranlagten Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, als Zuschläge zu denselben, berechnet und erhoben werden, dabei jedoch die Erhebung dieser Beiträge von den Städten nach der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des frühern Städtesolls erfolgen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind diese Summen ausgeschrieben und den resp. Behörden ist die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen schleunigst anzufertigen und demnächst mit der Erhebung der Beiträge, und zwar von einem Thaler jährlicher Steuer überhaupt 2 Sgr. 3 Pf. dergestalt vorzugehen, daß die vollständige Abführung derselben an die Landarmen-Instituts-Kasse pünktlich bis zum 1sten April d. J. erfolgen kann.

Für die Erhebung dieser Beiträge sind den Ortserhebern des platten Landes 4 % an Tantieme bewilligt worden. Die resp. Kommunen haben übrigens das auf sie repartirte Soll unverkürzt aufzubringen, mithin etwanige Ausfälle selbst zu vertreten und etwanige Zugänge für sich zu vereinnahmen.

Königsberg, den 28sten Februar 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 65. Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität betr.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1855, sind folgende Termine bestimmt:

den 16ten, den 18ten und den 21sten April d. J., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer anderen Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern und Vormünder zum Besuch der hiesigen Universität.

Königsberg, den 27sten Februar 1855.

Königl. akademischer Senat.

№ 66. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht, in der Beförderung von Briefen, Paketen rc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3—4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 2ten März 1855. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Rath Holtzendorff zu Marienwerder ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Memel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt und wird als solcher den Titel „Justiz-Rath" führen.

Der

Der Lehrer Gottfried Hoffmann aus Heiligenbeil ist als 2ter Lehrer an der ständischen Taubstummenschule zu Angerburg angestellt worden.

Das Fräulein Mathilde Meyer hieselbst hat die Erlaubniß zur Leitung einer Privatschule für Töchter gebildeter Stände bis zur Vollendung ihrer Bildung erhalten.

Der Steuermann 1ster Klasse Robert Adolph Källander ist zum interimistischen Seehilfs-Lootsen für den Hafen von Memel erwählt und bestätigt worden.

Dem Barbier Louis Weidmann hieselbst ist die Erlaubniß zur Praxis als Hühneraugen-Operateur nach vorher bestandener Prüfung ertheilt worden.

Der Buchhändler Ferdinand Beyer in Braunsberg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Posterpediteur Schwarz in Saalfeld ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Höchster Wasserstand. Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Niedrigster Wasserstand. Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	3	7	5
2.	Deime	Tapiau	13	1	8	2
3.	Deime	Labiau	8	7	6	—
4.	Passarge	Braunsberg	14	10	6	—
5.	Alle	Allenburg	16	6	8	3
6.	Alle	Schippenbeil	7	—	1	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	10	7	3
8.	Dange	Memel	4	11	2	—
9.	Hafen	Memel	3	9	—	9
10.	Nemonien	Tymber-Krug	6	—	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	5	2	1	—
12.	Tymber	Piplin	6	4	3	10
13.	Gilge	Gilge	6	7	4	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	7	3	5
15.	Frisching	Kobbelbude	8	—	4	—

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 21sten März 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 1sten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4160. Allerhöchster Erlaß vom 8ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projektirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritzehna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee.

» 4161. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern.

» 4162. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der Belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke.

» 4163. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3ten Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24sten November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai deff. Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

» 4164. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln vom 12ten Januar 1841 hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk.

» 4165. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Februar 1855 die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23/29sten März 1852 betreffend. Vom 3ten Februar 1855.

№ 4166. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12ten Februar 1855.

" 4167. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5ten Januar 1836. Vom 19ten Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Das Ueberlaufen fremder Jagdhunde betr. 2561/2. III.

Wenngleich wir bis zur erfolgten Publikation des Jagdgesetzes vom 31sten Oktober 1848, das Ueberlaufen fremder Jagdhunde nach den mildern Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §. 67. Tit. XVI. Th. II. in den Königl. Jagden haben ahnden lassen, so erscheint es doch unstatthaft die gleiche Nachsicht beizubehalten, seitdem durch das bezeichnete Gesetz vom Jahre 1848 die Jagdfolge aufgehoben und überdies die Königl. Jagden eine erhebliche Verkleinerung erfahren haben. Die Königl. Forst- und Jagdbeamten unseres Verwaltungs-Bezirks sind deshalb seit dem Jahre 1849 mit der Anweisung versehen, fortan nach §. 32. Tit. 14. der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom Jahre 1775 zu verfahren, mithin alle in den Königl. Jagden herumlaufenden und nicht an Stricken geführten oder gehörig geknüttelten fremden Hunde ohne Unterschied im Betretungsfalle todt zu schießen.

Um Privaten, namentlich im Gebrauche der sogenannten Jagdhunde (laut jagende Hunde) in der Nähe Königl. Jagden vorsichtig zu machen, bringen wir vorstehende Bestimmung zur Oeffentlichkeit, nachdem auch das Königl. Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 27sten November v. J. unser betreffendes Verfahren als für vollkommen gesetzlich bezeichnet hat. Königsberg, den 1sten März 1855.

№ 68. Neu errichtetes Etablissement „Thielsberge" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Saalfeld vom Pfarrer Thiel daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Thielsberge" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 3ten März 1855.

№ 69. Neu errichtetes Etablissement „Klein Wartenburg" betr.

Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg vom Lieutenant Meske daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Klein Wartenburg" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 3ten März 1855.

№ 70. Neu errichtetes Etablissement „Klein Carwinden" betr.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Pr. Eylau belegenen Gutes Carwinden neu errichteten Etablissement ist der Name „Klein Carwinden" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 3ten März 1855.

№ 71. Verlängerter Termin zur Verfügung der Eichung innenbenannter Gewichte betr.

Durch die Circular-Verfügung vom 26sten November 1851 ist bestimmt, daß vom 1sten Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in

welchen

welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene und nach dem Erlaß vom 10ten v. Mts. zur Erwägung gestellte Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht finde ich mich veranlaßt, den zur Ausführung der obigen Circular-Verfügung auf den 1sten Januar 1855 festgesetzten Termin hierdurch bis zum 1sten Januar 1856 zu verlängern. Berlin, den 5ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.
An die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 12311.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten März 1855.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 38. de dato Berlin, den 14ten Februar 1855.)

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10ten Februar 1855 ein Patent:

> auf ein Verfahren Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 40., de dato Berlin, den 16ten Februar 1855.)

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen, unter dem 24sten Oktober 1852, ertheilte Patent:

> auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 42., de dato Berlin, den 20sten Februar 1855.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16ten Februar 1855 ein Patent:

> auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 53., de dato Berlin, den 3ten März 1855.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13ten Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent:

> auf einen Webestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

ist erloschen.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 57., de dato Berlin, den 8ten März 1855.)

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 58., de dato Berlin, den 9ten März 1855.)

Dem Maschinenwärter Friedrich Weßmeyer auf der Zeihe Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Förbervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Dr. Friedrich Wilhelm Gemmel ist zum Rektor bei der Stadtschule in Domnau vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Lehrer Julius Arndt an der Stadtschule zu Mohrungen ist von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten der Cantor-Titel verliehen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Anders erledigte Försterstelle zu Grünwalde, im Königl. Forstrevier Puppen, ist dem Förster Kühn verliehen worden.

Die Försterstelle Szerßantinnen in der Oberförsterei Pöppeln ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Thurau auf Probe übertragen.

Der hiesige Kaufmann Carl Andersch ist von der Königl. Sicilianischen Regierung zu ihrem Vice-Consul in Königsberg ernannt und zu dieser Ernennung Preußischer Seits das Exequatur ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Ernst v. Rode auf Rauschken, Kreises Osterode, ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil Daniel (nicht Emil David) in Allenburg ist Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer Adolph Pasternack in Braunsberg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 28sten März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 72. Den Präklusiv-Termin zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen.

Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß und zur allgemeinen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß der Umtausch der vorbezeichneten Darlehns-Kassenscheine nach wie vor am hiesigen Orte bei der Regierungs-Haupt-Kasse täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jeden Monats, in der Provinz aber bei den Special-Kassen gegen baar oder gegen neue Kassen-Anweisungen erfolgen kann. Königsberg, den 20sten Oktober 1854.

№ 73. Neu errichtetes Etablissement „Marienhof" betreffend.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Osterode belegenen Dorfes Leipe neu errichteten Etablissement ist der Name „Marienhof" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 3ten März 1855.

n Dem

№ 74. Neu errichtetes Etablissement „Friedrichshoff" betreffend.

Dem in den Grenzen des Dorfes Rapendorf, Kreises Pr. Holland, neu errichteten Etablissement ist der Name „Friedrichshoff" beigelegt worden, ohne daß dadurch in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen oder sonstigen Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 16ten März 1855.

№ 75. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19ten Januar 1855. 1609/3. I.

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19ten Januar 1855.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, (Gesetz-Sammlung 1848 S. 321) in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Vorstehende in № 2. der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 32 publizirte Bekanntmachung wird hiedurch noch besonders zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums gebracht. Königsberg, den 23sten März 1855.

№ 76. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Braunsberg betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses

Dieses machen wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf- und Communion-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; dies muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im hiesigen Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 21sten März 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 77. Aufforderung zur Gestellung der zur Einstellung in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben.

Aufforderung
zur Gestellung der zur Einstellung in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die zum Eintritt in die Königliche Marine als Schiffsjungen angemeldeten, mit Ausnahme der bereits abschlägig beschiedenen, Knaben aus den Orten:

Berlin,	Greifenhagen,	Demmin,
Stettin,	Torgelow,	Anklam,
Stargardt i. Pom.,	Frankfurt a. O.,	Lassan,
Bahn,	Pasewalk,	Cavelpaß und
Massow,	Greifswald,	Ueckermünde,
Lübzin,		

am 10ten kommenden Monats, Vormittags 9 Uhr, in Stettin bei der daselbst anwesenden Kommission zur vorläufigen Prüfung derselben, hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, in Begleitung ihrer Väter, resp. eines Stellvertreters derselben, zu melden haben.

Die Wohnung qu. Kommission werden die Betreffenden aus dem Allgemeinen Anzeiger der Norddeutschen Zeitung vom 9ten April c. ersehen können.

Ferner haben die angemeldeten Knaben aus den Orten:

Königsberg,	Ohra,	Lauenburg,
Breitlinde,	Carlikau,	Schlawe und
Elbing,	Leba,	Stolp,
Danzig,		

sich

sich am 15ten April c., Vormittags 9 Uhr, hierselbst an Bord Sr. Majestät Transportschiff „Mercur", Behufs ihrer Prüfung, ebenfalls in Begleitung der resp. Väter oder deren Stellvertreter, zu melden.

Vom Ausfall der obengedachten Prüfungen sowie von der darauf folgenden Superrevision bleibt die definitive Einstellung der betreffenden Knaben abhängig.

Danzig, den 17ten März 1855.

Das Kommando der Marine-Station der Ostsee.
Schröder, Kontre-Admiral.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem bisherigen Bibliothek-Amanuensis Dr. phil. Albert Hoffmann die erste und dem Dr. phil. Georg Ludwig Voigt die zweite Custodenstelle an der hiesigen Königl.- und Universitäts-Bibliothek verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Liedtke ist zum Elementarlehrer bei der Stadtschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Frau Dorothea Lehmann in Hohenstein ist von der Königl. Regierung zur Fortsetzung der von ihr bisher unter Leitung des Predigers Fromberg geleiteten Privat-Mädchenschule, auf fernere sechs Jahre die Erlaubniß widerruflich ertheilt worden.

Dem Fräulein Louise Altroggen, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Louise Passarge, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Franziska v. Salzwedel, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Chaussee-Aufseher Gottfried Eduard Quednau ist als Bote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Bohnstädt auf Crämersdorff, Kreises Neidenburg, ist als Spezial-Direktor der Stolpschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer v. Eikardstein auf Gr. Rappern, Kreises Osterode, ist als Spezial-Direktor der Stolpschen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 4ten April **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 10ten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4168. Revidirtes Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15ten Januar 1855.

Die am 13ten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4169. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.

" 4170. Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.

Die am 15ten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4171. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben.

" 4172. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften.

" 4173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Ravensberger Spinnerei" mit dem Domizil zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19ten Februar 1855.

4174. Bekanntmachung über die unterm 14ten Febuar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins. Vom 25sten Februar 1855.

4175. Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamtsbezirkes Essen-Werden, in

o welchen

welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet. Vom 26sten Februar 1855.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 78. Das Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg betr.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34.), sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18ten December v. J. wird, nachdem die Königl. Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78.) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 17ten März 1855.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

M. d. J. I. 383.
F. M. III. 6514.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 79. Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition betr. 1914/3. I.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10ten März 1855.

Der Finanz-Minister (gez.) v. Bodelschwingh.

III. 6204.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten März 1855.

№ 80. Die im Laufe des Jahres 1854 als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere betreffend.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staatspiere sind im Laufe des Jahres 1854 amortisirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 13ten März 1855.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.	№	Litt.
à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 25 Thlr.	
4,923	A.	10,346	F.	195,942	F.	6,935	H.
9,232	„	20,37$\frac{4}{6}$	„	204,484	„	9,6$\frac{05}{10}$	„
13,657	„	38,519	„	à 50 Thlr.		25,093	„
20,551	„	49,232	„	8,5$\frac{20}{29}$	G.	25,790	„
21,672	„	56,63$\frac{1}{7}$	„	8,830	„	25,791	„
		70,267	„	11,621	„	28,869	„
à 500 Thlr.		78,998	„	11,805	„	28,940	„
2,313	B.	88,575	„	11,806	„	30,100	„
		121,907	„	11,924	„	31,545	„
à 400 Thlr.		138,31$\frac{8}{9}$	„	12,193	„	37,995	„
3,073	C.	144,0$\frac{48}{61}$	„	18,078	„	37,996	„
		149,079	„	19,065	„	37,997	„
à 300 Thlr.		161,70$\frac{5}{7}$	„	19,576	„	38,91$\frac{4}{5}$	„
832	D.	152,09$\frac{4}{5}$	„	22,274	„	43,015	„
13,224	„	153,344	„	23,296	„	50,860	„
		180,174	„	25,844	„	50,883	„
		180,225	„	28,466	„	53,717	„
à 200 Thlr.		186,43$\frac{2}{7}$	„	29,941	„	55,794	„
6.67$\frac{3}{4}$	E.	187,367	„	32,8$\frac{41}{54}$	„	58,145	„
6,849	„	189,786	„	33,436	„	61,335	„
		194,115	„	33,497	„	61,421	„
à 100 Thlr.		195,874	„	33,498	„		
1,664	F.	195,940	„	41,1$\frac{10}{20}$	„		
2,731	„	195,941	„	47,645	„		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 20 Thlr.	
1,394	C.	20,780	C.	32,863	C.	13,972	E.
1,395	„	20,781	„	à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
20,779	„	32,862	„	13,907	E.	6,675	F.

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien.

№ 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14ten Februar 1855. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Die

№ 81. Die Einholung neuer Zins-Coupons einzuliefernder Staatsschuldscheine betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nun bis incl. № 1583., und die Staatsanleihe-Scheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. № 183. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

In Folge Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1855 № 7. Seite 28 hört mit dem 1sten März 1855 die Portofreiheit für dergleichen Sendungen von Staatspapieren auf und hat in Folge dessen die Königl. Postbehörde von den Staatsschuldscheinen von № 1564. und von den Anleihe-Scheinen von № 180. ab, für die Sendung nach und von Berlin von uns bereits das Postporto dafür erhoben, welches wir uns von den Einreichern bei Ausreichung der Staatspapiere wieder einzuziehen haben. Bei den Auswärtigen geschieht dieses durch Postvorschuß.

Königsberg, den 28sten März 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 82. Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königl. höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau betreffend.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1855 bei der Königl. höhern landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheim. Regier.-Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzenbau;
3. Wiesenbau;
4. Schafzucht;
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen, Oekonomie-Rath Settegast.
6. Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde;
7. Ueber Trockenlegung der Felder, Lehrer Pietrusky.
8. Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landw. Kultur-Pflanzen;
9. Krankheiten der Pflanzen;
10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben;
11. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kultur-Pflanzen, Professor Dr. Heinzel.
12. Organische Chemie;
13. Technologie;
14. Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio, Professor Dr. Krocker.
15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen, Rendant Schneider.
16. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
17. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere;
18. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf akute und ansteckende, Departements-Thierarzt Lüthens;

19. Obst-

19. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.
20. Landwirthschaftliche Baukunde, Bauinspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 17ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 18ten März 1855.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 69., de dato Berlin, den 22sten März 1855.)

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. O. unterm 11ten April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent:

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11ten April 1859 verlängert worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 71., de dato Berlin, den 24sten März 1855.)

Das dem Mechanikus F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5ten Dezember 1853 ertheilte Patent:

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Heinrich ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Mohrungen ernannt.

Dem Organisten und Kirchschullehrer Carl Bosse in Sallingen, Kreises Friedland, ist von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten der Kantor-Titel verliehen worden.

Der bei der Stadtschule in Neidenburg bisher provisorisch angestellte Rektor Julius Wilhelm Neumann ist nunmehr in dieser Stellung definitiv vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der seitherige Lehrer bei der Stadtschule in Mohrungen Adolph Schrödter ist zum sechsten Lehrer an die Stadtschule zu Pr. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Heinriette Ferner, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Laura v. Gettkandt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das

Das Fräulein Adelheid Rehrich, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedr. Wilh. Hübner ist die Försterstelle zu Schwarzort, Forstreviers Klooschen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten April d. J. ab definitiv übertragen.

Der Bauführer Behrendt zu Rastenburg ist unterm 15ten d. M. vereidigt worden.

Der Kaufmann W. Meyer in Memel ist als Agent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Compagnie zu Wesel von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Steuer-Inspektor a. D. Schäffer in Osterode ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer August Strauß in Memel ist unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer August Strauß in Memel ist unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Abramowski in Osterode, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14. und die außerordentliche Beilage № 4., enthaltend:
Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 21sten März 1855: Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.
und die außerordentliche Beilage № 5., enthaltend:
Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Sommer-Halbjahre vom 16ten April 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Concession

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.

Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. betreffend.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königl. Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. № 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.

2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.

4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten Januar 1855. (L. S.)

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18ten Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20sten Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

№ 8095. Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M., № 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. M., № 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buisson.

Auszugs-Protokoll
des
Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

№ 515. Frankfurt a. M., den 20sten Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. b., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflö ung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;

2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militairische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an Denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Actionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Prozent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Prozent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achthundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionaire haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der

der Solawechsel von Achtzig Prozent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungs-Raths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Prozent

des

des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Prozent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungs-Rath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungs-Rath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungs-Rathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen frühern Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwal-

waltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur andern erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den

Director

Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besondern Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt seyn, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außer-

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22., 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	1	Stimme,
„	6	„	10	„ „	2	Stimmen,
„	11	„	15	„ „	3	„
„	16	„	20	„ „	4	„
„	21	„	25	„ „	5	„
„	26	„	30	„ „	6	„
„	31	„	35	„ „	7	„
„	36	„	40	„ „	8	„

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	1	Stimme,
„	12	„	20	„ „	2	Stimmen,
„	22	„	30	„ „	3	„
„	32	„	40	„ „	4	„
„	42	„	50	„ „	5	„
„	52	„	60	„ „	6	„
„	62	„	70	„ „	7	„
„	72	„	80	„ „	8	„

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C.,

		und zwar hat dieser					1	Stimme,
der Besitzer	von	21	bis	40	Actien		2	Stimmen,
„	„	„	41	„	60	„	3	„
„	„	„	61	„	80	„	4	„
„	„	„	81	„	100	„	5	„

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft seyn müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht,

ter Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

   In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31sten December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten. — Sodann wird
4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31sten December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maaßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist. Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30sten April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29sten April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es

für

für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3., 31., 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28sten April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevoll„mächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen";

b) zu §. 33. nach den Worten:

als giltig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten „Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von „den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des „Directors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, „daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch „anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten „General-Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14ten April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30sten April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in „welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen „Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbe„halten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffent„lichen Gerichte zu bedingen."

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 21sten März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 5.
zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß
der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 16ten April 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften trägt Prof. Lic. Erbkam 4stündig privat. vor.

Die heiligen Alterthümer der Hebräer trägt Prof. Dr. Sommer 3stündig privatim vor.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. Simson 3stündig unentgeldlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim.

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des Alten Testaments trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die Leidensgeschichte nach den vier Evangelien erklärt Dr. Weiß 2stündig unentgeldlich.

Das Evangelium Johannis erklärt derselbe 6stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Korinther erklärt Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.

Den Hebräerbrief erklärt Prof. Lic. Erbkam 4stündig öffentlich.

Exegetische Uebungen über die Johanneischen Briefe leitet Dr. Weiß 2stündig unentgeldlich.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4stündig privatim.

Homiletik trägt Prof. Cosack 4stündig privatim vor.

Die herkömmlichen Sonntagsperikopen (und zwar die der zweiten Hälfte des Kirchenjahres) wird Prof. Cosack 2stündig öffentlich auslegen.

Ein Conversatorium über Gegenstände der christlichen Ethik hält Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim.

Neueste juristische Literärgeschichte trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich vor.

Naturrecht lehrt Prof Dr. v. Kaltenborn-Stachau 2stündig öffentlich.

Die Institutionen des Römischen Rechts lehrt (nach Mackeldey) Prof. Dr. v. Buchholtz 6stündig privatim.

Dieselben lehrt (nach v. Scheurl) Prof. Dr. Simson 6stündig privatim.

Den ersten Theil der Pandekten trägt Prof. Dr. Sanio 10stündig privatim vor.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobson (nach Kraut) 8stündig privatim vor.

Deutsches und Preußisches Staats-Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Europäisches Völker-Recht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Geschichte der Preußischen Gesetzgebung von 1740 — 1840 trägt Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich vor.

Preußisches Privatrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6stündig privatim.

Den Gemeinen deutschen und Preußischen Civilprozeß lehrt Dr. John 6stündig privatim.

Ueber die Geschwornengerichte spricht Prof. Dr. Jacobson 1stündig öffentlich.
Den Criminalprozeß lehrt derselbe 4stündig privatim.
Denselben trägt Dr. John 4stündig privatim vor.
Ein Criminal-Practicum veranstaltet derselbe unentgeldlich.
Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.
Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson fort.
Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson fort.

3. Medicin.

Allgemeine Anatomie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig öffentlich.
Vergleichende Anatomie lehrt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.
Allgemeine und spezielle Histologie lehrt Prof. Dr. v. Wittich öffentlich.
Physiologische Chemie trägt Prof. Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich vor.
Experimentale Physiologie lehrt derselbe 6stündig privat.
Allgemeine Therapie trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Specielle Pathologie und Therapie 1ster Theil trägt Prof. Dr. Möller 4stündig öffentlich vor.
Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Ueber Frauenkrankheiten trägt Dr. Wohlgemuth 4stündig unentgeldlich vor.
Untersuchungen pathologischer Producte für den Zweck der Diagnose leitet Dr. Hay 4stündig unentgeldlich.
Ueber die Heilquellen spricht Prof. Dr. Cruse 2stündig öffentlich.
Operationslehre trägt Prof. Dr. Seerig 4stündig privatim vor.
Augenheilkunde lehrt derselbe 4stündig privatim.
Verbandlehre trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.
Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 4stündig privatim.
Gerichtliche Medizin lehrt Dr. Walch 4stündig privatim.
Die medizinische Polizei trägt derselbe 2stündig unentgeldlich vor.
Die Lehre von den geburtshilflichen Operationen, in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 5stündig privatim vor.
Ein geburtshilfliches Repetitorium hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.
Auscultation und Percussion trägt Dr. Hay 2stündig privatim vor.
Ueber den Augenspiegel nebst Untersuchungen an Menschen- und Thier-Augen trägt Dr. Sämann unentgeldlich vor.
Leichen-Operationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet derselbe unentgeldlich.
Uebungen im Gebrauche des Mikroskops zu histologischen Untersuchungen hält Prof. Dr. v. Wittich privatim.
Medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.
Medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.
Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig täglich 2stündig privatim.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow täglich 2stündig öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Philosophische Encyclopädie trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich vor.
Geschichte der neuesten Philosophie lehrt derselbe 4stündig privatim.
Kantsche, Fichtesche, Schellingsche und Hegelsche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange trägt Prof. Dr. Taute 2stündig öffentlich vor.
Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt derselbe 4stündig öffentlich.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechts-Philosophie lehrt derselbe 4stündig öffentlich.
Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Hesse 2stündig öffentlich.
Analytische Mechanik trägt Prof. Dr. Richelot privatim vor.
Integral-Rechnung trägt Prof. Dr. Hesse 4stündig privatim vor.
Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie trägt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim vor.
Ueber Lebenswahrscheinlichkeit und Berechnung der Lebensrenten spricht Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Die Theorie des Heliometers lehrt Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.
Auserlesene Kapitel der höheren Analysis trägt Prof. Dr. Richelot öffentlich vor und verbindet damit die

Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Zoologie trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.
Naturgeschichte der Säugethiere lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Zoologie, 2r Theil trägt Prof. Dr. Rathke 5stündig privatim vor.
Spezielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5stündig privatim vor.
Ueber Mineralogie spricht Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Ueber Magnetismus und Galvanismus trägt Prof. Dr. Moser öffentlich vor.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Organische Chemie trägt Prof. Dr. Werther 4stündig privatim vor.
Auserwählte Kapitel der analytischen Chemie behandelt derselbe 1stündig öffentlich.
Die botanischen Seminar-Uebungen leitet Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

National-Oeconomie trägt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim vor.
Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen trägt derselbe 4stündig privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Historische Hilfswissenschaften trägt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentlich vor.
Die Elemente der alten und mittelalterlichen Numismatik lehrt Prof. Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich.
Geschichte der Völker des Alterthums trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig öffentlich vor.
Geschichte der Reiche, welche aus der Monarchie Alexanders des Großen hervorgingen, trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.
Römische Geschichte von Erbauung der Stadt bis auf Augustus trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Geschichte des Mittelalters 2ter Theil trägt Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich vor.
Neueste Geschichte seit dem Wiener Congreß trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.
Geschichte Preußens trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim vor.
Geschichte von England im 18ten Jahrhundert trägt Dr. v. Hasenkamp 2stündig privatim vor.
Geschichte des Jesuitenordens trägt derselbe 3stündig unentgeldlich vor.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Ueber griechische Alterthümer trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.
Ueber römische Privat-Alterthümer trägt Dr. Friedländer 1stündig unentgeldlich vor.
Ueber die dramatischen Dichter und das Bühnenwesen der Griechen spricht Dr. Fischer. 2stündig unentgeldlich.
Ueber die griechischen und römischen Geschichtsschreiber verbunden mit Erklärung der Reden des Thucidides spricht Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der griechischen Syntax behandelt derselbe 2stündig öffentlich und verbindet damit Uebungen im Griechischschreiben.
Die Satyren des Horaz erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Cicero's Bücher über die Natur der Götter erklärt Dr. Fischer 2stündig unentgeldlich.
Ausgewählte Gedichte von Martial erklärt Dr. Friedländer 2stündig unentgeldlich.
Im philologischen Seminare erklärt Prof. Dr. Lobeck die Argonautica des Apollonius und hält schriftliche und mündliche Uebungen 3stündig öffentlich.
Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Das biblische Criminalrecht mit Berücksichtigung des neuern, nach dem von ihm herausgegebenen Mosaischen Recht, 2te Auflage, trägt Prof. Dr Saalschütz unentgeldlich vor.
Die hebräische Sprache lehrt derselbe 2stündig privatim.
Eine Auswahl schwieriger Gedichte des alten Testaments erklärt Prof. Dr. Olshausen 3stündig privatim.
Die arabische Sprache lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Die Anfangsgründe der arabischen Sprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die Anfangsgründe der persischen Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2stündig privatim.

Die Anfangsgründe der Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Sanskritlectüre für Geübtere leitet derselbe 2stündig öffentlich.

c) Abendländische Sprachen:

Ausgewählte mittelhochdeutsche Gedichte erklärt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Die Fortsetzung der englischen Literatur trägt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich vor.
Englische Grammatik lehrt derselbe 2stündig privatim.
Shakespeare's Merchant of Venice erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet derselbe 2stündig unentgeldlich.
Goldoni's „Il Moliere" erklärt derselbe 2stündig unentgeldlich.
Racine's Phädra erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich.
Spanische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeldlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Geschichte der italienischen Malerei trägt Prof. Dr. A. Haagen 3stündig öffentlich vor.
Ueber Werke der gothischen Baukunst trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Ueber die Kunst der Deutschen im 19ten Jahrhundert trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.
Eine Beschreibung der Gypsabgüsse giebt Dr. Friedländer 1stündig unentgeldlich.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeldlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; für die historische Abtheilung ist zur Zeit die Direktion vakant; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Handbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10—11 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 6.

zu Nro. 14. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Mittwoch den 4ten April 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Rinderpest in Polen betreffend.

In Folge des Ausbruchs der Rinderpest in den Kreisen des Königreichs Polen, Lomza und Augustowo sehen wir uns veranlaßt die Grenz-Schutzmaaßregeln unseres Departements gegen Polen nach Anleitung des §. 3. der Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung 1836 Seite 173) zu verschärfen. Es wird daher

1. die Einführung von Hornvieh, Schaafen, Ziegen, Schweinen, Hunden, Federvieh, von frischen Rinder- und andern Thierhäuten, Hörnern und ungeschmolzenem Talg, ferner von Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchten Stallgeräthen jeder Art aus dem Königreich Polen verboten. Ebenso wenig sollen
2. unbearbeitete Wolle, trockene Häute, thierische Haare mit Ausnahme der Borsten zugelassen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß sie aus infizirten Orten herstammen.
3. Nur solche Personen sind ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit infizirtem Rindvieh in keine Berührung gekommen sind. Personen dagegen, bei denen nach ihren Verhältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker u. s. w. werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Um diese Bestimmungen ad 3. zur Ausführung bringen zu können, darf die Grenze von Polen nach Preußen an keinem andern Orte überschritten werden, als an den Zollstätten bei Napierken, Illowo, Przellenk, Opalienetz und Friedrichshoff.

Diese Verordnungen bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Königsberg, den 30sten März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 11ten April 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 83. Aufforderung zur Unterstützung der durch die Deichdurchbrüche der Weichsel in Noth gerathenen Einwohner der Provinz Preußen betr.

In den Tagen vom 27sten bis zum 31sten v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogat-Niederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Ossa-Niederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Clossowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt,

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsboote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen und es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hilfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbrüder in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hilfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Kommunalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hilfskomitees hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3ten April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 84. Die Innehaltung der Schonzeit betr.

Bei mehrern Privatjagdbesitzern besteht die Meinung als betreffe der von uns jährlich für den Aufgang und Schluß der Jagd veröffentlichte Termin ausschließlich die Königl. Jagden. Zur Beseitigung dieses Irrthums verweisen wir auf den Inhalt des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 namentlich auf §. 18. (Gesetzsammlung von 1850 S. 165. seq.) und machen gleichzeitig auf die Strafbestimmungen wegen Verletzung der Schonzeit (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 2 — 3) hiemit aufmerksam.

Königsberg, den 31sten März 1855.

Der

Der Taxpreis eines Blutegels wird für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. hiermit festgesetzt. № 85. Betrifft den Preis der Blutegel.

Königsberg, den 2ten April 1855.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nun bis incl. № 1583., und die Staatsanleihe-Scheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. № 183. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden. № 86. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

In Folge Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1855 № 7. Seite 28 hört mit dem 1sten März 1855 die Portofreiheit für dergleichen Sendungen von Staatspapieren auf und hat in Folge dessen die Königl. Postbehörde von den Staatsschuldscheinen von № 1564. und von den Anleihe-Scheinen von № 180. ab, für die Sendung nach und von Berlin von uns bereits das Postporto dafür erhoben, welches wir uns von den Einreichern bei Ausreichung der Staatspapiere wieder einzuziehen haben. Bei den Auswärtigen geschieht dieses durch Postvorschuß.

Königsberg, den 28sten März 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Auf Befehl des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für Remontewesen, sind zum Ankauf von Artillerie-Pferden nachstehende Märkte angesetzt: № 87. Einen Ankauf von Artillerie-Pferden betr.

den 19ten April in Gerdauen,
den 21sten April in Wehlau,
den 23sten April in Insterburg,
den 25sten April in Darkehmen,
den 27sten April in Pillkallen.

Die durch eine Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Artillerie-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Pferde unter 5 Jahren und über 9 Jahre werden nicht gekauft.

Das Minimum der Größe ist 5 Fuß 1 Zoll. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Jedes erkaufte Pferd muß mit gutem Vorderbeschlage, einer neuen ledernen Trense, einer Gurt-Halfter und zwei hanfenen Stricken, ohne besondere Vergütigung übergeben werden.

Königsberg, den 5ten April 1855.

v. Below, Rittmeister und Eskadron-Chef.

Nach-

Nachrichten.

Personal - Chronik.

Der seitherige Landraths-Amts-Verweser, Rittergutsbesitzer Moritz v. St. Paul ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 5ten März d. J. zum Landrath des Kreises Heiligenbeil ernannt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Schmidt, bisher im Regierungs-Bezirk Danzig beschäftigt, haben wir die Försterstelle zu Birkenhaide, Forstreviers Puppen, auf Probe übertragen.

Der Hebamme Beckmann in Paaris, Kreises Rastenburg, ist die Konzession zur Ausübung des Hebammen-Gewerbes entzogen worden.

Die Kaufleute Gebrüder Consul Carl Andersch und Stadtrath Albert Andersch hieselbst sind als Haupt-Agenten der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Gebrüder Consul Carl Andersch und Stadtrath Albert Andersch hieselbst sind als Haupt-Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Gebrüder Consul Carl Andersch und Stadtrath Albert Andersch hieselbst sind als Haupt-Agenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Gebrüder Consul Carl Andersch und Stadtrath Albert Andersch hieselbst sind als Haupt-Agenten der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ludwig Jorbandt in Pr. Holland ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ernst Rother in Friedland ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)
(Nachträglich wurde noch zu № 14. des Amtsblatts die außerordentliche Beilage № 6. ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 30. März 1855, die Rinderpest in Polen betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 18ten April 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4176. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 29sten Januar 1855.

„ 4177. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern. Vom 21sten Februar 1855.

„ 4178. Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend. Vom 5ten März 1855.

„ 4179. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns. Vom 6ten März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 88. Betrifft die Schädlichkeit der Abkochung von Mohnköpfen für Kinder. 221/3. I.

Es sind mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen Kinder nach dem Genuß einer Abkochung von Mohnköpfen, welche ihnen in der Absicht gegeben wurde, um sie zu beruhigen oder in den Schlaf zu bringen, sterben.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf die lebensgefährlichen Folgen, welche die Verabreichung einer Abkochung von Mohnköpfen hat, hiermit aufmerksam zu machen.

Königsberg, den 29sten März 1855.

№ 89. Den Pferdemarkt in Königsberg betr. 3486/3. I.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Königsberg eingerichtete Pferdemarkt in diesem Jahre am 21sten, 22sten und 23sten Mai abgehalten werden wird. Königsberg, den 2ten April 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Julius Johannes Steffen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Johann Ignatz Zielaskowski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

 Der

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator **Otto Carl von Gottberg** ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Dem Schulamtsbewerber **Johann Georg Müller**, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein **Auguste Sabrowski**, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Assistent **Klee** ist zum Büreau-Assistenten des Appellationsgerichts hierselbst ernannt.

Der Kaufmann **W. F. Boy** aus Kreuzburg, Kreises Pr. Eylau, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Gastwirth **J. A. Lamott** in Zinten, Kreises Heiligenbeil, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin bestätigt worden.

Der Apotheker **A. Wittrin** in Heiligenbeil ist als Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	5	6	8
2.	Deime	Tapiau	8	9	6	5
3.	Deime	Labiau	5	11	4	7½
4.	Passarge	Braunsberg	6	—	4	—
5.	Alle	Allenburg	9	11	6	—
6.	Alle	Schippenbeil	2	10	1	8
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	5	6	9
8.	Dange	Memel	2	5	1	6
9.	Hafen	Memel	1	4	—	4
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	10	2	9
11.	Nemonien	Nemonien	1	—	—	10
12.	Tymber	Piplin	1	10	1	6
13.	Gilge	Gilge	4	3	3	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	10	3	4
15.	Frisching	Kobbelbude	4	6	3	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 25sten April **1855.**

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 82., de dato Berlin, den 6ten April 1855.)

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin, ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 83., de dato Berlin, den 8ten April 1855.)

Dem Brand-Direktor Scabell zu Berlin, ist unter dem 4ten April 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Kreisrichter Göbel in Ortelsburg, Henke in Königsberg, Burchardi in Memel und Pahlke in Tapiau sind mittelst Patente vom 28sten März c. zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Botho v. Bergen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Zu unbesoldeten Rathmännern und resp. Beigeordneten sind gewählt und bestätigt worden: in Allenburg: Färbermeister W. Wiesenberg und Ackerbürger Friedrich Neumann zu Rathmännern; in Memel: Kreisgerichts-Sekretair Arnold Lägen zum Beigeordneten; in Wormditt: Rathmann Kuhnigk zum Beigeordneten.

Im Ressort der hiesigen Königl. Ober-Post-Direktion sind während des 1sten Quartals d. J. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Es sind etatsmäßig angestellt: Der Post-Assistent Ackermann unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem hiesigen Hof-Post-Amte; die Post-Expeditions-Gehülfen Rothe und Pflug und der Gräflich Dohnasche Ober-Inspektor Patzig als Post-Expediteure resp. in Maldeuten, Frauenburg und Dönhoffstädt; die invaliden Unteroffiziere Lengning und Beilschmidt als Packboten resp. bei der Post-Expedition in Güldenboden und dem hiesigen Hof-Post-Amte; der Invalide Walther als Wagenmeister bei dem Post-Amte in Pr. Holland.

Versetzt: Der Postmeister Finger von Rastenburg nach Bartenstein; der Ober-Post-Sekretair Tetzlaff von Königsberg i. Pr. nach Rastenburg als commissarischer Vorsteher des dortigen Post-Amts; der Post-Kassen-Kontrolleur Küster von Marienwerder an das hiesige Hof-Post-Amt; der Post-Sekretair Schubert von dem hiesigen Hof-Post-Amte als commissarischer Büreau-Beamter zur Ober-Post-Direktion; der Post-Sekretair Grall vom Speditions-Post-Amte № 9. in Dortmund als commissarischer Expeditions-Vorsteher an das hiesige Hof-Post-Amt; der Post-Expedient Siebert von Fischhausen nach Tapiau als Vorsteher der dortigen Post-Expedition; der Post-Kondukteur Lindenberg vom Königsberg-Marienburger Eisenbahn-Course auf dem Güldenboden-Osteroder Personen-Post-Cours.

Pensionirt: Der Ober-Post-Sekretair Korn vom hiesigen Hof-Post-Amte.

Gestorben: Der Wagenmeister Dahlau in Pr. Holland.

Freiwillig ausgeschieden: Die Post-Expediteure Jamrowski in Schwölmen und Friedel in Dönhoffstädt.

Entlassen: Der Post-Expedient Kraushardt in Tapiau; der Briefträger Liehn in Memel und der Packbote Rieß vom hiesigen Hof-Post-Amte.

Das Fräulein Amalie Susette Dumas, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Minna von Korff, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Wanda Wolff, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bauführer Carl Ludwig August Skalweit in Memel ist in dieser Eigenschaft unterm 26sten März c. vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 2ten Mai 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 90. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme ins evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg betr.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 22sten und 23sten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt und der polnischen Sprache einigermaßen kundig sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher und polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel; und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Gumbinner Amtsblatt pro 1845 № 7. unterm 22sten Januar 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 6ten März 1855.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 83., de dato Berlin, den 8ten April 1855.)

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2ten April 1855 ein Patent:

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 91., de dato Berlin, den 19ten April 1855.)

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent:

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 92., de dato Berlin, den 20sten April 1855.)

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent:

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 93., de dato Berlin, den 21sten April 1855.)

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützkow bei Charlottenburg ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent:

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn B. Neesen zu Dortmund ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 95., de dato Berlin, den 24sten April 1855.)

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26sten Juni 1854 ertheilte Patent:

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps seit dem Monat Dezember v. J. erfolgt:

a. Befördert

a. **Befördert sind:**

Der Intendantur-Assessor Kriele zum Intendantur-Rath, der Obergerichts-Auskultator Jaquet zum Intendantur-Referendarius, der Depot-Magazin-Verwalter Schmidt, früher in Wehlau, als Proviant-Amts-Controleur in Königsberg bestätigt.

b. **Versetzt:**

Der Intendantur-Assessor Baltz von Königsberg nach Posen, der Intendantur-Referendarius Bormann von Magdeburg nach Königsberg, der Intendantur-Sekretair Holder-Egger von Königsberg zur Intendantur des Garde-Corps und die Sekretariats-Assistenten Rinow und Steffen von Coblenz und der Sekretariats-Assistent Kranz von Breslau nach Königsberg.

c. **Gestorben:**

Der Intendantur-Rath Siebrandt.

Mittelst Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20sten Januar c. ist die erledigte Schloß-Bau-Inspektor-Stelle hieselbst dem Bau-Inspektor Hecker aus Ortelsburg und die Bau-Inspektor-Stelle in Ortelsburg dem Kreisbaumeister v. Horn aus Rastenburg verliehen worden.

Dem bisherigen Baumeister Bürckner zu Barmen ist von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Kreis-Baumeister-Stelle in Rastenburg definitiv verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Franz Gustav Robert Ellendt ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Bürgermeister Jacob Rarkowski zu Allenstein ist in gleicher Eigenschaft auf anderweite 12 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Das Fräulein Charlotte Ursuline Bertha Senftleben, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige interimistische See-Hilfslootse Friedrich Fluchmacher in Memel ist nunmehr als See-Hilfslootse definitiv angestellt und bestätigt.

Der Kaufmann W. F. Boy in Kreuzburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Gehrke in Prökuls, Kreises Memel, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Gehrke in Prökuls, Kreises Memel, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Moses Jacoby in Heilsberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Moses Jacoby in Heilsberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth J. A. Lamott in Zinten ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Gutsbesitzer Lieutenant Meske auf Klein Wartenburg, Kreises Allenstein, ist als Spezial-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Calculator Ruhr hierselbst ist als Agent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Perwo in Wormditt ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker C. Quiring in Barten ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Rosenberg in Nordenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Architekt Rothe in Pr. Eylau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Köln von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Architekt Rothe in Pr. Eylau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Architekt Rothe in Pr. Eylau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Sunkel in Drengfurth ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kantor Tobien in Liebstadt ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg unter dem Beding des jederzeitigen Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Franz Zipper in Guttstadt ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 9ten Mai 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten März 1855 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält

№ 4180. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 12ten Februar 1855.

" 4181. Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4ten März 1855.

" 4182. Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12ten März 1855.

" 4183. Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Aktien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16ten März 1855.

" 4184. Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg. Vom 16ten März 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 91. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nun bis incl. № 1601., und die Staatsanleihe-Scheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. № 186. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

In Betreff des seit dem 1sten März c. austarirten Postportos verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28sten März c.

Königsberg, den 5ten Mai 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Julius Wilhelm Meitzen hierselbst ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Tolki zu Memel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Das Fräulein Elise Charlotte Amalie Ernestine v. Borcke, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Johanna Emilie Fischer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Laura Maria Ida Schröder, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Heinriette Koschlick geb. Zimmermann in Kuckuksmalde, Kreises Ortelsburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann G. Saremba in Mehlsack ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. Saremba in Mehlsack ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	—	6	8
2.	Deime	Tapiau	14	3	6	4
3.	Deime	Labiau	9	9	4	8
4.	Passarge	Braunsberg	13	—	4	—
5.	Alle	Allenburg	17	4	6	8
6.	Alle	Schippenbeil	13	1	1	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	6	6	4
8.	Dange	Memel	2	9	1	6
9.	Hafen	Memel	1	8	—	5
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	11	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	3	6	1	2
12.	Tymber	Piplin	7	—	—	11
13.	Gilge	Gilge	5	6	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	—	3	4
15.	Frisching	Kobbelbude	8	3	4	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.
№ 20. Königsberg, Mittwoch den 16ten Mai 1855.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 92. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für die Provinz Preußen.

den 6. Juni	in Marienburg.		den	3. August	in Darkehmen.
„ 9. „	in Elbing.		„	27. „	in Angerburg.
„ 11. „	in Pr. Holland.		„	29. „	in Barten.
„ 13. „	in Braunsberg.		„	1. Septbr.	in Kinderhof bei Gerdauen.
„ 15. „	in Brandenburg i. Pr.		„	3. „	in Friedland.
„ 18. „	in Trutenau.		„	5. „	in Pr. Eylau.
„ 19. „	in Pobethen.		„	6. „	in Bartenstein.
„ 21. „	in Neuendorf.		„	8. „	in Rastenburg.
„ 23. „	in Labiau.		„	10. „	in Lötzen.
„ 25. „	in Mehlauken.		„	2. Oktober	in Plaschken.
„ 28. „	in Tapiau.		„	4. „	in Prökuls.
„ 30. „	in Wehlau.		„	6. „	in Kaukehnen.
„ 5. Juli	in Insterburg.		„	9. „	in Heinrichswalde.
„ 7. „	in Seßlacken.		„	10. „	in Tilsit.

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 19ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 21sten Juni c. nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf

eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 93. *Die Gleichstellung des Hafengeldes für Memel mit dem für Pillau betreffend.* 1593/5. I.

Auf Ihren Bericht vom 28sten März d. J. genehmige Ich unter Vorbehalt des Widerrufs, daß zur Deckung der extraordinairen Bedürfnisse der Hafenbau-Kasse in Memel das in Gemäßheit Meines Erlasses vom 12ten Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 92) nach dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel vom 19ten April 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 120) zu entrichtende Hafengeld dem in dem Hafen von Pillau nach dem Tarife vom 18ten Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 524) zu entrichtenden Hafengelde gleichgestellt werde und daß die erhöhten Sätze für die Schiffslast

1. von Schiffen mit Ladung { beim Eingange mit 15 Sgr., beim Ausgange mit 15 Sgr.;
2. von Schiffen mit Ballast { beim Eingange mit 7 Sgr. 6 Pf., beim Ausgange mit 7 Sgr. 6 Pf.,

vom 1sten Mai 1855 ab, vorläufig auf zehn Jahre zur Hebung kommen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2ten April 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Mai 1855.

№ 94. *Die Taufen der außerhalb ihrer Parochie gebornen Kinder müssen dem zuständigen Pfarrer amtlich angezeigt werden.*

Es ereignet sich nicht selten, daß Schiffer- und Fischer-Frauen auf ihren Reisen entbunden werden, und dann auch die Taufe ihrer neugebornen Kinder durch den Pfarrer des Orts ihrer Niederkunft verrichten lassen. Wenn solches auch nach der Bestimmung des Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 450. ohne weitere Rückfrage zulässig ist, so darf doch die Anzeige über die erfolgte Geburt und Taufe an den zuständigen Pfarrer in keinem Falle unterlassen werden (vgl. §§. 451. und 481. a. a. O.).

Die

Die unterlassene Anzeige hat nicht selten, besonders nach Verlauf einer Reihe von Jahren, zur Folge gehabt, daß die Geburt und Taufe durch ein Kirchenzeugniß nicht hat festgestellt werden können, wodurch manche Weiterungen und selbst Verluste für die Betheiligten — besonders in Erbschafts-Angelegenheiten — eingetreten sind. Um dergleichen für die Folge vorzubeugen, machen wir es sämmtlichen Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, jede Taufe eines innerhalb ihrer Parochie von einer auswärtigen Mutter gebornen und von ihnen getauften Kindes unverzüglich dem zuständigen Pfarrer des Wohnorts der Eltern amtlich anzuzeigen, indem wir gleichzeitig den betreffenden Eltern in ihrem eigenen Interesse empfehlen, ihrem Pfarrer unmittelbar nach der Rückkehr in ihren Wohnort die außerhalb geschehene Geburt und Taufe ihres Kindes zu melden.

Königsberg, den 1sten Mai 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 95. Wahlfähige katholische Schulamts-Kandidaten betreffend.

Die nachstehend genannten Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1. Franz Böhnke aus Braunsberg, $20\frac{1}{2}$ Jahre alt,
2. Herrmann Braun aus Tolkemitt, $23\frac{1}{2}$ Jahre alt,
3. Joseph Fischer aus Braunsberg, 20 Jahre alt,
4. Joseph Gedig aus Tollnigk bei Heilsberg, $20\frac{1}{4}$ Jahre alt,
5. Valentin Jablonka aus Bredinken bei Bischofsburg, $21\frac{1}{2}$ Jahre alt,
6. Eduard Kolberg aus Stolzenhagen bei Heilsberg, $20\frac{1}{2}$ Jahre alt,
7. Franz Neumann aus Klingenberg bei Mehlsack, $20\frac{3}{4}$ Jahre alt,
8. Johann Säretzki aus Fischau bei Marienburg, $20\frac{1}{4}$ Jahre alt, und
9. Joseph Strehl aus Tollnigk bei Heilsberg, 20 Jahre alt,

sind nach bestandener Prüfung zu katholischen Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 1sten Mai 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 96. Die Haltepunkte auf der Personenpost-Straße zwischen Langheim und Rössel betr.

Die bisher zu $1\frac{3}{4}$ Meilen angenommene Entfernung zwischen Langheim und Rössel ist in Folge stattgehabter Vermessung vom 1sten Mai c. ab auf 2 Meilen festgesetzt worden. Hiernach ändern sich die Entfernungen der bei der Langheim-Sensburger Personenpost zwischen den vorgenannten beiden Orten bestimmten Haltepunkte, an denen Reisende den Postwagen besteigen oder verlassen dürfen, wie folgt:

Chaussee-Barriere Gudnick von Rössel 1 Meile,
" " " von Langheim 1 Meile,
Gut Wendehnen von Rössel $1\frac{1}{2}$ Meilen,
" " von Langheim $\frac{1}{2}$ Meile,

Königsberg i. Pr., den 5ten Mai 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung gez. Letz.

Nach-

Nachrichten.

Personal - Chronik.

Der seitherige Pfarrer zu Inse Carl Leopold Friedrich Reiß ist zum Pfarradjunkten mit dem Rechte der Nachfolge im Pfarramte an der evangelischen Kirche zu Popelken in der Diözese Labiau ernannt worden.

Das Fräulein Emma Meina Wilhelmine Bahrdt, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Barbier August Eichler in Fischhausen ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Commerzienrath Carl Leopold Willert und die Kaufleute Carl Heinrich Willert und Carl Otto Willert hierselbst, sind als General-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurth a. M. unter der Handlungs-Firma C. L. Willert von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Lichtenhein hieselbst ist als Haupt-Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Adam in Rastenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden, nachdem der Kaufmann Blum daselbst qu. Agentur niedergelegt hat.

Der Kaufmann Eduard Sauer in Wartenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färberei-Besitzer August Gruhn in Landsberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Horn zu Maldeuten, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Lilienthal in Liebstadt ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Ernst Rother in Friedland ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Güter- und Geschäfts-Agent Carl Schirwinsky in Gerdauen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Sunkel in Drengfurth ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20. und die außerordentliche Beilage № 7., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 19ten April 1855, Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 7.

zu Nro. 20. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet

eine Prüfung für Privat-Baumeister

statt.

§. 2.

Prüfungs-behörde.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3.

I. Prüfungen für den Staatsdienst.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln.

§. 4.

a) Bauführer-Prüfung.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

K §. 5.

§. 5.

Nachweise, welche dafür erforderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert.

b) eine

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspektivische, im großen Maaßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspectivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$
„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $\frac{1}{96}$
„ Detailzeichnungen „ „ „ $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch

den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 7.

Meldung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.) unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1sten Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1sten April, bei der Königl. Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1sten Oktober oder 1sten April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

§. 8.

Clausur-Arbeiten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die vom dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a. Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;

b. Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;

c. kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;

d. Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;

e. Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;

f. Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;

g. Scheunen,

g. Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben rc.;

h. Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;

i. Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Landbaukunst.

a. die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;

b. Projections-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe rc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;

c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

d. die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

e. die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a. Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;

b. allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten

der

der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;

b. Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;

c. Beschreibende Geometrie;

d. ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a. Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;

b. die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialian vorkommenden Erscheinungen.

§. 10.

Prüfungs-Zeugniß.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),

5. mit-

5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11.

Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden. Wiederholung der Prüfung.

§. 12.

Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen. Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

§. 13.

Am Schlusse der mit dem 1sten Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt. Prämien.

Vor

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königl. Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b) Baumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

§. 15.

Probe-Aufgaben.

Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

§. 16.

Clausur-Arbeiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den im §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 17.

Mündliche Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien &c. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18.

Prüfungs-Zeugniß.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden

vorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maaßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privat-Baumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung

 geschriebenen

geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Construktionen des Landbaues.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25.

Prüfungs-Zeugniß.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26.

Prüfungs-Gebühren.

Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27.

§. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei

derjenigen

derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 35.

der Baumeister,

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

§. 36.

Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37.

der Privat-Baumeister,

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 38.

der Feldmesser-Arbeiten,

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Bausache unmittelbar gehören.

§. 39.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

Berlin den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Vor-

Vorschriften
für die
Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

§. 2.

Obere Leitung u. Directorium.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

§. 3.

Curatorium.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

§. 4.

Ordentlicher Unterricht.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 6.

§. 6.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Erster Lehrgang:
1. Landbaukunst nebst Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

Der 1ste Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a. Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b. Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);

c. die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d. die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e. landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f. die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;

g. Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampf-Maschinen.

4. Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

a. Statik

5. Angewandte Mathematik.

a. Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b. Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften.

a. Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b. Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

§. 8.

Der 2te Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:

Zweiter Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

a. Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b. Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c. die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d. Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e. Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f. freies Handzeichen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau.

a. Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b. Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).

3. Maschinenbau.

Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie.

Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik.

a. Differenzial- und Integral-Rechnung;
b. Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
c. Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

a. Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
b. bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien.

Ferien treten ein: vom 20sten März bis zum 1sten April und vom 15ten August bis zum 8ten October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

§. 11.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8ten October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b. der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c. Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d. einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und die für

für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufgabe in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen. Transitorische Bestimmung.

§. 14.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können. Zulassung von Ausländern.

§. 15.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden. Matrikel.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte. Hospitanten.

§. 17.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse. Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 18.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der Anmeldebogen.

zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24.

Honorar.

Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden $4\frac{1}{2}$ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26.

Stundung des Honorars.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

a) vor-

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27.

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden: bis zu sechs Wochen,

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir 75 Procent des Honoras mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden.
Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten . . . . . dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . .
aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

§. 28.

Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden. auf längere Zeit.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung
1. eines Armuths-Zeugnisses,
2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amts-vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . ten . . . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . .

aus . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch

durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt. Einziehung gestundeter Honorars.

§. 31.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besondern Fällen auf Antrag des Directoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden. Erlaß des Honorars.

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

§. 32.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt. Rückzahlung des Honorars.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

§. 34.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt. Zeugnisse für die Studirenden.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vor-

Vorstehende Vorschriften des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18ten März c., werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 19ten April 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 8.

zu Nro. 20. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Sonnabend den 19ten Mai 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen **mit den Posten** zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. **bei der betreffenden Kasse eingehen**; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. **der Postbehörde überliefert sind**, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung rc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

Königl. Regierung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 23sten Mai 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 4ten April 1855 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4185. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 20sten März 1855.

" 4186. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Die am 24sten April 1855 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4187. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel, vom 24sten Mai 1844. Vom 4ten September 1854.

" 4188. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes.

" 4189. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise, und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise.

" 4190. Allerhöchster Erlaß vom 5ten März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier.

" 4191. Allerhöchster Erlaß vom 12ten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen.

" 4192. Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6ten Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848. Vom 23sten März 1855.

" 4193. Allerhöchster Erlaß vom 24sten März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten Dezember 1848.

" 4194. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2ten April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 97. Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese

diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung ꝛc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

№ 98. Die Ausfuhr der innen benannten, auf dem hiesigen Pferdemarkte angekauften Pferde bis zum 20sten Juni c. betreffend.

Das betheiligte Publikum wird hiermit davon in Kenntniß gesetzt, daß ausnahmsweise die Ausfuhr derjenigen Pferde, welche auf dem hiesigen Pferdemarkte am 21sten, 22sten und 23sten d. M. zu einem Preise von 40 Friedrichsd'or oder mehr werden verkauft werden bis zum 20sten Juni d. J. einschließlich höhern Orts nachgegeben worden ist. Die näheren Anordnungen über das zu beobachtende Verfahren bleiben vorbehalten. Königsberg, den 17ten Mai 1855

№ 99. Die Untersuchung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden betr. 202/4. I.

Um die Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden möglichst zu beschränken, ist für zweckmäßig erachtet worden, im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten August 1835 (Ges.-Sammlung 1835 S. 239 ff.) und das durch dieselbe genehmigte Regulativ, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, den Thierärzten ein gleichmäßiges und gründliches Verfahren bei der Untersuchung solcher Pferde, welche mit der Rotz- und Wurm-Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, an die Hand zu geben.

Die Königl. Regierung hat deshalb die Befolgung nachstehender Bestimmungen den Kreisthierärzten und Thierärzten ihres Departements zur Pflicht zu machen:

1. Die Thierärzte haben solche Pferde, welche mit rotz- und wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden, oder die Gesundheit der Thiere außer Zweifel gesetzt ist.

 2. Die

2. Die Untersuchungen müssen möglichst bei Sonnenlicht und mit Hülfe eines Spiegels zur helleren Beleuchtung der höheren Theile der Nasenhöhle vorgenommen werden.
3. Die Thierärzte haben ein Verzeichniß aller nach obiger Bestimmung von ihnen untersuchten Pferde anzulegen und in demselben, außer dem allgemeinen Zustande des Pferdes, insbesondere die Beschaffenheit der Nasenschleimhaut und der Ausflüsse aus derselben, der Ganaschen Drüsen und der Haut genau anzugeben.
4. Bei jeder folgenden Untersuchung eines Pferdes sind die seit der letzten Untersuchung eingetretenen Veränderungen in dem Zustande desselben in die betreffenden Rubriken einzutragen.
5. Nach den Ergebnissen dieser Liste ist entweder die Absperrung resp. Tödtung der betreffenden Thiere anzuordnen, oder, wenn diese aufgehört haben verdächtig zu sein, die freie Disposition dem Eigenthümer zu gestatten.

Berlin, den 20sten April 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gez. v. Raumer.
An sämmtliche Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

№ 1196.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten April c. wird zur Kenntniß der Kreisthierärzte und Thierärzte gebracht.

Königsberg, den 4ten Mai 1855.

№ 100. Die Zulassung, Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen, Locomobilen betr. 1992/3. I.

In Betreff der Zulassung, Aufstellung und des Betriebes von beweglichen Dampfmaschinen — Lokomobilen —, auf welche die §§. 27—37. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 keine Anwendung finden, werden auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks die nachstehenden polizeilichen Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Zu der Inbetriebsetzung einer beweglichen Dampfmaschine — Lokomobile — ist die vorherige Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung erforderlich, welche durch die betreffende Orts-Polizeibehörde nachzusuchen ist.

§. 2.

Den diesfälligen Anträgen sind die im §. 1. unter II. des Regulativs vom 6ten September 1848 angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen in zweifachen Exemplaren beizufügen.

§. 3.

In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheitsvorrichtungen und der vor dem Gebrauche vorzunehmenden Untersuchungen bleiben die für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6., 8. bis 13. und 15. des genannten Regulativs und des Nachtrags zu demselben vom 19ten Januar d. J. (Amtsblatt Seite 56) maaßgebend.

§. 4.

§. 4.

Außerdem ist jeder bewegliche Dampfkessel mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fabrikanten, so wie mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise zu versehen.

§. 5.

In Bezug auf die Aufstellung der Lokomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle kommen die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Regulativs vom 6ten September 1848 in Anwendung.

§. 6.

An den Lokomobilen sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, um dem Verwehen glühender Kohlentheile vorzubeugen; auch bleiben die für die Städte und das platte Land des diesseitigen Regierungs-Bezirks hinsichtlich der Entfernung neuer Feuerungs-Anlagen von Gebäuden je nach deren verschiedener Bauart bestehenden Bestimmungen in Betreff der Lokomobilen in Kraft.

§. 7.

Der unterzeichneten Königl. Regierung bleibt es vorbehalten, in jedem einzelnen Falle die erforderlich scheinenden Anordnungen, namentlich auch in Betreff der Höhe des Schornsteins der Feuerungen der Lokomobilen zu treffen, um Benachtheiligungen und Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauch rc. zu verhüten.

§. 8.

Uebertretungen dieser polizeilichen Verordnung durch Aufstellung von Dampfmaschinen ohne unsere Genehmigung, oder Abweichung von den dafür vorgeschriebenen Bedingungen werden, abgesehen von dem etwa zu leistenden Ersatze für angerichteten Schaden, mit einer Polizei-Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet. Königsberg, den 2ten Mai 1855.

№ 101. Das Emigranten-Passagier-Gesetz betr.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Acte zu Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen.

I. Es wird hiermit von dem im Congreß versammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Meister irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Tonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, aber zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als ein Passagier betrachtet. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zu Aufspeicherung von Waaren oder Passagiergepäck bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Platformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 16 Fuß Flächeninhalt des Decks kommen,

kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Decks oder der Platform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 18 Fuß Flächeninhalt kommen, vorausgesetzt daß die Entfernung zwischen den Decks nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht werden, das nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeister eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere auf einem Schiffe einschifft, als der Tonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebietes ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raumverhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und auf Ueberführung desselben vor einer Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jeden zu engem Passagiersraum um 50 Doll. bestraft und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung nothwendig sein, einen Theil des Cargos oder Ladung, oder andere Artikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hiezu gebauten Kammern oder Verschlägen, die sich an der äußern Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Decks oder Platformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagierräume dürfen indeß nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betrachtet, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Verschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Platform betrachtet und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermessen werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgesondert von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke 7½ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

Section 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum zwischen dem untersten Theile derselben und dem Decke oder Platform soll nicht geringer als 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut construirt, parallel mit den Schiffsseiten und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgesondert sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne und seinen 2 unter 8 Jahren alten Kindern, oder von 2 Männern derselben Familie besetzt werden.

Für-

Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeister und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafgeld von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafgelder in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es absegeln mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Section 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere gesetzmäßig aufnehmen können (die Cajüten-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa am obern Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Zwischendeck haben, die so construirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transport solcher Passagiere begriffen sind, sollen 2 solche Bedachungen oder Häuser haben und die Stiege soll mit einem Geländer von Holz oder starken Stricken versehen sein.

Section 4. Jedes solches Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (folgt eine Beschreibung des Apparates).

Section 5. Jedes Schiff, das mehr als 50 Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochheerd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Kochvorrichtungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Section 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Deck gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. guten Schiffszwieback, 15 Pfd. Reis, 15 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffeln, eine Pinte Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch und 10 Pfd. gesalzenes Rindfleisch ohne Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffeln nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Capitaine der besagten Schiffe sollen jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens drei Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht gesetzmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Rationen gesetzt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf krze Ration gesetzt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Ration vorlieb nehmen mußte, die Summe von drei Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten eingeklagt werden können. Es soll ferner der Capitain oder Schiffsmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel tägich gut und ordentlich gekocht zu bestimmten und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachlässigt, diese Lebensmittel gehörig gekocht zu verabfolgen, so soll er eines

Vergehens

Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Doll. und Gefängnißhaft von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Section 7. Der Capitain jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disciplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Platze des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Capitains, die von den Passagieren bewohnten Räumlichkeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decks, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so construiren zu lassen, daß dieselben vollständig gereinigt werden können. Ferner sollen sie für den ausschließlichen Gebrauch von je 100 Passagieren einen sichern, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung auf das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Capitains, die Passagiersräume mit Chlorkalk oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Section 8. Der Schiffsmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der 3., 4. und 5. Section vorgeschriebenen Bestimmungen bezüglich des bedeckten Eingangs zu den Passagiersräumen, Ventil-Laternen oder Kochheerden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung 200 Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der 7. Section dieses Gesetzes die Summe von 50 Doll. als Strafgeld an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafgelder vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court eingeklagt werden können.

Section 9. Jeder Zollcollector in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es absegeln mag, soll einen oder mehrere Zollinspektoren ernennen, welche jedes solches Schiff zu untersuchen, und über dessen gesetzliche Ausrüstung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Section 10. Alle Bestimmungen dieser Acte, welche auf den Raum, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischendecks-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Section 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im stillen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser alen den in dieser Acte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Passagieren in Kauffahrteischiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffsmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorerwähnte tägliche Ration Wasser, sowie eine gesunde, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Section dieser Acte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Section

Section 12. Jeder Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von was immer einem fremden Hafen gleichzeitig mit der Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes eine Liste seiner sämmtlichen Passagiere an den Collector des betreffenden Districtes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, so wie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiffe eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reise gestorben. Diese Liste muß in derselben Weise wie das Manifest des Cargo beschworen werden, und jede Verletzung der Bestimmungen dieser Section unterliegt denselben Strafen, die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Section 13. Alle Zollcollectoren haben vierteljährig Abschriften der ihnen eingehändigten Passagierlisten an den Staatssecretair der Vereinigten Staaten einzusenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Congresses an selben hierüber Bericht zu erstatten hat.

Section 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reise ein Todesfall unter den Passagieren (Cajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes spätestens 24 Stunden nach Ablieferung der Passagierliste an den Zollcollector demselben für jeden Passagier über 8 Jahre alt, der während der Reise eines natürlichen Todes gestorben ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der besagte Collector dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Gelder nach ihm zukommender Weisung des Schatzsecretair der Commission des betreffenden Staates, — in dessen Jurisdiction ein solches Schiff angekommen — die zur Unterstützung und Vorsorge für kranke Einwanderer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Commission die Auszahlung solcher Gelder beanspruchen, so steht dem Schatzsecretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Gelder berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausschuß, Commission oder Gesellschaft zu Unterstützung irgend einer besondern Klasse von Einwanderern, wie Einwanderer von einer gewissen Nation oder religiösem Bekenntniß, solche Gelder ausgefolgt werden. Wenn der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes vernachlässigt, innerhalb der besagten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weise, wie in dieser Section vorgeschrieben, verwendet werden.

Section 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sectionen festgesetzten Strafbestimmungen soll auf den Schiffen, welche diese Bestimmungen verletzen, als Hypothek haftbar sein und dieselben in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distriktcourt, innerhalb deren Jurisdiction sie ankommen, dafür belangt werden.

Section 16. Alle Schiffe, welche von der Americanischen Colonisations-Society oder der Colonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach den Colonien an der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Acte unterworfen.

 Section

Section 17. Der Zoll-Collector soll nach Ankunft eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe untersuchen und an den Schatzsecretair über die Zeit der Abfahrt, Dauer der Reise, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Kost, Geburtsland, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, sowie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beigetragen, zu berichten.

Section 18. Diese Acte soll für die Schiffe, welche von an der östlichen Seite dieses Continents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten absegeln, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Continens gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt absegeln, 6 Monate nach Bestätigung derselben in Kraft treten.

Section 19. Alle andern Acten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungen dieser Acte in Widerspruch stehen, sind hiemit widerrufen. Dem Schatzsecretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfolgungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Acte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modifiziren.

Zu diesem Behufe werden alle Bestimmungen der Acte vom 30sten August 1852, Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Section im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Untersuchung der Zollbehörde.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten Mai 1855.

№ 102. Neu errichtetes Etablissement Ewingthal betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Saalfeld vom Pfarrer Thiel daselbst neu errichteten zweiten Etablissement ist der Name „Ewingthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 7ten Mai 1855.

№ 103. Betrifft die mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragten Personen. 613/5

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22sten September 1847 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der für die Ortschaft Tolnig, Kreises Rößel, mit Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste beauftragte Landgeschworne Goße daselbst verzogen und in seiner Stelle der jetzige Schulze Johann Görigk damit beauftragt ist. Königsberg, den 8ten Mai 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 104. Die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten betr.

Das unterzeichnete Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26sten Mai v. J. bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königl. Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Die-

jenigen,

jenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 3ten bis 16ten Juni d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird. Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26sten April 1855.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Nachrichten.

Verdienstliche Handlung.

Der Apotheker Burghardt in Wartenburg hat den Altar des dortigen evangelischen Betsaales im Herbst des vergangenen Jahres mit neuem rothem Tuch bekleiden lassen.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 100., de dato Berlin, den 29sten April 1855.)

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt hierselbst unterm 24sten Juli 1854 ertheilte Patent:

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Organist und Kirchschullehrer-Adjunkt Christlieb August Gutzki aus Langguth, Kreises Osterode, ist zum zweiten Lehrer bei der Stadtschule in Ortelsburg, sowie zum Kantor und Organisten daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Albertine Adelheide Franziska Barbie, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Dorothea Catharina Natalie Korsch, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Emilie Bertha Pultke, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Fanny Emilie Ida Sievert, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

In Stelle des seines Dienstes entlassenen Försters Eyff ist vom 1sten April c. ab der Försterdienst in Dziergunken, Forstreviers Ramuck, dem bisherigen Hilfsaufseher Meyer interimistisch übertragen.

Dem

Dem Barbier Carl Domler hierselbst ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie während der Bade-Saison in Cranz für diesen Ort und die Umgegend ertheilt worden.

Der Kommissionair Schabow in Gerdauen hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Der Apotheker Albert Gustav Wittrin in Heiligenbeil ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	11	7	7	7
2.	Deime	Tapiau	13	9	9	5
3.	Deime	Labiau	10	5	8	9
4.	Passarge	Braunsberg	13	—	3	10
5.	Alle	Allenburg	16	7	8	—
6.	Alle	Schippenbeil	11	7	2	1
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	11	7	7
8.	Dange	Memel	4	3	1	6
9.	Hafen	Memel	2	8	—	3
10.	Nemonien	Tymber-Krug	7	10	5	2
11.	Nemonien	Nemonien	7	4	3	7
12.	Tymber	Piplin	8	2	5	10
13.	Gilge	Gilge	8	7	5	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	6	8	5	—
15.	Frisching	Kobbelbude	7	9	3	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21. und die außerordentliche Beilage № 9., enthaltend: Bekanntmachung der Königl Regierung vom 30sten April 1855, Nachweisung von Familien-Zahlungsstellen bei eintretender Armeemobilmachung betr.)

(Nachträglich wurde noch zu № 20. des Amtsblatts die außerordentliche Beilage № 8. Sonnabend den 19ten Mai 1855 ausgegeben, enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 14ten Mai c., die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 9.

zu Nro. 21. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die mittelst Verfügung vom 3ten Januar c. als extraordinaire Beilage № 2. zu unserm Amtsblatt № 7. veröffentlichte Nachweisung von den Familienzahlungsstellen bei eintretender Armeemobilmachung betreffend, wird in Folge höherer Anordnung hiermit aufgehoben und dagegen die nachfolgende Nachweisung derjenigen Behörden und Kassen mitgetheilt, welche bei einstiger Armeemobilmachung als Familienzahlungsstellen fungiren werden. Nachweisung von Familienzahlungsstellen bei eintretender Armeemobilmachung betr.

Nachweisung

der in Gemäßheit der §§. 424. bis 443. des Allerhöchst bestätigten Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8ten Juni 1854 bestimmten Zahlungsstellen, welche die von den im Felde stehenden Familienvätern zu offerirenden Gehalts- und Löhnungsabzüge monatlich postnumerando an ihre in der Heimath zurückgebliebenen Familien fortlaufend auszuantworten haben werden.

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt: in Garnison Orten.	anderweitig und zwar für die Stadtbezirke.	anderweitig und zwar für die Landbezirke der betreffenden Kreise.
1	Allenstein . .	. . . .	Magisträte in Allenstein, Wartenburg.	Kreis-Steuerkasse in Allenstein.
2	Braunsberg .	. . . .	Magisträte in Braunsberg, Mehlsack, Wormditt, Frauenburg.	Haupt-Steueramt in Braunsberg.
3	Pr. Eylau . .	. . . .	Magisträte in Pr. Eylau, Creutzburg, Landsberg.	Kreis-Steuerkasse in Pr. Eylau.

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt:		
		in Garnison-Orten.	anderweitig und zwar	
			für die Stadtbezirke.	für die Landbezirke der betreffenden Kreise.
4	Fischhausen . .	Festungs-Kommandantur zu Pillau für den Pillauer Stadtbezirk.	Magistrat in Fischhausen.	Kreis-Steuerkasse in Fischhausen.
5	Friedland . .	Bartenstein, stellvertretender Stab des Landwehr-Bataillons, 33sten Infanterie-Regiments (1sten Reserve) für den Stadtbezirk zu Bartenstein.	Magisträte in Friedland, Domnau, Schippenbeil.	Kreis-Steuerkasse in Domnau.
6	Gerdauen . .	. . . .	Magistäte in Gerdauen, Nordenburg.	Kreis-Steuerkasse in Gerdauen.
7	Heiligenbeil .	. . . .	Magistäte in Heiligenbeil, Zinten.	Kreis-Steuerkasse in Heiligenbeil.
8	Heilsberg . .	. . . .	Magistäte in Heilsberg, Guttstadt.	Kreis-Steuerkasse in Heilsberg.
9	Pr. Holland .	Pr. Holland, zurückbleibender Stab des 2ten Bataillons (Pr. Holländer) 4ten Landwehr-Regiments für den Bezirk der Stadt Pr. Holland.	Magistrat in Mühlhausen.	Kreis-Steuerkasse Pr. Holland.

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt:		
		in Garnison-Orten.	anderweitig und zwar:	
			für die Stadtbezirke.	für die Landbezirke der betreffenden Kreise.
10	Stadtkreis Königsberg	Königsberg, zurückbleibender Stab des 1sten Bataillons (Königsberger) 1sten Landwehr-Regiments für die Stadt Königsberg.	. . . . .	. . . .
11	Landkreis Königsberg	. . . .	. . . . .	Kreis-Steuerkasse in Königsberg.
12	Labiau . . .	. . . .	Magistrat in Labiau.	Kreis-Steuerkasse in Labiau.
13	Memel . . .	Memel, Kommandantur für den Bezirk der Stadt Memel.	. . . . .	Kreis-Steuerkasse in Memel.
14	Mohrungen .	. . . .	Magisträte in Mohrungen, Saalfeld, Liebstadt.	Kreis-Steuerkasse in Mohrungen.
15	Neidenburg .	. . . .	Magisträte in Neidenburg, Soldau.	Haupt-Zollamt in Neidenburg.
16	Ortelsburg . .	Ortelsburg, zurückbleibender Stab des Landwehr-Bataillons (Ortelsburg) 34sten Infanterie-Regiments 2ten Reserve, für den Bezirk der Stadt Ortelsburg.	Magisträte in Willenberg, Passenheim.	Kreis-Steuerkasse in Ortelsburg.

M

№	Benennung der Kreise.	Zu Familien-Zahlungs-Stellen sind bestimmt:		
		in Garnison-Orten.	anderweitig und zwar:	
			für die Stadtbezirke.	für die Landbezirke der betreffenden Kreise.
17	Osterode . .	Osterode, stellvertretender Stab des 1sten Bataillons (Osterode) 4ten Landwehr-Regiments, für den Bezirk der Stadt Osterode.	Magisträte in Gilgenburg, Hohenstein, Liebemühl.	Kreis-Steuerkasse in Osterode.
18	Rastenburg .	. . . .	Magisträte in Rastenburg, Drengfurt, Barten.	Kreis-Steuerkasse in Rastenburg.
19	Rössel . . .	. . . .	Magisträte in Rössel, Bischofsburg, Bischofstein, Seeburg.	Kreis-Steuerkasse in Rössel.
20	Wehlau . . .	Wehlau, stellvertretender Stab des 2ten Bataillons (Wehlau) 1sten Landwehr-Regiments, für den Bezirk der Stadt Wehlau.	Magisträ te in Tapiau, Allenburg.	Kreis-Steuerkasse in Wehlau.

Königsberg, den 30sten April 1835.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 30sten Mai 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 28sten April 1855 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4195. Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5ten Februar 1855.

" 4196. Allerhöchster Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

" 4197. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen.

" 4198. Allerhöchster Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 1sten September 1852.

" 4199. Bekanntmachung über die unterm 26sten März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11ten April 1855.

" 4200. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik" mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14ten April 1855.

" 4201. Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783 gilt. Vom 18ten April 1855.

" 4202. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2ten März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18ten April 1855.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 105. Den Remonte-Ankauf pro 1853 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für die Provinz Preußen.

den	6. Juni	in Marienburg.		den	3. August	in Darkehmen.
„	9. „	in Elbing.		„	27. „	in Angerburg.
„	11. „	in Pr. Holland.		„	29. „	in Barten.
„	13. „	in Braunsberg.		„	1. Septbr.	in Kinderhof bei Gerdauen.
„	15. „	in Brandenburg i. Pr.		„	3. „	in Friedland.
„	18. „	in Trutenau.		„	5. „	in Pr. Eylau.
„	19. „	in Pobethen.		„	6. „	in Bartenstein.
„	21. „	in Neuendorf.		„	8. „	in Rastenburg.
„	23. „	in Labiau.		„	10. „	in Lötzen.
„	25. „	in Mehlauken.		„	2. Oktober	in Plaschken.
„	28. „	in Tapiau.		„	4. „	in Prökuls.
„	30. „	in Wehlau.		„	6. „	in Kaukehnen.
„	5. Juli	in Insterburg.		„	9. „	in Heinrichswalde.
„	7. „	in Seßlacken.		„	10. „	in Tilsit.

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 19ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde den 21sten Juni c. nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 105. Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

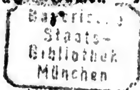
Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.



Vor-

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung rc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

№ 107.
Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4ten Quartal 1854 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal 1854 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben.

Königsberg, den 19ten Mai 1855.

№ 108.
Namens-Veränderung resp. Beilegung verschiedener zum Adl. Gute Bledau, Landkreises Königsberg, gehörigen Ortschaften.

Den zum Adl. Gute Bledau, Landkreises Königsberg, gehörigen 3 Ortschaften Wargienen, Neu und Klein Bledau sind für die Zukunft die Namen Darinen, Schulstein und Steinitten, und dem auf der Feldmark des gedachten Gutes neu errichteten, vom Dorfe Twergaiten abgebauten Etablissement der Name Pomellen beigelegt, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 10ten Mai 1855.

Durch

№ 109. Grenz-Sperr-Maaßregeln gegen die Rinderpest betr. 107/5 I.

Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 30sten März c. haben wir zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest die strengern Grenz-Sperr-Maaßregeln nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 längs der polnisch preußischen Grenze angeordnet. Da nun die gedachte Seuche nach sachverständigen Ermittelungen an Ort und Stelle sich auch von Rußland her der preußischen Grenze immer mehr nähert, so werden die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 30sten März c. genannten Sperr- und Schutz-Maaßregeln auch für die Grenzstrecke gegen Rußland hiemit angeordnet. Die Grenze von Rußland nach Preußen darf von jetzt ab nur an den Grenz-Zollstätten in Laugallen, Nimmersatt und Bajohren überschritten werden.

Königsberg, den 24sten Mai 1855.

№ 110. Den Präklusivbescheid bezüglich der Entwässerung der dem Mühlenbesitzer Herrmann in Schlitt zugehörigen sogenannt n Ober- und alten Teiche betreffend.

Nachdem auf Antrag des Mühlenbesitzers Herrmann in Schlitt Behufs Entwässerung der ihm zugehörigen, in dem Kreise Heilsberg belegenen sogenannten Ober- und alten Teiche das in dem Gesetze vom 23sten Januar 1846 (Ges.-Samml. pr. 1846 Seite 26.) geordnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren stattgefunden hat, und der Präklusions-Bescheid von uns erlassen ist, haben wir eine Ausfertigung des Letzteren dem Königl. Landrathsamte zu Heilsberg zur Einsicht für Jedermann zugefertigt. Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten Mai 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 111. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 15ten Mai 1855 bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der achten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr.	A.	à 1000 Rthlr.	13	Stück	Rentenbriefe	nebst	Coupons
2.	„	B.	à 500 Rthlr.	3	„	„	„	„
3.	„	C.	à 100 Rthlr.	8	„	„	„	„
4.	„	D.	à 25 Rthlr.	3	„	„	„	„
5.	„	E.	à 10 Rthlr.	11	„	„	„	„
			in Summa	38	Stück.			

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart des von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, Herrn Geheimen Commerzien-Raths Wittrich von hier, sowie des zugezogenen Rechts-Anwalts und Notars Herrn von Hippel, durch

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 112. Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr.	A.	zu	1000	Rthlr.	№ 68. 637. 659. 1087. 1231. 1967. 2021. 2250. 2968.
„	B.	„	500	„	№ 847. 911. 917.
„	C.	„	100	„	№ 80. 123. 128. 156. 1409. 1481. 2014. 2039. 2427. 2880. 2924. 3484.
„	D.	„	25	„	№ 248. 389. 559. 690. 716. 926. 1190. 1421. 1426. 1697. 2135.
„	E.	„	10	„	№ 16. 428. 465. 685. 720. 736. 838. 1051. 1151. 1168. 1186. 1646. 1734. 1816. 1886. 1900. 2023. 2154. 2159. 2417. 2499. 2530. 2550. 2715. 2765. 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852

Littr. C.	№	261.	über	100	Rthlr.
„ D.	№	53.	über	25	„

b. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852

Littr. A.	№	321.	über	1000	Rthlr.
„ B.	№	359.	„	500	„
„ C.	№	73.	„	100	„
„ C.	№	973.	„	100	„
„ D.	№	339.	„	25	„
„ E.	№	481.	„	10	„
„ E.	№	538.	„	10	„

c. aus

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853

Litr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
„ D. № 188. „ 25 „
„ E. № 362. „ 10 „
„ E. № 983. „ 10 „
„ E. № 1063. „ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Litr. D. № 613. über 25 Rthlr. und
„ D. № 620. „ 25. „

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI., Anfangs Oktober v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15ten Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 108., de dato Berlin, den 10ten Mai 1855.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Einführungs-Patent:

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Gruihn ist von Prökuls nach Fischhausen versetzt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Referendarius Carl Johannes Eduard Sczepansky ist zum Regierungs-Referendarius ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Carl August Reinhold Johann ist zum zweiten Prediger der evangelischen Kirche zu Friedland berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Das Fräulein Friederike Cölestine Eloise v. Francheville, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem

Dem bisherigen interimistischen Förster Heumann in Mainaberg ist die Försterstelle daselbst, Forstreviers Napiwoda, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Mai c. ab definitiv übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Friedrich August Schulze ist die Försterstelle in Gr. Gertlauken, Oberförsterei Leipen, probeweis übertragen.

Der Kaufmann Hugo Lobach hierselbst ist als General-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Hugo Lobach hieselbst ist als General-Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Wohlgemuth hierselbst ist als Agent der Köllnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. D. Bierwerth in Tapiau ist als Agent der Hagel-Versicherungs Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Brock in Rössel ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Emil Daniel in Allenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Fritz Engel in Hohenstein ist als Agent der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Koschorreck in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann August Lielienthal in Liebstadt ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ludwig Olleck in Willenberg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Schwarz in Labiau ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutspächter W. Stein auf Schönwiese, Kreises Pr. Eylau, ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Boß in Memel ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst von Zabiensky in Allenstein ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 6ten Juni 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Mai 1855 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4203. Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26sten März 1855.

" 4204. Allerhöchster Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf im Kreise Saarlouis über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen im Kreise Saarbrück.

" 4205. Allerhöchster Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838.

" 4206. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz. Vom 18ten April 1855.

Die am 11ten Mai 1855 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4207. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz.

" 4208. Allerhöchster Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel.

" 4209. Statut des Deichverbandes für das Solmer Bruch. Vom 18ten April 1855.

" 4210. Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30sten April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 113.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kon-

Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbe-

betrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung 2c. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten nd an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

№ 114. Die Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze an solche dem Militairverbande nicht mehr angehörende Personen, welche des Rechts diese Denkmünze zu tragen, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, betreffend. 2521/5. I.

Der §. 14. der von Mir sanktionirten Instruktion vom 27sten April 1852 über Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze bestimmt, daß der Verlust des Rechts diese Denkmünze zu tragen in denselben Fällen eintritt, wie dies bei der Kriegsdenkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist. Das Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der letzteren aber in den Fällen, wo dieselbe durch gerichtlichen Spruch aberkannt worden war, ist rücksichtlich der dem Militairstande angehörenden Individuen durch die Ordre vom 18ten März 1839 und die Festsetzungen im §. 39. Th. I. des Militair-Strafgesetz-Buches in Betreff der dem Militair-Verbande nicht mehr angehörenden Personen, durch die Ordres vom 3ten April 1834 und 12ten Mai 1839 vollständig geregelt. Ich bestimme daher, in Entscheidung auf den Bericht der General-Ordens-Kommission vom 25sten November c, daß auch für die Folge in Fällen der Wiederverleihung Hohenzollernscher Denkmünzen, den eben erwähnten Festsetzungen über die Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze von 1813/15 gemäß verfahren werde.

Charlottenburg, den 28sten Dezember 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Graf Waldersee.

An die General-Ordens-Kommission.

Seine Majestät der König haben mittelst einer, unter dem 28sten Dezember 1854 an die General-Ordens-Kommission erlassenen Allerhöchsten Ordre zu bestimmen geruht, daß Anträge auf Wiederverleihung von Hohenzollernschen Denkmünzen, denen solche Personen, welche dem Militairverbande nicht mehr angehören, durch rechtskräftige Erkenntnisse verlustig erklärt sind, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordres vom 3ten April 1834 und 12ten Mai 1839 bei Allerhöchst denselben formirt werden können. Indem die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt wird, erhält Sie anliegend Abschrift der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 28sten Dezember v. J. zur Nachachtung. Berlin, den 23sten April 1855.

Der Minister des Innern (gez.) v. Westphalen.

An die Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr.
I. 2463. A.

Indem wir die vorstehenden Allerhöchsten und hohen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze von Personen, welche nicht im Militairverhältnisse stehen, nicht unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige, oder bei dem Königl. Ministerio oder bei uns — wie dies sehr häufig geschehen ist — sondern bei den Kreis-Behörden, d. h. bei den Kreis-Landräthen und im Stadtbezirk Königsberg bei dem Königl. Polizei-Präsidio hierselbst, anzubringen sind.

Königsberg, den 16ten Mai 1855.

№ 115. Die untersagte fernerweite Benutzung der bisher üblichen Pflugschleppen betreffend. 2346/3. I.

Die Benutzung der bisher üblichen Pflugschleppen auf den Chausseen wird zur Verhütung der Beschädigungen, welche dadurch entstehen, daß die Schenkel der Pflugschleppen bei der Fortbewegung mit der Straßenlinie Winkel bilden und durch den Druck des Pfluges und anderer darauf gelegter Lasten die ebene Steinlage aufreißen, vom 1sten Januar 1856 ab hiemit untersagt, und bleibt es überlassen, den Pflug selbst oder dessen Schleife auf kleinen Schlitten, Rollen oder mittelst anderer geeigneter Vorrichtungen auf den Chausseen zu transportiren.

Die Uebertretung dieser auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 erlassene Polizei-Vorschrift zieht eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thalern nach sich, wonach sich das betheiligte Publikum zu achten hat. Königsberg, den 24sten Mai 1855.

№ 116. Neu errichtetes Etablissement „Robertshof“ betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg vom Kaufmann Nisius daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Robertshof“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Communal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 22sten Mai 1855.

№ 117. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nun bis incl. № 1617., und die Staatsanleihe-Scheine de 1850 mit Coupons Serie II. № 1. bis 8. bis incl. № 187. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und können in den schon früher bekannt gemachten Vormittagen von 9 bis 12 Uhr gegen Rückgabe des in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang genommen werden.

In Betreff des seit dem 1sten März c. austarirten Postportos verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28sten März c.

Königsberg, den 30sten Mai 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 118. Die Anmeldung der Tabacks-pflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August dess. J., werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr Quadratruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1ten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich

lich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 25sten Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 109., de dato Berlin, den 11ten Mai 1855.)

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Patent:

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreisgerichts-Direktor Carl Gustav v. Goßler in Potsdam ist zum Vice-Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Der Rittergutsbesitzer, Kreisrichter Otto Heinrich Theodor Kuhn ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 26sten April c. zum Landrath ernannt und demselben die Verwaltung des Landrath-Amtes im Fischhausener Kreise nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Rath König zu Wartenburg ist an das Kreisgericht zu Labiau versetzt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Edwin Emil Kallweit ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Gustav Steiner ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Privat-Docent Licentiat Dr. Thiel ist zum außerordentlichen Professor für das Fach der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt worden.

Der Assistenz-Arzt im Königl. 3ten Infanterie-Regiment Heinrich Wilhelm Crüger hierselbst ist als Wund-Arzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der

Der Thierarzt 1ster Klasse, Carl Robert Theodor Renelt hierselbst, ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreisthierarzt im Kreise Fischhausen bestätigt worden.

Der bisherige Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Klein zu Ortelsburg ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Büreau-Assistent Sablotny zu Passenheim ist zum Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der bisherige Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Preuß zu Ortelsburg ist zum Sekretair beim Kreisgerichte daselbst ernannt.

Der Büreau-Assistent Briehm in Braunsberg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei der Gerichts-Kommission in Wartenburg ernannt.

Der Büreau-Assistent Gettwardt zu Osterode ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent Münsterberg in Mehlsack ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Büreau-Assistent Thiel zu Mehlauken ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Hoffmann ist zum etatsmässigen Kanzlisten beim Kreisgerichte zu Königsberg ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Mattern zu Osterode ist zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Kreisgerichte zu Braunsberg ernannt.

Der Kanzlei-Diätarius Lützow zu Bartenstein ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten ernannt.

Der Kaufmann H. W. Bierwerth in Tapiau ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Adam in Rastenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Brock in Rössel ist als Agent der Leizziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Slooß in Bartenstein ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreis-Taxator B. Friedrich in Seeburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Großmann in Domnau ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 23.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 13ten Juni 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten Mai 1855 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4211. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Rthlrn. Vom 28sten März 1855.

" 4212. Allerhöchster Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.

" 4213. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

" 4214. Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehnskassenscheine. Vom 7ten Mai 1855.

" 4215. Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15ten November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10ten Mai 1855.

Die am 22sten Mai 1855 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4216. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20sten Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten Mai 1855.

" 4217. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14ten Mai 1855.

Die am 23sten Mai 1855 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4218. Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14ten Mai 1855.

" 4219. Gesetz, die Einführung und Publikation der Preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend. Vom 14ten Mai 1855.

" 4220. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 14ten Mai 1855.

№ 4221. Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 14ten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 119. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1855 betreffend. 1101/11 I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski vom 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1855 haben wir auf Mittwoch den 10ten Januar, den 7ten März, den 11ten Juli und den 5ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im Regierungs-Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses

dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und

2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 24sten November 1854.

№ 120. Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, **nicht mehr in Zahlung sondern nur zum Umtausch annehmen.**

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben **gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides** ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung rc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

№ 121.
Betreffend die Einrichtung der Stuben-Oefen in den Schullehrerwohnungen zum Kochen der Speisen auf gußeisernen Kochplatten mit Ringen.
67/5.
II.

Bei der alljährlich sich immer mehr steigernden Theuerung des Brennmaterials finden wir uns veranlaßt, den Schulgemeinden die Einrichtung der Stuben-Oefen in den Schullehrerwohnungen zum Kochen der Speisen auf gußeisernen Kochplatten mit Ringen, wie sie mit günstigem Erfolge auf gut eingerichteten größeren Landwirthschaften in den kleineren Wohnungen schon seit längerer Zeit stattfindet, zur Verminderung des Brennmaterialbedarfs für die Kochfeuerung während der Wintermonate, hiermit dringend anzuempfehlen mit dem Bemerken, daß die Königl. Kreisbaubeamten, welche mit dieser, verhältnißmäßig mit geringen Mehrkosten ausführbaren Einrichtung der Stubenöfen bekannt sind, die erforderliche Anleitung zu geben, bereit sein werden.

Königsberg, den 29sten Mai 1855.

№ 122.
Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir **zum 10ten und 11ten Juli d. J.**, im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 24sten Juni c. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1) ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2) der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte.

In dem letzterwähnten Atteste ist auch das Lebensalter anzugeben.

5) der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6) ein Führungs-Attest des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herrn Kreisschul-Inspektoren uns bis zum 4ten Juli c. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 1sten Juni 1855.

№ 123.
Das zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien getroffene Uebereinkommen wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten u d Gewerbtreibenden, die umherziehend Waaren-Ankäufe machen oder Waaren-Bestellungen suchen betr.
1477/3.
III. u. I.

Nachdem der zwischen dem Zollverein und Belgien unterm 1sten September 1844 abgeschlossene Handels- und Schifffahrts-Vertrag und die in Folge desselben wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die umherziehend Waaren-Aufkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen, getroffene, ihrem Inhalte nach durch die Verfügung vom 3ten April 1847 (Amtsblatt pro 1847 pag. 61) veröffentlichte Vereinbarung mit Ablauf des Jahres 1853 außer Kraft getreten, ist zwischen dem Zollverein (mit Ausnahme von Hannover) und dem Königreich Belgien unterm 2ten Januar c. ein anderweites Uebereinkommen in Betreff der gegenseitigen Behandlung der fraglichen Gewerbetreibenden zu Stande gekommen, nach welchem die, Preußen oder einem andern Zollvereins-Staat (mit Ausschluß von Hannover) angehörenden Fabrikanten und Handeltreibende, so wie deren Reisediener in Belgien gegen Erlegung von 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Handeltreibende oder Fabrikant die in seiner Heimath gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu diesem Zweck die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber auszuweisen vermag.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugniß nach dem beigefügten Muster A. oder B. zu versehen, welche für Einwohner von Ortschaften der vierten Gewerbe-Steuer-Abtheilung von den Landräthen, in den zur ersten, zweiten und dritten Gewerbe-Steuer-Abtheilung gehörenden Städten von den Magisträten auszustellen sind.

Mit

Mit diesen Zeugnissen haben sich die Gewerbetreibenden alsdann bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien zu melden, und die Erlangung eines Patents nach dem unter C. beiliegenden Muster gegen Zahlung von 20 Francs zu gewärtigen. Königsberg, den 26sten Mai 1855.

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat. Ort, Datum, Firma der Behörde.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das eben gedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . Monat.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Nro. 1. Royaume de Belgique
Province de
Commune de

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifie, que le Sieur N . . . . demeurant à . . . . est imposé sous le Nro. au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de patentes (1), aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

. . . .

En son propre nom (1), ou sous la raison sociale de. . . . . . .

Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N. . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à . . . . le 18

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature
du patenté.

---

(1) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Die

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Braunsberg ist erledigt worden. Wir fordern daher Wundärzte erster Klasse, welche die chirurgisch-forensische Prüfung bestanden haben und bei Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 20sten Mai 1855.

№ 124. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Braunsberger Kreises.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

№ 125. Die Prüfung der Jünglinge Behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau betr.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und folgende Atteste beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß aber auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 7ten März 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

№ 126. Die Empfangnahme ausgelooster Rentenbriefe betr.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 68. 637. 659. 1087. 1231. 1967. 2021. 2250. 2968.
„ B. „ 500 „ № 847. 911. 917.
„ C. „ 100 „ № 80. 123. 128. 156. 1409. 1481. 2014. 2039. 2427. 2880. 2924. 3484.
„ D. „ 25 „ № 248. 389. 559. 690. 716. 926. 1190. 1421. 1426. 1697. 2135.

Littr. E.

Littr. E. zu 10 Rthlr. № 16. 428. 465. 685. 720. 736. 838. 1051. 1151. 1168. 1186. 1646. 1734. 1816. 1886. 1900. 2023. 2154. 2159. 2417. 2499. 2530. 2550. 2715. 2765. 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852

Littr. C. № 261. über 100 Rthlr.
„ D. № 53. über 25 „

b. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852

Littr. A. № 321. über 1000 Rthlr.
„ B. № 359. „ 500 „
„ C. № 73. „ 100 „
„ C. № 973. „ 100 „
„ D. № 339. „ 25 „
„ E. № 481. „ 10 „
„ E. № 538. „ 10 „

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853

Littr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
„ D. № 188. „ 25 „
„ E. № 362. „ 10 „
„ E. № 983. „ 10 „
„ E. № 1063. „ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Snabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Littr. D. № 613. über 25 Rthlr. und
„ D. № 620. „ 25. „

und

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI., Anfangs Oktober v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15ten Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Patent - Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 120., de dato Berlin, den 25sten Mai 1855.)

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22sten Mai 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Nähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 127., de dato Berlin, den 3ten Juni 1855.)

Dem Professor Theodor Schönemann und dem Maschinenfabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Siegfried Mendthal ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Johannes Wilhelm Michael Pottien ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Hermann Ankermann hieselbst ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Kreiswundarzt Moritz in Braunsberg ist nach Lyck, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, versetzt und die dadurch erledigte Kreis-Chirurgenstelle in Braunsberg ist dem Doktor Löffler daselbst interimistisch übertragen worden.

Der Assistenzarzt im Königl. 1sten Artillerie-Regiment hieselbst Carl Herrmann Wendland ist als Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Buchhalter Albert Reyländer ist zum Rendanten der hiesigen Rentenbank-Kasse ernannt worden.

Der bisherige Revier-Verwalter Oppermann zu Warnicken ist zum Oberförster ernannt worden.

Der bisherige Förster Wermbter in Alexen ist interimistisch zum Hegemeister für die Beläufe Plicken, Domschien und Kapstienen, Forstreviers Alt-Sternberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes auf dem Förster-Etablissement Plicken, seit dem 1sten April c. ernannt.

Die mit dem 1. April c. zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Alexen, Forstreviers Alt-Sternberg, ist dem Förster Schulz, bisher in Plicken, übertragen.

Die mit dem 1sten April c. zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Schaltisldimmen, in der Oberförsterei Alt-Sternberg, ist dem Förster Rahnenführer übertragen.

Die mit dem 1sten April c. zur Erledigung gekommene Försterstelle zu Ekatiken, Forstreviers Drusken, ist dem Förster Schultze übertragen.

Der Färbereibesitzer und Kreis-Taxator W. Friedrich in Seeburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer C. A. Heyne in Braunsberg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Carl Klenzahn in Willenberg ist als Agent der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Koschorreck in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 20sten Juni 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4222. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur Schlesischen Grenze bei Costau, von Kempen über Podzamcze bis zur Russisch-Polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf.

» 4223. Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannoverschen Landesgrenze und von Rheine nach Osnabrück. Vom 21sten Mai 1855.

» 4224. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21sten Mai 1855.

» 4225. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30sten Mai 1855.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 127. Die Erhöhung der Gebühren für ein Extrapost-, Estafetten- und Courier-Pferd vom 1sten Juli c. ab betreffend.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21sten v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Juli d. J. ab in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31sten Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29sten Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 128. Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmt-

sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung rc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

№ 129. Neu errichtetes Etablissement „Annenhorst" betreffend.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Osterode belegenen Dorfes Röschken neu errichteten Etablissement ist der Name „Annenhorst" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 5ten Juni 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 130. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen rc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen rc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3 — 4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;
2. gegen Gestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 8ten Juni 1855. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 131. Die Empfangnahme ausgeloosster Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 68. 637. 659. 1087. 1231. 1967. 2021. 2250. 2968.
„ B. „ 500 „ № 847. 911. 917.
„ C. „ 100 „ № 80. 123. 128. 156. 1409. 1481. 2014. 2039. 2427. 2880. 2924. 3484.
„ D. „ 25 „ № 248. 389. 559. 690. 716. 926. 1190. 1421. 1426. 1697. 2135.
Littr. E. zu 10 Rthlr. № 16. 428. 465. 685. 720. 736. 838. 1051. 1151. 1168. 1186. 1646. 1734. 1816. 1886. 1900. 2023. 2154. 2159. 2417. 2499. 2530. 2550. 2715. 2765. 2959.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 11. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hieselbst Poststraße № 15. vom 1sten Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosster Rentenbriefe und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1852
Littr. C. № 261. über 100 Rthlr.
„ D. № 53. über 25 „

b. aus

b. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten Oktober 1852

Littr. A. № 321. über 1000 Rthlr.
„ B. № 359. „ 500 „
„ C. № 73. „ 100 „
„ C. № 973. „ 100 „
„ D. № 339. „ 25 „
„ E. № 481. „ 10 „
„ E. № 538. „ 10 „

c. aus dem Fälligkeits-Termin den 1sten April 1853

Littr. A. № 376. über 1000 Rthlr.
„ D. № 188. „ 25 „
„ E. № 362. „ 10 „
„ E. № 983. „ 10 „
„ E. № 1063. „ 10 „

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverweilt in Empfang zu nehmen.

Endlich wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß nach einer uns zugegangenen Anzeige des Zimmermeister Gnabs in Gilgenburg, demselben die von ihm angeblich besessenen Rentenbriefe

Littr. D. № 613. über 25 Rthlr. und
„ D. № 620. „ 25. „

und zwar ohne die dazu gehörigen Coupons Ser. I. № IX. bis XVI., Anfangs Oktober v. J. aus seinem Wohnzimmer entwendet worden sind.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direktion zu melden.

Königsberg, den 15ten Mai 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt und Wundarzt Dr. Otto Carl Herrmann Weger hieselbst den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Den Lehrern an der hiesigen Kunst-Akademie, Landschaftsmaler Behrendsen und Architekturmaler Gemmel ist das Prädikat „Professor" verliehen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Wundarzt 1ster Klasse von Kapff aus Danzig zum Kreis-Wundarzt im Kreise Osterode ernannt und demselben die Stadt Gilgenburg als Wohnsitz angewiesen.

Dem Fräulein Johanna Sophie Agnes Will, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Den

Den Geschwistern: Fräulein Karoline Mally Gottliebe Lettau und Fräulein Bertha Mathilde Elise Lettau, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Grundbesitzer Julius Rose in Pr. Holland ist als Kreis-Taxator für den Kreis Pr. Holland bestätigt und vereidigt worden.

Dem ehemaligen Lazareth-Gehülfen Valentin Gabbler in Allenstein ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Dem Barbier Gottlieb Wenk in German, Kreises Fischhausen, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kreisthierarzt Arnsberg in Bartenstein ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färbereibesitzer A. Gruhn in Landsberg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmanowski in Saalfeld ist als Agent der Köllnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmanowski in Saalfeld ist als Agent der Köllnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Herrmanowski in Saalfeld ist als Agent der Köllnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 27sten Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 132. Die Forterhebung des Zuschlages von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 1sten April 1856 betreffend.

In Folge der durch das Gesetz vom 14ten Mai d. J. № 4220 (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (№ 4027. Gesetzsammlung Seite 314) am 1sten August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1sten April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin, den 4ten Juni 1855.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

III. 13886.

Die vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg der diesseitigen Amtsblatts-Verfügung vom 3ten Juli v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 18ten Juni 1855.

№ 133. Neu errichtetes Etablissement „Carolinenhoff" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Gerdauen vom Kaufmann und Mälzenbräuer Gutzeit daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Carolinenhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 14ten Juni 1855.

№ 134. Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königl. Preuß. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetzsammlung Seite 335.) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße № 92., oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Spezial-Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehns-Kassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präklusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind und darüber Empfangs-Bescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen. Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den nachträglichen Umtausch der präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848 wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ganz besonders machen wir den Königl. Landraths-Aemtern, den Forst-Inspektoren und Oberförstern, den Domainen- und Domainen-Rentämtern, den Magisträten und Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, diese Bekanntmachung in den Städten und Dörfern auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen, damit später sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Die Königl. Kassen und Steuer-Einnehmer werden der erhaltenen Anweisung gemäß, sowohl alte Kassen-Anweisungen, als auch Darlehns-Kassenscheine von jetzt ab, nicht mehr in Zahlung, sondern nur zum Umtausch annehmen.

Denjenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. alte Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt- oder eine Spezial-Kasse, oder der unterzeichneten Regierung selbst eingereicht haben und nicht zum Umtausch verstattet sind, wird der Geldbetrag derselben gegen Rückgabe der ertheilten Empfangs-Bescheinigung oder des abschläglichen Bescheides ausgezahlt werden. Die Interessenten haben sich dieserhalb mit ihren Anträgen sofort zu melden.

Wenn die Bescheinigung ꝛc. nicht zurückgegeben werden kann, oder eine Bescheinigung oder ein abschläglicher Bescheid nicht ertheilt worden ist, hat der Empfänger nach vorheriger Feststellung seiner Legitimation eine Quittung auszustellen, in welcher zugleich für den erstern Fall die Empfangs-Bescheinigung für amortisirt erklärt und die Verpflichtung übernommen werden muß, für Ansprüche, welche darauf gegründet werden möchten, aufzukommen.

Wenn

Wenn wider Erwarten nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 1sten Juli d. J. alte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine bei den Kassen präsentirt werden, so werden solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig angehalten und an die unterzeichnete Regierung zur weitern Veranlassung eingesandt werden.

Königsberg, den 14ten Mai 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 135. Die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 13ten August d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1) einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2) den Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein;
3) das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; solches muß jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 № 14. unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 7ten März 1855.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 136. Die diesjährigen Appellationsgerichts-Ferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April 1850 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte in diesem Jahre am 21sten Juli c. nach Abhaltung der an diesem Tage noch anstehenden Termine, und bei den Gerichten erster Instanz im hiesigen Departement mit dem 16ten Juli c. beginnen, und bei beiden mit Ablauf des 31sten August c. endigen werden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Partheien und die Rechtsanwalte haben sich daher, während der Ferien, in dergleichen Sachen aller Gesuche und Anträge zu enthalten.

 Schleu-

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, das Appellationsgericht wird jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 18ten Juni 1855.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 5ten Juni 1855.)

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent:

> auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 129., de dato Berlin, den 6ten Juni 1855.)

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5ten Februar 1854 ertheilte Patent:

> auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz),

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 133., de dato Berlin, den 10ten Juni 1855.)

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1855 ein Einführungs-Patent:

> auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 135., de dato Berlin, den 13ten Juni 1855.)

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9ten Juni 1855 ein Patent:

> auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 137., de dato Berlin, den 15ten Juni 1855.)

Dem Konditor Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent:

> auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragées in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-

Personal - Chronik.

Der Kreisgerichts-Direktor Julius Ferdinand Steffenhagen zu Lötzen ist auf seinen Wunsch zum Rechtsanwalt bei den Gerichten erster Instanz zu Königsberg und zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Appellationsgerichts daselbst ernannt worden, und wird als solcher den Amts-Charakter „Justiz-Rath" führen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Theodor Wilhelm Moser ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Assistenz-Arzt im Königl. 4ten Infanterie-Regiment Friedrich Wilhelm Burkhart hieselbst ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer an der Elementar-Schule in Bartenstein Carl Bosse ist zum Kantor, Organisten und Kirchschullehrer in Gallingen, Kreises Friedland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Kandidaten der Philologie Friedrich Georg Gustav Handlow, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Literat Erwin Schlieben, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Mathilde Warnack, evangelischer Konfession, hat von der Königl. Regierung die Erlaubniß erhalten, in der von ihr am hiesigen Orte geleiteten Privatschule für Mädchen auch Mädchen bis zum vollendeten schulpflichtigen Alter unterrichten zu dürfen.

Das Fräulein Bertha Thusnelda Malwine Fischer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kreissteuer-Einnehmer Holtorff in Heiligenbeil ist vom 1sten Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Pr. Holland versetzt, und die Verwaltung der Kreissteuer-Einnehmerstelle in Heiligenbeil kommissarisch dem bisherigen Domainen-Rentmeister Norgard in Brandenburg übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Eduard Schön ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Forstaufseher Pelikan ist die Forstaufseherstelle zu Schobensee, Forstreviers Corpellen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juni c. ab definitiv übertragen.

Der Lehrer und Organist Abramowski in Osterode ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker H. E. Borkenhagen in Brandenburg ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Lehrer August Lindenau in Liebemühl ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“, unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der v. Treuenfels in Memel ist als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der v. Treuenfels in Memel ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der v. Treuenfels in Memel ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 4ten Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Neu entstandene Amtsortschaft „Neu-Aßmanns" betr. 1145/6. I.

Der, auf ehemaligem Königl. Forstterrain der Königl. Pr. Eylauer Forst neu entstandenen, auf der Landstraße von Bartenstein nach Domnau belegenen, zum Königl. Domainenamt Bartenstein in Lieskem, Kreises Friedland, gehörigen Amtsortschaft ist der Name „Neu-Aßmanns" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 21sten Juni 1855.

№ 138. Die Nachtheile der Auswanderung während der Winterszeit betreffend. 2929/6 I.

Der Königl. General-Konsul zu New-York hat in seinem in № 22. des Handels-Archivs abgedruckten Jahres-Berichte für das Jahr 1854 die Nachtheile hervorgehoben, denen die Auswanderer in Nordamerika ausgesetzt sind, welche später als vom 1sten bis zum 15ten Oktober und früher als den 15ten Februar oder 1sten März aus den Continental-Häfen expedirt werden. Die betreffende Stelle des vorbezeichneten Berichts lautet wie folgt:

„Die durch die eingetretene Geld- und Handelskrisis hervorgerufene, beinahe Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten, sowie die nothwendig gewordene Reduktion der Arbeiter in vielen unserer Fabriken, hat einen Mangel an Beschäftigung für die Ankommenden zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitslustigen Familien arg gelitten haben, und nothgedrungen den Behörden der Stadt zur Last fallen mußten, da es nicht möglich war, an Ort und Stelle Arbeit für sie zu finden und die Mittel zur Weiterreise nach den westlichen Staaten Michigan, Wisconsin ꝛc. fehlten, wo wenigstens einiger Unterhalt für dergleichen Familien in Aussicht stand.

Am meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden."

Das Publikum wird durch vorstehende Veröffentlichung auf die Nachtheile der Einwanderung während der Winterszeit besonders aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 22sten Juni 1855.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 139. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. den Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens vor Ablauf des Monats Juli c. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 7ten Oktober c. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 29sten Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 20sten Oktober zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 22sten Juni 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 140. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des mit dem hiesigen Königl. Waisenhause verbundenen Schullehrer-Seminars als:

1. Eduard

1. Eduard Herrmann Arnsberg aus Königsberg;
2. Daniel Friedr. Böhm aus Sergitten, Kreises Labiau;
3. Daniel Samuel Borgien aus Königsberg;
4. Fröhlich aus Saalfeld;
5. Herrmann Julius Klatt aus Lichtenhagen bei Königsberg;
6. Klemke aus Königsberg;
7. Kötzing aus Hafestrom bei Königsberg;
8. Gustav Ferdinand Masuch aus Königsberg;
9. Carl August Langanke aus Schönbruch;
10. Reiter aus Godrinen bei Königsberg;
11. Hugo Herrmann Waldheuer aus Schirwindt;
12. Friedrich Wilhelm Kehler aus Königsberg;
13. August Ferdinand Ziegner aus Lauenburg bei Schippenbeil;

sind nach bestandener Prüfung zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden.

Königsberg, den 21sten Juni 1855.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Hufenwirth Schwenzfeger in Lohberg, Kreises Pr. Holland, hat der Kirche zu Mühlhausen, wie fast alle Jahre so auch jetzt, für den Trinitatistag ein Paar große Altarlichte geschenkt.

Dies wird, in Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Borchmann zu Heiligenbeil ist an das Kollegium des Kreisgerichts zu Braunsberg versetzt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor Gustav Adolph Korsch ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Mohrungen von dem Magistrat daselbst berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Adolf Ferdinand George Gropp ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche zu Braunsberg ernannt worden.

Das Fräulein Anna Maria Louise Grundmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Rentenbank-Sekretair Spangenberg ist als Buchhalter zur Königl. Rentenbank in Posen versetzt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Nolte in Elendskrug ist die Försterstelle daselbst, Forstreviers Bludau, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Juni c. ab definitiv übertragen.

Dem Barbier Gustav Grün in Gilgenburg ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der

Der Kaufmann Emil Daniel in Allenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisverordnete v. Krenzki in Lawsken ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisverordnete v. Krenzki in Lawsken ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Isidor Schneidemühl in Liebemühl ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Kaufleute Johann Edwin und Henry August Frentzel Beyme in Memel sind als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a/M. unter der Handlungs-Firma Frentzel Beyme & Comp. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Briese zu Passenheim ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	5	6	4
2.	Deime	Tapiau	9	4	7	6
3.	Deime	Labiau	8	9	5	11
4.	Passarge	Braunsberg	5	6	3	6
5.	Alle	Allenburg	12	—	6	10
6.	Alle	Schippenbeil	4	—	1	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	7	1
8.	Dange	Memel	3	1	1	9
9.	Hafen	Memel	2	7	—	5
10.	Nemonien	Tymber-Krug	7	1	4	—
11.	Nemonien	Nemonien	5	10	3	2
12.	Tymber	Piplin	6	4	3	6
13.	Gilge	Gilge	7	1	4	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	10	3	11
15.	Frisching	Kobbelbude	6	8	3	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 27.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 11ten Juli 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 14ten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4226. Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8ten Mai 1855.

" 4227. Konkurs-Ordnung. Vom 8ten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 141. Die Bezeichnung des Fahrwassers im kurischen Haff bei Schwarzort, so wie die übrigen zur Sicherung der Schifffahrt im kurischen Haff ausgelegten Marken betreffend. 377/5 I.

In Gemäßheit des §. 7. des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend — Amtsblatt pro 1844 № 26. Seite 104 —, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzort durch eine grau angestrichene Tonne auf dem sogenannten Schnäpel-Haaken, der am südlichen Ende des Schwarzorter Waldes vom Nehrungsufer ausläuft, und durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen dieser Tonne und den Pricken, welche die östliche Seite des Fahrwassers markiren, geht.

Außerdem sind zur Sicherung der Schifffahrt auf dem kurischen Haff noch folgende Marken ausgelegt:

1) eine schwarz angestrichene Tonne auf dem Grabsch-Haaken, $\frac{3}{4}$ Meilen südlich von Nidden, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der Nehrung ab,

2) eine roth angestrichene Tonne auf dem langen Haaken, auch Perwilks genannt, 1$\frac{1}{2}$ Meilen nördlich von Nidden, zwischen Carwaiten und Berstein, etwa $\frac{1}{8}$ Meile vom Nehrungsufer.

Wenn man außerhalb dieser Tonnen bleibt, geht man den Haaken, welche von der Nehrung auslaufen und wenn die letztere bei hohem Wasserstande überschwemmt ist, frei;

3) eine schwarz angestrichene Tonne, bei einer Untiefe auf der Nehrungsseite, $\frac{1}{2}$ Meile nördlich von Schwarzort.

Diese Tonne bezeichnet zugleich die Richtung des Schäferei-Haakens, auf welchem, des Holzflößens wegen, keine Marke gelegt werden kann, da sie gerade über dem Schäferei-Haaken bei den Untiefen an der Nehrungsseite liegt, das

tiefe Wasser also, welches hier ⅛ Meile breit ist, zwischen dem Schäferei-Haaken und der besagten Tonne liegt.

Alle diese Tonnen, einschließlich der bei Schwarzort, bleiben daher, wenn man nördlich, oder nach Memel segelt, auf Backbord und wenn man südlich, oder von Memel segelt, auf Steuerbord liegen.

Wer die ausgelegten Marken vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verschleppt, beschädigt oder vernichtet, verfällt in die im §. 302. des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe.

Gleichzeitig wird das betreffende Schifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21. des vorerwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht:

§. 6.

„Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes (§. 5.), beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat."

§. 21.

„Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote, wird, unter Verbehalt der Verbindlichkeit zum Schadensersatz, mit einer Polizei-Strafe bis zu Funfzig Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet."

Königsberg, den 15ten Juni 1855.

№ 142. Neu errichtetes Etablissement „Amalienhoff" betreffend. 2205/6. I.

Dem auf der Feldmark der Stadt Soldau vom Posthalter Minde daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Amalienhoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 26sten Juni 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 143. Die Besetzung des Physikats im Kreise Graudenz betr.

Das Physikat des Graudenzer Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 Rthlrn. verbunden ist, ist durch den Abgang des Kreis-Physikus Dr. Neumann erledigt. Promovirte Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats besitzen und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 21sten Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ueber-

Uebersicht

№ 144.

Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop pro 1sten April 1854 bis Ende März 1855 betr.

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen	440	$61\frac{7}{10}$	127	$23\frac{4}{10}$	642,050	$74\frac{3}{10}$	1,666 a. 18,641	$52\frac{17}{30}$ $64\frac{7}{10}$	16,354,417	20	605,254	29	—
Außerdem: Luxemburg	—	$21\frac{3}{10}$	—	—	—	—	— a. —	3 $53\frac{4}{10}$	—	—	—	—	—
2. Bayern	354	7	18	50	6,160	45	577 a. 276	4 76	246,281	—	—	—	—
3. Sachsen	141	$64\frac{7}{10}$	9	$7\frac{4}{10}$	1,107	$8\frac{9}{10}$	2,547 a. 1,963	96 28	132,577	4	—	—	—
4. Hannover	573	$84\frac{7}{10}$	72	$86\frac{9}{10}$	97,236	$31\frac{4}{10}$	22,496 a. 8,008	$29\frac{9}{10}$ $50\frac{7}{10}$	—	—	15,503	13	11
5. Württemberg	8	$79\frac{9}{10}$	—	—	—	—	9 a. 17	$78\frac{1}{10}$ $38\frac{1}{10}$	590,783	50	—	—	—
6. Baden	158	33	11	9	11,812	75	3 a. 2	82 53	1,029,114	—	26,763	29	2
7. Kurf. Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	$56\frac{4}{10}$	—	$96\frac{9}{10}$	—	—	46 a. 261	$35\frac{9}{10}$ $30\frac{9}{10}$	122,966	30	—	—	—
10. Braunschweig	11	19	3	14	5,751	9	755 a. 103	69 47	634,496	50	—	—	—
11. Oldenburg	84	$40\frac{6}{10}$	5	$21\frac{1}{10}$	—	—	331 a. 1,630	$64\frac{5}{10}$ $31\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—
12. Nassau	—	59	—	—	—	—	—	$1\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	$50\frac{8}{10}$	280	$86\frac{7}{10}$	769,618	$43\frac{7}{10}$	28,450 a. 30,905	$56\frac{17}{30}$ $73\frac{4}{10}$	19,169,772	54	647,522	12	1

a. zu 4 Thlr. pro Ctr.

Berech-

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	"
2. Bayern	4,565,256	"
3. Sachsen	1,987,612	"
4. Hannover	1,840,932	"
5. Württemberg	1,733,263	"
6. Baden	1,354,768	"
7. Kurf. Hessen	727,323	"
8. Großherzogth. Hessen	865,480	"
9. Thüringen	1,024,929	"
10. Braunschweig	247,461	"
11. Oldenburg	229,106	"
12. Nassau	429,060	"
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
Zusammen	32,559,173	Köpfe.
b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Prozent, mit	488,387	"
Summa	33,047,560	Köpfe.

2. Nach dem Betrage von $6{,}_{0745}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von	1,867 Ctr. $50\frac{8}{10}$ Pfd.	Brod-, Hut-, Kandis-Zucker 2c. à 10 Thlr.	18,675 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
2) "	280 " $88\frac{7}{10}$ "	Farin 2c. à 8 Thlr.	2,246 "	28 "	— "
3) "	769,618 " $43\frac{7}{10}$ "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092 "	5 "	6 "
4) "	28,450 " $56\frac{17}{30}$ "	Syrop à 2 Thlr.	56,901 "	3 "	11 "
5) "	30,905 " $73\frac{5}{10}$ "	Desgleichen à 4 Thlr.	123,622 "	28 "	2 "
6)	19,169,772 " 54 "	Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954 "	15 "	3 "
		Zusammen	7,883,492 Thlr.	23 Sgr.	2 Pf.

b) Hier-

b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . 647,522 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf.

Bleiben 7,235,970 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf.

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . . . 6,693,452 „ 24 „ — „

2) Die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . 542,517 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1sten September 1855 bis 31sten August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin den 5ten Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

gez. Henning. Meixner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Das Patronat der zum Geyerswaldeschen Kirchspiel gehörigen Filial-Kirche Reichenau hat, nachdem es vor nicht langer Zeit den Altar dieses Gotteshauses mit einer neuen Bekleidung und mit einem Crucifix aus Gußeisen geschmückt hat, zu diesen Geschenken an die gedachte Kirche nunmehr noch folgende hinzugefügt: einen silbernen, inwendig vergoldeten Altarkelch, eine eben solche Oblaten-Büchse und Patene, eine schwarze Sammetdecke und zwei Altarkerzen.

Der Kirche zu Rauschken, Kreises Osterode, ist von einem in Moschwitz wohnenden Gemeinde-Mitgliede ein Kronleuchter geschenkt worden.

In Anerkennung des durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieselben zur öffentlichen Kenntniß.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Joseph Kollberg ist als dritter Lehrer und Kantor an der katholischen Kirche und Schule in Guttstadt vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Das Fräulein Emma Ernestine Cäcilie Le Blanc, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Anna Marie Kuhnau, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die neu creirte Hegemeisterstelle zu Gehlfeld, Forst-Reviers Liebemühl, ist dem Förster Weinemann interimistisch verliehen worden.

In Stelle des verstorbenen Försters Groß zu Grünort, Forst-Reviers Liebemühl, ist der Förster Staletzki von Gehlfeld dahin versetzt worden.

Der

Der Kaufmann H. B. Kork in Labiau ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. B. Kork in Labiau ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Johann Friedrich Fabian von hier ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Wiesenbautechniker Otto Grundies in Neidenburg ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Heinrich Eduard Borkenhagen in Brandenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Controlleur Raabe in Mohrungen ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ mit Vorbehalt des Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Controlleur Raabe in Mohrungen ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit Vorbehalt des Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Landschafts-Controlleur Raabe in Mohrungen ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ mit Vorbehalt des Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann de Beer in Mohrungen hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Der Kaufmann de Beer in Mohrungen hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann de Beer in Mohrungen hat die Agentur der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ niedergelegt.

Der Kaufmann und Kommissionair Moritz Schiller in Schippenbeil ist als Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann und Kommissionair Moritz Schiller in Schippenbeil ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 18ten Juli **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 16ten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4228. Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9ten Mai 1855.

" 4229. Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4ten Juni 1855.

Die am 19ten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4230. Allerhöchster Erlaß vom 18ten April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll.

" 4231. Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 30sten Mai 1855.

Die am 22sten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4232. Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreises Wittlich. Vom 30sten April 1855.

" 4233. Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30sten April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 145. Betrifft den Zustand des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel für das Jahr 1854.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 für die Städte-Feuer-Sozietät unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausschluß der Städte Königsberg und Memel, wird in dem beiliegenden Extrakt aus der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der Assoziirten gebracht.

Königsberg den 2ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt
aus der Rechnung des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds in Gemäßheit des §. 104. des Reglements vom 22sten August 1853 für das Jahr 1854.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
4	6	4	—	—	—	—	—	—	4	6	4	Tit. I. Baarer Bestand aus dem Jahre 1853	4	6	4	—	—	—
7042	7	7	—	16	—	22	12	6	7020	11	1	Tit. II. An Resten . . .	367	6	11	6653	4	2
												B. Currente Verwaltung.						
41065	15	—	525	14	10	94	19	6	41496	20	4	Tit. III. An ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträgen pro 1854 bei einem Versicherungswerthe von 9212240 rl. und zwar von: 417140 rl. Versicherung zur I. Klasse 695 rl. 7 sgr. — pf. 3903330 „ Versicherung zur II. Klasse 9882 „ 10 „ 7 „ 3636540 „ Versicherung zur III. Klasse 18250 „ 21 „ 3 „ 1255230 „ Versicherung zur IV. Klasse 12668 „ 11 „ 6 „						
												9212240 „ Versicherungswerth 41496 „ 20 „ 4 „	41292	13	3	204	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IV. An außerordentlichen Feuer-Kassen-Beiträgen	—	—	—	—	—	—
8	15	—	—	—	—	—	—	—	8	15	—	Tit. V. An Pensions-Beiträgen . .	8	15	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. VI. An wieder eingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—
113	18	—	871	12	—	—	—	—	985	—	—	Tit. VII. An Zinsen . . .	875	—	—	110	—	—
10	—	—	3806	23	10	26	20	4	3790	3	6	Tit. VIII. An extraordinairen Einnahmen	414	18	11	3375	14	7
48244	1	11	5204	16	8	143	22	4	53304	26	3	Summa der Einnahme .	42962	—	5	10342	25	10

Soll-

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang. thlr.	sgr.	pf.	Abgang. thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll. thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
800	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	Tit. I. An Vorschüssen (das von der ländlichen Sozietät entnommene Darlehn) .	800	—	—	—	—	—
13176	18	2	20	—	—	40	—	—	13156	18	2	Tit. II. An Resten . . .	7441	16	2	5715	2	—
												B. Currente Verwaltung.						
900	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	Tit. III. An Besoldungen . . .	900	—	—	—	—	—
337	15	—	—	—	—	—	—	—	337	15	—	Tit. IV. An Pensionen . . .	337	15	—	—	—	—
—	—	—	19045	29	9	100	—	—	18945	29	9	Tit. V. An Brandschaden-Vergütung pro. 1854 bei einem Versicherungswerthe von 42380 rl. und zwar von:						
												Versicherung zur I. Klasse nichts.						
												18750 rl. Versicherung zur II. Klasse 6353 rl. 7 sgr. 2 pf						
												19830 " Versicherung zur III. Klasse 8763 " 25 " 8 "						
												3800 " Versicherung zur IV. Klasse 3628 " 26 " 11 "						
												42380-Versicherungswerth 18945 " 29 " 9 " (laut anliegender spezieller Nachweisung.)	9902	27	8	9043	2	1
—	—	—	12000	—	—	—	—	—	12000	—	—	Tit. VI. zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien . . (das d. ländl. Feuersozietätsfonds gewährte Darlehn)	12000	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	25	27	6	74	2	6	Tit. VII. An Kosten für Taxen und Revisionen	74	2	6	—	—	—
50	—	—	—	—	—	35	—	—	15	—	—	Tit. VIII. An Prämien u. außerordtl. Belohnungen	15	—	—	—	—	—
—	—	—	311	18	4	—	—	—	311	18	4	Tit. IX. An Vergütung für Zäune und öffentliche Feuerlöschgeräthe . . .	311	18	4	—	—	—
378	10	—	27	21	5	45	21	—	360	10	5	Tit. X. An Büreau-Bedürfnissen u. Remunerationen	360	10	5	—	—	—
150	—	—	171	4	11	—	—	—	321	4	11	Tit. XI. An extraordinairen Ausgaben .	321	4	11	—	—	—
15892	13	2	31576	14	5	246	18	6	47222	9	1	Summa der Ausgaben .	32464	5	—	14758	4	1

Balance

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . 42962 Rthlr. — Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe beträgt . . . . 32464 „ 5 „ — „

bleibt baarer Bestand 10497 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
hiezu die in Staatspapieren vorhandenen 25000 „ — „ — „

überhaupt Bestand 35497 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.

Gesammt - Uebersicht.

Activa.

1. Der Bestand wie oben . . . . . . 35497 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.
2. Das der ländlichen Feuer - Sozietät gewährte Darlehn . . . . . 12900 „ — „ — „
3. Die Einnahme-Reste mit . . . . . 10342 „ 25 „ 10 „

Summa 57840 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Passiva.

Die Ausgabe-Reste mit . . . . 14758 „ 4 „ 1 „

mithin Plus pro 1854 43082 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf., hierunter befinden sich aus den Einnahme - Resten 9362 Rthlr. 12 Sgr. 2 Pf. zum Theil unsichere Forderungen.

Nachweisung

über die zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung pro 1854.

Namen der Städte	Namen der Abgebrannten	Soll der Brandschadenvergütung Rtl.	fgr	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse Rtl.	fgr.	pf.	3ten Klasse Rtl.	fgr.	pf.	4ten Klasse Rtl.	fgr.	pf.
1. Bischofstein.	1. Julius Sprengel	2205	—	2	2205	—	2						
	2. Karl Erdmann .	830	—	—	—	—	—	830	—	—			
	3 Franz Fugh .	640	—	—	—	—	—	640	—	—			
	4. Julius Schröter	1500	—	—	300	—	—	1200	—	—			
	5. Leo Wittke .	1751	26	9	1651	26	9	100	—	—			
	6. Johann Falkenberg	1767	3	5	1367	3	5	400	—	—			
	7. August Austen .	41	—	2	—	—	—	41	—	2			
	8. Karl Reiß .	6	15	—	—	—	—	6	15	—			
	9. Jacob Bordiehn	—	12	—	—	—	—	—	12	—			
	10. Johann Thydigk	2	15	—	—	—	—	2	15	—			
	11. Peter Neumann	66	3	9	66	3	9	—	—	—			
	12. Julius Reißner	1100	—	—	500	—	—	600	—	—			
	13. Katharine Thiel	140	—	—	140	—	—	—	—	—			
	14. Peter Neumann	8	16	—	8	16	—	—	—	—			
	15. Vincent Weiß .	12	15	—	—	—	—	12	15	—			
	16. Johann Falkenberg	61	6	11	—	—	—	—	—	—	61	6	11
	Summa	10132	24	2	6238	20	1	3832	27	2	61	6	11

Namen der Städte	Namen der Abgebrannten	Soll der Brandschadenvergütung Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse Rtl.	sgr.	pf	3ten Klasse Rtl.	sgr.	pf	4ten Klasse Rtl.	sgr.	pf.
2. Braunsberg.	1. Martin Rochel .	9	23	4	—	—	—	9	23	4			
3. Fischhausen.	1. Theodor Weidemann	1080	—	—	—	—	—	800	—	—	280	—	—
4. Frauenburg.	1. Michael Lehmann	76	14	4	—	—	—	16	26	—	59	18	4
	2. Jacob Liedtke und Wittwe Binding	139	5	2	—	—	—	39	5	2	100	—	—
	Summa	216	19	6	—	—	—	56	1	2	159	18	4
5. Hohenstein.	1. Johann Magdalinski	20	26	—	20	26	—						
6. Pr. Holland.	1. Karl Thiedemann	79	2	9	—	—	—	79	2	9			
	2. Wittwe Pudlich	—	24	—	—	—	—	—	24	—			
	3. Eisenblätter	—	14	—	—	—	—	—	14	—			
	Summa	80	10	9	—	—	—	80	10	9			
7. Labiau.	1. Ernst Engelien .	1570	2	2	—	—	—	—	—	—	1570	2	2
8. Landsberg.	1. Herrmann Borbe	900	—	—	—	—	—	900	—	—			
	2. Ferdinand Herrendörfer	403	20	—	—	—	—	403	20	—			
	3. Wittwe Eggert.	202	—	1	202	—	1	—	—	—			
	4. Wittwe Schirrmacher	2	12	—	—	—	—	2	12	—			
	Summa	1508	2	1	202	—	1	1306	2	—			
9. Liebemühl.	1. Johann Strauß	229	2	9	—	—	—	229	2	9			
10. Mühlhausen.	1. Madsaks Erben	1	27	8	—	—	—	1	27	8			
	2. Johann Kossahl	50	—	—	—	—	—	50	—	—			
	Summa	51	27	8	—	—	—	51	27	8			
11. Neidenburg.	1. Wittwe Julie Dudeck	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	2 Wilhelm Oikowski	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	3. Jacob Broschewski	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
	4. Wittwe Malonneck	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
	5. Johann Zywietz	80	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—
	Latus	310	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—

Namen

Namen der Städte.	Namen der Abgebrannten.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
	Transport	310	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—
11. Noch Neidenburg.	6. August Pusch .	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	7. Radziminsky .	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—
	8. Ackerbürger Freynick	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	9. Adolph Mattern	23	27	6	23	27	6	—					
	10. Eduard Kniß .	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—
	Summa	1333	27	6	23	27	6	—	—	—	1310	—	—
12. Ortelsburg.	1. Gottfried Posdzich	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
	2. Ernst Dudeck .	160	—	—	—	—	—	150	—	—	10	—	—
	Summa	260	—	—	—	—	—	150	—	—	110	—	—
13. Passenheim.	1. Michael Wettklo	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
14. Rößel	1. Friedrich Krokau	2	20	—	—	—	—	2	20	—			
15. Saalfeld	1. Louise Szinkus	2	29	5	—	—	—	2	29	5			
16. Seeburg	1. Anton Teschner	7	—	—	2	5	—	4	25	—			
	2. Johann Klews.	8	10	—	1	10	—	7	—	—			
	3. Franz Lossau .	122	14	6	—	—	—	114	15	—	7	29	6
	4. Joachim Simonsohn	266	21	—	—	—	—	266	21	—			
	5. Wittwe T. Preuscheff	109	5	—	—	—	—	109	5	—			
	Summa	513	20	6	3	15	—	502	6	—	7	29	6
17. Wartenburg.	1. Wilhelm Nisius	500	—	—	—	—	—	500	—	—			
18. Wehlau.	1. Michael Bahr .	500	—	—	—	—	—	500	—	—			
	2. Martin Meyer .	3	9	—	—	—	—	3	9	—			
	3. Eduard Speckin	5	10	—	5	10	—						
	4. Gustav Pontanus	5	5	—	5	5	—						
	5. Wittwe Krause.	86	12	5	53	23	6	32	18	11			
	Summa	600	6	5	64	8	6	535	27	11			
19. Willenberg.	1. Gerber Schelling	98	—	—	—	—	—	98	—	—			
	2. Schuhm. Czudczienský	330	—	—	—	—	—	330	—	—			
	3. Martin Bork .	5	20	—	—	—	—	5	20	—			
	4. Jacob Mosner .	181	1	6	—	—	—	101	1	6	80	—	—
	5. Ferdinand Czarnecki	49	6	—	—	—	—	49	6	—			
	6. Christian Loch .	120	—	—	—	—	—	120	—	—			
	Summa	783	27	6	—	—	—	703	27	6	80	—	—

Re-

Recapitulation.

Namen der Städte.	Soll der Brandschadenvergütung. Rtl.	sgr.	pf.	Davon gehören zur 2ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	3ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	4ten Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
1. Bischoffstein . . .	10132	24	2	6238	20	1	3832	27	2	61	6	11
2. Braunsberg . . .	9	23	4	—	—	—	9	23	4	—	—	—
3. Fischhausen . . .	1080	—	—	—	—	—	800	—	—	280	—	—
4. Frauenburg . . .	215	19	6	—	—	—	56	1	2	159	18	4
5. Hohenstein . . .	20	26	—	20	26	—	—	—	—	—	—	—
6. Pr. Holland . . .	80	10	9	—	—	—	80	10	9	—	—	—
7. Labiau	1570	2	2	—	—	—	—	—	—	1570	2	2
8. Landsberg . . .	1508	2	1	202	—	1	1306	2	—	—	—	—
9. Liebemühl . . .	229	2	9	—	—	—	229	2	9	—	—	—
10. Mühlhausen . . .	51	27	8	—	—	—	51	27	8	—	—	—
11. Neidenburg	1333	27	6	23	27	6	—	—	—	1310	—	—
12. Ortelsburg . . .	260	—	—	—	—	—	150	—	—	110	—	—
13. Passenheim . . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
14. Rößel	2	20	—	—	—	—	2	20	—	—	—	—
15. Saalfeld	2	29	5	—	—	—	2	29	5	—	—	—
16. Seeburg	513	20	6	3	15	—	502	6	—	7	29	6
17. Wartenburg . . .	500	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
18. Wehlau	600	6	5	64	8	6	535	27	11	—	—	—
19. Willenberg . . .	783	27	6	—	—	—	703	27	6	80	—	—
Summa der Brandschaden-Vergütung pro 1854:	18945	29	9	6553	7	2	8763	25	8	3628	26	11

№ 146. Betrifft den Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Der Zustand des Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854 für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer wird in der beifolgenden Uebersicht nach Vorschrift des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 auf Grund der revidirten Jahres-Rechnung zur Kenntniß der betheiligten Associirten gebracht. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß für das Rechnungsjahr 1854 ein Minus von 42331 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. vorhanden war und daß zur Deckung desselben gemäß Amtsblatts-Verfügung vom 28sten Februar c. ein außerordentlicher Beitrag von $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Beiträge mit 44417 Rthlr. 22 Sgr. hat ausgeschrieben werden müssen.

Der hiernach verbleibende Ueberschuß von 2086 Rthlr. 8 Sgr. 2 Pf. wird der Einnahme des Jahres 1855 zu gut gerechnet werden.

Königsberg, den 30sten Juni 1855.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Extrakt

Extrakt

aus der Jahres-Rechnung des ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1854.

Soll-Einnahme: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr.	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Einnahme.	Ist-Einnahme thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
4251	1	11	—	—	—	—	—	—	4251	1	11	A. baarer Bestand aus dem Jahre 1853	4251	1	11	—	—	—
385	14	9	—	—	—	6	20	6	378	18	3	B. An Resten	362	22	10	15	25	5
												B. Kurrente Verwaltung.						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. I. An Aktiv-Vermögen der Sozietät	—	—	—	—	—	—
65090	3	—	1744	27	—	208	12	—	66626	18	—	Tit. II. An ordentlichen Feuerkassen-Beiträgen von 12,998,190 Rthlr. Versicherungswerth	66569	1	1	57	16	11
1359	9	—	858	10	—	2	18	—	2215	1	—	Tit. III. An Fundations-Beiträgen	2212	3	—	2	28	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Tit. IV. An außerordentlichen Feuerkassen Beiträgen	—	—	—	—	—	—
—	—	—	600	—	—	—	—	—	600	—	—	Tit. V. An wieder eingezogenen Kapitalien. (Von der Städtefeuer-Sozietät zurückgezahltes Darlehn pro 1853)	600	—	—	—	—	—
2860	13	6	1619	5	—	3	22	6	4475	26	—	Tit. VI. An Zinsen	4409	5	—	66	21	—
15	22	6	4	5	—	—	—	—	19	27	6	Tit. VII. An Pensions-Beiträgen	19	27	6	—	—	—
—	—	—	13161	4	—	—	—	—	13161	4	—	Tit. VIII. An extraordinairen Einnahmen. (Hierunter befindet sich ein, von der Städtefeuer-Sozietät pro 1854 entnommenes Darlehn ad 12000 Rthlr.	13161	4	—	—	—	—
73962	4	8	18187	21	—	221	19	—	91928	6	8	Summa der Einnahme	91785	5	4	143	1	4

Soll.

Soll-Ausgabe: nach d. vorjährigen Rechnung resp. nach dem Etat für das laufende Jahr. thlr.	sgr.	pf.	Zugang thlr.	sgr.	pf.	Abgang thlr.	sgr.	pf.	Wirkliches Soll thlr.	sgr.	pf.	Nähere Bezeichnung der Ausgabe.	Ist-Ausgabe. thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest. thlr.	sgr.	pf.
												A. Rest-Verwaltung.						
—	—	—	12000	—	—	—	—	—	12000	—	—	A. Vorschüsse (das von der Städte-Feuer-Sozietät entnommene Darlehn) . . .	—	—	—	12000	—	—
22644	23	10	2481	11	9	45	—	—	25081	5	7	B. An Resten	13754	15	8	11326	19	11
												B. Kurrente Verwaltung.						
1650	—	—	—	—	—	—	—	—	1650	—	—	Tit. I. Besoldungen . . .	1650	—	—	—	—	—
—	—	—	123101	17	6	35	—	—	123066	17	6	Tit. II. Brandschaden-Vergütung pro 1854 von 131880 Rthlr. Versicherungswerth . (laut anliegender spezieller Nachweisung)	66765	3	1	56301	14	5
121	16	5	—	—	—	—	—	—	121	16	5	Tit III. Pensionen	121	16	5	—	—	—
5312	13	4	5158	23	5	—	—	—	10471	6	9	Tit. IV. Zur Tilgung der Passiva und Anlegung neuer Kapitalien . . .	5000	—	—	5471	6	9
—	—	—	459	4	2	—	—	—	459	4	2	Tit. V. Remunerationen für Rezeptoren .	459	4	2	—	—	—
—	—	—	283	15	2	—	—	—	283	15	2	Tit. VI. Heizung, Beleuchtung, Anschaffung von Utensilien, Papier und Drucksachen .	283	15	2	—	—	—
337	20	—	—	—	—	—	—	—	337	20	—	Tit. VII. Remunerationen . .	337	20	—	—	—	—
—	—	—	685	27	6	—	—	—	685	27	6	Tit. VIII. Diäten der Bezirks-Kommissarien	683	27	6	2	—	—
—	—	—	215	—	—	—	—	—	215	—	—	Tit IX. Kosten für Taxen, Revisionen und Vergütung für Feuerlöschgeräthe . .	215	—	—	—	—	—
—	—	—	633	21	11	—	—	—	633	21	11	Tit. X. Extraordinaire Ausgaben . .	633	21	11	—	—	—
30066	13	7	145019	1	5	80	—	—	175005	15	—	Summa der Ausgabe	89904	3	11	85101	11	1

I. Ba.

I. Balance.

Die Einnahme beträgt	91785 Rthlr.	5 Sgr.	4 Pf.
Die Ausgabe beträgt	89904 =	3 =	11 =
bleibt baarer Bestand	1881 =	1 =	5 =
Hiezu in Staats-Papieren vorhanden	40800 =	— =	— =
überhaupt Bestand	42681 =	1 =	5 =

II. Gesammt-Uebersicht.

Activa.

1. Bestand wie oben	42681 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.
2. Einnahme-Reste, nach Abzug der zum Vermögensfonds gehörigen Fundations-Beiträge und Hypotheken-Kapitalien-Zinsen	88 =	25 =	10 =
Summa	42769 =	27 =	3 =

Passiva.

Die Ausgabe-Reste betragen incl. des von der Städte-Feuer-Sozietät entnommenen Darlehns von 12000 Rthlr.	85101 =	11 =	1 =
mithin pro 1854 minus	42331 =	13 =	10 =

III. Vermögens-Fonds der Sozietät.

Das Vermögen der Sozietät betrug am Jahresschlusse 1853 überhaupt		83362 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.
Aus der Verwaltung pro 1854 treten zu:		
a) an Fundations-Beiträgen . .	2216 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf.	
b) an Zinsen von Hypotheken-Kapitalien	457 = 8 = 9 =	
c) Zinsen von 71000 Rthlr. Pfandbriefen	2485 = — = — =	
		5158 = 23 = 5 =
Summa des Vermögensfonds am Jahresschlusse 1854		88521 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.

welche nachgewiesen werden:

in Ostpreuß. Pfandbriefen	71000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
in Hypotheken-Kapitalien	12050 = — = — =	
in baarem Bestande	5471 = 6 = 9 =	
wie oben		88521 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Nach-

Nachweisung

über die beim ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds zur Soll-Ausgabe gestellte Brandschaden-Vergütung pro 1854.

№	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein . .	Wieps . .	—	—	—	55	14	8
2	Braunsberg . .	Willenberg . .	—	—	—	200	—	—
3	Pr. Eylau . .	Almenhausen .	150	—	—			
		Lewitten . .	2580	—	—			
		Wittenberg . .	174	—	4	2904	—	4
4	Fischhausen .	Camstigall . .	760	—	—			
		Germau . .	185	4	5			
		Alt Katzkeim .	150	—	—			
		Litthausdorf . .	1200	—	—			
		Rauschen . .	250	24	2			
		Rothenen . .	300	—	—			
		Schlakalken . .	30	—	—			
		Sorgenau . .	300	—	—	3175	28	7
5	Friedland . .	Damerau . .	—	—	—	150	—	—
6	Gerdauen . .	Algonken . .	80	—	—			
		Hochlindenberg .	100	—	—			
		Mulk . .	13	19	6			
		Gr. Sobrost .	125	—	—	318	19	6
7	Heiligenbeil . .	Dimpelkrug . .	—	—	—	130	—	—
8	Heilsberg . .	Gr. Arnsdorf .	1901	23	4			
		Großendorf . .	261	4	6			
		Neuhof . .	300	—	—			
		Polpen . .	150	—	—			
		Siegfriedswalde .	450	—	—			
		Sternberg . .	100	—	—			
		Wuslack . .	200	—	—	3362	27	10
9	Pr. Holland . .	Drausenhof . .	—	—	—	3500	—	—
10	Königsberg . .	Brasdorf . .	359	—	—			
		Conradswalde .	810	—	—			
		Craussen . .	1200	—	—			
		Mantau . .	200	—	—			
		Prawten . .	1550	—	—			
		Schönwalde . .	120	—	—			
		Schwill-Mühle .	139	16	3	4378	16	3
		Latus	—	—	—	18175	17	2

№	Benennung des Kreises.	der Ortschaften.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	18175	17	2
11	Labiau . .	Alexen . .	120	—	—			
		Bittkallen . .	80	—	—			
		Bittehnen . .	155	—	—			
		Eßerninken . .	161	4	7			
		Friedrichswalde .	60	—	—			
		Gertlauken . .	760	—	—			
		Neu-Holland .	80	—	—			
		Luschninken . .	80	—	—			
		Münchenwalde .	80	—	—			
		Nemonien . .	840	—	—			
		Panzerlauken .	80	—	—			
		Paschwentschen .	975	—	—			
		Parreyken . .	400	—	—			
		Pronitten . .	150	—	—			
		Neu Pustlauken .	400	—	—			
		Alt Rinderorth .	600	—	—			
		Skroblienen . .	100	—	—			
		Neu Sussemilken .	80	—	—			
		Stellienen . .	50	—	—	5251	4	7
12	Memel . .	Bernsteinbruch .	710	—	—			
		Budricken-Jahn .	100	—	—			
		Budsargen . .	2500	—	—			
		Dittauen . .	40	—	—			
		Drößen . .	100	—	—			
		Gellßinnen . .	250	—	—			
		Kubeln . .	40	—	—			
		Masuhren-Jacob .	20	—	—			
		Sandwehr . .	384	17	11			
		Schapothen . .	120	—	—			
		Sudmantin Trusch .	370	—	—			
		Sionaiten . .	80	—	—			
		Witte . . .	65497	14	8			
		Wallehnen . .	170	—	—			
		Wenzken . .	130	—	—	70512	2	7
13	Mohrungen . .	Albrechtswalde .	250	—	—			
		Güldenboden .	150	—	—			
		Kl. Hanswalde .	80	—	—			
		Kahlau . .	250	—	—			
		Liebwalde . .	1220	—	—			
		Latus	1950	—	—	93938	24	4

№	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	1950	—	—	93938	24	4
	Noch Mohrungen .	Mortung . .	2420	—	—			
		Popitten . .	170	—	—			
		Schnellwalde .	176	13	2			
		Schilling . .	250	—	—			
		Sorbehnen . .	600	—	—	5566	13	2
14	Neidenburg . .	Gregersdorf . .	100	—	—			
		Gorrau . .	1200	—	—			
		Jägersdorf . .	250	—	—			
		Jedwabno . .	50	—	—			
		Likusen . .	80	—	—			
		Malga . .	60	—	—			
		Malgamühle .	590	—	—			
		Narthen . .	40	—	—			
		Rekownitza . .	180	—	—			
		Roggen . .	80	—	—			
		Sawadden . .	130	—	—			
		Schwarzofen . .	170	—	—			
		Ulleschen . .	150	—	—			
		Wichrowitz . .	40	—	—			
		Wilmsdorf . .	910	—	—	4030	—	—
15	Ortelsburg . . .	Bialigrondt . .	100	—	—			
		Kl. Blumenau .	70	—	—			
		Finsterdamerau .	60	—	—			
		Farienen . .	150	—	—			
		Grünwalde . .	200	—	—			
		Jeromin . .	100	—	—			
		Gr. Jerutten .	70	—	—			
		Kopreck . .	100	—	—			
		Laurettenhof . .	250	—	—			
		Liebenberg . .	1115	—	—			
		Lipnick . .	40	—	—			
		Mensguth . .	1210	15	11			
		Michalsdorf . .	820	—	—			
		Pfaffendorf . .	50	—	—			
		Kl. Przesdzenk .	250	—	—			
		Gr. Rauschen .	35	9	—			
		Rocklaß . .	200	—	—			
		Rudziskken . .	100	—	—			
		Rummy B. . .	350	—	—			
		Latus	5270	24	11	103535	7	6

№	Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaften.	Das Soll der Brandschaden-Vergütung beträgt im Einzelnen. Rthlr.	sgr.	pf.	in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
		Transport	5270	24	11	103535	7	6
	Noch Ortelsburg .	Kl. Ruttken . .	400	—	—			
		Gr. Schiemanen .	220	—	—			
		Schützendorf .	350	—	—			
		Spaltenen . .	590	—	—			
		Waplitz . .	155	—	—			
		Wappendorf . .	100	—	—	7085	24	11
16	Osterode .	Bergfriede . .	890	—	—			
		Dröbnitz . .	150	—	—			
		Eigenau . .	790	—	—			
		Frögenau . .	120	—	—			
		Gusenofen . .	100	—	—			
		Kallwa . .	100	—	—			
		Kernsdorf . .	160	—	—			
		Leip . . .	110	—	—			
		Makranten . .	290	—	—			
		Kl. Nappern .	150	—	—			
		Pulfning . .	150	—	—			
		Rapatten . .	330	—	—			
		Rhein . .	187	20	3			
		Kl. Schmückwalde .	150	—	—			
		Waschetta . .	300	—	—	3967	20	3
17	Rastenburg . .	Borschenen . .	200	—	—			
		Bürgersdorf .	150	—	—			
		Fürstenau . .	360	—	—			
		Hartels . .	2900	—	—			
		Prangenau . .	200	—	—			
		Scharkeim . .	1150	—	—			
		Sußnicken . .	270	—	—	5220	—	—
18	Rößel . .	Lautern . .	90	—	—			
		Schellen . .	241	—	—			
		Voigtsdorf . .	400	—	—	731	—	—
19	Rosenberg . .	Goldau . .	80	—	—			
		Hansdorf . .	136	24	10			
		Karrasch . .	100	—	—			
		Schakenbruch .	200	—	—			
		Gr. Starkenau .	300	—	—	816	24	10
20	Wehlau . .	Gr. Fritschienen .	200	—	—			
		Muplacken . .	1430	—	—			
		Gr. Uderballen .	70	—	—	1700	—	—
	Summa der Brandschaden-Vergütung pro 1854		—	—	—	123066	17	6

Zur

Zur Ergänzung unserer, die Zulassung, Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen — Lokomobilen — betreffenden Bestimmung vom 2ten Mai d. J. № 1992/3 I. (Amtsblatt d. J. S 86—87) wird hierdurch ferner Folgendes verordnet: Die beweglichen Dampfmaschinen — Lokomobilen — dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Fuß von Gebäuden mit massiver Bedachung, dagegen von Gebäuden mit anderer, feuergefährlicher Bedachung, nur in einer Entfernung von wenigstens 100 Fuß in Betrieb gesetzt werden. № 147. Die Zulassung, Aufstellung und den Betrieb beweglicher Dampf-Maschinen — Lokomobilen — betr. 1151/6. I.

Die Aufsicht über die Befolgung der auf die Lokomobilen Anwendung findenden polizeilichen Bestimmungen steht den resp. Ortspolizei-Behörden zu und werden Uebertretungen der obigen Verordnung ebenso geahndet, wie die Uebertretungen der polizeilichen Bestimmung vom 2ten Mai c.

Königsberg, den 8ten Juli 1855.

Es sind in Folge der Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 29sten April 1772, nach welcher die Abdecker das außer der Viehseuche crepirte und beim Schlachten unrein befundene Vieh, an dazu geeigneten Stellen vergraben sollen, Zweifel darüber entstanden, ob die Ausnutzung solcher Thier-Cadaver zu gewerblichen Zwecken erlaubt, oder nicht gestattet sei. № 148. Die Benutzung von Thier-Cadavern zu gewerblichen Zwecken betr. 1234/6. I.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einem Erlasse der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten v. M. zufolge, unter Aufrechthaltung der durch die Verordnung vom 8ten August 1835 §. 92. folg. (Gesetzsammlung 1835 S. 240. 262. ff.) getroffenen sanitätspolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Ansteckungen durch Cadaver solcher Thiere, welche an ansteckenden und übertragungsfähigen Krankheiten gefallen sind, sowie der sonstigen polizeilichen Bestimmungen wegen Verhinderung der Verbreitung der Viehseuchen und ansteckenden Thierkrankheiten — es keinem Bedenken unterliegt, daß sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbetreibenden und Viehbesitzern die Ausnutzung der Cadaver von Thieren gestattet ist, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Töbtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch diese Beseitigung bisheriger Beschränkungen wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechten nichts geändert, auch bleiben hinsichtlich der, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Cadaver die polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der Cadaver in Kraft. Königsberg, den 9ten Juli 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Füllen-Markt in Darkehmen wird im laufenden Jahre am 19ten und 20sten September abgehalten werden. № 149. Den Füllen-Markt in Darkehmen betr.

Gumbinnen, den 2ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachrichten.

Patent - Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 138., de dato Berlin, den 16ten Juni 1855.)

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent:

auf eine Kämmmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 140., de dato Berlin, den 19ten Juni 1855.)

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15ten Juni 1855 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 146., de dato Berlin, den 26sten Juni 1855.)

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22sten Juni 1855 ein Patent:

auf eine Jacquart-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 147., de dato Berlin, den 27sten Juni 1855.)

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn G. Grüson unter dem 28sten April 1854 ertheilte Patent:

auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 148., de dato Berlin, den 28sten Juni 1855.)

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25sten Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl unter dem 18ten Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Lokomotive,

ist erloschen.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 156. de dato Berlin, den 7ten Juli 1855.)

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent:

auf eine Control- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 157. de dato Berlin, den 8ten Juli 1855.)

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem bisherigen Regierungs-Rath Jachmann bei der hiesigen Königl. Regierung den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Der bisherige Regierungs-Rath Hintzke ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten ernannt worden, in Folge dessen ihm die Stelle als Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden ist.

Der seitherige außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der hiesigen Universität, Licentiat Wilhelm Erbkam, ist von des Königs Majestät zum ordentlichen Professor der historischen Theologie ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Konrad Christian Klinck, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, im Regierungsbezirk Königsberg Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem Fräulein Marie Friedericke Louise Jacobi, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Johanna Schnell, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Försterstelle in Steinwalde, Oberförsterei Sauleben, ist dem Förster Waschkowitz übertragen.

Die Försterstelle zu Kl. Gertlauken, Oberförsterei Leipen, ist dem Förster Görke mit der Funktion als Hegemeister verliehen.

Der Civil-Supernumerarius Rosenberg ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten bei der Kreisgerichts-Deputation Fischhausen, Kreisgerichts Königsberg, ernannt.

Der Partikulier Charles Chambeau in Neidenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Charles Chambeau in Neidenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Partikulier Charles Chambeau in Neidenburg ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Heinrich Dübecke in Saalfeld hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Der Grundbesitzer und Kanzlist Dübecke in Saalfeld hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav Markwald hieselbst ist als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Thamm in Wormditt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Thamm in Wormditt ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Thamm in Wormditt ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Schneidemühl in Liebemühl ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29. und die außerordentliche Beilage № 10., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2ten Juli 1855: Den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 10.

zu Nro. 29. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere unterm 9ten August 1854 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver — Außerordentliche Beilage № 12. zu № 33. des Amtsblatts pro 1854 Seite 111 bis 120 — wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab zur Erleichterung des Schießpulver-Transportes, folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5. bis 9., 20. und 21. vorgedachter Verordnung eintreten. Den Privat-Verkehr mit Schießpulver betreffend.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7. und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person, findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transport vereinigten, Wagen mehr als 5 Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von 200 Schritt. Königsberg, den 2ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 25sten Juli 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 22sten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4234. Allerhöchster Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

" 4235. Statut des Döbern-Riebniger Deichverbandes. Vom 7ten Mai 1855.

" 4236. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschlusse an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Es sind der Intendantur-Assessor Werner von Magdeburg, der Intendantur-Assessor Winkelmann von Breslau und der Intendantur-Assessor Gußmann von Stettin nach Königsberg versetzt.

Der Hauptmann v. Duisburg erster Train-Offizier des hiesigen Train-Depots, ist in gleicher Eigenschaft zum Train-Depot 2ten Armee-Korps in Bischofswerder bei Liebenwalde, an Stelle des von dort hierher versetzten Premier-Lieutenants mit dem Charakter als Hauptmann Laval versetzt.

Der Zimmermeister Herrmann Stechern zu Neidenburg ist daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer und Kantor Martin Arndt in Allenstein ist zum Lehrer und Organarius bei der Schule und Kirche in Neu Kokendorf vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger-Feldwebel Friedrich Wilhelm Kolberg ist die Försterstelle zu Juwendt, Oberförsterei Pöppeln, probeweis übertragen.

Der frühere Diätarius Rudolph Freter ist zum Rentenbank-Sekretair bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen ernannt worden.

Am oberländischen Kanal ist die Schleusenmeisterstelle zu Liebemühl dem pensionirten Gendarm Stüber, die Schleusenmeisterstelle zu Grünort dem versorgungsberechtigten vormaligen Quartiermeister im 1sten Leibhusaren-Regiment Louis Liebtke und die Kanalwärterstelle in Zölp dem pensionirten Wallmeister Schäblich nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Januar c. ab auf dreimonatliche Kündigung definitiv übertragen.

Der Kaufmann J. H. Adam jun. in Rastenburg ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schröder in Schippenbeil ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau unter Vorbehalt des Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Wolff in Paulken, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Wolff in Paulken, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Johann Friedrich Fabian hierselbst ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann T. Gerlach in Memel ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Nabolny in Labiau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Ostermeyer hieselbst ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Richter in Memel hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Siegmund Aron hieselbst hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt.

Der Albert Blankenstein zu Labiau hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin niedergelegt.

Der Färberei-Besitzer Herrmann Weidlich in Heiligenbeil ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färberei-Besitzer Herrmann Weidlich in Heiligenbeil ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Färberei-Besitzer Herrmann Weidlich in Heiligenbeil ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Weise in Heilsberg, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 1sten August **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 26sten Juni 1855 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4237. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Rthlrn. Vom 30sten April 1855.

" 4238. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7ten Mai 1855.

" 4239. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster.

" 4240. Privilegium wegen Konvertirung und Aussertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21sten Mai 1855.

" 4241. Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30sten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 150. Die Regulirung des auf mehren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Kanons betr. 1/7. III.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung, sich der anderweiten Regulirung des Kanons nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letzt verflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 17ten Juli 1854 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1854 bis dahin 1855

für den Scheffel Roggen . .	2 Rthlr.	5 Sgr.	5 Pf.
für den Scheffel Gerste .	1 "	18 "	6 "

betragen hat und hiernach der Durschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1825 bis dahin 1855 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf	1 Rthlr.	9 Sgr.	10 Pf.
für den Scheffel Gerste auf	— "	29 "	9 "

festgestellt worden ist.

Königsberg, den 24sten Juli 1855.

№ 151. Warnung vor der Betheiligung bei dem k. k. österreichischen Verloosungs-Anlehen von 50 Millionen Conv. Münze betreffend.

Von dem Bankierhause Peter Schneider in Frankfurt a. M. werden Aufforderungen zur Betheiligung bei dem k. k. österreichischen Verloosungs-Anlehen von 50 Millionen Gulden Conv. Münze verbreitet.

Wir machen daher das Publikum wiederholt auf die Allerhöchste Verordnung vom 5ten Juli 1847 (Gesetzsammlung für 1847 Seite 261.) aufmerksam, nach welcher das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten ist und warnen vor der Betheiligung bei der oben bezeichneten Unternehmung.

Königsberg, den 20sten Juli 1855.

№ 152. Die Aufnahme von Jungfrauen in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betr. 675/7. II.

Am 6ten Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden können. Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31sten Juli v. J., erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 Rthlrn. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12ten August bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse, nachzusuchen.

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf;
2. ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern, die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist;

3. ein

3. ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft;
4. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist;
5. eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Rthlrn. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, so wie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyssig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6ten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (gez.) v. Raumer.

14791 U.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für geistliche Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Die Bestimmungen über die Vorprüfung sind bereits in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11ten Juni 1853 (Amtsblatt № 24. pro 1853 Seite 112 bis 115) enthalten. Unter Hinweisung darauf machen wir bemerklich, daß Gesuche wegen Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin, mit den in jener Bekanntmachung genannten Schriftstücken und Zeugnissen, von den betreffenden Bewerberinnen uns spätestens bis den 13ten August c. einzureichen sind, und der nochmalige vergleichende Prüfungs-Termin von uns auf den 25sten August c., Vormittags 8 Uhr, in dem hiesigen

Waisen-

Waisenhaus-Seminar anberaumt worden ist, zu welchem die Bewerberinnen sich am Tage vorher bei dem Herrn Seminar-Direktor Dembowski zu melden haben.

Königsberg, den 23sten Juli 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung und des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 153. Regulativ über die bei Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten betr.

Regulativ

über die bei Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten von den Verurtheilten zu leistenden Arbeiten.

§. 1.

Nach §. 12. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten.

Statt der Gefängnißstrafe kann nach §. 13. des Gesetzes während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefängniß-anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der prinzipaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Execution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafe Anwendung.

§. 2.

Zur Einschließung in einer Gefangenanstalt Behufs Vollstreckung der event. eintretenden Gefängnißstrafe soll erst dann geschritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieselbe bestimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach den folgenden nähern Bestimmungen nicht verwendet werden können.

§. 3.

Ist ein Antrag des Waldeigenthümers — daß der Verurtheilte zu geeigneten, zu seinem Vortheile gereichenden Arbeiten angehalten werde — nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§. 4.

Bei Vollstreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Ist die Strafarbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheitsstrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 5.

Soll der Sträfling im Interesse des Waldeigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königl. Forsten dem

dem betreffenden Königl. Oberförster, bei Privatforsten der betreffenden Ortspolizeibehörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit, oder daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gerichte eine amtliche Bescheinigung einzusenden (№ 12.).

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königl. Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizeibehörde untergebenen Sträflingen, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften erfolgt durch das Schulzenamt, oder die städtische Polizeibehörde, und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle des durch ärztliche oder andere Krankheitsatteste bei der Ortspolizeibehörde nicht genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Waldeigenthümers entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch das Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängnißstrafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden den Waldeigenthümer oder seine Forstbeamten in Kenntniß zu setzen. Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Königl. Oberförster, sogleich den weitern Antrag nach dem Obigen bei dem Gerichte anzubringen.

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§. 6.

Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forstarbeit beschäftigen oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiten hergebrachten Stundenzahl mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt. Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort.

Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnort des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Wird dem Sträflinge ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu entrichtende Forstarbeit nach den in der hier nachfolgenden Nachweisung aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblem Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 7.

Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit anderen Lohnarbeitern, oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen

wöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder, wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der unter № 6. bestimmten Zeitfristen zu leisten.

§. 8.

Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitz befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei der Bestellung müssen die Schulzenämter und Polizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt, um davon dem Waldeigenthümer oder seinen Forstbeamten Kenntniß zu geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

§. 9.

Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinationsverhältnisse zu den Königl. Forstbeamten, beziehungsweise zu den Forstwirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privat-Waldeigenthümers, durch welchen die Arbeit beaufsichtigt wird und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihilfe seiner Angehörigen oder eines Andern verrichtet werden.

§. 10.

Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung des Schulzen ihres Wohnorts nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Waldeigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brod oder der Geldwerth des letzteren, nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt verabfolgt.

§. 11.

Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachläßig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungsverfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Contravention bei der Strafarbeit, nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche im §. 27. der Gefängniß-Instruktion vom 24sten Oktober 1837 (Justiz-Ministerialblatt von 1839 Seite 277) für Contraventionen der Gefangenen angeordnet sind. Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

§. 12.

§. 12.

Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings muß die erfolgte Vollstreckung der Strafarbeit oder die Erklärung des Waldeigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gerichte nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königl. Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privatforsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Waldeigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Ortspolizeibehörde.

Geht die Anzeige dahin, daß die Strafarbeit noch nicht vollzogen worden ist, oder daß der Waldeigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Arbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung gebracht.

§. 13.

Hat nur eine theilweise Vollziehung der Strafarbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der unter № 11. erwähnten Kontraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängnißhaft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die unter № 11. bezeichnete Kontraventionsstrafe zur Anwendung kommt.

§. 14.

Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar, oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörden des Kreises verwenden zu lassen. Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen unter № 6., 8—11. Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (12., 13.) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths.

Dem Ermessen des Landraths bleibt es freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

§. 15.

Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Strafarbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängnißhaft zur Vollstreckung gebracht werde.

Nachweisung

der Sätze, nach welchen die zu leistende Forststrafarbeit für einen Tag festzustellen ist.

Die angegebenen Tage-Arbeiten sind für Männer von mittler Körperkraft auf 9 bis 10 Arbeitsstunden berechnet und gelten für die Zeit vom 1sten März bis ultimo Oktober. Für körperschwache Männer oder für Frauen und Nichterwachsene ist $\frac{1}{4}$ weniger zu berechnen. Für die Zeit vom 1sten November bis ultimo Februat ist für alle Kategorien der genannten Forststrafarbeiter wiederum $\frac{1}{4}$ des Arbeitsmaßes in Abzug zu bringen.

Ord-

Ord-nungs №	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe.			Bemerkungen.
			I. Beschaffenheit des Bodens.			
			Sand oder sandiger Lehm.	desgl. mit Steinen oder Lehmboden.	Sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeiten.					
	a. Anfertigung neuer Gräben.					
1	Bei 3 Fuß oberer und 2 Fuß unterer Breite und 2½ Fuß Tiefe, also zu 90 Kubikfuß Raumgehalt . . .	lauf. Ruth.	3	2½	1½	Bei andern Breiten und Tiefen ist der Betrag nach dem Kubikinhalt zu berechnen.
	b. Aufräumung verfallener Gräben ꝛc.					
2	Bei einer obern Breite von 6 Fuß	—	3	2½	1½	Der Grabenauswurf muß auf eine Seite gebracht und gehörig dossirt werden.
3	" " " " " 3 "	—	6	5	3	
	c Umgraben des Bodens mit dem Spaten.					
4	Auf 4 bis 8 Zoll Tiefe bei geringer Grasnarbe	□Rth.	8	6	4	Die Steine und Wurzeln sind dabei herauszuwerfen.
	d. Graben von Pflanzlöchern.					
5	Für Pflanzen von 6 bis 8 Fuß Länge	Stück.	100	70	40	Die gute und schlechte Erde muß gesondert neben den Pflanzlöchern gelegt werden.
6	" " " 3 " 4 " "	—	200	140	80	
7	" " " ½ " 1 " "	—	300	210	120	
	e. Aufwerfen von Grenzhügeln					
8	Neue Hügel von 12 Fuß Durchmesser aufzuwerfen	—	4	3	2	Die Hügel sind gehörig zu dossiren und mit Rasen zu belegen.
9	Verfallene Hügel von 12 Fuß Durchmesser herzustellen	—	6	4	3	
			II. Der Decke des Bodens.			
	II. Hack-Arbeiten.		Gras u. Moos oder wenig verraset.	Langes Gras oder sehr stark verraset.	Haideholz oder wurzlich verwachsen.	
	a. Auf der ganzen Fläche.					
10	Die ganze Bodendecke von 6 zu 6 Zoll und 4 bis 6 Zoll tief durchzuhacken	□Rth.	10	8	6	In Besaamungs- und Lichtschlägen anzuwenden.
	b. streifenweise.					
11	Die Bodendecke in Streifen von 1½ Fuß Breite mit 2 bis 3 Fuß Entfernung aufzuhacken	—	50	30	20	Die abgehackte Decke wird auf die Zwischenräume umgekehrt gelegt und der Boden in den Streifen und Plätzen aufgelockert.
	c. platzweise.					
12	Die Bodendecke in 1 bis 2 Fuß tiefen und langen Streifen 3 Fuß im Verbande aufzuhacken	—	70	45	30	

Ord.

Ordnungs №	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tages-Arbeit nach Maaßgabe.			Bemerkungen.
	III. Rodearbeiten und Abbuschen.		III. Der Dichtigkeit des Buschwerks.			
			Stellenweise bewachsen.	Halb bewachsen.	Ganz bewachsen.	
13	Unterdrückter Strauch, Wachholder u. s. w auszuroden und wegzuräumen	□Rth.	60	40	20	Das Buschwerk muß auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
14	Dieselben nur auszuhauen und wegzuräumen ;	—	120	80	40	
	IV. Wegebesserungs-Arbeiten.		IV. Beschaffenheit der Wege.			
			Wenig schlechte Stellen.	Mehr ausgefahrene Löcher.	Sehr tief ausgefahrene Löcher.	
15	Schlechte Wegestellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu ebenen	Ruth.	6	3	1½	Die Erde und der Sand ist hierbei auch nöthigenfalls auf der Karre anzufahren.
	V. Klafter-Einschlag.		V. Stärke des Holzes.			
			Scheitholz.	Knüppelholz.	Reiseholz.	
16	Eichen-, Buchen-, Birken- und Ellern-Brennholz nach den Vorschriften der Hauordnung in den Schlägen aufzuarbeiten	Klaft.	½	¾	3	Ist das Holz in der Totalität aufzuarbeiten u. weit zusammen zu bringen, dann kann ¼ weniger angenommen werden.
17	Espen-, Linden-, Weiden-, Kiefern- und Fichten-Brennholz desgleichen	—	¾	1	4	
	VI. Kiehnäpfel-Sammeln.					
18	Wenn ein gutes Saamenjahr gewesen und die Zapfen von gefälltem Holz in den Schlägen gepflückt werden können	Schfl	gestrichen 1½			Im nächsten Forsthause abzuliefern.
	VII.					
19	Bäume in Alleen und Straßen dreifach fest anzubinden	Sch.	2 bis 3			

Königsberg, den 15ten Juni 1855.

Königl. Appellationsgericht.
von Zander.

Königl. Regierung.
Hintze.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Beckmann ist von des Königs Majestät zum ordentlichen Professor für das Fach der klassischen Literatur in der philosophischen Facultät des Lycei Hosiani zu Braunsberg ernannt worden.

Der Kreisrichter Rehländer zu Fischhausen ist zum Rechtsanwalt beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Kreisrichter Buchholz zu Ortelsburg ist an das Kreisgericht zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil, versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Julius Otto Gerhard ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Benno Heinrich Woldemar Kiepke ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph August Hugo Rakowski hierselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Splanemann in Wormditt ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des zweiten Quartals d. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen, es sind:

Angestellt: Die Post-Assistenten Krüger, Wachhausen und Krupka unter Ernennung zu Post-Sekretairen resp. der Erstere bei dem Post-Amte in Bartenstein, die beiden Letztern bei dem hiesigen Hof-Post-Amte; die Invaliden Leidokath und Eckloff als Briefträger resp. bei dem Post-Amte in Memel und dem hiesigen Hof-Post-Amte; die invaliden Postillone Dittrich und Noack resp. als Hülfsunterbeamte bei dem Post-Amte in Pr. Holland und als Wagenmeistergehilfe bei der Post-Expedition in Pr. Eylau.

Versetzt: Der Post-Sekretair Ackermann vom hiesigen Hof-Post-Amte als kommissarischer Büreau-Beamter zur Ober-Post-Direktion; der Post-Sekretair Gebauer vom hiesigen Hof-Post-Amte an das Post-Amt in Bromberg; der Post-Kondukteur Lindenberg von Osterode nach Tilsit.

Freiwillig ausgeschieden: Der Post-Expediteur Hoosmann in Mensguth und der Briefträger Wagishauser hierselbst.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Nachträglich wurde noch Mittwoch den 25sten Juli 1855 die außerordentliche Beilage № 11. zu № 31. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 24sten Juli 1855: Betrifft die Aufhebung der längs der russisch-preußischen Grenze angeordneten Grenz-Sperrmaaßregeln.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Außerordentliche Beilage № 11.

zu Nro. 31. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Mittwoch den 25sten Juli 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betrifft die Aufhebung der längs der russisch-preußischen Grenze angeordneten Grenz-Sperrmaaßregeln.

Nach den angestellten sachverständigen Ermittelungen an Ort und Stelle herrscht die Rinderpest nicht an der russisch-preußischen Grenze. Die von uns mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai c. angeordneten Grenz-Sperrmaaßregeln werden daher hiermit aufgehoben.

Königsberg, den 22sten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 8ten August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

№ 154. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1855 betreffend. 1101/11. I.

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.
2. Herr Major v. Dieczelski vom 4ten Infanterie-Regiment.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1855 haben wir auf Mittwoch den 10ten Januar, den 7ten März, den 11ten Juli und den 5ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im Regierungs-Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist.

Königsberg, den 24sten November 1854.

№ 155. Betrifft die Lehrer, welche zur Vorbereitung von Seminar-Präparanden bereit sind und dazu für fähig erachtet worden.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 2ten Oktober 1854 über die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden werden hiedurch diejenigen Lehrer des diesseitigen Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit und befähigt sind, wie folgt, namhaft gemacht.

I. Im Schul-Inspektions-Kreise Pr. Eylau.

1. Organist Schadwell in Eichhorn,
2. Lehrer Norgall in Kumkeim,
3. „ Wginski in Weskeim,
4. Organist Hasenpusch in Petershagen,
5. Kantor Lange in Deren,
6. Lehrer Korsch in Schlautienen,
7. Kantor Erdtmann in Mühlhausen,
8. Lehrer Frenzel in Althoff,
9. „ Müller in Lampasch.

II. Im Schul-Inspektions-Kreise Friedland zu Bartenstein.

1. Kantor Bosse in Gallingen,
2. Lehrer Mebesius in Gromholz,
3. Organist Stürz in Falkenau,
4. Lehrer Dellin in Rosenort,
5. Organist Herrmann in Allenau,
6. „ Todtenhaupt in Gr. Engelau,
7. Kantor Marquardt in Friedland,
8. Lehrer Kanitz in Heinrichsdorf,
9. Organist Wittkowski in Auglitten,
10. Kantor Hahn in Schönbruch,
11. Lehrer Bock in Perkau,
12. Lehrer Braun in Gr. Poninken,
13. „ Langhans in Loyden,
14. „ Stubenvoll in Skitten,
15. „ Schön I. in Siddau,
16. Kantor Lipke in Bartenstein,
17. Lehrer Kolbe in Bartenstein,
18. „ Sasatke in Bartenstein,
19. „ Päslack in Plensen,
20. „ Grap in Langendorf,
21. „ Schwarz in Schippenbeil,
22. Kantor Lehwaldt in Schippenbeil.

III. Im Schul-Inspektions-Kreise Gerdauen zu Laggarben.

1. Lehrer Nordwich in Momehnen,
2. „ Sommer in Fritzendorf,
3. „ Zink in Doyen,
4. „ Holstein in Biberstein,
5. „ Hartung in Kl. Sobrost,
6. Lehrer Brosche in Wandlacken,
7. „ Rehde in Klein Gnie,
8. „ Schön in Muldzen,
9. „ Genski in Schneiderin.

IV. Im

IV. Im Schul-Inspektions-Kreise Heiligenbeil.

1. Kantor Hilbrandt in Eichholz,
2. „ Lettau in Grunau,
3. Kirchschullehrer Zenke in Passarge.

V. Im Schul-Inspektions-Kreise Heilsberg.

1. Rektor Schwarz in Mehlsack.

VI. Im Schul-Inspektions-Kreise Pr. Holland.

1. Kantor und Organist Janson in Döbern,
2. Organist Woserau in Grünhagen,
3. Kantor Lemke in Marienfelde,
4. Organist Mattern in Hirschfeldt,
5. Organist Braun in Reichenbach,
6. „ Lerbs in Zallenfelde,
7. „ Rex in Hermsdorf,
8. „ Schwenzfeier in Schmauch,
9. Lehrer Bartsch in Lohberg.

VII. Im Schul-Inspektions-Kreise der Altstadt Königsberg.

1. Organist Reubekeul in Steinbeck,
2. „ Radtke in Neuendorf,
3. Lehrer Fischer in Gutenfeldt,
4. „ Bangel in Weissenstein.

VIII. Im Schul-Inspektions-Kreise des Schlosses Königsberg.

1. Kantor Jahnz in Neuhausen,
2. Kantor Freytag in Schönwalde.

IX. Im Schul-Inspektions-Kreise Labiau.

1. Präcentor Herzog in Mehlauken,
2. Lehrer Pfeiffer in Aleren,
3. „ Domscheit in Ußballen,
4. „ Pahlke in Schaltischledimmen,
5. „ Adomeit in Rudlauken,
6. Lehrer Jucknys in Steindorf,
7. „ Dudzuweit in Pannaugen,
8. „ Gilzer in Gründen,
9. „ Holz in Rüdlacken.

Die ad 1. bis № 7. genannten Lehrer sind auch bereit, litthauische Präparanden vorzubilden.

X. Im Schul-Inspektions-Kreise Memel.

1. Präcentor Kelch in Crottingen.

XI. Im Schul-Inspektions-Kreise Mohrungen.

1. Organist Pysall in Altstadt,
2. Lehrer Matzdorf in Gr. Münsterberg,
3. „ Neumann in Horn,
4. Organist Rogge in Herzogswalde,
5. „ Heß in Waltersdorf,
6. „ Scheffler in Kahlau,
7. Lehrer Rehs in Rollnau,
8. „ Werner in Königsdorf,
9. Organist Batt in Liebwalde,
10. „ Haffke in Pr. Mark,
11. Lehrer Kuhr in Vorwerk,
12. „ Ebner in Alt Bolitten,
13. Organist Braun in Miswalde,
14. Lehrer Arndt in Mohrungen,
15. „ Gerdey in Saalfeldt,
16. „ Dombrowski in Saalfeldt,
17. Organist Freytag in Sonnenborn,
18. Lehrer Hirschfeldt in Reussen,
19. Organist Conrad in Somrodt,
20. Lehrer Schmidt in Freiwalde.

XII. Im Schul-Inspektions-Kreise Neidenburg.

1. Lehrer Junga in Neuhoff,
2. „ Carus in Burdungen,
3. „ Senff I. in Ittowken,
4. Lehrer Mrowitzki in Lapß,
5. „ Rastanski in Neu Bartelsdorf,
6. „ Senff II. in Dluzeck,

7. Organist

7. Organist Wilutzki in Saberau,
8. Rektor Nikolaus in Soldau,
9. Lehrer Böttcher in Hohendorf,
10. " Kroll in Fylitz,
11. Rektor Romanat in Muschaken,
12. Organist Korsch in Gardienen,
13. Lehrer Karbus in Groß Tauersee,
14. Lehrer Klentzau in Neidenburg,
15. " Martschinowski in Neidenburg,
16. " Kubert in Neidenburg,
17. Organist Grunwald in Candien,
18. Lehrer Sensfuß in Roggen,
19. " Dembowski in Wallendorf,
20. " Fischer in Zimnawodda.

XIII. Im Schul-Inspektions-Kreise Ortelsburg zu Kl. Jerutten.

1. Kantor Wesolowski in Friedrichshoff,
2. Lehrer Jordan daselbst,
3. Rektor Riemasch in Fürstenwalde,
4. Organist Linde in Klein Jerutten,
5. Lehrer Birla in Piassutten,
6. " Reichwald in Schwentaynen,
7. Organist Kaminski in Kobulken,
8. " Gehlhaar in Mensguth,
9. Lehrer Wondzinski in Samplatten,
10. " Zielasko in Szczepanken,
11. " Treichel in Passenheim,
12. " Maletz in Scheufelsdorf,
13. " Gayk in Waplitz,
14. " Paul in Baranowen,
15. " Somplatzki in Glauch,
16. " Stange in Worfengrund.

XIV. Im Schul-Inspektions-Kreise Osterode zu Liebemühl.

1. Organist Abramowski in Osterode,
2. Lehrer Derlitzki in Thyrau,
3. Kantor Gurrey in Gilgenburg,
4. Lehrer Kierski in Gilgenburg,
5. Kantor Utzczek in Hohenstein,
6. Lehrer Conrad in Bienau,
7. " Scheuderlein in Altenhagen,
8. " Komosin in Bienau,
9. Organist Gutzki in Rauschken,
10. Lehrer Saloga in Pötzdorf,
11. Organist Görke I. in Kurken,
12. " Görke II. in Waplitz,
13. " Stratzewski in Marwalde,
14. Lehrer Neumann in Locken,
15. " Gutzki in Langguth,

XV. Im Schul-Inspektions-Kreise Rastenburg.

1. Lehrer Kalanke in Vorstadt Rastenburg,
2. " Thal in Groß Bürgersdorf,
3. " Sommerfeld in Neuhoff,
4. " Lüders in Groß Galwuhnen,
5. " Bombe in Muhlack,
6. " Kratel in Neuendorf,
7. " Waschke in Alt Rosenthal,
8. " Wiosna in Weitzdorf,
9. " Wiczkowski in Sansgarben,
10. " Benkert in Amtsfreiheit Rastenburg,
11. " Groß in Taberlack,
12. " Klein in Vorstadt Drengfurth,
13. " Rosinski in Schülzen,
14. Kirchschullehrer Kirsch in Bäslack,
15. Lehrer Tharandt in Wydrinnen,
16. Kirchschullehrer Hillberger in Dönhoffstädt,
17. Organist Bessel in Lamgarben,
18. Lehrer Rohde in Godocken,
19. " Kirbuß in Ober Plehnen,
20. Organist Bitterkühn in Langheim,
21. Lehrer Weiß in Susnick,
22. " Fetzner in Zandersdorf,
23. " Mai in Gudnick,
24. " Morßeck in Launenburg,
25. " Sperber in Glittehnen,
26. " Stellmacher in Karschau,
27. Kirchschullehrer Hoppe in Tolksdorf,
28. Lehrer Platz in Podlechen.

XVI. Im

XVI. Im Schul-Inspektions-Kreise Schaaken, Landkreis Königsberg.

1. Kantor Parniewski zu Rudau.

XVII. Im Schul-Inspektions-Kreise Wehlau zu Petersdorf.

1. Rektor Dietrich in Tapiau,
2. Konrektor Brettschneider in Allenburg,
3. Kantor Mey in Eremitten,
4. Organist Karkowski in Petersdorf,
5. Lehrer Witt in Moterau,
6. „ Rekowski in Biothen,
7. Lehrer Thimm in Tölteninken,
8. „ Gielke in Ponnau,
9. „ Heinrich in Poppendorf,
10. „ Aurisch in Taplacken,
11. „ Tiedtke in Gauleden.

Junge Leute, welche entschlossen sind, sich dem Elementarlehrerfache zu widmen und sich zur Prüfung für die Aufnahme in das Seminar vorzubereiten, können diese Ausbildung bei den vorstehend genannten Lehrern erlangen und haben sich daher bei einem derselben dieserhalb zu melden. Königsberg, den 24sten Juli 1855.

№ 156. Verzeichniß der im diesjährigen Frühjahre geprüften Schiffsführer und Steuerleute betreffend. 1061/6. I.

Nachstehend wird hiemit ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im diesjährigen Frühjahre stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Schiffsführer und als Steuerleute erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im diesjährigen Frühjahre stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Qualifikation als Schiffsführer und als Steuerleute erlangt haben.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund.

a) Seeschiffer II. Klasse.

1. Hans Simon Haut aus Bresewitz, mit dem Prädikat gut.
2. Johann Heinrich Minn aus Barth, mit dem Prädikat gut.
3. Carl Christian Theodor Garbuhn aus Kosel, Kreises Rügen, mit dem Prädikat gut.
4. Joachim Magnus Michael Darm aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
5. Johann Carl Theodor Staroß aus Stralsund, mit dem Prädikat recht gut.
6. Joachim Friedrich Thiese aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
7. Carl Christoph Mohr aus Schaprode, mit dem Prädikat gut.
8. Joachim Christoph Kräft aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
9. Daniel Christoph Prahm aus Bresewitz, mit dem Prädikat gut.
10. Carl Herrmann Wendt aus Barth, mit dem Prädikat recht gut.
11. Carl August Albert Bendschneider aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
12. Johann Samuel Ludwig Nicolai aus Anclamer Damm, mit dem Prädikat recht gut.
13. Georg Theodor Behrens aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
14. Johann Carl Friedrich Berg aus Breege, mit dem Prädikat gut.
15. Ludwig Rubath aus Born, mit dem Prädikat recht gut.
16. Joachim Carl Ferdinand Busch aus Zingst, mit dem Prädikat gut.

17. Adolph

17. Adolph Friedrich Johann Brünzow aus Breege, mit dem Prädikat gut.
18. August Jacob Friedrich Bahl aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
19. Joachim Jakob Scharmberg aus Wieck a/Dars, mit dem Prädikat gut.
20. Herrmann Christoph Rieck aus Born, mit dem Prädikat gut.
21. Joachim Ferdinand Jörke aus Wieck a/Dars, mit dem Prädikat gut.
22. Rudolph Neels aus Fuhlendorf, mit dem Prädikat gut.
23. Albert Christoph Darmer aus Wolgast, mit dem Prädikat recht gut.
24. Heinrich Johann Friedrich Keding aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
25. Carl Christian Samuel Wallis aus Barth, mit dem Prädikat recht gut.
26. Carl Gottfried August Coler aus Berlin, mit dem Prädikat recht gut.
27. Wilhelm Herrmann Hülsen aus Barth, mit dem Prädikat recht gut.

Seeschiffer III. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

28. Christian Friedrich Kuhrt aus Wolgast.

b) Steuerleute I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

1. Johann Joachim Gottlieb Schönrogg aus Bresewitz.
2. Michel Heinrich Christoph Ehlert aus Prerow.
3. Heinrich Wilhelm Rubarth aus Stralsund.
4. Johann Carl Christoph Lübke aus Wieck a/Dars.

B. Im Regierungsbezirk Stettin.

Schiffer I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

1. Michael Friedrich Köhler aus Stepenitz.

Schiffer II. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

2. Gustav Wilhelm Theodor Schede aus Stettin.
3. Carl August Theodor Uhrlandt aus Gollnow.
4. Joachim Heinrich Herrmann Bülow aus Wieck bei Greifswald.
5. Ludwig Johann Bernhard Brüger aus Finkenwalde.
6. Carl Ludwig Prutz aus Stettin.

Schiffer II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

7. Johann David Spiegelberg aus Pritter.
8. August Ferdinand Julius Krüger aus Ueckermünde.
9. Carl Peter Stöwhase aus Wollin.
10. Wilhelm Heinrich Waack aus Wollin.
11. Albert Friedrich Scherlau aus Altwarp.
12. Carl Friedrich Wilhelm Krause aus Anklam.
13. August Ferdinand Schmidt aus Swinemünde.
14. Johann Gottfried Walsdorff aus Rosenberg. Regierungsbezirk Königsberg.
15. Martin David Kriesen aus Wollin.
16. Carl Friedrich Ferdinand Haack aus Köpitz.
17. Carl Friedrich Wilhelm Wittenberg aus Ueckermünde.
18. Herrmann Julius Darmer aus Wolgast.
19. Carl August Ferdinand Franz Gehm aus Rehdamm.

20. Carl

20. Carl August Geuseburg aus Altwarp.
21. Carl August Heinrich Stahl aus Swinemünde.
22. Johann Gustav Kopp aus Stettin.
23. Daniel Friedrich Köhler aus Köpitz.

Steuerleute I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

24. August Robert Sprenger aus Altwarp.
25. Julius Emil Raupert in Stepenitz.
26. Carl Herrmann Reinh. Wulsten aus Frankfurt a/O.
27. Carl Wilh. Ferdinand Nering aus Gülzow.
28. Johann Gottlieb Friedrich Stein aus Köpitz.

Steuerleute II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

29. Carl Rudolph Ferdinand Krüger aus Wolgast.
30. Herrmann Friedrich Gustke in Colberg.
31. Daniel Friedrich Wilhelm Schultz aus Stepenitz.

C. Im Regierungsbezirk Danzig.

Seeschiffer II. Klasse.

1. Heinrich Rudolph Riemann aus Neufahrwasser.
2. Carl Heinrich Wilhelm Schwarz aus Rügenwaldermünde.
3. August Reinhard Scharping aus Rügenwaldermünde.
4. Johann Herrmann Rudolph Grenwaldi aus Neufahrwasser.
5. Carl Wilhelm Sonntag aus Weichselmünde.
6. Carl Eduard Hoppe aus Stolpmünde.
7. Johann David Räthke aus Danzig.
8. Carl August Wilcke aus Altwarp.

Seeschiffer III. Klasse.

9. Georg Richardt Eduard Nicolai aus Danzig.
10. Johann Albert Zipp aus Neufahrwasser.
11. Gustav Wilhelm Kleinmann aus Elbing.
12. Ludwig Wilhelm Lübke aus Rügenwaldermünde.

Seeschiffer II. Klasse.

13. Wilhelm Friedrich Rätzke aus Danzig.
14. Carl Friedrich Lamm aus Pillau.
15. Julius Jakob Albrecht aus Stolpmünde.
16. Gustav Ludwig Todt aus Danzig.
17. August Gottlieb Wilhelm Tehlke aus Swinemünde.
18. Friedrich Christian Prutz aus Danzig.
19. Johann Friedrich Pahlow aus Colberg.
20. Julius Theodor Beckmann aus Wyck bei Greifswald.
21. Daniel Wilhelm Reinhold Zielcke aus Rügenwaldermünde.
22. Gustav Eduard Schröder aus Altwarp.

23. Friedrich

23. Friedrich Wilhelm Behrendt aus Neufahrwasser.
24. Johann Herrmann Block aus Neufahrwasser.

Steuermann II. Klasse.

25. Johann David Michael Müller aus Stobbendorff.

Steuerleute I. Klasse.

26. Johann Carl Wilhelm Köster aus Weichselmünde.
27. Heinrich Thomas Hensel aus Stolpmünde.
28. Friedrich David Lewien aus Stolpmünde.
29. Carl Robert Kalff aus Stolpmünde.
30. Herrmann Heinrich August Zernecke aus Danzig.

Steuerleute II. Klasse.

31. Johann Carl Abraham aus Neufahrwasser.
32. Julius Benjamin Böttcher aus Stolpmünde.

Seeschiffer III. Klasse.

33. Johann Friedrich Borm aus Stolpmünde.

Steuerleute I. Klasse.

34. Johann Michael Christian Domke aus Danzig.
35. Johann Gustav Carl Radmann aus Uckermünde.
36. Johann Carl Eduard Engel aus Danzig.

D. Im Regierungsbezirk Königsberg.

Seeschiffer II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

1. Carl Heinrich Grünberg aus Memel.
2. Johann Joachim Friedrich Haase aus Kloster auf Hiddensee.
3. Johann Herrmann Kähler aus Memel.
4. Eduard Ferdinand Mademann aus Lanzig.
5. Jakob Albert Maschke aus Memel.
6. Friedrich Wilhelm Michaelis aus Memel.
7. Gottlieb Eduard Rathke aus Memel.
8. Johann Ferdinand Leopold Reicke aus Pillau.

Seeschiffer II. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

9. Friedrich Wilhelm Riekeles aus Memel.

Seeschiffer II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

10. Jakob Heinrich Theodor Rothbart aus Michälsdorf bei Barth.
11. Gottfried Schulz aus Rosenberg.

Seeschiffer II. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

12. Johann Ferdinand Schwanebeck aus Pillau.

Seeschiffer II. Klasse (mit dem Prädikat gut).

13. Carl Christoph Walter aus Memel.
14. Friedrich Otto Weiß aus Memel.
15. Robert Wilson aus Memel.

See-

Seeschiffer III. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

16. Carl Rudolph Kirschner aus Memel.
17. Friedrich Carl Werner aus Dreschwitz (Anger).

Steuerleute I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

18. Eduard Richard Dieberich aus Memel.
19. John William Doodt aus Memel.

Steuermann I. Klasse (mit dem Prädikat recht gut).

20. Georg Arthur Kuhn aus Memel.

Steuermann I. Klasse (mit dem Prädikat gut).

21. Eduard Friedrich Lindenstrauß aus Memel.

Königsberg, den 28sten Juli 1856.

№ 157. Die Termine zum Brennen der nach Königl. Beschälern gefallenen Fohlen, so wie zur Konsignirung der im nächsten Jahre durch Landbeschäler zu deckenden Stuten betr. 3705/7. I.

Zum Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestütbrande, so wie zur Konsignirung der im nächsten Jahre durch Landbeschäler zu deckenden Stuten sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirke des Landgestüts Trakehnen.

1.	Spullen	den 13.	August,	Vormittags,	Konsignation und	Fohlen-Brennen.
2.	Gr. Skaisgirren	14.	"	"	"	"
3.	Eglininken	15.	"	"	"	"
4.	Lenken	16.	"	"	"	"
5.	Toussainen	17.	"	"	"	"
6.	Neukirch	18.	"	"	"	"
7.	Gritischken	20.	"	"	"	"
8.	Naussеden	21.	"	Nachmittags,	"	"
9.	Kuckerneese	22.	"	Vormittags,	"	"
10.	Pamletten	23.	"	"	"	"
11.	Schillgallen	24.	"	"	"	"
12.	Winge	25.	"	"	"	"
13.	Jägenberg	25.	"	Nachmittags,	"	"
14.	Baubeln	27.	"	Vormittags,	"	"
15.	Wilkischken	28.	"	"	"	"
16.	Schreitlauken	29.	"	"	"	"
17.	Wischwill	30.	"	"	"	"
18.	Jucknaten	31.	"	Nachmittags,	"	"
19.	Löbegallen	1.	September,	Vormittags,	"	"
20.	Trakehnen	3.	"	"	"	"
21.	Szirgupönen	4.	"	"	"	"
22.	Puspern	5.	"	"	"	"
23.	Stanaitschen	6.	"	"	"	"
24.	Gaudischkehmen	7.	"	"	"	"
25.	Purvesseln	8.	"	"	"	"
26.	Sodargen	10.	"	Nachmittags,	"	"

27.	Degesen den	11.	September,	Vormittags,	Konsignation und Fohlen-Brennen.
28.	Göritten	12.	〃	〃	〃 〃
29.	Danzkehmen	13.	〃	〃	〃 〃
30.	Kattenau	14.	〃	〃	〃 〃
31.	Szameitkehmen	15.	〃	〃	〃 〃
32.	Lindicken	18.	〃	Nachmittags	〃 〃
33.	Dwarrischken	19.	〃	Vormittags	〃 〃
34.	Doristhal	19.	〃	Nachmittags	〃 〃
35.	Szardehlen	20.	〃	Vormittags	〃 〃
36.	Rucken	20.	〃	Nachmittags	〃 〃
37.	Gumbkowkaiten	21.	〃	Vormittags	〃 〃
38.	Mallwischken	24.	〃	〃	〃 〃
39.	Kraupischken	25.	〃	〃	〃 〃
40.	Sommerau	26.	〃	〃	〃 〃
41.	Laugallen	27.	〃	〃	〃 〃
42.	Kirchdorf Skaisgirren	28.	〃	〃	〃 〃
43.	Grauden	1.	Oktober	〃	〃 〃
44.	Brakupönen	2.	〃	〃	〃 〃
45.	Disselwethen	4.	〃	〃	〃 〃

B. Im Bezirke des Landgestüts Gudwallen.

1.	Grünweitschen den	6.	August,	Vormittags,	Konsignation und Fohlen-Brennen.
2.	Cassuben	7.	〃	〃	〃 〃
3.	Tollmingkehmen	8.	〃	〃	〃 〃
4.	Kiauten	9.	〃	〃	〃 〃
5.	Nemmersdorf	11.	〃	〃	〃 〃
6.	Plicken	13.	〃	〃	〃 〃
7.	Buylien	14.	〃	〃	〃 〃
8.	Bullethen	15.	〃	〃	〃 〃
9.	Birkenfeld	17.	〃	〃	〃 〃
10.	Dönhoffstädt	18.	〃	〃	〃 〃
11.	Gr. Schwansfeld	20.	〃	〃	〃 〃
12.	Potritten	21.	〃	〃	〃 〃
13.	Klein Bertung	23.	〃	〃	〃 〃
14.	Grünhoff	25.	〃	〃	Konsignation.
15.	Kotittlack	27.	〃	〃	Konsignation und Fohlen-Brennen.
16.	Gr. Blaustein	28.	〃	〃	〃 〃
17.	Reussen	29.	〃	〃	〃 〃
18.	Saweiten	31.	〃	〃	〃 〃
19.	Pogrimmen.	1.	September	〃	〃 〃
20.	Hochlindenberg	3.	〃	〃	〃 〃
21.	Klein Mauen	4.	〃	〃	〃 〃

22.	Groß Wohsdorf	5.	September,	Vormittags,	Konsignation.
23.	Kortmedien	6.	„	„	Konsignation und Fohlen-Brennen.
24.	Kinderhoff	7.	„	„	„ „
25.	Sudwallen	10.	„	„	„ „
26.	Friedrichsgabe	11.	„	„	„ „
27.	Angerapp	12.	„	„	„ „
28.	Bengheim	13.	„	„	„ „
29.	Grünwalde	14.	„	„	„ „
30.	Röseningken	15.	„	„	„ „
31.	Dzingellen	19.	„	„	„ „
32.	Siedranken	20.	„	„	„ „
33.	Czymochen	21.	„	„	„ „
34.	Leegen	22.	„	„	„ „
35.	Stradaunen	24.	„	„	„ „
36.	Kopycken	26.	„	„	„ „
37.	Baitkowen	27.	„	„	„ „
38.	Drygallen	28.	„	„	„ „
39.	Lupken	29.	„	„	Konsignation.
40.	Lawken	2.	Oktober	„	Konsignation und Fohlen-Brennen.
41.	Bierkunowen	3.	„	„	„ „
42.	Neuhoff	4.	„	„	„ „
43.	Polommen	5.	„	„	„ „

C. Im Bezirke des Landgestüts Insterburg.

1.	Laukischken	den 20.	August,	Vormittags,	Konsignation und Fohlen-Brennen.
2.	Gründen	21.	„	„	„ „
3.	Droosten	21.	„	Nachmittags	„ „
4.	Grünhoff	23.	„	„	„ „
5.	Gaffken	24.	„	„	„ „
6.	Kobbelbude	25.	„	Vormittags	„ „
7.	Sollnicken	27.	„	Nachmittags	„ „
8.	Grawenthien	28.	„	„	„ „
9.	Juditten	29.	„	„	„ „
10.	Gr. Saalau	30.	„	Vormittags	„ „
11.	Sanditten	31.	„	„	„ „
12.	Nettinen	1.	September	„	„ „
13.	Althof Insterburg	1.	„	Nachmittags	„ „
14.	Insterburg	3.	„	Vormittags	„ „
15.	Saalau	4.	„	„	„ „
16.	Juckeln	5.	„	„	„ „
17.	Pelleninken	6.	„	„	„ „
18.	Kurreiten	7.	„	„	„ „

19. Ostwethen	8.	September,	Vormittags,	Konsignation	und Fohlen-Brennen.
20. Wittgirren	10.	"	"	"	"
21. Pawarutschen	11.	"	"	"	"
22. Kuglacken	12.	"	Nachmittags	"	"
23. Kleinhof Tapiau	13.	"	Vormittags	"	"
24. Zechern	15.	"	Nachmittags	"	"
25. Ponarien	17.	"	"	"	"
26. Maldeuten	18.	"	"	"	"
27. Steffenswalde	19.	"	"	"	"
28. Pröfelwitz	21.	"	"	"	"
29. Kusfeldt	22.	"	"	"	"
30. Weeskenhof	24.	"	Vormittags	"	"
31. Quittainen	25.	"	Nachmittags	"	"
32. Schlobitten	26.	"	Vormittags	"	"
33. Schlodien	27.	"	"	"	"
34. Adl. Wilknitt	28.	"	"	"	"
35. Auhoff	29.	"	"	"	"
36. Robelshöfen	29.	"	Nachmittags	"	"
37. Carben	1.	Oktober	Vormittags	"	"

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, diese Termine auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen. Königsberg, den 30sten Juli 1855.

№ 158 Das in Polen bestehende Verbot der Geldausfuhr betr. 3786/7.

Im Königreich Polen wird das daselbst bestehende Verbot, gemünztes Gold oder Silber auszuführen, mit Strenge gehandhabt; dasselbe wird nicht nur auf die russischen und polnischen Münzen, sondern auch auf Geld fremden Gepräges angewendet und es wird beispielsweise nicht gestattet, daß Schiffer Summen preußischen Geldes, welches sie nach Polen mitgenommen, um daselbst Ankäufe zu machen, wieder aus dem Lande mit sich hinausnehmen. Uebertretungen werden mit der Konfiskation des vorgefundenen Geldes und außerdem mit Geldbuße bestraft.

Wir bringen dies zur Kenntniß namentlich des mit Polen im Verkehr stehenden Handel und Schifffahrt treibenden Publikums, damit dasselbe sich vor empfindlichen Verlusten hüte. Königsberg, den 31sten Juli 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 159. Die Errichtung einer Baake an der Mündung des Memel-Stromes in das kurische Haff betreffend.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß zur Erleichterung der Einfahrt aus dem kurischen Haff in die Mündung des Memelstroms, die sogenannte Atmath-Ost, auf dem Kopfe der dortigen Moole, eine 36 Fuß hohe hölzerne Baake errichtet worden ist, an deren Spitze ein aus roth angestrichenen Latten gebildeter Viereck sich befindet, dessen vordere, breite Seite senkrecht gegen die Richtung der Moole steht und in der Verlängerung über Haff das auf der Nehrung belegene Dorf Nidden trifft. Gumbinnen, den 15ten Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei

Bei den letzten östlichen Stürmen hat sich im Gelln, der Einfahrt aus See in das hiesige Binnenwasser zwischen der Südspitze der Insel Hiddensee und dem Festlande von Pommern, quer über das Fahrwasser eine Sandbank gebildet. Auf dieser Bank beträgt die Wassertiefe bei Tagewasser nur sieben Fuß. **№ 160.** Betrifft die Einfahrt durch den Gelln.

Stralsund, den 10ten Juni 1855. Königl. Regierung.

Da der am 25sten Juni in Neuteich stattgefundene Jahrmarkt wegen der damals noch fortdauernden Ueberschwemmung der dortigen Gegend erfolglos geblieben ist, so haben wir genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Jahrmarkt abgehalten werde, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. **№ 161.** Den Jahrmarkt in Neuteich betr.

Danzig, den 20sten Juli 1855. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach §. 45. des Regulativs vom 20sten November 1821, über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs, vermittelst der Mündung des kurischen Haffs, soll der Empfänger die spezielle Deklaration über die seewärts eingehenden Waaren binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Schiffs dem Haupt-Zoll-Amte Memel übergeben und nach §. 43. ebendaselbst soll die Entladung der Schiffe möglichst gefördert und darauf Bedacht genommen werden, daß die entlöschten Gegenstände noch an demselben Tage revidirt und, wenn es darauf ankommt, zum Lager gebracht werden. **№ 162.** Die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs betreffend.

Um diesen Bestimmungen zu genügen, wird unter Modifikation des §. 53. des mehrerwähnten Regulativs, Nachstehendes angeordnet:

1. Waaren, über welche binnen höchstens 48 Stunden nach begonnener Entlöschung des Schiffs, die Spezial-Deklaration fehlt, werden auf Veranlassung des Haupt-Zoll-Amtes durch den Schiffsabrechner zur Niederlage angemeldet.

2. Die Waaren-Empfänger sind verbunden, auf die Entlöschung der Schiffe, in welchen sich Waaren für sie befinden, achtsam zu sein, wenn letztere ausgeladen sind, der Revision beizuwohnen und, nach erfolgter Abfertigung, für ihre ungesäumte Fortschaffung zu sorgen.

Versäumen die Waaren-Empfänger dies und muß die entlöschte Waare deshalb während der Mittagsstunden unrevidirt auf dem Bollwerke bleiben, so tragen sie die Kosten der in diesem Falle nothwendigen amtlichen Bewachung und alle Nachtheile, welche die Waaren durch ungünstige Witterung erleiden.

Sind, in Folge einer solchen Versäumniß, beim Schlusse der Dienststunden des Tages Waaren auf der Lösch-Stelle unabgefertigt geblieben und bestehen solche in Gegenständen, welchen die Witterung schädlich sein kann, so ist der Packhofs-Vorsteher befugt, dieselben auf Gefahr und Kosten des Deklaranten nach dem Packhofe schaffen und dort zur Niederlage bringen zu lassen.

Für die Aufbewahrung wird das vorgeschriebene Lagergeld erhoben und es kann, bis zur erfolgten Berichtigung desselben und der für die Bewachung auf der Lösch-Stelle zu berechnenden Kosten ein angemessener Theil der Waaren als Pfand zurückbehalten werden.

Erscheint der Deklarant auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht, um der Revision der vorläufig zum Packhofe gebrachten Waaren beizuwohnen und deren weitere Abfertigung, der Anmeldung gemäß, zu betreiben, so tritt das unter № 1. wegen der Waaren, über welche die Spezial-Deklaration fehlt, vorgeschriebene Verfahren ein.

Solche

Solche Waaren, die ohne Nachtheil der Witterung ausgesetzt werden können, bleiben noch bis zum Abend des auf die Entlöschung folgenden Tages auf der Lösch-Stelle liegen und werden während der Nacht und der Mittagsstunden auf Kosten des Deklaranten bewacht. Nach Ablauf des vorbezeichneten Tages tritt auch hinsichtlich ihrer das unter № 1. gedachte Verfahren ein.

In Fällen dieser Art werden an Bewachungskosten für die Mittagsstunden 15 Sgr., für die Nacht 1 Rthlr. berechnet.

Auf den freien Räumen des Packhofs dürfen Waaren über Nacht niemals liegen bleiben.

In Folge Rescripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 28sten Juli c. III. 17703. wird vorstehende Bekanntmachung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten August 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 161. de dato Berlin, den 13ten Juli 1855.)

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10ten Juli 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 165., de dato Berlin, den 18ten Juli 1855.)

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14ten Juli 1855 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 166. de dato Berlin, den 19ten Juli 1855.)

Das dem Dr. Stolle hierselbst unterm 15ten Dezember 1853 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 171., de dato Berlin, den 25sten Juli 1855.)

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Ernst Alexander George Wichert ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem bisher provisorisch angestellten Hilfslehrer Gottlieb Platz bei dem Königl. Taubstummen-Institut in Königsberg ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Hilfslehrerstelle bei dem genannten Institute nunmehr definitiv von der hiesigen Königl. Regierung verliehen worden.

Der bisher bei der Stadtschule in Pr. Holland angestellte Lehrer Carl Friedrich Dörck ist zum Lehrer der dortigen städtischen Armenschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Studiosus Eugen Huck, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die verwittwete Frau Hof-Post-Sekretair Clara Mathilde Teuke geb. Stettin, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Charlotte Emilie Hinzmann, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Auguste Dorothea Emma Lau, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Valeska Mittrich, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Emilie Schwill, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Marie Therese Elvire Stettin, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Grundbesitzer Anton Poschmann zu Wartenburg ist daselbst als Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Dem Förster Trempenau ist die durch die Versetzung des Förster Korallus erledigte Försterstelle zu Ittowken, Forstreviers Corpellen, vom 1sten April c. übertragen.

Die Forstaufseherstelle zu Schönfelde, Oberförsterei Taberbrück, ist dem Forstaufseher Domscheit verliehen worden.

Der Johann Otto Julius Fischer ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Feldmesser qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der

Der Feldmesser Ernst Wilhelm August Rüter ist von der Königl. technischen Bau-Deputation nach abgelegter Prüfung als Bauführer qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Fischerschulze Gottfried Karies in Schwarzort ist in seinem Amte definitiv von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutspächter Zernecke in Regitten (Abbau), Kreises Braunsberg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rendant Eduard Kandler in Wartenburg ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Carl August Becker in Frauenburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Nebendahl in Allenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann F. L. Nesselmann in Braunsberg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	4	5	10
2.	Deime	Tapiau	7	4	4	9
3.	Deime	Labiau	6	2	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	3	3	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	10	3	2
6.	Alle	Schippenbeil	2	8	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	8	6	8
8.	Dange	Memel	2	5	1	2
9.	Hafen	Memel	1	4	—	6
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	—	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	3	—	1	7
12.	Tymber	Piplin	3	3	1	9
13.	Gilge	Gilge	4	6	3	7
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	4	6	3	1
15.	Frisching	Kobbelbude	3	7	1	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. J. Böhmer.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 15ten August 1855.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 163. Den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirk der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Kommission für die Provinz Preußen.

den	6.	Juni	in Marienburg.	den	3.	August	in Darkehmen.
„	9.	„	in Elbing.	„	27.	„	in Angerburg.
„	11.	„	in Pr. Holland.	„	29.	„	in Barten.
„	13.	„	in Braunsberg.	„	1.	Septbr.	in Kinderhof bei Gerdauen.
„	15.	„	in Brandenburg i. Pr.	„	3.	„	in Friedland.
„	18.	„	in Trutenau.	„	5.	„	in Pr. Eylau.
„	19.	„	in Pobethen.	„	6.	„	in Bartenstein.
„	21.	„	in Neuendorf.	„	8.	„	in Rastenburg.
„	23.	„	in Labiau.	„	10.	„	in Lötzen.
„	25.	„	in Mehlauken.	„	2.	Oktober	in Plaschken.
„	28.	„	in Tapiau.	„	4.	„	in Prökuls.
„	30.	„	in Wehlau.	„	6.	„	in Kaukehnen.
„	5.	Juli	in Insterburg.	„	9.	„	in Heinrichswalde.
„	7.	„	in Seßlacken.	„	10.	„	in Tilsit.

B. Remonte-Ankaufs-Kommission für die mittlern Provinzen.

den 19ten September in Marienwerder.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau, auch von Barten bis einschließlich Bartenstein und in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen wollen die behandelten Pferde am 21sten Juni c. nach Neuendorf bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Verkäufer auf allen übrigen Märkten und die angrenzenden größern Herren Gutsbesitzer, werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde, in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden, zunächst belegenen Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 22sten März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164. Reglement für die Flößerei aus dem Pausen-See in den Drewenz-See durch die Freischleuse der Mühle zu Osterode betr. 3257/7. I.

In Gemäßheit der §§. 9 — 11. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 und auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 14ten Mai 1855, welche also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 5ten d. Mts. bestimme Ich, daß der Gebrauch des Verbindungsfließes vom Pausen-See nach dem Drewenz-See, im Osteroder Kreise, des Regierungs-Bezirks Königsberg, zum Holzflößen einem Jeden zu gestatten und demgemäß der stauberechtigte Besitzer der Mahl- und Schneidemühle zu Osterode verpflichtet ist, den zum Treiben der Hölzer durch das Freischleusen-Gerinne seiner Mühle erforderlichen Wasserzug während des ganzen Jahres einem Jeden zu gewähren. Die danach erforderlichen Anordnungen wegen des dem Mühlenbesitzer zuständigen Entschädigungs-Anspruches gegen den Staat, sowie wegen fernerer Regulirung des Flößerei-Betriebes und Festsetzung der zu erhebenden Flößereiabgabe auf dem gedachten Verbindungsfließ haben Sie den §§. 9 — 11. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 gemäß unverweilt zu treffen. —

Potsdam, den 14ten Mai 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(contras.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister"

wird das nachstehende

Reglement
für die Flößerei aus dem Pausen-See in den Drewenz-See durch die Freischleuse der Mühle zu Osterode.

§. 1.

Der jedesmalige Eigenthümer der Mühle zu Osterode und der dazu gehörigen Freischleuse ist verpflichtet, das Durchflößen von unverbundenen Hölzern aller Dimensionen durch die gedachte Schleuse zu gestatten und den zum Treiben dieser Hölzer erforderlichen Wasserzug zu gewähren.

Noth-

Nothwendige Instandsetzungen oder Neubauten der Freischleuse dürfen nicht ohne eingeholte Genehmigung der Polizei-Aufsichts-Behörde (§. 4.) ausgeführt werden.

Größere Instandsetzungen oder Neubauten, welche die Benutzung zur Flößerei behindern, dürfen jedesmal in der Zeit vom Aufgehen des Eises bis zum Ablaufe des Monats Juni nicht stattfinden.

§. 2.

Die Benutzung des Freigerinnes zur Flößerei ist während des ganzen Jahres bei offenem Wasser gestattet.

Für die Monate April bis incl. September wird die Zeit zum Holzschleusen von 6 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, für die übrigen Monate von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

An Sonn- und Festtagen darf nicht geschleuset werden.

§. 3.

Weniger als 150 Stück Hölzer werden in der Regel zum einmaligen Schleusen nicht zugelassen. Insofern aber binnen 12 Stunden nicht 150 Stück vor der Schleuse sich ansammeln, ist auch die geringere, innerhalb 12 Stunden vor der Schleuse angekommene und angemeldete Anzahl Hölzer durchzuschleusen.

§. 4.

Das Durchschleusen unterliegt, wie die Flößerei aus dem Pausen- in den Drewenz-See überhaupt, der polizeilichen Aufsicht. Die Regierung bestimmt die mit selbiger zu beauftragende Behörde.

§. 5.

Ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Aufsichts-Behörde darf kein Holz geschleuset werden. Diese Anzeige muß wenigstens 12 Stunden vorher unter Angabe der ungefähren Stückzahl der zu flößenden Hölzer erfolgen. Die Polizei-Aufsichts-Behörde setzt den Mühlenbesitzer davon in Kenntniß und bestimmt die Stunde für die Ausführung.

§. 6.

Das Personal zur Bedienung der Schleuse hat der Mühlenbesitzer, dasjenige zur Fortschaffung des Holzes in und durch das Frei-Gerinne der Führer des Holztransports zu gestellen.

Die Polizei-Aufsichts-Behörde hat auf die Gestellung der ausreichenden Zahl dieses Personals zur beschleunigten Bewerkstelligung des Durchschleusens zu halten.

§. 7.

Die Polizei-Aufsichts-Behörde überwacht durch den von ihr beauftragten Beamten die Ausführung und entscheidet die etwa hierüber vorfallenden Streitigkeiten zur Stelle, unter Vorbehalt des den Betheiligten etwa weiter zustehenden Rechts- oder Beschwerdeweges. Ihren Anordnungen darf nicht zuwider gehandelt werden.

§. 8.

Beschädigungen der Schleuse oder einzelner Theile derselben durch Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit bei dem Schleusen, sind von der Polizei-Aufsichts-Behörde zur Sicherung des Entschädigungs-Anspruches des Unterhaltungs-Verpflichteten sofort in gehöriger Form festzustellen.

 §. 9.

§. 9.

Für das Durchschleusen ist eine Abgabe von 4 Pf. für jedes Stück Holz, ohne Rücksicht auf die Dimensionen und Sortimente, zu entrichten. Die Regierung bestimmt die mit der Erhebung zu beauftragende Behörde.

Die Abgabe ist vor der Durchschleusung einzuzahlen.

§. 10.

Sollte künftig eine Erhöhung der Abgabe erforderlich werden, so muß dies vor dem 1sten Oktober jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Erhöhung schon für das nächste Kalenderjahr Geltung erhalte.

hierdurch erlassen.

Berlin, den 30sten Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minster. In Vertretung: v. Bodelschwingh.

II. 8830. b. I. 10170. III. 14963. F. M.
III. 6895. IV. 7417. M. f. H.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Funktionen der Polizei-Aufsichts-Behörde (§. 4. des Reglements) so wie die Erhebung der Flößerei-Abgabe (§. 9. a. a. O.) dem Königl. Domainen-Rentamt zu Osterode übertragen sind.

Die fiskalische Flößerei-Verwaltung tritt vom 1sten September d. J. ab in Kraft.

Uebertretungen der im §. 1., 2., 6. und 7. des obigen Reglements enthaltenen polizeilichen Vorschriften werden, wie hiedurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmt wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Königsberg, den 1sten August 1855.

№ 165. Einhaltung des Termins zur Einsendung der gerichtlich medizinischen Probearbeiten für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen betr. 227/7. I.

In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich medizinischen Probearbeiten bei dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so häufig eingegangen, daß dasselbe sich veranlaßt gefunden, mittelst Rescripts vom 6ten v. M. darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früher üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hiebei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann.

Dergleichen bei uns eingehende Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Direct bei dem Königl. Ministerio eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit als abgelehnt betrachtet werden. Königsberg, den 7ten August 1855.

Die

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal 1855 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungsgelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. № 166. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal 1855 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds geleisteten Zahlungen betr.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurück zu geben.

Königsberg, den 1sten August 1855.

Die promovirten Aerzte, welche die Physikats-Prüfung zurückgelegt haben und bei der Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Braunsberg berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. № 167. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle in Braunsberg betreffend.

Königsberg, den 31sten Juli 1855.

Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg vom Kaufmann Kaminski daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Kaminski's Ruh'" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 5ten August 1855. № 168. Neu errichtetes Etablissement „Kaminski's Ruh'" betr.

Nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmung haben wir den Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd in diesem Jahre im ganzen Umfange unseres Verwaltungs-Bezirks auf den 1sten September c. festgestellt. № 169. Eröffnungs-Termin für die niedere Jagd in diesem Jahre betreffend. 35/8 III.

Königsberg, den 10ten August 1855.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 178., de dato Berlin, den 2ten August 1855.)

Dem Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg, im Königreich Sachsen, ist unterm 28sten Juli 1855 ein Patent:

auf mehrere Vorrichtungen an Rauhmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten Juli c. sind die bisherigen Superintendentur-Verweser: Pfarrer Thal in Bartenstein, Pfarrer Petersen in Pr. Holland und Pfarrer Liedtke in Herzogswalde, zu Superintendenten der Diözesen resp. Friedland, Pr. Holland und Mohrungen allergnädigst ernannt worden.

Der seitherige Kreisrichter Cäsar Achatius von Auerswald ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 7ten Juli c. zum Landrath des Kreises Braunsberg ernannt worden.

Der Kreisrichter Christiani zu Wehlau ist an die Kreisgerichts-Deputation zu Fischhausen versetzt.

Der

Der Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Immanuel Singelmann ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Der Gutsbesitzer A. B. Lossau zu Mensguth, Kreises Ortelsburg, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preussen zu Marienwerder, von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Carl August Becker in Frauenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Carl August Becker in Frauenburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Carl August Becker in Frauenburg hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann J. A. Hammerstein in Mohrungen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Jänike in Ortelsburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a. S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Klein in Ortelsburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Klein in Ortelsburg ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kuhnke in Barten ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kuhnke in Barten ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Lindenau in Liebemühl ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. unter der Bedingung des jederzeitigen Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Kommissionair Schirwinsk in Gerdauen ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 22sten August **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 170. Die Eröffnung eines evangelischen Pensionates für Töchter höherer Stände in Dropßig betr. 826/7. II.

In Verbindung mit der zu Dropßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernannten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Dropßig bestehende vereinigte Königl. Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernannten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, so wie mit den Gouvernannten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Dropßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, so wie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, so wie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die Letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebensordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, so wie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, so wie durch die Gouvernannten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaß-

maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Klavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, so wie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Rthlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8ten Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Königl. Seminar-Direktor Kritzinger in Dropßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 14,792. U.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 22sten Juli c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten August 1855.

№ 171. Hinweisung auf das von der Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels herauszugebende „Dresdener Album" 1234/8. I.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt binnen Kurzem zum Besten der durch Ueberschwemmungen an der Weichsel und am Rhein Verunglückten, ein, verschiedenartige Abhandlungen, Poesien, Novellen, Mährchen ꝛc. enthaltendes Buch unter dem Titel: „Dresdener Album" und unter Betheiligung vieler, theils berühmter Schriftsteller, herauszugeben, dessen Widmung Ihre Majestät die Königin anzunehmen geruht haben.

Mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Unternehmens wird auf dieses Werk mit dem Bemerken hingewiesen, daß nähere Beschreibungen desselben nebst den Pränumerationslisten bei sämmtlichen Königl. Landrathsämtern und Magisträten ausliegen, und daß der bei der Zeichnung gleich einzuzahlende Subscriptionspreis 1 Rthlr. 5 Sgr. beträgt. Königsberg, den 14ten August 1855.

№ 172. Die Rinderpest in Polen betr. 191/8. I.

Nach amtlichen Nachrichten hat die Rinderpest in Polen sich von der preußischen Grenze mehr entfernt. Wir heben daher die mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 30sten März c. angeordneten strengen Vorsichtsmaaßregeln des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung 1836 Seite 173) hiemit auf, und setzen die milderen Maaßregeln des §. 2. der genannten Verordnung (Amtsblatts-Verf. vom 30sten Oktober 1854) wiederum in Kraft.

Königsberg, den 16ten August 1855.

Be-

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 173. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855/56.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1855/56.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, 2ter oder praktischer Theil; 3. Verfassung und Behörden-Organisation des preußischen Staats, Direktor Professor Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5. Landwirthschaftliche Statistik; 6. Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7. Rindvieh- und Schaafzucht; 8. Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 10. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. 11. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 12. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14. Anorganische Experimental-Chemie; 15. Analytische Chemie; 16. Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 17. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19. Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 20. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. 21. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22. Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Geheimer Justizrath, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1855.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Dr. E. Baumstark.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 185., de dato Berlin, den 10ten August 1855.)

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dohlhausen bei Lennep ist unterm 6ten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7ten August 1855 ein Patent:

auf

auf eine rotirende Dampfmaschine, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Johannes Alfred Jachmann ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Bürgermeister a. D. Krause in Gerdauen ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Ruß daselbst in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt ernannt.

Der bisherige Lehrer bei der Stadtschule zu Darkehmen, Predigtamts-Kandidat und Rektor Theodor Hoffheinz, ist zum Hülfsprediger und Rektor bei der Kirche und Schule zu Fischhausen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Das Fräulein Emma Rosenbaum, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige invalide Sergeant Wilhelm Rößen ist als Bote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Die Forstaufseherstelle zu Warschkeiten, Oberförsterei Pr. Eylau, ist dem Kriegsreserve-Jäger Riemann interimistisch übertragen.

Der Kaufmann Kuhnke in Barten ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Prowe in Pr. Holland ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Geschäfts-Agent C. Schirwinsky in Gerdauen ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 34.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei E. D. Böhmer.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 29sten August **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 5ten Juli 1855 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4242. Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mühlheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4ten Juni 1855.

" 4243. Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28sten Juni 1855.

Die am 5ten Juli 1855 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4244. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czarz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin.

" 4245. Allerhöchster Erlaß vom 4ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich.

" 4246. Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen. Vom 11ten Juni 1855.

Die am 14ten Juli 1855 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4247. Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitragskatasters für die Nieder-Oderbruchsmelioration und die Einziehung der Meliorationsbeiträge. Vom 7ten Mai 1855.

" 4248. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35000 Rthlrn. Vom 6ten Juni 1855.

" 4249. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 2ten Juli 1855.

№ 4250. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 4ten Juli 1855.

Die am 4ten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4251. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek.

" 4252. Allerhöchster Erlaß vom 30sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen.

" 4253. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo.

" 4254. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militairverwaltung.

" 4255. Allerhöchster Erlaß vom 20sten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim.

" 4256. Gesetz wegen Deklaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763. Vom 25sten Juni 1855.

" 4257. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen.

" 4258. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8ten Juli 1855.

" 4259. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg.

№

№ 4260. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der, von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1. 2. 10. 11. und 26. des Gesellschaftsstatuts. Vom 20sten Juli 1855.

Die am 10ten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4261. Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18ten April 1855.

» 4262. Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11ten Mai 1855.

Die am 10ten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4263. Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27sten Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 174. Die Benennung „Mehlawischken" für namenbezeichnetes Dorf betreffend.

Dem unmittelbar an der Königsberg-Tilsiter Chaussee neben der Poststation Mehlawischken, Kreises Labiau, gelegenen Dorfe Mehlauken, auch Mehlawischken genannt, ist nunmehr der Name „Mehlawischken" definitiv beigelegt worden.

Königsberg, den 20sten August 1855.

№ 175. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. № 1. bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.

Vom 2ten Juli d. J. ab wird die Serie V. № 1. bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße № 92. und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare eben daselbst unentgeldlich zu haben sind,) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. — Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurück erhalten werden.

Berlin, den 30sten Juni 1855.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Der Deputirte der Neumark.

Natan. Gamet. Robiling. C. v. Voß.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königsberg, den 14ten August 1855.

 Die

№ 176. Die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises betr.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Ortelsburger Kreises ist erledigt worden. Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche die forensische Prüfung bestanden haben und bei Besetzung der erledigten Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 11ten August 1855.

№ 177. Den Betrieb des Müllergewerbes durch Landwirthe in innenbenannten Kreisen betr. 1317/8. I.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten September 1852 № 955/8 I. (Amtsblatt de 1852 S. 205) vielfach dahin mißverstanden worden, daß durch dieselbe die Befreiung des Müllergewerbes überhaupt in den darin angeführten Kreisen von den einschränkenden Bestimmungen des §. 23. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 ausgesprochen sei.

Um dergleichen Mißverständnissen zu begegnen, wird die Bekanntmachung vom 10ten September 1852 hiedurch aufgehoben, dagegen aber zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß in den landräthlichen Kreisen Pr. Eylau, Gerdauen, Heilsberg, Königsberg, Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg und Rößel nur der Müllereibetrieb der Landwirthe den einschränkenden Bestimmungen des §. 23. a. a. O. nicht unterliegt.

Königsberg, den 18ten August 1855.

№ 178. Den Müllereibetrieb durch Landwirthe im Kreise Pr. Holland betr.

Es wird hierdurch auf Grund des §. 30. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan in dem Kreise Pr. Holland die Bestimmungen des §. 23. a. a. O. auf den Müllereibetrieb derjenigen Landwirthe, welche das Müllergewerbe nur als Nebenbeschäftigung in Verbindung mit ihrer Landwirthschaft ausüben, keine Anwendung finden. Königsberg, den 20sten August 1855.

№ 179. Die Einholung neuer Zins-Coupons eingelieferter Staatsschuldscheine betreffend.

Die Staatsschuldscheine mit den neuen Zins-Coupons Serie XII. № 1. bis 8. sind nun bis incl. № 1642. der von uns ertheilten bescheinigten Verzeichnisse eingegangen und fordern wir die resp. Einreicher auf, dieselben baldigst gegen Rückgabe der in Händen habenden quittirten Verzeichnisses in Empfang zu nehmen.

In Betreff des seit dem 1sten März c. austarirten Postportos verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 28sten März c.

Königsberg, den 25sten August 1855. Königl. Regierungs-Hauptkasse.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 180. Verzeichniß der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1855/56 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre, Geheim. Regierungs-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau;
3. Wollkunde;
4. Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle, Oekonomie-Rath Settegast.

5. Allge-

5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht;
6. Ueber Abschätzung von Landgütern, Lehrer der Landwirthschaft Pietruski.
7. Oryctognosie und Geognosie;
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen;
9. Land- und forstwirthschaft. Insektenkunde, Professor Dr. Heinzel.
10. Unorganische Chemie;
11. Physik;
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio, Professor Dr. Kroder.
13. Mathematik;
14. Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.
15. Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.
16. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspektor Gottgetreu.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere;
18. Pferde- und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens.
19. Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 12ten August 1855.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 191., de dato Berlin, den 17ten August 1855.)

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13ten August 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und andern dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor v. Schimmelfenig ist zum Kreisrichter bei Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Regierungs-Referendarius Gustav Adolph Alexander Gerlach ist von der Königl. Regierung zu Bromberg zur hiesigen Regierung übergetreten.

Dem seitherigen Pfarrer in Rogehnen, Rudolph Carl Ferdinand Gregorovius, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schippenbeil, in der Diözese Friedland verliehen worden.

Das

Das Fräulein Emma Dultz, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Adolphine Fischer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Lina Schäfer aus Rhein ist von der Königl. Regierung zur Fortsetzung der bisher vom Fräulein Jungkunz geleiteten Privat-Mädchenschule in Bartenstein auf drei Jahre, die Erlaubniß widerruflich ertheilt worden.

Das Fräulein Ernestine Sophie Stolz, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Wilhelm Thurau ist die Försterstelle zu Szerßantinnen, Forstreviers Pöppeln, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten August c. ab definitiv übertragen.

Die erledigte Försterstelle zu Friedrichsfelde, Forst-Reviers Friedrichsfelde, ist vom 1sten Juli c. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Lange auf Probe übertragen worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Julianna Mathilde Grau geb. Kohse, Friederike Fleischer geb. Rogge und Friederike Adelgunde Kubert geb. Ortmann sind als Hebammen hierselbst approbirt und vereidigt worden.

Der Stadtkämmerer Jäkel in Mühlhausen ist als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Der Deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Mehlhausen in Wehlau ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Adolph Prengel in Liebemühl ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Adolph Prengel in Liebemühl ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth Adolph Prengel in Liebemühl ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36. Königsberg, Mittwoch den 5ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Mai 1855 die Rotz- und Wurmkrankheit betreffend, fordern wir die Thierärzte in Folge des Ministerial-Rescripts vom 26sten Juli c. hiermit auf, nicht häufigere Untersuchungen der verdächtigen Thiere anzustellen, als zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nöthig sind, wozu in der Regel die Wiederholung der Untersuchung von 14 zu 14 Tagen, in vielen Fällen von 4 zu 4 Wochen, genügen wird.

№ 181. Die Untersuchung der Rotz- und Wurmkrankheit betr. 113/8. I.

Königsberg, den 24sten August 1855.

Am 23sten und 24sten Oktober d. J. wird im Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamts-Bewerbern katholischer Konfession gehalten werden.

№ 182. Die Prüfung von Schulamts-Bewerbern im Seminar zu Braunsberg betreffend. 1208/8. II.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert worden sind, desgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 22sten Oktober c. im Seminare zu Braunsberg zu melden. Vorher aber ist von denselben

1) ein von ihnen selbst verfaßter, ausführlicher Lebenslauf,
2) ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über Vorbereitung zum Lehramte insbesondere,
3) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist,
4) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisher unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, und
5) ein Zeugniß über die schon erfüllte Militairdienstpflicht, oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben,

bis zum 7ten Oktober c. an die Herren Schul-Inspektoren der Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis spätestens zum 14ten Oktober c. einzusenden.

Die erwähnten Zeugnisse sind, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, stempelfrei, jedoch ist dieser Befreiungsgrund auf denselben ausdrücklich zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholentlich zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung, und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen.

Königsberg, den 21sten August 1855.

№ 183. Neu errichteter Abbau „Carolinen-Hoff" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg in einer Entfernung von ½ Meile belegenen, dem Grundbesitzer Repczug gehörigen Abbau ist der Name „Carolinen-Hoff" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert ist. Königsberg, den 15ten August 1855.

№ 184. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen betreffend.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30sten Juni d. J., betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen nur bis zum 31sten Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schuld-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins Coupons unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10ten August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Natan.

Vorstehende Bekanntmachung wird in Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 14ten August c. zur Kenntniß des hierbei betheiligten Publikums gebracht.

Königsberg, den 27sten August 1855.

№ 185. Die Zulassung der Civil-Eleven zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin von Ostern 1856 ab betreffend. 155/8 I.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Ostern 1856 ab zum Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarznei-Schule zu Berlin als Civil-Eleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von sieben Semestern zurück zu legen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Sekunda, resp. erste Abtheilung der Sekunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zuläßig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen. Königsberg, den 22sten August 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 186. Die Wahl der Vorsteher und Abgeordneten für die hiesige Salzburger Anstalt betr.

In Gemäßheit des §. 61. des Statuts für die hiesige Salzburger Hospital-Anstalt wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Verwaltungs-Periode 1855/58

1) der

1. der Regierungs-Sekretair Leitner und der Gasthofbesitzer R. Ebner als Vorsteher,
2. der Mälzenbräuer Friedrich Sinnhuber und der Kaufmann Hofer als deren Stellvertreter,
3. der Bäckermeister Embacher aus Rastenburg und Hauptmann Bromberger auf Sunkeln als Abgeordnete,
4. der Apotheker Lottermoser aus Rastenburg und der Gutsbesitzer Capeller in Alexkehmen als Stellvertreter, sowie
5. der Gutsbesitzer Theodor Käswurm in Puspern in Stelle des verstorbenen Abgeordneten Kaufmann Ebner in Schirwindt, und
6. der Kreisschreiber Schneidereiter in Stallupönen in Stelle des Abgeordneten-Stellvertreters Kaufmann Hofer, der als Vorsteher-Stellvertreter gewählt ist,

gewählt und bestätigt worden sind. Gumbinnen, den 10ten August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 187. Die Entdeckung einer Untiefe zwischen innenbenannten Orten betr.

Im Greifswalder Bodden zwischen dem kleinen oder West-Bilm und der großen Stubber-Bank im Cours von Palmerort nach dem Gräfengrund ist eine Untiefe entdeckt worden, welche sich in einer Länge von etwa 200 Faden und in einer Breite von 180 Faden erstreckt. Auf der südwestlichen Seite derselben befinden sich zerstreut große Steine in einer Ausdehnung von 40 Faden, woselbst sich nur eine Wassertiefe von eilf Fuß bei Tagewasser findet. Rings um diese Steinbank ist harter Boden bei 14, 15, 17 und 18 Fuß Tiefe, außerhalb der Untiefe weicher Boden bei 19, 20 bis 28 Fuß Tiefe.

Diese Untiefe ist an der südwestlichen Seite durch einen rothen, an der Spitze mit zwei Knirkbüschen versehenen Waaker bezeichnet, welcher auf $14\frac{1}{2}$ Fuß Wassertiefe liegt und von wo man folgende Landpeilungen hat:

1. den kleinen oder West-Bilm N. z. W. $\frac{1}{4}$ W.
2. die nordwestliche Spitze vom Groß-Zikerschen Berge O. z. N.
3. die Stubber-Baake S. z. O. $\frac{1}{4}$ O.

Der Waaker wird bei flüssigem Wasser stets unterhalten werden.

Stralsund, den 11ten August 1855. Königl. Regierung.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Münchenberg zu Memel ist an das Kreisgericht zu Braunsberg versetzt.

Der Kaufmann A. Marty in Pillau ist von der freien und Hanse-Stadt Lübeck zum Konsul daselbst ernannt und zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Dem bisher bei der evangelischen Stadt-Schule in Bischofstein kommissarisch angestellten zweiten Lehrer Friedrich Wilhelm Grunwald ist diese Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung verliehen worden.

Dem

Dem Kandidaten der Philosophie Carl Seybel, evangelischer Konfession, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Lina Pfligg, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kriegsreservejäger Thielemann ist auf dem Forstrevier Bundeln, der Oberförsterei Klooschen als Forstaufseher interimistisch angestellt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter, Frau Julianna Ehrlich in Braunsberg ist als Hebamme bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Anna Dorothea Block geb. Finkeisen aus Glittehnen, Kreises Rastenburg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Wiesolt in Liepowo, Kreises Rössel, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	8	2	6	10
2.	Deime	Tapiau	5	11	4	5
3.	Deime	Labiau	5	10	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	5	6	2	8
5.	Alle	Allenburg	7	—	2	11
6.	Alle	Schippenbeil	2	5	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	7	1
8.	Dange	Memel	2	7	1	10
9.	Hafen	Memel	2	6	—	10
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	8	2	10
11.	Nemonien	Nemonien	2	9	1	11
12.	Tymber	Piplin	3	6	2	—
13.	Gilge	Gilge	4	5	3	6
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	2	9	1	11
15.	Frisching	Kobbelbude	2	10	1	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36. und die außerordentliche Beilage № 12., enthaltend: „Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.")

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 12.

zu Nro. 36. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 15ten Oktober 1855 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die biblische Hermeneutik und Geschichte der Schriftauslegung trägt Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim vor.

Die biblische Theologie des Alten Testaments lehrt Lic. Dr. Simson 4stündig privatim.

Die Genesis trägt Prof. Dr. Sommer 4stündig privatim vor.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erklärt Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.

Den Römerbrief erklärt Prof. Lic. Erbkam 5stündig privatim.

Die beiden Briefe an die Korinther erklärt Lic. Dr. Weiß 6stündig privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Lic. Erbkam 6stündig privatim vor.

Die neuere Kirchengeschichte lehrt derselbe 4stündig öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 5stündig privatim vor.

Homiletik lehrt Prof. Cosack 4stündig privatim.

Den paulinischen Lehrbegriff lehrt Lic. Dr. Weiß 3stündig unentgeldlich.

Die Geschichte des Kirchenliedes trägt Prof. Cosack 2stündig öffentlich vor.

Das Repetitorium über die Psalmen wird Lic. Dr. Simson 2stündig unentgeldlich fortsetzen.

Ein dogmatisches Conversatorium leitet Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Lic. Erbkam 2stündig öffentlich.

Das katechetisch-homiletische Seminar leitet Professor Cosack 2stündig öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. John 5stündig privatim.

Römische Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim vor.

Institutionen des Römischen Rechts lehrt derselbe 6stündig privatim.

Ein Repetitorium der Institutionen (nach Mackeldey) hält Prof. Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich.

Pandekten erster Theil (nach Thibaut) trägt derselbe 10stündig privatim vor.

Pandekten zweiter Theil oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Ueber die Unterschiede des römischen und deutschen Rechts spricht Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 1stündig öffentlich.

Europäisches Völker-Recht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.

Deutsches und Preußisches Staats-Recht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim.

Ueber den gemeinen und deutschen Civilprozeß spricht Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Gemeines und Preußisches Strafrecht lehrt Dr. John 6stündig privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Dr. Stobbe 8stündig privatim.

Preußisches Privatrecht lehrt Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4stündig privatim vor.

Die Interpretation des Sachsenspiegels setzt Dr. Stobbe unentgeldlich fort.

Katholisches und Evangelisches Kirchenrecht (nach Richters Lehrbuch vierte Ausgabe) trägt Prof. Dr. Jacobson 4stündig privatim vor.

Ueber den Concurs-Prozeß spricht Dr. John unentgeldlich.

Eine Erläuterung der Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche sich auf Religionsgesellschaften und Unterrichtsanstalten beziehen, giebt Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Practisch-criminalistische Uebungen hält Dr. John unentgeldlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio öffentlich fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson öffentlich fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson öffentlich fort.

3. Medicin.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.

Die Muskel- und Nervenlehre des Menschen trägt Prof. Dr. Burdach 3stündig privatim vor.

Specielle Pathologie und Therapie 2ter Theil trägt Prof. Dr. Möller 4stündig privatim vor.

Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie behandelt Prof. Dr. Hirsch öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten spricht Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Pharmacie lehrt Dr. Spirgatis 4stündig privatim.

Arzeneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 4stündig privatim vor.

Rezeptirkunst lehrt derselbe 2stündig öffentlich.

Chirurgie trägt Prof. Dr. Seerig 8stündig privatim vor.

Dasselbe Prof. Dr. Burow 6stündig privatim.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Prof. Dr. Hayn 6stündig privatim vor.

Gerichtliche Medizin trägt Dr. Wald 3stündig priv. vor.

Ueber medizinische Polizei spricht derselbe 2stündig unentgeldlich.

Die Kunst, gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen, lehrt Prof. Dr. Burdach 4stündig öffentlich.

Anatomische Präparirübungen leitet derselbe 6stündig privatissime.

Leichen-Operationen, so oft Leichen vorhanden sein werden, leitet Dr. Sämann öffentlich.

Eine Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt Prof. Dr. v. Wittich 4stündig öffentlich.

Anleitung im Gebrauch des Mikroskops zu pathologisch-histologischen Untersuchungen giebt derselbe 2stündig privatim.

Ein Repetitorium der Bandagenlehre hält Dr. Sämann unentgeldlich.

Augenoperationen leitet derselbe 1stündig unentgeldlich.

Ein geburtshilfliches Repetitorium hält Dr. Wohlgemuth unentgeldlich.

Die medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2stündig täglich öffentlich.

Medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2stündig öffentlich.

Die chirurgische und Augenkranken-Klinik hält Prof. Dr. Seerig täglich 1stündig privatim.

Die chirurgische Poliklinik hält derselbe täglich 1stündig öffentlich.

Die chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow 2stündig täglich öffentlich.

Die geburtshilfliche Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich vor.

Psychologie lehrt derselbe 4stündig privatim.

Dieselbe lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.

Naturphilosophie trägt derselbe 4stündig öffentlich vor.

Ueber die sogenannte Erziehungskunst spricht Dr. Castell 4stündig unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der Planeten- und Cometenbahnen lehrt Prof. Dr. Luther 4stündig privatim.

Diophants arithmetische Aufgaben erklärt Prof. Dr. Nesselmann 3stündig öffentlich.

Auserwählte Kapitel der Integral-Rechnung behandelt Prof. Dr. Hesse 2stündig öffentlich.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Luther 2stündig öffentlich.

Analytische Geometrie lehrt Prof. Dr. Hesse 4stündig privatim.

Dynamik trägt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim vor.

Auserlesene Kapitel der höhern Analysis trägt derselbe öffentlich vor und verbindet damit die Uebungen der mathematischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Prof. Dr. Zaddach 4stündig privatim vor.
Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentlich vor.
Geschichte der Botanik erzählt Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Generelle Botanik trägt derselbe 4stündig privatim vor.
Populäre Geologie trägt Prof. Dr. Zaddach 2stündig öffentlich vor.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig privatim.
Physik der Sinneswerkzeuge lehrt derselbe 2stündig öffentlich.
Die Theorie des Lichts trägt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim vor.
Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt derselbe 2stündig öffentlich.
Stöchiometrie lehrt Dr. Spirgatis 1stündig unentgeldlich.
Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5stündig privatim.
Zoochemie trägt Dr. Spirgatis 2stündig privatim vor.
Analytische Chemie trägt Prof. Dr. Werther 2stündig öffentlich vor.
Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des mathematisch-physikalischen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik und Encyclopädie der Staatswissenschaften trägt Prof. Dr. Schubert 5stündig privatim vor.
Statistik Preußens und der übrigen vier Großmächte derselbe 4stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Ueber die Erfindung der Schreibekunst und ägyptischen Hieroglyphik spricht Prof. Dr. Saalschütz öffentlich.
Culturgeschichte trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig privatim vor.
Geschichte der alten Völker Afrikas und Asiens derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte der römischen Kaiser derselbe 2stündig öffentlich.
Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4stündig privatim vor.
Neuere Geschichte vom Anfange des 16ten Jahrhunderts derselbe 4stündig öffentlich.
Geschichte der neuesten Zeit von der Mitte des 18ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Schubert 4stündig privatim vor.
Geschichte Polens von Wladislaw Lokietek lehrt Dr. v. Hasenkamp 2stündig unentgeldlich.
Geschichte von England im 18ten Jahrhundert derselbe 2stündig privatim.
Allgemeine vergleichende Geographie lehrt Dr. Merleker unentgeldlich.
Ein Repetitorium der neueren Geschichte hält Prof. Dr. Schubert 1stündig öffentlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet derselbe 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde:

Griechische Staatsalterthümer erklärt Dr. Fischer 3stündig unentgeldlich.
Ueber auserlesene Monumente alter Kunst spricht Dr. Friedländer 2stündig privatim.
Die Anfangsgründe der römischen Epigraphik lehrt derselbe 2stündig privatim.
Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Schematologie der Griechischen und Römischen Sprache trägt Prof. Dr. Lobeck 4stündig öffentlich vor.
Uebungen im Interpretiren der griechischen Grammatiker leitet Dr. Friedländer 2stündig unentgeldlich.
Plato's Gastmahl erläutert Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Plato's „de legibus“ erläutert Dr. Fischer 2stündig unentgeldlich.
Das Gedichte des Lucrez über die Natur der Dinge erläutert derselbe 1stündig unentgeldlich.
Schriftliche Uebungen im Griechischen und Lateinischen leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lobeck und erklärt des Sallust Catilinarischen Krieg 3stündig öffentlich.
Die 2te Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen:

Die Genesis erklärt Prof. Dr Saalschütz 2stündig privatim.
Die in den historischen Büchern des alten Testaments zerstreuten Hebräischen Gedichte erklärt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Eine grammatische Interpretation der 5 Bücher der Psalmen giebt Prof. Dr. Olshausen 4stündig privatim.

Die Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2stündig öffentlich.
Die arabische Sprache fährt Prof. Dr. Olshausen fort 2stündig öffentlich zu lehren.

c) Abendländische Sprachen:

Die Gedichte Walter's von der Vogelweide behandelt Dr. Zander 2stündig unentgeldlich.
Englische Grammatik lehrt Dr. Herbst 1stündig unentgeldlich.
Dasselbe lehrt Dr. Michaelis 2stündig privatim.
Die Geschichte der Englischen Literatur setzt derselbe 2stündig unentgeldlich fort.
Englische Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbst 1stündig unentgeldlich.
Racine's Phädra erklärt Dr. Michaelis 2stündig unentgeldlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbst 2stündig unentgeldlich.
Italienische Grammatik lehrt derselbe 2stündig unentgeldlich.
Eine Erklärung des spanischen Drama „el arte de conspirar" von M. J. de Larra giebt derselbe 2stündig unentgeldlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeldlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften.

Die Geschichte der Malerei der Deutschen trägt Prof. Dr. Hagen 2stündig öffentlich vor.
Ueber die Gemälde Raphael Sanzio's und die seiner Meister und Freunde nach G. Vasari spricht derselbe 2stündig öffentlich.
Die Geschichte der Kupferstecherkunst trägt derselbe 2stündig öffentlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2stündig unentgeldlich.
Derselbe ertheilt 2stündig unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung Prof. Lic. Erbkam; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-prozessualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Director Professor Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Professor Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die academische Handbibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10—11 Uhr.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Professor Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Professor Dr. Hagen II.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 12ten September **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4264. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 6ten August 1855.

" 4265. Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 11ten August 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 188. Das Verbot des Ankerwerfens und Ankerschleppens in der Dange zu Memel betreffend.

Zur Herstellung der Telegraphenlinie von Gumbinnen über Tilsit nach Memel hat die Versenkung submariner Leitungen in der Dange dicht unterhalb der Börsenbrücke zu Memel stattfinden müssen.

Um Beschädigungen dieser Leitungs-Apparate durch den Schifffahrtsverkehr zu verhüten, wird hiedurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 das Ankerwerfen und Ankerschleppen in der Dange zu Memel und zwar von der Börsenbrücke ab, bis auf 5 Ruthen unterwärts (stromabwärts) bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Königsberg, den 28sten August 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 189. Die Erhöhung des Personengeldes bei den Schnell- und Personenposten betreffend.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten August c. ist angeordnet worden, daß vom 10ten September c. ab bei denjenigen Schnellposten, bei welchen das Personengeld zur Zeit nur 7 Sgr. pro Meile beträgt, 8 Sgr., und bei allen Personenposten, bei denen solches zur Zeit nur 5 Sgr. beträgt, 6 Sgr. pro Meile ohne Ausnahme erhoben werden sollen.

Das reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks Anweisung erhalten haben, von dem gedachten Termine ab das Personengeld nach den erhöheten Sätzen zu erheben und zu berechnen. Königsberg i. Pr., den 31sten August 1855.

Der Ober-Post-Direktor gez. Pieck.

№ 190. Die Aufnahme des Etablissements Wattlau in die Reihe der Haltepunkte für die Posten betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3ten Oktober v. J. — Außerordentliche Beilage № 16. zu № 43. des Amtsblatts — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Etablissement Wattlau an der Pregelbrücke bei

Wehlau in die Reihe derjenigen Orte aufgenommen worden ist, an denen die Posten zur Aufnahme oder Absetzen von Reisenden unterwegs anhalten dürfen.

Königsberg i. Pr., den 4ten September 1855.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung gez. Letz.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Zur Verschönerung der Kirche zu Hirschfeld, Inspektions-Kreises Pr. Holland, sind von dem Patronate derselben zwei neue Fenstern mit weißem und farbigem Glase angeschafft worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieses hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Ein Mitglied der Wittigwaldeschen Kirchen-Gemeinde, im Kreise Osterode, hat der zum Kirchspiel Geyerswalde gehörigen Filial-Kirche Reichnau eine eigenhändig gestickte Kelchdecke zum Geschenk verehrt.

Solches wird in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes zur Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Otto Leopold Gustav Winkler ist zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche zu Hirschfeld ernannt worden.

Der Lehrer Heinrich Lühr zu Neu Passarge ist zum zweiten Lehrer an der neustädtischen katholischen Schule in Braunsberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Wagner ist zum Lehrer bei der zweiten Knabenklasse der allgemeinen Stadtschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der Oberförsterstelle in Remonien ist dem reitenden Feldjäger-Lieutenant Salemon übertragen.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Minna Falkenberg in Weinsdorf, Kreises Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Christine Tiedtke geborne Zibull in Eckersdorf, Kreises Mohrungen, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann P. O. Möller in Memel ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann P. O. Möller in Memel ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst v. Zabiensky in Allenstein ist als Agent der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 13.

zu Nro. 37. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Donnerstag den 13ten September 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Wahlen für die zweite Kammer betr.

Nachdem die dritte Legislatur-Periode des Hauses der Abgeordneten abgelaufen, ist die Neuwahl derselben bestimmt worden, welche auf Grund der Artikel 72. und 115. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 in Gemäßheit der in № 19. der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der gedachten Abgeordneten und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31sten Mai desselben Jahres auszuführen ist.

Ergangener Anordnung zufolge bringe ich

a) in der Beilage I. die vorgedachte Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849,

b) in der Beilage II. das dazu erlassene Wahlreglement vom 31sten Mai 1849 und

c) in der Beilage III. die Nachweisung der für die Wahl der Abgeordneten von der Königl. Regierung gebildeten Wahlbezirke, der für dieselben bestimmten Wahlorte, wie auch der ernannten Wahl-Kommissarien und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß

am Donnerstage den 27sten September d. J. die Wahlmänner und am Montage den 8ten Oktober d. J. die Abgeordneten gewählt werden.

Nachdem die Wahlmänner von den Urwählern gewählt worden sind, wollen die Wahlvorsteher die darüber aufgenommenen Protokolle ohne Verzug den Wahlkommissarien einreichen. Königsberg, den 11ten September 1855.

Der Regierungs-Vice-Präsident v. Kotze.

I.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen :c. :c. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

S §. 2.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag ange-

 geben

geben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirkes einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahl-

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

II. Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste und gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur **eine** Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahlkommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

III. Nach-

III. Nachweisung

der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlkommissarien für die im Jahre 1855 Statt findenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend.

	Wahl-Bezirke und die dazu gehörigen Kreise.	Einwohner-Zahl der Kreise	Einwohner-Zahl der Wahlbezirke	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.	Stellvertreter
1	Kreis Memel „ Heidekrug	46673 32392	79066	2	Prökuls	Landrath Dieckmann in Memel	Landrath Degen in Heydekrug.
2	Stadt Königsberg Landkreis Königsberg Kreis Fischhausen „ Labiau	75587 43103 38460 42864	200014	4	Königsberg	Poliz.-Präs. Maurach in Königsberg	Landrath v. Wegnern in Königsberg
3	Kreis Wehlau „ Gerdauen „ Rastenburg	43269 32654 38416	114339	2	Gerdauen	Landrath, Baron v. Wrangell in Gerdauen	Landraths-Amtsverweser v. Queiß i. Rastenburg.
4	Kreis Heiligenbeil „ Braunsberg	38942 44671	83613	2	Heiligenbeil	Landrath v. St. Paul i. Heiligenbeil	Landrath v. Auerswald in Braunsberg.
5	Kreis Pr. Holland „ Mohrungen	39316 47711	87027	2	Mohrungen	Landrath v. Berg in Mohrungen	Landrath v. Schrötter i. Pr. Holland.
6	Kreis Neidenburg „ Osterode	38779 48949	87728	2	Hohenstein	Landrath v. Peguilhen in Neidenburg	Landrath Schede in Osterode.
7	Kreis Allenstein „ Ortelsburg	42288 48781	91069	2	Ortelsburg	Landrath v. Röbel in Ortelsburg	Landrath Martens in Allenstein.
8	Kreis Pr. Eylau „ Friedland „ Heilsberg „ Rössel	47347 37477 46052 40014	170890	3	Bartenstein	Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz in Königsberg	Landrath v. Gottberg in Domnau.

Königsberg, den 11ten September 1855.

Der Regierungs-Vice-Präsident (gez.) v. Kotze.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 19ten September **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 25sten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4266. Allerhöchster Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg im Kreise Preußisch Eylau.

" 4267. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 26sten Juli 1855.

" 4268. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20000000 Rthlrn. zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 26sten Juli 1855.

" 4269. Allerhöchster Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzschen-Schützberger Deichverbandes vom Prettiner Hundeheeger-Deich bis zum Arriener Mehlstücken-Deiche.

Die am 28sten August 1855 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4270. Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1sten August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 191. Den Besuch des Ostseestrandes betreffend. 1503/8. III. u. I.

Die seit Verpachtung des Bernstein-Regals an der Ostseeküste an die Strandbewohner zeither aufgehobene Beschränkung zum Betreten des Ostseestrandes hat erfahrungsmäßig zu vielen Mißbräuchen geführt. Namentlich ist es vorgekommen, daß zur Herbst-, Winter- und Frühlingszeit, besonders bei stürmischem Wetter, der Seestrand von völlig

unbe-

unberechtigten Personen in der Absicht besucht wird, dort unbemerkt Bernstein zu sammeln und sich zuzueignen.

Um diesem zunehmenden Mißbrauch zu steuern, ordnen wir daher auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hierdurch Folgendes an:

1. Der Besuch des Seestrandes ist in der Zeit vom 1sten Oktober bis ultimo April jeden Jahres, Jedem untersagt, welcher nicht zu den Bernsteinpächtern, deren Angehörigen und den zur Gewinnung des Bernsteins zugezogenen Personen, sowie zu den zum Fischereibetriebe in der Ostsee berechtigten Personen nebst ihren Gehülfen gehört.
2. Wer diesen zur Betretung der Seeufer ohne weiteres berechtigten Personen nicht angehört, ist — falls derselbe in der oben angegebenen Zeit den Ostseestrand des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks mit alleiniger Ausnahme derjenigen Strecken, wo das Seeufer zugleich die öffentliche Straße bildet, straflos zu besuchen wünscht — verpflichtet, sich Behufs dessen von der Ortspolizei-Behörde oder von den betreffenden Ortsschulzen eine Legitimations-Karte zu verschaffen, welche unentgeltlich zu ertheilen ist.
3. Diese Legitimations-Karten können nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände entweder nur für einen einmaligen Besuch des Ostseestrandes oder auch für längere Dauer und wiederkehrende Besuche während dieser Zeit ertheilt werden. Den betheiligten Dominien oder Ortsschulzen steht jedoch nur die Befugniß zu, Legitimations-Karten für die an ihrem Gutsbezirk oder Communal-Territorio angrenzenden Strandstrecken auszufertigen, während es den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Fischhausen und Memel unbenommen bleibt, für den ganzen Umfang ihrer Amtsbezirke derartige Legitimationen zu ertheilen.
4. Königl. Militairs und Civil-Beamte bedürfen einer solchen Legitimation nicht, wenn sie in Königl. Dienstgeschäften den Ostseestrand zu betreten haben. Dasselbe gilt von den Rettungs- und Bergungsmannschaften bei eingetretener Seegefahr.
5. Wer gegen diese Anordnungen fehlt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
6. Vom 1sten Mai bis ultimo September jeden Jahres wird dagegen der Ostseestrand auch fremden Personen (Nichtanwohnern §. 1.) ohne Beschränkung nach wie vor zum Besuche frei gegeben.

Königsberg, den 31sten August 1855.

№ 192. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle des Fischhausenschen Kreises. 333/8 I.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Fischhausen ist erledigt worden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation als Wundarzt 1ster Klasse, als Geburtshelfer und als gerichtlicher Wundarzt bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 4ten September 1855.

Bei

Bei der Kreis-Sparkasse zu Labiau sind zu Mitgliedern des Kuratoriums, und zwar zum Direktor der Landrath v. Negelein, zu dessen Stellvertreter der Kreisrichter Kah; ferner zu Beisitzern der Landschafts-Rath Bolz und die Brauereibesitzer Mathis und Meyhöfer, und zu deren Stellvertretern der Gutsbesitzer Fleiß, Kreisgerichtsrath Milo und Kaufmann A. Blankenstein gewählt und bestätigt worden. № 193. Die Kreis-Sparkasse zu Labiau betr. 761/8. I.

Königsberg, den 8ten September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die nachstehend genannten Seminaristen, als: № 194. Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

1. Rudolph Baranowski aus Engelstein, Kreises Angerburg,
2. Carl Bodschwinna aus Neuhoff, Kreises Lötzen,
3. Herrmann Goczewski aus Lautens, Kreises Osterode,
4. Friedrich Grolla aus Frögenau, Kreises Osterode,
5. Friedrich Jung aus Matzkutschen, Kreises Stallupönen,
6. Friedrich Koscetza aus Kanizowo, Kreises Osterode,
7. Carl Kuhn aus Bienken, Kreises Sensburg,
8. Heinrich Lettau aus Grunau, Kreises Heiligenbeil,
9. Carl Liefert aus Czychen, Kreises Oletzko,
10. Ludwig Myska aus Dibowen, Kreises Oletzko,
11. Carl Nikolaus aus Gnätken, Kreises Gerdauen,
12. Carl Orisch aus Gr. Strengeln, Kreises Angerburg,
13. Johann Pissowotzki aus Bogumillen, Kreises Johannisburg,
14. Ludwig Purwin aus Sypytken, Kreises Lyck,
15. Carl Rattay aus Rogonnen, Kreises Oletzko,
16. Emil Römer aus Taberlack, Kreises Angerburg,
17. Ludwig Rogalla aus Scharejken, Kreises Oletzko,
18. August Szyperrek aus Rogahlen, Kreises Darkehmen,
19. Otto Tharra aus Reichenau, Kreises Osterode,
20. Michael Waschke aus Weischnuren, Kreises Rastenburg,
21. Gottlieb Wessollek aus Symanowen, Kreises Sensburg,
22. Carl Wyrostek aus Kurken, Kreises Osterode,
23. Heinrich Wiontzek aus Rudzinsken, Kreises Sensburg,
24. Johann Wrobbel aus Bottowen, Kreises Ortelsburg,
25. Mathis Wieczorrek aus Babken, Kreises Oletzko,

sind nach bestandener Prüfung im Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für wahlfähig zu Elementar-Schullehrer-Stellen erkannt worden.

Königsberg, den 8ten September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten August c. ist angeordnet worden, daß vom 10ten September c. ab bei denjenigen Schnellposten, bei welchen das Personengeld zur Zeit nur 7 Sgr. pro Meile beträgt, № 195. Die Erhöhung des Personengeldes bei den Schnell- und Personenposten betreffend.

beträgt, 8 Sgr., und bei allen Personenposten, bei denen solches zur Zeit nur 5 Sgr. beträgt, 6 Sgr. pro Meile ohne Ausnahme erhoben werden sollen.

Das reisende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks Anweisung erhalten haben, von dem gedachten Termine ab das Personengeld nach den erhöheten Sätzen zu erheben und zu berechnen. Königsberg i. Pr., den 31sten August 1855.

Der Ober-Post-Direktor gez. Pieck.

№ 196. *Die Immatrikulation bei der hiesigen Universität betreffend.*

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 1855/56 sind folgende Termine bestimmt:

den 10ten, den 13ten, den 17ten Oktober c., Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 2ten September 1855.

Königl. akademischer Senat.

№ 197. *Den Verkauf von Artillerie-Pferden betr.*

Den bereits ergangenen desfallsigen Bekanntmachungen zufolge soll in Königsberg am 25sten und 26sten dieses und am 5ten und den darauf folgenden Tagen künftigen Monats, und in Danzig am 28sten und 29sten dieses und 1sten und 2ten künftigen Monats ein Verkauf von mehreren Hundert Artillerie-Pferden stattfinden.

Das unterzeichnete Regiments-Commando glaubt im Interesse des Publikums zu handeln, wenn es bemerkt, daß der größte Theil dieser, zum Verkauf bestimmten, wohlgenährten, in der Dressur erheblich vorgeschrittenen Pferde vollständig brauchbar ist und daß sich darunter sehr viele als Reit- und Kutschpferde eignen.

Da bei der Ansetzung der Termine darauf Rücksicht genommen ist, daß der Verkauf in Danzig und Königsberg nicht gleichzeitig stattfinde, so wird es den auf den Ankauf Reflektirenden möglich sein, beide Verkaufsplätze zu besuchen.

Cantonnement Braunsberg, den 13ten September 1855.

Commando des 1sten Artillerie-Regiments.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Fischhausen ist von den nachbenannten Gemeinde-Mitgliedern: Herr Mühlenbesitzer Dous zu Wischrodt, Herr Gutsbesitzer Baron v. d. Goltz auf Kallen, Herr Gutsbesitzer und Kreisrichter Grühn auf Forken, Herr Amtmann Hay zu Kobbelbude und Herr Amtmann Wien zu Domaine Fischhausen, ein vergoldetes gußeisernes Kreuz

Kreuz nebst dem dazu gehörigen Blitzableiter, zum Aufsetzen auf dem Kirchthurme geschenkt worden.

In Anerkennung des hiedurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Kirche in Schwarzorth, Kreises Memel, ist von den dortigen Badegästen eine neue schwarzsammetne Altardecke mit Silberborte und Silberfranzen, ein neuer Taufstisch nebst einer schwarzsammetnen mit Silberfranzen besetzten Decke, ein gußeisernes Crucifix, eine kostbare Weinkanne, eine silberne Patene und ein Kästchen zu den Oblaten geschenkt worden, welche Bethätigung des kirchlichen Sinnes hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Patent - Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 201., de dato Berlin, den 29sten August 1855.)

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 24sten August 1855 ein Patent:

auf ein Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 202., de dato Berlin, den 30sten August 1855.)

Das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben unter dem 14ten Oktober 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 203., de dato Berlin, den 31sten August 1855.)

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24sten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 205., de dato Berlin, den 2ten September 1855.)

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26sten August 1855 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27sten August 1855 ein Patent:
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal - Chronik.

Dem Kreischirurgus Dr. Heinrich in Pobethen ist höhern Orts die Physikatsstelle des Kreises Fischhausen mit Belassung seines Wohnsitzes in Pobethen verliehen worden.

Der Lehrer Leopold August Wichert ist zum Lehrer an der Stadtschule in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt.

An Stelle des Gutsbesitzer Dettmann in Paschwirgsten ist der Amtsschreiber Gustav Reese in Mehlauken zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Domainen-Rentmeister Knuth daselbst, in dessen Eigenschaft als Polizei-Anwalt, ernannt worden.

Dem bisherigen inter. Förster Oswald Schmidt ist die Försterstelle zu Birkenhaide, Forstreviers Puppen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten September c. ab definitiv übertragen.

Dem versorgungsberechtigten Sergeanten Fornacon ist die Verwaltung des Belaufs Bischdorf, Forstreviers Födersdorf, vom 1sten August c. ab auf Probe übertragen worden.

Der Apotheker Friedrich Mehlhausen in Wehlau ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Liedtke in Wehlau ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant Liedtke in Wehlau ist als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.
Donnerstag den 13ten September c. wurde die außerordentliche Beilage № 13. zu № 37. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 11ten September 1855: „Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.")

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 26sten September 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 8ten September 1855 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4271. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln. Vom 13ten August 1855.

„ 4272. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31sten Dezember 1842, in den neuerworbenen Jade-Gebieten. Vom 20sten August 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 198. Kündigung ausgelooster Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1852 und 1854.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Rthlr., 100,000 Rthlr. und 80,000 Rthlr.,

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße № 94.) oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeldlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf und müssen daher die erst nach dem 1sten April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeldlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden. Berlin, den 6ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß wegen Empfangnahme der am 1sten April k. J. zahlbaren Beträge, so wie wegen der darüber zu leistenden Quittung das Erforderliche bestimmt und zu seiner Zeit veröffentlicht werden wird.

Königsberg, den 20sten September 1855.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 199. Die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Gustav-Adolph-Stiftung betr.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 7ten d. M. uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 13ten September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 200. Apotheken-Anlage in Skaisgirren betr.

Die Anlage einer Apotheke im Kirchdorfe Skaisgirren, Kreises Niederung, ist gestattet worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Konzession für den genannten Ort zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb binnen 4 Wochen, unter möglichst vollständiger Einreichung ihrer Atteste und Beifügung eines Curriculum vitae bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13ten September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 201. Die Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen betreffend.

Da es bei Besetzung von Fußboten- und Landbriefträger-Stellen häufig an versorgungsberechtigten Militair-Invaliden mangelt, so werden die in dem diesseitigen Regierungs-Bezirke wohnhaften Individuen der gedachten Kategorie, welche eine solche Stelle anzunehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu ihrer Prüfung und Notirung bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheins und ihrer Führungs-Zeugnisse, zu melden.

Das Geschäft eines Postboten besteht in der Beförderung von Briefen, Paketen ꝛc. von einer Post-Anstalt zu andern an bestimmten Wochentagen und innerhalb einer bestimmten Frist, das der Landbriefträger, in der Bestellung von Briefen, Zeitungen ꝛc. im Umkreise einer Post-Anstalt auf das Land an den sechs Wochentagen und zwar durchschnittlich auf 3—4 Meilen täglich.

Zu den Anforderungen, welche an dergleichen Individuen gemacht werden, gehört körperliche Rüstigkeit, erprobte Zuverlässigkeit und die Fertigkeit, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig zu lesen, kurze Anzeigen verständlich zu schreiben und die 4 Species zu rechnen. Neigung zur Trunksucht und Schulden schließen von diesen Stellen unbedingt aus.

Die Annahme erfolgt:

1. auf Grund eines durch vierwöchentliche Kündigung oder tadelhafte Dienstführung jederzeit lösbaren Kontrakts;

2. gegen

2. gegen Bestellung einer Kaution von 50 Rthlr. in Preußischen Staats- oder in andern vom Staate garantirten Papieren, oder in sicherer Hypothek; auch darf die Kaution in denjenigen Fällen durch monatliche Löhnungsabzüge von 1 bis 2 Rthlr. gebildet werden, wenn der zu Engagirende sie zu gestellen außer Stande ist und durch seine bisherige Führung und sonstigen Verhältnisse eine gewisse Garantie für seine Zuverläßigkeit bietet;
3. gegen Bewilligung einer Löhnung bis zu dem Maximal-Betrage von Einhundert Zwanzig Thalern jährlich.

Königsberg, den 13ten September 1855. Der Ober-Post-Direktor Pieck.

№ 202. Die Umwandelung der Steuer-Rezeptur zu Hohenstein in eine Unter-Steuer-Rezeptur betr.

Vom 1sten Oktober d. J. ab wird die Steuer-Rezeptur zu Hohenstein in ein Unter-Steuer-Amt und die dortige Salz-Sellerei in eine Salz-Faktorei umgewandelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 14ten September 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

№ 203. Die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern:

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Kolcke.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 218., de dato Berlin, den 18ten September 1855.)

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14ten September 1855 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den Kreisrichter L. A. J. Krüger zu Memel als Bürgermeister daselbst für eine zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen.

Des

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Sekretair Georg Friedrich Dehn den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Försterstelle zu Ullonsk, in der Oberförsterei Corpellen, ist dem interimistischen Förster Korallus übertragen.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eichler ist die Verwaltung der Försterstelle zu Lipnick, in der Oberförsterei Corpellen, übertragen.

Der bisherige Kontrollförster Fitte ist als Revierförster zu Hartigswalde, in der Oberförsterei Napiwoda, interimisch angestellt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Barbara Lehmann in Wagten, Kreises Braunsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Julius Buchmann in Nordenburg ist als Agent der Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Fischer in Domnau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Fischer in Domnau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß.	Höchster Wasserstand. Zoll.	Niedrigster Wasserstand. Fuß.	Niedrigster Wasserstand. Zoll.
1.	Pregel	Königsberg	9	3	7	4
2.	Deime	Tapiau	7	4	5	—
3.	Deime	Labiau	6	10	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	3	8	2	9
5.	Alle	Allenburg	6	10	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	1	8	—	11
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	8	7	5
8.	Dange	Memel	3	11	2	4
9.	Hafen	Memel	2	10	1	1
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	6	4	—
11.	Nemonien	Nemonien	3	4	2	3
12.	Tymber	Piplin	5	2	3	—
13.	Gilge	Gilge	5	4	3	10
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	—	2	4
15.	Frisching	Kobbelbude	3	4	1	5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39. und das Verzeichniß der am 6ten September 1855 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1sten April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, der Staats-Anleihe vom Jahre 1852, der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 3ten Oktober 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 204. Die Fortdauer der eingestellten Erhebung des Eingangszolles für Getreide ꝛc. betr.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1sten November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19ten September 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 205. Die Verlängerung des Termins, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten. 1158/9 I.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26sten November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Cirkular-Verfügung vom 5ten Oktober v. J. bis zum ersten Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maaßgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termines bis zum 1sten Januar 1857.

Berlin, den 1sten September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt.

IV. 9575.

Die vorstehende Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten September 1855.

№ 206. Betreffend die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten. 374/8 III.

Auf Grund des §. 15. des Ministerial-Reglements vom 1sten August 1850, betreffend die Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten, machen wir bekannt, daß Gebäude, welche dem Domainen-Fiskus rentenpflichtig sind, neben den in den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 18ten Juni resp. 16ten Juli 1853 namhaft gemachten Gesellschaften auch bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix zu Frankfurt a./M." gegen Feuersgefahr versichert werden können.

Königsberg, den 14ten September 1855.

№ 207. Die Theilung der bisherigen Oberförsterei Puppen in die Revier-Verwaltungen Puppen und Friedrichsfelde betr.

Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii ist die bisherige Oberförsterei Puppen in die zwei Revier-Verwaltungen Puppen und Friedrichsfelde dergestalt getheilt, daß zu der neuen Oberförsterei Friedrichsfelde die Schutzbezirke Wystemp, Liebenberg, Luccabude, Friedrichsfelde, Kobiel, Strusken, Sysdropheide und Babienten gehören.

Die Verwaltung dieser neuen Oberförsterei ist dem Oberförster Lentz, bisher in Sadlowo, übertragen.

Königsberg, den 25sten September 1855.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 208. Betrifft die Veränderung des Leuchtfeuers auf der Insel Greifswalder-Oie.

Vom 1sten Oktober 1855 ab wird statt des bisherigen Leuchtbaakenfeuers auf der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen liegenden Insel, „die Greifswalder-Oie," unter 54° 14′ 45″ nördlicher Breite und 13° 55′ 27″ östlicher Länge von Greenwich, ein neues Leuchtfeuer angezündet werden, und das ganze Jahr hindurch allnächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtthurm, welcher sich auf der nordöstlichen Spitze der Insel, etwa 150 Rheinl. Fuß über den Meeresspiegel erhebt, ist mit einem Drehfeuer versehen, welches rund um den Horizont leuchtet und bei hellem Wetter von dem Verdeck eines gewöhnlichen Schiffes aus 4 bis 4½ deutsche Meilen sichtbar sein wird.

Zur Unterscheidung dieses Leuchtfeuers von den zunächst liegenden festen Feuern zu Arcona und Swinemünde ist dasselbe zu einem Blickfeuer, und zur Unterscheidung von den sodann zunächst liegenden Blickfeuern zu Darßerort und Gershöft so eingerichtet, daß ¾ Minuten ein natürliches weißes Licht, ¾ Minuten eine Verdunkelung und hiernach ¾ Minuten ein rothes Licht erscheint, worauf wiederum ¾ Minuten eine Verdunkelung folgt.

Das Mauerwerk des Thurms ist aus Backsteinen ohne Kalkputz aufgeführt und dient auch bei Tage als Landmarke. Stralsund, den 13ten August 1855.

Königl. Regierung. (gez.) Brandt v. Lindau.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Quednau, Kreises Königsberg, ist von dem Kaufmann Grube in Königsberg ein Kronleuchter geschenkt worden. Außerdem hat derselbe der Kirche einige Candelaber verehrt und zum Bau einer neuen Orgel 10 Rthlr. beigesteuert.

Dies wird, in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 219., de dato Berlin, den 19ten September 1855.)

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15ten September 1855 ein Patent:

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morseschen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht

Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Stambrau ist von dem Kreisgericht zu Neidenburg an das Kreisgericht zu Mohrungen, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Liebstadt, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Schmidt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Osterode ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Rudolph Ludwig Engelmann ist zum Königl. Gerichts-Assessor ernannt.

Dem seitherigen Pfarrer zu Mehlauken Franz Otto Leopold Unruh ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Plibischken, in der Diözese Wehlau, verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Gumbinnen Friedrich Wilhelm Habrucker ist zum provisorischen Verwalter der Pfarrstelle an der deutschen evangelisch-lutherischen Kirche zu Memel ernannt worden.

Dem seitherigen Präzentor zu Mehlauken Predigtamts-Kandidaten Franz Ludwig Herrmann Hertzog ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Mehlauken, in der Diözese Labiau, verliehen worden.

Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Robert Kuny ist zum Prorektor an der Stadtschule in Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Rehs zu Rollnau, Kreises Mohrungen, ist zum Organisten und Kirchschullehrer an der evangelischen Simultan-Kirche und Schule zu Quittainen, Inspektion und Landrathskreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium der Provinz Preußen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Adam Treichel ist zum Lehrer und Organisten-Adjunkt an der Kirche und Schule in Langguth, Kreises Osterode, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung und dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kandidat Friedrich Gotthilf Wilhelm Woywod, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Friederike Bladdey, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Hermine Amande Ernestine Rosseck, evangelischer Konfession hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der bisherige Oberförster-Kandidat Schmidt ist zum Oberförster ernannt und ihm die seither interimistisch verwaltete Oberförsterstelle in Kloofchen nunmehr definitiv übertragen.

Der

Der bisherige Dänische Konsul hieselbst, Kaufmann Berend Lorck, ist von der Königl. Dänischen Regierung zum General-Konsul hieselbst ernannt und zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Der Grundbesitzer Heinrich Schmoll in Zinten ist als Kreis-Taxator für den Kreis Heiligenbeil bestätigt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Catharina Gand aus Johnkendorf, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Barbara Hallmann in Steinberg, Kreises Allenstein, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kaufmann Nathan Kallmann in Königsberg ist als Haupt-Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a./S. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Nathan Kallmann in Königsberg ist als General-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden

Der Kaufmann Hugo Lobach in Königsberg ist als General-Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Reisenauer in Königsberg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld unter der Firma: J. Reisenauer & Müller von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kretschmer in Gilgenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Kretschmer in Gilgenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" für Feldfrüchte zu Berlin von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Adam jun. in Rastenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler Wark in Wehlau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Uhrmacher Leitner in Saalfeld, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Uhrmacher Leitner in Saalfeld ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Uhrmacher Leitner in Saalfeld ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 10ten Oktober **1855.**

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 17ten September 1855 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4273. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 13ten August 1855.

" 4274. Statut für den Mensdorf Laussiger Mulde-Deichverband. Vom 15ten August 1855.

" 4275. Allerhöchster Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg.

" 4276. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31sten August 1855.

" 4277. Bekanntmachung über die unterm 13ten August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee. Vom 5ten September 1855.

" 4278. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834. Vom 12ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 209. Die Devastirung der Waldungen durch die Nonnen-Raupe betr. 739/9 III.

Durch den diesjährigen Fraß der Nonnen-Raupe sind fast die sämmtlichen Königl. Forsten in unserm Departement mehr oder minder erheblich beschädigt worden. Insbesondere hat das Unglück die Oberförstereien Leipen, Gauleden, Pöppeln, Greiben, Drusken, Neu Sternberg und Alt Sternberg in dem Maaße betroffen, daß in diesen Revieren durchschnittlich etwa das Zehnfache des etatsmäßigen jährlichen Einschlages durch den Raupenfraß vernichtet ist. Den Einschlag des schon abgestorbenen und fortgesetzt absterbenden Tannenholzes haben wir, soweit die zu beschaffenden Arbeitskräfte solchen überhaupt möglich machen, bereits angeordnet.

Indem wir die Holzberechtigten, Deputanten und überhaupt das ganze betreffende Publikum von dieser Calamität in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß das die Königl. Forsten betroffene Unglück die Verwaltung für lange Zeit außer Stand setzt, den darauf angewiesenen Verpflichtungen und Bedürfnissen zu genügen. Es erscheint

deshalb unvermeidlich, daß alle Betheiligte auf so lange Zeit, als das absterbende Tannenholz bei angemessener Behandlung brauchbar zu erhalten ist, sich im Voraus sowohl mit Bauholz, als mit Brennholz versorgen, wenn sie sich nicht einem selbst verschuldeten Mangel aussetzen wollen. Zur Erläuterung fügen wir in dieser Beziehung hinzu, daß das Bauholz, wenn es recht zeitig von der Borke befreit und auf Unterlagen gebracht, und das Brennholz, wenn es gespalten und an einem der Sonne und Luft zugänglichen Orte aufgesetzt wird, sich geraume Zeit hindurch brauchbar erhält.

Diese Versorgung mit Holz werden wir den Betheiligten, soweit es die Verhältnisse gestatten, erleichtern und haben zu dem Behuf die genannten Oberförstereien bereits mit Anweisung versehen. Königsberg, den 24sten September 1855.

№ 210.
Die Taxe für die Revision eines gewöhnlichen grade hinaufgehenden Schornsteins in einem einstöckigen Hause betr.

Die Taxe für die Revision eines gewöhnlichen grade hinaufgehenden Schornsteins in einem einstöckigen Hause haben wir von fünf Pfennigen auf acht Pfennige erhöht, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Königsberg, den 25sten September 1855.

№ 211.
Neu errichtetes Etablissement „Barkheim" betreffend.

Dem auf der Feldmark der Stadt Wartenburg vom Grundbesitzer Lang daselbst neu errichteten Etablissement ist der Name „Barkheim" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 28sten September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 212.
Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. № 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie V. № 1. bis 8. der den Zeitraum vom 1sten November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße № 92. und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben.

Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31sten Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. — Die Deputirten der Kurmark.

Natan. Rolcke. — Graf Häseler. Scharnweber.

Es

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nach den inzwischen getroffenen Abänderungen ergänzten und berichtigten amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif an den verschiedenen Zoll- und Steuer-Stellen der Provinz Ostpreußen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden sind und daher von den verschiedenen seitdem erfolgten Veränderungen auf diesem Wege Kenntniß genommen werden kann. № 213. Die Abänderungen der amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Zolltarif betreffend.

Königsberg, den 27sten September 1855

Der Provinzial-Steuer-Direktor v. Maassen.

Nachrichten.

Belobung.

Dem Wirthschafts-Inspektor Johann Friedrich Hooch zu Wehlack, im Kreise Rastenburg, ist für die am 17ten Juni c. vollführte Rettung des Knechtes Johann Rautenberg aus der Gefahr des Ertrinkens „das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr" Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 220., de dato Berlin, den 20sten September 1855.)

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15ten September 1855 ein Patent:

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 225., de dato Berlin, den 26sten September 1855.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten September 1855 ein Einführungs-Patent:

auf einen elektrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21sten September 1855 ein Einführungs-Patent:

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 227., de dato Berlin, den 29sten September 1855.)

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne" M. Braun zu Moresnet, im Kreise Eupen, ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent:

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent:

auf einen Rundwebestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor zu Labiau Otto Ludwig Arnold Ohlert ist die erledigte litthauische Pfarr- und zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Labiau verliehen worden.

Das Fräulein Emilie Charlotte Florentine Fabricius, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Gutsbesitzer Jacob Lenski zu Jedwabno haben wir die Forst-Unter-Rezeptur für die Beläufe Grobka, Jedwabno, Hartigswalde und Kahl, des Forstreviers Napiwoda, vom 1sten Oktober c. ab übertragen.

Der bisherige Förster Hahnrieder ist interimistisch als Revier-Förster zu Lysack in der Oberförsterei Corpellen angestellt worden.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich August Schulze ist die Försterstelle zu Gr. Gertlauken, Forstreviers Leipen, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Oktober c. ab definitiv übertragen.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Carl Adolph Neide ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Elisabeth Block geb. Woiki aus Kalkstein, Kreises Heilsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Kreisverordnete von Krenzki in Lawsken ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Klein in Ortelsburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 17ten Oktober 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 27sten September 1855 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4279. Allerhöchster Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz.

" 4280. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100000 Rthlrn. Vom 6ten August 1855.

" 4281. Allerhöchster Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen.

" 4282. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50000 Rthlrn. Vom 20sten August 1855.

" 4283. Privilegium wegen Emission von 1000000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5ten September 1855.

" 4284. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten. Vom 12ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 214. Betrifft die Lehrer, welche zur Vorbereitung von Seminar-Präparanden bereit sind und dazu für fähig erachtet worden.

Außer denjenigen Lehrern des diesseitigen Bezirks, welche zur Vorbereitung von Präparanden bereit und befähigt und deshalb in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Juli c. № 765/7 II. (Amtsblatt pro 1855 Seite 172 bis 175) genannt sind, werden noch folgende Lehrer hiedurch namhaft gemacht:

Im Schul-Inspektionskreise Fischhausen.

1. Kantor Diosegi in Wargen.

Im Schul-Inspektionskreise Heiligenbeil.

1. Kantor Schurdel in Blandiau.
2. Kantor Erdmann in Eisenberg.
3. Lehrer Kurz in Partheinen.
4. Lehrer Wieck in Maggen.
5. Lehrer Glaser in Rosenberg.

Es können daher auch bei diesen Lehrern die jungen Leute, welche sich zur Prüfung für die Aufnahme in das Seminar vorbereiten wollen, diese Ausbildung erlangen und haben sich bei einem derselben dieserhalb zu melden.

Königsberg, den 1sten Oktober 1855.

№ 215. Prämienbewilligung an innenbenannte Pferdebesitzer betreffend. 2582/9 I.

Nach der uns von der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission für Preußen zugegangenen Mittheilung sind:

1. dem Bauergutsbesitzer Krebs in Grunau, Kreises Heiligenbeil,
2. dem Bauergutsbesitzer Plog in Patranken, Kreises Heiligenbeil,
3. dem Bauergutsbesitzer Sager in Warrgitten, Kreises Heiligenbeil,
4. dem Köllmer Gregull in Aurkallen, Kreises Labiau,
5. dem Köllmer Stadie in Magotten, Kreises Wehlau, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. und
6. dem Köllmer Schabow in Löcknicken, Kreises Gerdauen, eine Prämie von 40 Rthlr.

für mehrjährige Gestellung und den Verkauf selbst gezogener Remonte-Pferde zuerkannt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königsberg, den 1sten Oktober 1855.

№ 216. Neu errichtetes Etablissement „Profit" betreffend.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Gerdauen belegenen Guts Klein-Gnie neu errichteten Etablissement ist der Name „Profit" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 5ten Oktober 1855.

№ 217. Neue Benennung „Eulenhoff" für das Vorwerk Eulenkrug betreffend.

Dem zum Adl. Gute Kipitten, Kreises Friedland, gehörigen Vorwerke Eulenkrug ist für die Zukunft der Name „Eulenhoff" beigelegt, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 7ten Oktober 1855.

№ 218. Die Entsagung der Befugniß Seitens des Innenbenannten zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats betr.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 21sten April 1853, Amtsblatt pro 1853 Pag. 83, bringen wir in Folge Rescripts des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29sten September c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Konzession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats entsagt hat, und in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 die Konzessionen seiner Agenten erloschen sind.

Königsberg, den 8ten Oktober 1855.

Der

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 15ten Oktober c. bis ultimo März k. J. ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 11ten Oktober 1855.

№ 219. Betrifft den Taxpreis der Blutegel. I.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus, Sanitäts-Raths Dr. Moritz in den Graudenzer Kreis ist die Physikatsstelle Löbauer Kreises, mit welcher ein Gehalt von 200 Rthlrn. jährlich verbunden ist, erledigt worden. Wir bringen dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß und fordern qualifizirte Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung eines Physikats zu melden.

№ 220. Die Wiederbesetzung der Physikats-Stelle des Löbauer Kreises betr.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Zinten, Kreises Heiligenbeil, ist von einem Mitgliede der Kirchen-Gemeinde Frau Anna Dorothea Söcknick eine Glaskrone nebst Zubehör und ein Taufstisch nebst Decke von rothem Tuche mit goldenen Franzen und einer neusilbernen Taufschaale geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 230., de dato Berlin, den 3ten Oktober 1855.)

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent:

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 232., de dato Berlin, den 5ten Oktober 1855.)

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent:

auf eine Repressions-Pumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Feyerabend in Fischhausen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Allenstein ernannt.

Der

Der Kreisrichter Krüger in Memel ist, in Folge seiner Bestätigung als Bürgermeister daselbst, auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Dem Gerichts-Assessor von Bergen ist vom 1sten Oktober d. J. ab die interimistische Verwaltung der Staats-Anwalts-Stelle bei dem Kreisgerichte zu Bartenstein übertragen worden.

Der bisher bei der Schule in Hermsdorff, Kreises Heiligenbeil, angestellt gewesene Lehrer Otto Herrmann Burgmüller ist zum sechsten Lehrer bei der Stadtschule in Zinten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind im Ressort der Ober-Post-Direktion zu Königsberg i. Pr. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Der Post-Assistent Wischhusen ist unter Ernennung zum Post-Sekretair bei dem Postamte in Cöln, der Post-Expeditions-Gehilfe Schüßling als Post-Expediteur in Zinten und der Invalide Zachrau als Post-Conducteur des Güldenboden-Osteroder Personenpost-Courses, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Osterode, etatsmäßig angestellt worden.

Der Briefträger Schumann in Königsberg i. Pr. ist verstorben.

Der Kaufmann Herrmann Boy in Wehlau ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gastwirth August Munier in Allenburg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Radzinsky in Hohenstein ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 24sten Oktober **1855.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach der Benachrichtigung der Königl. Regierung in Marienwerder vom 5ten d. M. ist die Rinderpest hart an der Landesgrenze in einigen polnischen Ortschaften ausgebrochen. Wir finden uns daher veranlaßt, eine Verschärfung der Schutzmaaßregeln, welche bisher bestanden haben, nach §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung 1836 Seite 173) anzuordnen.

Königsberg, den 10ten Oktober 1855.

№ 221. Die Rinderpest in Polen betr. 178/10 I.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31sten Juli d. J., betreffend das Verbot der Ausfuhr von gemünztem Gold und Silber aus dem Königreiche Polen, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge einer dem Königl. General-Konsul in Warschau gemachten amtlichen Mittheilung von der Kaiserlich Russischen Regierung gegenwärtig die Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges nachgegeben worden ist. Königsberg, den 11ten Oktober 1855.

№ 222. Die Erlaubniß zur Ausfuhr von Silbergeld fremden Gepräges aus dem Königreich Polen betr.

Dem von dem Besitzer Reduth in der Nähe des Kirchdorfes Heiligelinde, Kreises Rössel, neu errichteten Etablissement incl. Krug ist der Name „Lindenthal" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen- und sonstigen Verhältnissen hierdurch etwas geändert wird. Königsberg, den 12ten Oktober 1855.

№ 223. Neu errichtetes Etablissement „Lindenthal" betreffend. 1116/10. I.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche in Friedenberg, Kreises Gerdauen, sind von einer Hufenwirths-Wittwe aus dem genannten Orte bei der Einsegnung ihrer Tochter, ein schwarz tuchener mit angemessenen Verzierungen versehener Altar-Ueberzug sowie 2 Wachskerzen nebst Leuchter, und vor 2 Jahren von einem Hufenwirthe aus dem Dorfe Rosenberg eine schwarz kammelotene Bekleidung des Kanzel-Pultes und der Kanzelbrüstung zum Geschenke gemacht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Dem Oberbürgermeister Sperling in Königsberg ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichtsrath Schwartz in Bartenstein ist vom 1sten November d. J. ab an das Kreisgericht zu Königsberg versetzt und demselben die Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen übertragen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Moritz von Heyking ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die durch Versetzung des Pfarrers Ramsanowski erledigte Pfarrstelle in Grieslienen, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Kaplan Augustin Karau aus Allenstein verliehen worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Witkowski erledigte Pfarrstelle in Alt Schöneberg, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Kaplan Johannes Polakowski aus Wartenburg verliehen worden.

Das Fräulein Friederike Ida Liebreich, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Als Magistratsmitglieder sind gewählt und bestätigt worden und zwar:

1) Als Rathmänner:

in Pr. Holland der Fleischermeister Carl Suschke;

in Domnau der Posthalter F. W. Pahlke;

in Heiligenbeil der Grundbesitzer C. L. A. Hantel;

in Saalfeld die bisherigen Rathmänner Adolph Dieser und August Jänicke und der Grundbesitzer und Hauptmann Louis Herrmann.

2) Als Beigeordnete:

in Heiligenbeil der Rathmann Carl Heinrich Berg, zugleich auch als Stadtkämmerer;

in Wartenburg der Apotheker und Rathmann Samuel Borghardt;

in Saalfeld der Gerber und Grundbesitzer Andr. Sausel.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Johann Heinrich Schultz II. ist zum etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Eleonore Harbach geb. Sack in Grunau, Kreises Heiligenbeil, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Eleonore Wolter geb. Pätsch in Jesau, Kreises Pr. Eylau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Der Grundbesitzer L. Holtz in Wehlau ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Besitzer Herrmann Nitschmann in Sergitten, Kreises Labiau, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 31sten Oktober 1855.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 224. Die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betr.

Nachdem im Herzogthum Nassau, mittelst Gesetzes vom 13ten Juli d. J., die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November d. J. an:

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2. von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3. von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, in sofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter № 3. der Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei,

 nicht

nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungs-Stelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16ten Oktober 1855.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Uebergangs-Steuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg	Cleeberg	Großh. Hessen	Butzbach
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen	Usingen	Kurhessen	Nauheim
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim .	Wehrheim	Großh. Hessen	Butzbach
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim .	Wehrheim		Rödelheim
5	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	Großh. Hessen	Rödelheim
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst . . .	Höchst		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
8	Auf dem Main nach Höchst . . . . . . / nach Flörsheim . . . . . / nach Hochheim	Höchst / Flörsheim / Hochheim	Großh. Hessen	Kelsterbach / Rüsselsheim / Kostheim / Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Mainz / Castel / Kostheim
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz / Castel / Kostheim
11	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst . . . / nach Flörsheim . . / nach Hochheim . .	Höchst / Flörsheim / Hochheim	Frankfurt	Frankfurt
	nach Biebrich . . / nach Wiesbaden . .	Biebrich / Wiesbaden	Großh. Hessen	Mainz / Castel

Ord-

Ordnungs-№	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen		Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
12	Auf dem Rhein	nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz Castel Budenheim Freiweinheim Bingen
		nach Eltville	Eltville		
		nach Oestrich	Oestrich		
		nach Geisenheim	Geisenheim		
		nach Rüdesheim	Rüdesheim		
		nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach Oberwesel St. Goar Boppard Coblenz Ehrenbreitstein
		nach St. Goarshausen . .	St. Goarshausen		
		nach Braubach	Braubach		
		nach Oberlahnstein	Oberlahnstein		
		nach Niederlahnstein . . .	Niederlahnstein		
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein		Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein
14	Von Coblenz nach Ems		Ems		
15	Von Coblenz nach Montabaur		Neuhäusel		
16	Von Dierdorf nach Herschbach		Marienhausen		Dierdorf
17	Von Altenkirchen nach Herschbach		Wahlrod		Altenkirchen
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg		Hachenburg		
19	Von Siegen nach Dillenburg		Allendorf		Wilmsdorf
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg		Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	Von Bischoffen nach Herborn		Offenbach		Bischoffen
22	Von Wetzlar nach Herborn		Sinn	Preußen	Katzenfurt
23	Vom Wetzlar nach Weilburg		Weilburg		Braunfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Regierungs-Geometer Herrmann Riemer, zur Zeit in Hohenstein, welcher neben der vollständigen Qualifikation als Vermessungs-Beamter sich auch über den Besitz landwirthschaftlicher Kenntniß und Erfahrung ausgewiesen, hat in dem hiesigen Regierungs-Bezirke, wie dies auch durch die Zeugnisse sachkundiger und zuverlässiger Personen bethätigt wird, mehrere umfangreiche Drain-Anlagen mit gutem Erfolge ausgeführt, und kann hienach für die Uebertragung von Arbeiten im Gebiete der Drainage dem betheiligten Publikum empfohlen werden.

№ 225. Die Empfehlung des rc. Riemer zu Drain-Anlagen betreffend. 2603/9. I.

Königsberg, den 20sten Oktober 1855.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856, und von da ab alljährlich in demselben Monate, ein Flachsmarkt in der Stadt Braunsberg abgehalten werden wird.

№ 226. Die Einführung von Flachsmärkten in Braunsberg betr.

Königsberg, den 25sten Oktober 1855.

I.

bbb*

Zur

№ 227. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 313/10 II.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstiges oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 12ten und 13ten Dezember d. J., im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 20sten November d. J. nachfolgende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1) ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2) der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3) ein ärztliches zu diesem Behuf nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte.

In dem letzterwähnten Atteste ist auch das Lebensalter anzugeben.

5) der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienstpflicht und
6) ein Führungs-Zeugniß des Landraths, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, über das ganze frühere sittliche Verhalten.

Diese Papiere haben die Herren Kreisschul-Inspektoren uns bis zum 2ten Dezember d. J. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 22sten Oktober 1855.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 228. Wahlfähige Elementar-Schullehrer betr.

Bei der am 10ten und 11ten Oktober c. abgehaltenen Prüfung in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau sind mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse zur Anstellung an Elementarschulen entlassen worden:

1. Leopold Bury aus Strzelniken bei Arys,
2. Franz Traugott Adolph Greiff aus Bischofsburg,
3. Louis Groß aus Pr. Eylau (mosaisch),
4. August Kaiser aus Quittainen bei Mohrungen,
5. Egbert Kiehl aus Rückgarben bei Schippenbeil,
6. Carl Friedr. Wilhelm Lowin aus Döhlau bei Gilgenburg,
7. Ferdinand Monien aus Kumkeim bei Pr. Eylau,
8. Johann Adolph Reisewitz aus Fischhausen,
9. Friedrich Wilhelm Sambol aus Sangnitten bei Landsberg,
10. Gottfried Sand aus Bönkeim bei Domnau,
11. August Carl Schröter aus Regerteln bei Guttstadt,

12. Carl

12. Carl Julius Siebler aus Rauschen, Kreises Fischhausen,
13. Herrmann Eduard Sperber aus Glittehnen bei Schippenbeil,
14. Friedrich Wilhelm Straub aus Hermsdorf bei Zinten,
15. Carl Strauß aus Bürgerhöfen bei Pr. Holland,
16. Georg Szmits aus Buddelkehmen bei Memel,
17. Johann Rudolph Thalmann aus Gr. Heidekrug bei Fischhausen,
18. Carl Wilhelm Tobias aus Schreinen bei Heiligenbeil,
19. Johann Friedr. Eduard Todtenhaupt aus Kl. Gnie bei Gerdauen,
20. Friedr. Ferdinand Alexander Wichert aus Röffel,
21. Andreas Rudolph Wolfeil aus Königsberg.

Königsberg, den 23sten Oktober 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Nidden Gustav Egbert Sylla ist die interimistische Mit-Verwaltung der erledigten Pfarrstelle an der litthauischen-evangelischen Kirche zu Memel bis auf Weiteres übertragen worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger zu Ortelsburg Adam Krolczyk ist die provisorische Verwaltung der an der evangelischen Kirche zu Kurken, in der Diözese Osterode, neu zubegründenden Pfarrstelle übertragen worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Gottlieb Berger, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer und Erzieher in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Maria Louise Badien, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg bei Kindern bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Louise Kösling, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Josephine Schirmer, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Unterrezeptur für die Oberförsterei Alt Christburg ist dem ehemaligen Regierungs-Referendarius Venediger übertragen.

Dem Reservejäger Carl Friedrich Wilhelm Thiele ist die Verwaltung der Försterstelle Kudippen, in der Oberförsterei Kudippen, interimistisch übertragen.

Dem vormaligen Unteroffizier Carl Beyer ist die erledigte Kreisboten-Stelle bei dem Landrathsamte zu Königsberg verliehen worden.

Der Kaufmann Moritz Rosenthal in Bischofsburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Kaufmann Jacob Mendelsohn in Hohenstein hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Schröter in Hohenstein (Abbau) ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Schröter in Hohenstein (Abbau) ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann P. Z. Crohn in Tapiau ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann G. A. Großmann in Domnau ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Jacubzig in Pr. Eylau ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Thamm in Wormditt ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	2	7	2
2.	Deime	Tapiau	7	7	4	11
3.	Deime	Labiau	6	7	5	5
4.	Passarge	Braunsberg	4	—	2	6
5.	Alle	Allenburg	6	—	3	11
6.	Alle	Schippenbeil	1	2	—	6
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	11	7	5
8.	Dange	Memel	3	7	2	5
9.	Hafen	Memel	2	6	1	5
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	8	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	4	—	2	5
12.	Tymber	Piplin	5	2	2	10
13.	Gilge	Gilge	5	2	3	10
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	3	3	1	10½
15.	Frisching	Kobbelbude	4	1	1	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 7ten November 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 18ten Oktober 1855 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4285. Allerhöchster Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21sten Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den Jade-Gebieten.

" 4286. Allerhöchster Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanenkaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße.

" 4287. Allerhöchster Erlaß vom 21sten August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste.

" 4288. Allerhöchster Erlaß vom 3ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark.

" 4289. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungs-Bezirk Magdeburg zum Betrage von 150000 Rthlrn. Vom 3ten September 1855.

" 4290. Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chausseegesellschaft. Vom 18ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 229. Die Verlegung des diesjährigen Martini-Markts zu Liebstadt betr.

Der diesjährige Martini-Markt zu Liebstadt wird wegen des gleichzeitig in Gutstadt stattfindenden Marktes 14 Tage später, als in den Kalendern angegeben, und zwar der Vieh- und Pferdemarkt statt am 9ten nunmehr am 23sten, und der Krammarkt statt am 13ten und 14ten nunmehr am 27sten und 28sten November d. J. stattfinden. Königsberg, den 30sten Oktober 1855.

№ 230. Die Diäten der Königl. Baumeister für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheiten betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September d. J. zu genehmigen geruht, daß fortan den Königl. Bau-Meistern Ein Thaler Zwanzig Silbergroschen Diäten für kommissarische Geschäfte in Dienstangelegenheit gezahlt werden dürfen.

Von dieser Allerhöchsten Bestimmung werden die Herren Baumeister hiemit in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 22sten Oktober 1855.

№ 231. Neu errichtetes Etablissement „Mühlenwalde“ betreffend.

Dem auf der im Kreise Heiligenbeil belegenen, vom Gute Gr. Rödersdorf abgezweigten Waldparzelle, neu errichteten Etablissement ist der Name „Mühlenwalde“ beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 31sten Oktober 1855.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Nach erfolgtem Reparaturbau der Kirche zu Fischhausen hat der Kommerzien-Rath Sellnick in derselben das große Fenster hinter dem Hochaltare von gefärbtem Glase in ausgezeichneten Formen aus eigenen Mitteln herstellen lassen.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dies gern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 235., de dato Berlin, den 9ten Oktober 1855.)

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitenstein ist unter dem 5ten Oktober 1855 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 237., de dato Berlin, den 11ten Oktober 1855.)

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8ten Oktober 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker H. Thomas hierselbst unterm 20sten Februar 1854 ertheilte Patent:

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle,

ist erloschen.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 241., de dato Berlin, den 16ten Oktober 1855.)

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12ten Oktober 1855 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 242., de dato Berlin, den 17ten Oktober 1855.)

Das dem Hüttenmeister Klemann zu Paulshütte unter dem 14ten März 1854 ertheilte Patent:

auf einen Zinkofen,

ist erloschen.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 245, de dato Berlin, den 20sten Oktober 1855.)

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreises Strehlen, ist unter dem 17ten Oktober 1855 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 246, de dato Berlin, den 21sten Oktober 1855.)

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16ten Februar 1853 ertheilte Patent:

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, in soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 248., de dato Berlin, den 24sten Oktober 1855.)

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22sten Oktober 1855 ein Einführungs-Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Privat-Decenten der Berliner Universität Dr. Glaser zum ordentlichen Professor der Staats- und Cameral-Wissenschaften in der philosophischen Facultät der hiesigen Albertus-Universität zu ernennen geruht.

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers, des Kommandarius Ernst erledigte Pfarrerstelle in Diwitten, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem Kaplan Augustin Harwardt aus Almark, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Die

Die durch den Tod des Pfarrers Franz Heinrich erledigte Pfarrstelle in Johnkendorf, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem bisher in der Kirche zu Gr. Ramsau angestellt gewesenen Beneficianten Joseph Skowronski verliehen worden.

Die zur Domvicarien-Communität in Frauenburg inkorporirte Pfarrstelle in Bludau, Dekanats und Kreises Braunsberg, ist dem Domvikar Adalbert Werner als Commendarius perpetuus übertragen, nachdem der bisherige Inhaber Commendarius perpetuus Wölki freiwillig resignirt hat.

Die durch den Tod des Pfarrers Langhunki erledigte Pfarrstelle in Neukokendorf, Dekanats und Kreises Allenstein, ist dem seitherigen Kaplan Andreas Rohfleisch aus Tiefenau, Kreises Marienwerder, verliehen worden.

Der bisherige zweite Lehrer bei der Schule zu Powunden Ferdinand Reinhold Theodor Preuß ist zum fünften Lehrer bei der allgemeinen Stadtschule zu Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem jüdischen Elementar-Lehrer Joel Joseph Rothenstein ist die Erlaubniß ertheilt worden, am hiesigen Orte eine Privat-, Elementar-, Religions-Unterrichts- und Pensions-Anstalt für jüdische Knaben eröffnen zu dürfen.

Das Fräulein Heinriette Lork hat die Erlaubniß erhalten, die bisher von ihr geleitete Privat-Schule am hiesigen Orte für Töchter gebildeter Stände, auf fernere 6 Jahre forthalten zu dürfen.

Das Fräulein Emma Wutzdorff ist zur ersten Lehrerin bei der höhern Töchterschule in Memel vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Spediteur Adolph Borchard in Pillau ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Spediteur Adolph Borchard in Pillau ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Ottomar Dromtra in Allenstein ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Hoppe in Heilsberg und der Gutsbesitzer Lieutenant a. D. Wolf in Schirten, Kreises Heiligenbeil, sind als Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Mill in Heiligenbeil hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 14ten November 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Im Dezember d. J. hat wiederum eine Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie stattzufinden. № 232. Die Aufnahme der Bevölkerungslisten betreffend. 1033/11. I.

Diese Volkszählung soll überall am 3ten Dezember c. beginnen und möglichst an demselben Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Den Ortspolizei-Behörden ist die Ausführung der Zählung aufgegeben und die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei diesem Geschäft, unter Hinweisung auf dessen Wichtigkeit in finanzieller und statistischer Hinsicht, zur Pflicht gemacht; insbesondere auch in der Beziehung, daß überall eine wirkliche Zählung in den Wohnungen stattfindet.

Indem wir das Publikum auf diese Zählung aufmerksam machen, nehmen wir gleichzeitig die Mitwirkung und das Entgegenkommen aller Hausväter und selbstständiger Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in Anspruch.

Königsberg, den 6ten November 1855.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Elternpaar aus Neuendorf, Kreises Königsberg, hat der dortigen Kirche bei Gelegenheit der ersten Abendmahlsfeier seines Sohnes eine neue weiße Altardecke mit Spitzenverzierung geschenkt.

Dies wird, in Anerkennung des dadurch an den Tag gelegten kirchlichen Sinnes, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Dr. philos. Johann Mathias Watterich zu Bonn ist zum außerordentlichen Professor für das Fach der Geschichte bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg ernannt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Mehlsack August Ernst Differt ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rogehnen, in der Diözese Pr. Holland, verliehen worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Julius Heinrich George Neumann ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die Forstaufseher-Stelle zu Stolzenberg, Oberförsterei Pr. Eylau, ist interimistisch dem Kriegsreserven-Jäger August Schoor übertragen.

Das Fräulein Auguste Gräf hat die Erlaubniß erhalten, die früher unter der Leitung des Herrn Archidiakonus Laudien hieselbst gestandene Privatschule für Töchter gebildeter Stände von Michaeli c. ab, noch auf fernere sechs Jahre fortzuführen.

Die durch die Pensionirung des Amtsdieners Conrad in Rössel vakant gewordene Amtsdiener-Stelle daselbst, ist vom 1sten November c. ab, dem mit Civilversorgungsschein versehenen Invaliden Ludwig Bastian verliehen worden.

Dem Barbier Heinrich Baumgardt in Bitte, Kreises Memel, ist die Konzession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilt worden.

Der Kaufmann H. Ostermeyer in Königsberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. J. Jacubzig in Pr. Eylau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann H. J. Jacubzig in Pr. Eylau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Handlungs-Buchhalter Joseph Otto Meyer hieselbst, ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker Ohlert in Tapiau, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 21sten November 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Oktober 1855 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4291. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze.

„ 4292. Allerhöchster Erlaß vom 17ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Weferlingen.

„ 4293. Allerhöchster Erlaß vom 1sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode.

„ 4294. Allerhöchster Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstedter Kreises gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben.

„ 4295. Allerhöchster Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe.

„ 4296. Allerhöchster Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen: 1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Stegnitz und Burg nach Niegripp, 2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar und 3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 233. Betreffend die Vertheilung der für die überschwemmten Weichsel-Niederungen eingegangenen milden Beiträge.

Die nach meinem Aufrufe vom 3ten April d. J. den überschwemmten Bewohnern der Weichsel- und Nogat-Niederungen aller Orten gewidmete menschenfreundliche Theilnahme und das Vertrauen, welches die reichen Spenden der Wohlthätigkeit von nah und fern in meine Hand hat gelangen lassen, machen es mir zur Pflicht, über die bisherige Verwendung derselben in allgemeinen Umrissen Rechenschaft zu geben.

Von den bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse eingekommenen, fortlaufend zur öffentlichen Kenntniß gebrachten milden Beiträgen sind bis heute 138,131 Rthlr. 7 Sgr. verausgabt und noch 24,684 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. im Bestande.

Die angerichteten Schäden und Verluste sind nach mäßiger Schätzung im Regierungs-Bezirk Marienwerder auf 1,301,700 Rthlr., im Regierungs-Bezirk Danzig auf 2,157,158 Rthlr. anzuschlagen, ungerechnet den sehr erheblichen Schaden, welchen der im Juli d. J. gefallene wolkenbruchartige Regen von Neuem fast sämmtlichen Niederungen zugefügt hat. Von einer Schadloshaltung für die erlittenen Verluste konnte daher überall nicht die Rede sein. Es kam zunächst darauf an, Menschen und Vieh zu retten und vor eigentlicher Noth zu schützen, bedürftigen Eigenkäthnern, Handwerkern und Tagelöhnern zur Wiederherstellung ihrer Wohnungen und Gärten, zur Wiederanschaffung einer Milchkuh und des eingebüßten Feld- und Handwerksgeräth's, auch zur Beschaffung neuer Saat-Kartoffeln Beihilfen zu gewähren. Nach Befriedigung dieser Bedürfnisse war darauf Bedacht zu nehmen, den kleinen bäuerlichen Wirthen, welche durch Zerstörung ihrer Gehöfte und Aecker und durch Verlust ihres Betriebs-Vieh's ihrer wirthschaftlichen Existenz beraubt worden und weder Geldmittel noch Credit besaßen, wieder aufzuhelfen, in einzelnen dringenden Fällen auch zur Aufräumung versandeter Gräben, Aecker, Wiesen und Gärten, und schwer heimgesuchten Gemeinden zur Wiederherstellung zerstörter Kirchen, Schulen, Wege und Wasserläufe Unterstützungen zu gewähren. Nicht ohne Erfolg blieb die Anregung zur Errichtung von Darlehns-Kassen zum Retablissement auch der größeren Grundbesitzer, indem zwei solcher Credit-Vereine für die Kreise Schwetz, Graudenz und für den Kreis Culm mit einer Beihilfe von 9000 Rthlr. gegründet sind, die großen Nutzen stiften.

Bereits im Mai konnte ich den Königl. Regierungen zu Marienwerder und Danzig für ihre Bezirke resp. 20,000 und 15,000 Rthlr. überweisen. Mit diesen Summen und den Mitteln der Vereine, die sich in allen Kreisen gebildet hatten, war es möglich, der dringendsten Noth der Käthner, Handwerker und Tagelöhner zu steuern, zumal dieselben bei den Deich-, Wege- und Entwässerungs-Arbeiten reichliche Gelegenheit zu lohnen-

lohnendem Verdienste fanden, und es konnte deshalb weiterhin theils für eine umfassendere Aufhilfe der sogenannten kleinen Leute, theils für die Unterstützung der kleineren Grundbesitzer und der bedürftigen Gemeinden Sorge getragen werden.

Nachdem in den unter meinem Vorsitz gehaltenen Conferenzen in Marienwerder und Marienburg das Bedürfniß im Einzelnen sorgfältig erörtert, und die obwaltenden Verhältnisse gewissenhaft abgewogen waren, sind den Regierungen zu Marienwerder und Danzig im Monat August fernerweit resp. 50,000 und 35,000 Rthlr. zur Verwendung nach Maaßgabe der Conferenz-Beschlüsse überwiesen.

Was nach Abzug der aufgeführten Beträge und derjenigen Summen, über deren Verwendung von Seiten der Geber besondere Bestimmung getroffen war, — es gehört dahin auch die von dem Berliner Central-Comitee neuerdings eingesandte, aus dem Ertrage der Lotterie aufgekommene Summe von 8,400 Rthlr., welche zur Aufhilfe der kleinen Grundbesitzer verwendet werden soll und zu diesem Zwecke an die beiden Regierungen zu gleichen Theilen verabfolgt ist, — und der sonst unvermeidlich gewesenen Ausgaben, namentlich bei dem Umtausch des fremden Papiergeldes und ausländischer Münzen, erübrigt worden, und was sonst noch menschenfreundliche Geber beizusteuern sich bewogen finden, wird zur Linderung der Noth in dem bevorstehenden Winter haushälterisch verwendet werden.

Ich darf diesen Rechenschafts-Bericht nicht schließen, ohne hier nochmals mit dem ehrfurchtsvollsten Danke der Gnadenbezeigungen zu gedenken, welche Sr. Majestät der König in dem Geschenke von 5,000 Rthlr., Ihre Majestät die Königin in dem Geschenke von 1,000 Rthlr., Ihre Königl. Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen in dem Geschenke von 1,000 Rthlr. und in werthvollen zu einer Verloosung bestimmten Gegenständen den Verunglückten zu Theil werden zu lassen geruht haben.

Den größten Dank schulde ich ferner dem unter dem Vorsitz des Herrn Minister-Präsidenten in Berlin gebildeten Central-Comitee, welches mir bis jetzt die ansehnliche Summe von 45,850 Rthlr. übereignet hat.

Auch den Herren Ober-Präsidenten der anderen Provinzen, welche mit der größten Bereitwilligkeit meinen Aufruf verbreitet und selbst zur Spendung von Beiträgen aufgefordert haben, bin ich zu aufrichtigem Danke verpflichtet, nicht minder dem Königl. Konsistorium und den Herren Bischöfen von Ermeland und Culm, welche meinen Wünschen wegen Anordnung von Haus-Kollekten bereitwillig entsprochen haben.

Noch glaube ich besonders hervorheben zu müssen, daß die Stadt Berlin allein die Summe von 20 700 Rthlr. durch eine Haus-Kollekte aufgebracht hat, während von den dortigen Zeitungs-Redaktionen noch außerdem eine Summe von pr. pr. 8 000 Rthlr. eingesandt worden ist. Aus dem Kreise Lebus allein ist die beträchtliche Summe von 2,795 Rthlr. eingegangen. Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat 10,000 Rthlr., die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia 1,000 Rthlr. beigetragen.

Mögen alle die menschenfreundlichen Geber in dem Bewußtsein, durch ihre Opferwilligkeit den unverschuldet in Noth gerathenen Brüdern wieder aufgeholfen zu haben, ihren

ihren Lohn finden und des aufrichtigen Dankes derselben gewiß sein. Aber mögen sie sich auch versichert halten, daß ich unter Mitwirkung der Behörden und Vereine, denen ich für ihre Umsicht, Ausdauer und Pflichttreue und für alle ihre Mühwaltung hiemit öffentlich meinen Dank bezeige, gewissenhaft bestrebt gewesen bin, das bei Vertheilung der eingegangenen Beiträge mir geschenkte Vertrauen nach Möglichkeit zu rechtfertigen.

Königsberg, den 31sten Oktober 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 234. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal 1855 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal 1855 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Spezialkassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zu melden und zugleich die ihnen früher ertheilten Interims-Quittungen zurückzugeben. Königsberg, den 8ten November 1855.

№ 235. Die Uebertragung der Landbaugeschäfte des nördlichen Theils des Friedländer Kreises an den Kreisbaumeister Schultz in Bartenstein betr. I.

Nach dem Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten Oktober c. sind die bisher vom Landbaumeister Cochius in Pr. Eylau verwalteten Landbaugeschäfte des nördlichen Theils des Friedländer Kreises, dem Kreisbaumeister Schultz in Bartenstein zur Verwaltung zugetheilt worden.

Königsberg, den 8ten November 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Das Fräulein Sophie Dorothea Amalie Ellinger, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bauführer Louis Gustav Nippe in Memel ist in dieser Eigenschaft unterm 27sten Oktober c. vereidigt worden.

Die durch die Pensionirung des Förster Kielmann vakant gewordene Försterstelle zu Neu Gilge, in der Oberförsterei Nemonien, ist dem bisherigen Hilfs-Aufseher Braatz vom 1sten Oktober c. ab auf Probe verliehen worden.

In Stelle des Fischerschulzen Martin Witt in Camstigall ist der Fischerwirth Michael Falk in Gr. Heydekrug zum interimistischen Fischerschulzen für das von dem Ersteren bisher beaufsichtigte Revier des Königsberger Haffbezirks vom 1sten Juli c. ab bestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 14.

zu Nro. 47. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Freitag, den 23sten November 1855.)

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Die am 29sten dieses Monats Statt findende Eröffnung der beiden Häuser des Landtags, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetzsammlung sub № 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße № 55.) am 27sten und 28sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20sten November 1855.

Der Minister des Innern v. Westphalen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 28sten November 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 31sten Oktober 1855 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4299. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma: „Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Aktiengesellschaft. Vom 22sten Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 236. Die von den Herren Geistlichen, sowohl des Civil- als des Militair-Standes und von den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden alljährlich auf Grund der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register anzufertigenden und einzureichenden Bevölkerungs-Listen betr. 1167/10 I.

Zu den, von den Herren Geistlichen und den Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden alljährlich nach Ablauf des Kalender-Jahres auf Grund der Tauf-, resp. Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register zu fertigenden Bevölkerungs-Listen und Nachweisungen der Zwillings- und andern Mehrgeburten, so wie der geschlossenen gemischten Ehen werden wir die jetzt wiederum erforderlichen Formulare den Herren Landräthen und dem Herrn Polizei-Präsidenten zur weiteren Beförderung zugehen lassen.

Das Formular zu der Bevölkerungs-Liste hat folgende Aenderung erfahren:

a. die bisherige Ueberschrift für Kolumne 82 „bei der Niederkunft und im Kindbette" ist nur mit den Worten: „im Kindbette" bezeichnet.

b. die Rubriken 91, 92, welche bisher gemeinschaftlich die Ueberschrift hatten: „durch schnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse" haben die einfache Ueberschrift erhalten: „durch Schlagfluß".

c. die Rubriken 87, 88, 89, 90. haben die General-Bezeichnung: „durch innere Krankheiten" mit den Unterabtheilungen
Kol. 87. 88. „acute"
Kol. 89. 90. „chronische" erhalten.

d. aus der Ueberschrift der Kol. 93. 94. sind die Worte: „und Schäden" weggelassen und ist dieselbe auf die Bezeichnung: „an äußeren Krankheiten" beschränkt.

Bei Aufnahme der durch die Bevölkerungs-Listen geforderten Nachrichten über die jährlich Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, wird darauf besonders zu achten sein, daß die in die Kirchenbücher der beiden christlichen Haupt-Confessionen nicht eingetragenen actus ministeriales der sogenannten Dissidenten und freien Gemeinden nicht übergangen, sondern in den Listen derjenigen christlichen Kirche zugesetzt werden, von welcher dieselben ausgeschieden sind. Einerseits werden diese Nachrichten von den Gerichten, bei welchen diese Acte verzeichnet worden sind, zu extrahiren sein, andererseits aber von

den Gemeinden, wo dies nicht geschehen ist, doch jedenfalls glaubwürdige Notizen über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle benutzt werden können.

Uebersichten der an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen, Genesenen rc. fortgesetzt mitgetheilt zu erhalten, sofern dergleichen Fälle vorgekommen sind, ist nothwendig. Wenn solche Erkrankungen nicht stattgefunden haben, so ist darüber eine kurze Notiz zu machen. Im Uebrigen bleiben alle über die Fertigung dieser Listen und Nachweisungen in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 14ten Dezember 1849 — Amtsblatt Seite 259 — und in den an die Geistlichen in hiesiger Stadt, die Aeltesten und Vorsteher der Mennoniten-Gemeinden und den Garnison-Prediger in Pillau gerichteten Erlasse von demselben Tage, gegebenen Bestimmungen in Kraft und indem wir die Geistlichen und Aeltesten der Mennoniten-Gemeinden auf diese hiedurch ausdrücklich verweisen, bemerken wir noch, daß der Termin zur Einreichung der Bevölkerungs-Liste und der zu derselben gehörigen Nachweisungen resp. Vakat-Anzeigen an die Landraths-Aemter und das Polizei-Präsidium unverändert zum 15ten Januar stehen bleibt.

Königsberg, den 15ten November 1855.

№ 237. Betrifft die Besetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Fischhausen.

Die promovirten Aerzte, welche die forensische Prüfung bestanden haben, oder welche, ohne diese Prüfung zurückgelegt zu haben, bei der resp. definitiven oder interimistischen Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle des Kreises Fischhausen berücksichtigt zu werden wünschen, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbations-Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 18ten November 1855.

№ 238. Anempfehlung des Ankaufs, resp. Selbsteinschlags von Bau- und Brennholz in den durch Raupenfraß heimgesuchten Kgl. Forsten d. er. 1744/11. III.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Stück № 41. unseres Amtsblatts pro 1855 machen wir im Interesse der Holzconsumenten und Holzhändler darauf aufmerksam, daß der Königl. Forstverwaltung in den, in der oben beregten Bekanntmachung, genannten Forsten nicht die genügende Anzahl Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, um den Holzeinschlag dergestalt rechtzeitig zu Ende zu führen, daß auch das in diesem Jahr durch Raupen entnadelte Tannenholz dem Verderben gänzlich entzogen wird. In Betracht der unausbleiblichen Folgen, die aus der Vernichtung eines großen Theils der Staatsforsten auf lange Zeit hin eintreten müssen, fordern wir daher das betheiligte Publikum nicht allein wiederholt zur mehrjährigen Versorgung mit Bau- und Brennholz auf, sondern empfehlen euch den Selbsteinschlag auf das Dringendste.

Wer auf letzteren entweder persönlich, oder durch Gestellung eigener Arbeiter eingehen will, hat sich an den Oberförster der bezüglichen Oberförstereien zu wenden und von diesem die weitere Anweisung ohne Verzug zu erwarten.

Königsberg, den 18ten November 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 239. Die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe betreffend.

Verhandelt Königsberg, den 15ten November 1855, bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäfts-Anweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken

tenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der neunten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons, vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1.	Littr. A.	á 1000 Rthlr.	7	Stück	Rentenbriefe	nebst Coupons
2.	„ B.	á 500 Rthlr.	4	„	„	„ „
3.	„ C.	á 100 Rthlr.	8	„	„	„ „
4.	„ D.	á 25 Rthlr.	6	„	„	„ „
			1	„	„	ohne Coupons
5.	„ E.	á 10 Rthlr.	13	„	„	nebst Coupons

in Summa 39 Stück.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten, des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Bittrich von hier, des Herrn Landschafts-Raths Sacksen-Gr. Karschau, sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn von Hippel durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

gez. Bittrich. Sacksen. v. Hippel.

a. u. s.

gez. Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

№ 240. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292. 2469. 2572. 2641. 2644.

„ B. „ 500 Rthlr. № 30. 533. 556.

„ C. „ 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

„ D. „ 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.

„ E. „ 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12. bis incl. 16 den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 15ten November 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirchenälteste, Hufenwirth Thiel aus Siddau hat der Kirche St. Johann bei Bartenstein einen sehr geschmackvoll gearbeiteten sechszehnarmigen Kronleuchter von gediegenem Messing zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Schwagerus ist an das Kreisgericht zu Bartenstein versetzt.

Das Fräulein Lina Maria Julie Fuchs, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Bürgermeister Carl Heinrich Becker in Creuzburg ist als Taxator für den Stadtbezirk daselbst bestätigt und vereidigt worden.

Der Gastwirth Carl Heyn in Rössel ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der Deutsche Phönix" zu Frankfut a./M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann David Gottschalk in Bischofsburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann David Gottschalk in Bischofsburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann C. L. Radschinsky jun. hieselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt № 42. vom 7ten Oktober c. im Betreff der veränderten Namens-Bezeichnung des Vorwerks Eulenkrug, Kreises Friedland, wird hiedurch dahin berichtigt, daß die neue Benennung nicht, wie irrthümlich angegeben, Eulenhoff, sondern richtig Eulenhof (mit einem f) heißen soll.

Königsberg, den 16ten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.

Nachträglich wurde Freitag, den 23sten November 1855, die außerordentliche Beilage № 14. zu № 47. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten November 1855: „Die am 29sten dieses Monats Statt findende Eröffnung der beiden Häuser des Landtags, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten betreffend.")

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 15.

zu Nro. 48. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Donnerstag, den 29sten November 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Den Ausbruch der Rinderpest betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest in dem Kreise Neidenburg ausgebrochen ist. Wir heben daher nach §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 jeden Grenzverkehr längs der preußisch-polnischen Grenze auf.

Königsberg, den 26sten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 5ten Dezember 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 13ten November 1855 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57000 Rthlrn. Vom 3ten Oktober 1855.

" 4301. Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22sten Oktober 1855.

" 4302. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1sten November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 241. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1856 betr. 744/11. I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Plessen vom 1sten Infanterie-Regiment.
2. Herr Major v. Schmidt, Kommandeur des Landwehr-Bataillons zu Königsberg.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Woicke.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kommerzien-Rath A. W. Frisch.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Herr Oberstaabs- und Regimentsarzt Dr. Hasse vom 3ten Kürassier-Regiment der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine pro 1856 haben wir auf Mittwoch den 9ten Januar, den 5ten März, den 16ten Juli und den 3ten September angesetzt und wird die Prüfungs-Kommission sich an den genannten Tagen des Morgens um 9 Uhr im unserm Militair-Büreau versammeln.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vom 21sten Januar 1822 vorgeschriebenen Zeugnissen unter der Adresse: „An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"
zu richten und insofern sie sich am hiesigen Orte aufhalten, solche in unserm Militair-Büreau unter Angabe ihrer Wohnung persönlich einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch in dem jedesmal zunächst anstehenden Prüfungs-Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich erst nach vollendetem 17ten Lebensjahre und spätestens bis zum 30sten April desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, widrigenfalls sie bei Verabsäumung dieses letztgenannten Zeitpunktes der Berechtigung verlustig gehen, und
2. daß die Annahme zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei allen Truppentheilen nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf, mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt jährlich nur einmal am 1sten Oktober gestattet ist. Königsberg, den 28sten November 1855.

№ 242. Neues Etablissement, Grünhaide-Corallischken betr. 1105/11. I.

Dem von dem Gutsbesitzer Richard Friedrich Frentzel-Beyme acquirirten, im Kreise Memel belegenen Lande von 411 Morgen 125 []Ruthen Preuß., bestehend in dem zu Adl. Corallischken gehörigen, zur Zeit unbebauten adlichen Bauerhofe Kaitinnen, so wie in einer zu Corallischken gehörigen Wiese, ist der Name „Grünhaide-Corallischken" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird.

Königsberg, den 15ten November 1855.

№ 243. Die Empfehlung des Handbuchs über Staats- und Ortsangehörigkeit rc. betreffend.

Das von dem Kreis-Sekretair Mascher zu Naumburg a/S. verfaßte Handbuch über Staats- und Ortsangehörigkeit, Armenpflege und das Verfahren mit Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen (Verlag bei Sarke in Naumburg) wird wegen seiner zweckmäßigen Zusammenstellung aller, diese Materien betreffenden Verordnungen empfohlen.

Königsberg, den 24sten November 1855.

№ 244. Die Abhaltung des Krammarkts in Rastenburg betr.

In der Stadt Rastenburg wird an Stelle des der Cholera-Krankheit wegen ausgefallenen diesjährigen Herbst-Krammarktes ein solcher am 16ten und 17ten Januar 1856 abgehalten werden. Königsberg, den 26sten November 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 245. Die Empfangnahme ausgelooseter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr.

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292. 2469. 2572. 2641. 2644.
„ B. „ 500 Rthlr. № 30. 533. 556.
„ C. „ 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.
„ D. „ 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.
„ E. „ 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12. bis incl. 16. den Nennwerth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 15ten November 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Starkenberg, Kreises Wehlau, sind von deren Patron, Rittergutsbesitzer Herrn von Knobloch auf Abl. Linkehnen eine kostbare Altarbibel, und von dessen Gemahlin zwei vergoldete Blumen-Vasen für den Altar geschenkt worden.

In Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Der Rechts-Anwalt und Notar Braun zu Wormditt ist in seiner Eigenschaft als Rechts-Anwalt, unter Belassung des Notariats, zum 1sten Januar 1856 an das Kreisgericht zu Heilsberg versetzt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Leist zu Labiau ist in seiner Eigenschaft als Rechts-Anwalt, unter Belassung des Notariats, zum 1sten Januar 1856 an das Kreisgericht zu Rössel versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Johann Ludwig Emil Rohde ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Gustav Alexander Guido von Stark ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Albert Fießen ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Das Fräulein Marie Emilie Rehahn, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Regierungsbezirk Königsberg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Buchhändler Ferdinand Beyer in Braunsberg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1855.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß.	Zoll.	Fuß.	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	4	7	2
2.	Deime	Tapiau	9	4	4	11
3.	Deime	Labiau	6	11	4	11
4.	Passarge	Braunsberg	6	9	2	8
5.	Alle	Allenburg	10	4	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	2	8	—	5
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	10	7	6
8.	Dange	Memel	5	—	2	2
9.	Hafen	Memel	3	6	1	1
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	6	2	8
11.	Nemonien	Nemonien	4	1	1	11
12.	Tymber	Piplin	4	5	2	5
13.	Gilge	Gilge	5	2	3	5
14.	Szubel Seckenburger Canal	Marienbruch	5	—	2	3
15.	Frisching	Kobbelbude	6	3	1	8

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.

Nachträglich wurde Donnerstag, den 23sten November 1855, die außerordentliche Beilage № 15. zu № 48. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 20sten November 1855: „Den Ausbruch der Rinderpest betreffend.")

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 16.

zu Nro. 49. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Freitag, den 7ten Dezember 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Den Ausbruch der Rinderpest und die gegen die Verbreitung der Seuche vorgekehrten Maaßregeln betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere in der außerordentlichen Beilage № 15. zu № 48. des Amtsblatts enthaltene vorläufige Bekanntmachung über die Sistirung des Grenzverkehrs längs der preußisch polnischen Grenze, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nachdem der Ausbruch der Rinderpest im Königreich Polen, hart an den Grenzen der Kreise Neidenburg und Ortelsburg constatirt worden ist, und sich die Epizootie auch bereits den Viehheerden einzelner Wirthschaftshöfe des zuerst erwähnten Kreises mitgetheilt hat, wir neben den sofort veranlaßten Vorkehrungen gegen die weitere Verbreitung dieser Seuche von den inficirten Orten des Inlandes aus, unter Berücksichtigung der bedrohlichen Thatumstände in den benachbarten Districten des Königreichs Polen, die ein Einschleppen der verheerenden Krankheit, auch noch in andere Ortschaften unsers Verwaltungs-Bezirks befürchten lassen, den Verkehr längs der preußisch-polnischen Grenze in den Kreisen Ortelsburg und Neidenburg einstweilen gänzlich aufgehoben, und die Organisirung des Sperrungs- und Grenzpatrouillendienstes bewirkt haben.

Königsberg, den 3ten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 12ten Dezember 1855.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die am 19ten November 1855 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4303. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn.

" 4304. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmende Staatsanleihe von 7,800,000 Thalern.

" 4305. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt.

" 4306. Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12ten November 1855.

" 4307. Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gef.-Samml. S. 363.) noch erforderlichen Maaßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12ten November 1855.

" 4308. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12ten November 1855.

Die am 29sten November 1855 zu Berlin ausgegebene № 43. der Gesetzsammlung enthält:

№ 4309. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow.

" 4310. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 246. Normalgewichte für ausländische Goldmünzen betreffend.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Se. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden, ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nun mehrere dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen, doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Ledernetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Rthlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage. Berlin, den 1sten November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Kommission.

№ 247. Die Empfangnahme ausgeloosetter Rentenbriefe betr.

In der nach den Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unseren Bekanntmachungen vom 6ten und 10ten d. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen, sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Rthlr. № 13. 959. 990. 1650. 1961. 2080. 2260. 2292. 2469. 2572. 2641. 2644.

„ B. „ 500 Rthlr. № 30. 533. 556.

„ C. „ 100 Rthlr. № 107. 204. 677. 1017. 1200. 1833. 2263. 2668. 3137. 3247. 3248. 3624. 3792. 3912. 3936.

„ D. „ 25 Rthlr. № 393. 513. 667. 949. 978. 1246. 1257. 1679. 1791. 2277.

„ E. „ 10 Rthlr. № 101. 633. 677. 1161. 1354. 1507. 1544. 1706. 2057. 2072. 2224. 2411. 2449. 2670. 2722. 3099.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung dieser Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 12. bis incl. 16. den Nennwerth

werth der ersteren von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15., vom 1sten April künftigen Jahres ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Von dem vorgedachten Tage ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Kapitale in Abzug gebracht.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 44. l. c.

Königsberg, den 15ten November 1855.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen. Müllner.

№ 248. Die Anstellung von Beamten bei den Telegraphen-Stationen betr.

Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfniß herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schleunig als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

1) eines vollständigen Nationals,
2) des Civilversorgungs-Scheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
3) eines Führungs-Attestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
4) eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
5) des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
6) eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
7) einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15ten Dezember c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27sten November 1855.

Königl. Telegraphen-Direktion. Nottebohm.

№ 249. Die auf der Wehlauer Chaussee neu errichtete Hebestelle zu Paterswalde betr.

Nachdem die Chaussee bei Wehlau in der Richtung nach Paterswalde vollendet und dem Verkehre übergeben worden ist, wird in Folge ministerieller Bestimmung bei der neu errichteten Hebestelle zu Paterswalde vom 15ten Dezember d. J. ab, das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 für eine Meile erhoben werden. Von demselben Tage an wird auch von allem Fuhrwerk und Vieh, welches von Poppendorf her bei Oppen auf die Königsberg-Tilsiter Chaussee gelangt und auf der Wehlauer Chaussee in der Richtung nach Wehlau weiter geht, oder von Wehlau her auf der Chaussee über Oppen nach Poppendorf durchpassirt, das Chausseegeld an der Hebestelle zu Oppen für eine halbe Meile ebenfalls nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Königsberg, den 7ten Dezember 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

 Nach-

Nachrichten.

Patent - Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 262., de dato Berlin, den 9ten November 1855.)

Das dem Rudolph Büttner zu Soran unter dem 5ten März 1855 ertheilte Patent:

auf eine rotirende Dampfmaschine,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 266., de dato Berlin, den 14ten November 1855.)

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10ten November 1855 ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an dem Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 267., de dato Berlin, den 15ten November 1855.)

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz ist unterm 11ten November 1855 ein Patent:

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 272., de dato Berlin, den 21sten November 1855.)

Dem Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18ten November 1855 ein Patent:

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger № 280., de dato Berlin, den 30sten November 1855.)

Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27sten November 1855 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent:

auf

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Tolki ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Neidenburg ernannt.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Gustav Theodor Herrmann Freytag ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt.

Folgende Personal-Veränderungen sind bei der Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps seit dem Monat Juli d. J. erfolgt:

Von der Intendantur des diesseitigen Armee-Corps ist der Intendantur-Rath v. Rüts zur Königl. Intendantur 7ten Armee-Corps, und von der letzteren der Intendantur-Rath v. Reichenbach nach Königsberg versetzt; der Auskultator Merlecker ist zum Intendantur-Referendarius, und der Registratur-Applikant Wormuth zum Registratur-Assistenten ernannt worden.

In die Stelle des in Königsberg verstorbenen Proviantmeisters, Kriegs-Raths Wahnschaffe ist der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Rasche aus Breslau getreten.

Dem Lehrer Daniel August Beutel zu Lurethen ist die Organisten- und Kirchschullehrerstelle zu Pr. Mark, Inspektions- und Landraths-Kreises Mohrungen, verliehen worden.

Der Gustav Adolf Herrmann Ludwig, katholischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrer für den Elementar-Unterricht in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Friederike Emilie Mathias, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Das Fräulein Aurelie Meermann in Pr. Holland, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, daselbst eine Privatschule für Töchter gebildeter Stände bis zu deren vollendeter Bildung zu errichten und vorläufig drei Jahre zu leiten.

Das Fräulein Pauline Sophie Friederike Thilo, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Haulehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Wiesenbautechniker Grundies in Neidenburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Wirth und Landgeschworne Pelz in Alt Kerschen, Kreises Pr. Holland, ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der

Der Gutsbesitzer und Kaufmann C. Pruß in Bischofsburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expeditions-Vorsteher Rose in Wormditt ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kaufmann Otto Sohncke in Allenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.

Nachträglich wurde Freitag, den 7ten Dezember 1855 die außerordentliche Beilage № 16. zu № 49. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 3ten Dezember 1855: „Den Ausbruch der Rinderpest und die gegen die Verbreitung der Seuche vorgekehrten Maaßregeln betreffend.“)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 17.

zu Nro. 50. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Donnerstag, den 13ten Dezember 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Polizei-Vorschriften zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betreffend.

Nachdem an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, haben wir zur Verhinderung des weiteren Umsichgreifens dieser verderblichen Seuche den Erlaß der nachstehenden Polizei-Vorschrift für den Umfang der Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pr. Holland und Mohrungen auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 beschlossen und bringen dieselbe hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung des betheiligten Publikums:

1. In den vorgedachten Kreisen ist der Ankauf, so wie der Verkauf von Rind- oder Kalbfleisch, ohne daß von dem Verkäufer oder Ablieferer ein Attest der Orts-Obrigkeit über den Gesundheitszustand des Rindviehes des Ursprungsorts beigebracht wird, untersagt. Dieses Attest ist auf dem Transporte des Fleisches auf Verlangen Jedermann vorzuzeigen und bei Ankunft an dem Bestimmungsorte der Obrigkeit abzugeben.

   Fleisch, welches ohne das erforderliche Attest feil geboten wird, ist zu konfisciren und zu vergraben.

2. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, jeden Ab- und Zugang unter seinem Rindvieh dem betreffenden Ortsvorstande anzuzeigen.

   Der letztere hat sofort ein genaues Verzeichniß und Signalement des vorhandenen Rindviehes anzufertigen und jeden Ab- und Zugang darin anzuschreiben, so daß eine Kontrole desselben jederzeit möglich ist.

3. Von einem jeden Erkrankungsfalle des Rindviehes sind die Viehbesitzer den Lokal-Polizei-Behörden Anzeige zu machen gehalten, damit diese zuverlässige Ermittelungen über den vorhandenen Krankheitszustand ohne Säumen vorzunehmen in der Lage sind.

4. Das Schlachten von Rindvieh, sowohl in dem Hause, als das gewerbsmäßige Schlachten wird unter Kontrole gestellt und zwar in der Art, daß:

a. in den ländlichen Haushaltungen beim Schlachten von Rindern zum eigenen Bedarf der Orts-Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden muß, damit diese bei allgemeiner Gesundheit des Rindviehes der Ortschaft, sich die sichere Ueberzeugung verschaffen kann, daß das zu schlachtende Vieh mit gutem Appetit frißt und wiederkaut.

b. daß der Viehbesitzer bei der Absicht des Verkaufs des Fleisches (auch selbst wenn das Fleisch nur zum Theile verkauft werden soll) an Nachbarn oder auf Märkten, so wie bei dem gewerbemäßigen Schlachten, einer sachverständigen Viehbeschau und einer vollständigen Untersuchung des Gesundheitszustandes das zu schlachtende Vieh zu unterwerfen hat.

Die Viehbeschauer, (Thierärzte) sind verpflichtet über die Gesundheit der zu schlachtenden Rinder, unter Angabe des Ursprungsorts und Signalement ein Attest den Viehbesitzern auszustellen, dagegen von ihnen die Ursprungsatteste von dem untersuchten Vieh zu fordern, solche zu sammeln und dem betreffenden Königl. Landraths-Amte zu überreichen.

Jede Uebertretung der in diesem Polizei-Reglement enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. beahndet.

Königsberg, den 5ten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Müllner.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 19ten Dezember 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 250. Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe betr.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thalern verbundene Kreis-Thierarztstelle für den Bezirk Altena und Olpe ist erledigt. Thierärzte, welche dieselbe zu erlangen wünschen, haben sich unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, des Curriculum vitae und eines Attestes über das bisherige sittliche Verhalten binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Arnsberg, den 26sten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 251. Die Besetzung der erledigten Kreis-Thierarztstelle des Kreises Sensburg betr.

Die mit einem Gehalte von 100 Thalern jährlich verbundene Kreis-Thierarztstelle des Kreises Sensburg, mit welcher bis jetzt noch die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Lötzen verbunden ist, ist erledigt. Wir fordern qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Legitimations-Papiere zu melden.

Gumbinnen, den 1sten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Stöckhardt zu Schippenbeil und die Kreisrichter Irmler zu Stallupöhnen und Schiefferdecker zu Allenstein sind an das hiesige Kreisgericht versetzt, Ersterer mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius bei der Kreisgerichts-Kommission zu Pillau, Letztere Beide mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Fischhausen.

Der Gerichts-Assessor von Frankenberg ist zum Kreisrichter beim Kreisgerichte zu Wehlau ernannt.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Carl Eduard Albert Puttrich ist am 3ten November c. verstorben.

Die durch den Tod des Pfarrers Markowski erledigte katholische Stadtpfarrstelle in Bischofsburg, Kreises Rössel, ist dem seitherigen Pfarrer Eduard Stock aus Gr. Kellen verliehen worden.

Dem Lieutenant a. D. von Briesen ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule zur Vorbereitung für das Portepee-Fähnrichs-Examen in Königsberg gründen zu dürfen.

Dem bisher provisorisch angestellten dritten Lehrer Julius Karrassek bei der evangelischen Stadtschule zu Heilsberg, ist diese Stelle nunmehr definitiv von der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Johanna Susanna Adele Hahn, evangelischer Konfession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die durch Versetzung erledigte Försterstelle zu Wickno in der Oberförsterei Corpellen ist dem Förster Radtke verliehen worden.

Der Gastwirth Louis Herbst zu Allenstein ist daselbst zum Stadtkämmerer gewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Otto André auf Termlack und der köllmische Grundbesitzer Joseph Krämer in Kleiditten, Kreises Heilsberg, sind als Kreisverordnete bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Kaufmann Julius Ehrenberg in Tapiau ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Köllmer Anton Hohnbaum in Dittersdorf, Kreises Mohrungen, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Bestätigung des Kaufmanns H. J. Jacubzig in Pr. Eylau als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wird, da derselbe die Uebernahme dieser Agentur abgelehnt hat, hiemit widerrufen.

Der Kaufmann M. L. Korn in Osterode ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Krusche in Heilsberg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld mit Vorbehalt des Widerrufs von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer und Schiedsmann Mrongowius in Passenheim ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Kreisthierarzt Renelt in Fischhausen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.;
die am Donnerstag, den 13ten Dezember 1855 nachträglich zu № 50. des Amtsblatts ausgegebene außerordentliche Beilage № 17., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 5ten Dezember 1855: „Polizei-Vorschriften zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens der Rinderpest betreffend."; sowie:
die außerordentliche Beilage № 18. zu № 51. des Amtsblattes, enthaltend Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 1sten November 1855: „Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins".)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 18.

zu Nro. 51. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Reglement
für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an das Ausland.

§. 1.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu erzielen, ist der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein gebildet worden, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende Staaten angehören: Begriff des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins.

Das Kaiserthum Oesterreich,
das Königreich Preußen,
" " Bayern,
" " Sachsen,
" " Würtemberg,
" " Hannover,
" " der Niederlande,
" Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
und
" " Baden,

während für alle übrige deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, sondern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien: Das Vereins-Telegraphen-Netz.

A. In Oesterreich.

1) Von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königl. Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing mit den Seitenlinien:
2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
3) von Salzburg nach Ischl;
4) von Salzburg über Kuffstein, Innsbruck, Brixen, Botzen, Trient, Roveredo, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien:
8) von Triest nach Pola und
9) von Triest nach Fiume;
10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Cilli, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien:
13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
14) von Laibach nach Klagenfurt;
15) von Cilli über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
16) von Wien über Preßburg, Neuhäusel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lovrin, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
17) von Neuhäusel nach Komorn, ferner
18) von Szegled über Szolnok nach Debrezin, und
19) von Lovrin über Temesvar, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
20) von Lugos nach Orsowa;
21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

22) von

22) von Lundenburg über Prerau nach Oderberg zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
24) von Oderberg über Schönbrunn nach Troppau;
25) von Oderberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bochnia, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Lemberg, Tarnopol, Zaleszyk nach Czernowitz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowitz zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschluß an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
3) von Hamm nach Münster;
4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
5) von Deutz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:
8) von Cöthen nach Magdeburg und
9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien;
11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lübeck;
12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln,

Cosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien nebst den Zweiglinien:

13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen Linien und

14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;

15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:

16) von Kreuz nach Posen;

17) von Bromberg nach Thorn;

18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;

19) von Dirschau nach Danzig;

20) von Königsberg nach Pillau;

21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Eudkuhnen;

22) von Stettin über Anclam, Möckow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.

C. In Bayern.

1) Von München nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien mit der Abzweigung:

2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);

3) von München über Landshut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;

4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weißenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen:

5) von Pasing nach Starnberg,

6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen:

7) von Kempten nach Hohenschwangau und

8) von Lindau nach der Bayerisch-Würtembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;

9) von Augsburg nach Ulm zum Anschluß an die Königl. Würtembergischen Linien;

10) von

10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen:
12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preußischen Linien und
13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschluß an die Königlich Preußischen Linien.

D. In Sachsen.

1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschluß an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
2) von Dresden nach Zittau;
3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien;
4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königl. Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Würtemberg.

1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königl. Bayerischen Linien;
2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preußischen und Dänischen Linien;
2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preußischen Linien;
4) von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Vlißingen:

3) von

3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
6) von Utrecht über Culenborg nach Herzogenbusch;
7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien bei Bocholz;
8) von Arnheim über Zütphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer, Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;
9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Loo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preußischen Linien;
2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;
3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) Von Carlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Würtembergischen Linien;
2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Linien;
3) von Durlach nach Pforzheim;
4) von Carlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;
5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

§. 4.

Anschlüsse an das Ausland.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung:

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.
2) Mit Belgien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königl. Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.
3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weißenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quiévrain, der

der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritannien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelst der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

5) Mit den Linien der Schweiz vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelst der Königl. Würtembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelst der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die Modenesischen Linien.

8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und mittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;

10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös;

11) mit den Linien der Moldau vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemeritschenу;

12) mit Rußland vermittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preußischen Telegraphen-Linien bei Myslowitz und bei Eydkuhnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereins-Linien in Verbindung:

13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

14) mit

14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermittelst der Königlich Preußischen Telegraphen-Station in Lübeck;

und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien:

15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen und der Königl. Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;

16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Curhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;

17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermittelst der Königlichen Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;

18) mit der Linie der Rotterdamer Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershaven und Brielle vermittelst der Königlichen Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und

19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermittelst der Königlich Preußischen, der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Stationen in Frankfurt a. M. und der Königlich Preußischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Benutzung der Vereins-Linien.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preußischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidespflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

§. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

§. 9.

Dauer des Dienstes auf den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins,

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1sten April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends,

und vom 1sten Oktober bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis
9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

§. 10.

Telegraphen-Linien mit regelmäßigem Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oderberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).

Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).

Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).

Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).

Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.

Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.

Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).

Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).

Von München über Augsburg nach Stuttgart.

Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.

Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).

Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Würtembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).

Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.

Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.

Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.

Von Carlsruhe nach Kehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).

Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.

Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.

§. 11.

Zeit-Differenz.

Die §. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und beziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

§. 12.

Depeschen-Aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen, Behufs der Telegraphirung, kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 13.

Bestimmungsort der Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämmtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

§. 14.

Richtung der Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Adreß-Station befördert haben will.

§. 15.

Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese

Diese Weiterbeförderung kann

a) durch die Post in recommandirten Briefen,
b) mittelst Estafetten, und
c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten erfolgen.

§. 16.

Depeschen nach Orten, wo Eisenbahnbetriebs-Telegraphen-Stationen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelst vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Adreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Identitäts-Nachweis.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certifikats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernähmen.

§. 18.

Anmeldung von Nacht-Depeschen.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarifmäßigen Beförderungs-Gebühr auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen betheiligten Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

§. 19.

Zeit-Angabe für die nächtliche Beförderung.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Büreau erfolgen wird.

Findet nach Verlauf einer Stunde, von diesem angemeldeten Zeitpunkte an, die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Annahme.

§. 20.

Classification der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;

b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und

c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats-Behörden als Staats-Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse der Depeschen im Allgemeinen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Ausstreichungen und Korrekturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Büreau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse der Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt. Erfordernisse der Privat-Depeschen.

§. 31.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preußischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effekten gestattet; jedoch dürfen

a) bei jeder Effekten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihefolge, in welcher jedesmal die Course der Effekten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für Getreide-Gattungen und Fabrikate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reklamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Verwaltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

§. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

§. 34.

§. 34.

Zurücknahme von Depeschen bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 35.

Zurückgabe von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

§. 36.

Inhibirung bereits abgegangener oder in der Telegraphirung begriffener Depeschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

§. 37.

Kollationirung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe kollationirt, d. h. von der Adreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:

„Depesche ist zu kollationiren"

zu vermerken.

§. 38.

Empfangsbescheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-Büreau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

§. 39.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

§. 40.

Bedingte Aufgabe einer Depesche.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden

den Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren" angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in §. 35. angeführten Bedingungen.

§. 41.

Richtige Ueberkunft der Depeschen und Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereins-Gebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarifirung.

§. 42.

Gebührenfreiheit für Telegraphen-Dienst-Depeschen.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

§. 43.

Gebührenberechnung für Staats- und Privatdepeschen.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station.

§. 44.

Beförderungsgebühren im Vereinsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphengebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die direkte Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und mehrfache Depeschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als 100 Worten findet für das zweite, so wie für das dritte rc. Hundert, die Zählung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für einfache Depeschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine direkte Entfernung bis einschließlich zehn Meilen

20 Silber-

20 Silbergroschen oder Neugroschen
16 gGr. . . . . } = ⅔ Thlr.

1 Fl. Conv.-Münze
1 „ 12 Xr. Rheinisch . . .
1 „ 20 Cents Niederländisch . } = 1⅕ Fl. Rhein. M.

§. 47.

Gebührenzonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Taxe ꝛc.

§. 48.

Vereins-Tarif.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher folgender:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für eine Depesche														
		bis 25 Worte.			von 26 bis 50 Worten.			von 51 bis 100 Worten.			von 101 bis 125 Worten			von 126 bis 150 Worten.		
Zonen.	Meilen.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.	Thlr.	Fl. Conv.	Fl. Rhein. od. Niederl.
I.	bis 10	⅔	1	1⅕	1⅓	2	2⅖	2	3	3⅗	2⅔	4	4⅘	3⅓	5	6
II.	10 — 25	1⅓	2	2⅖	2⅔	4	4⅘	4	6	7⅕	5⅓	8	9⅗	6⅔	10	12
III.	25 — 45	2	3	3⅗	4	6	7⅕	6	9	10⅘	8	12	14⅖	10	15	18
IV.	45 — 70	2⅔	4	4⅘	5⅓	8	9⅗	8	12	14⅖	10⅔	16	19⅕	13⅓	20	24
V.	70 — 100	3⅓	5	6	6⅔	10	12	10	15	18	13⅓	20	24	16⅔	25	30
VI.	100 — 135	4	6	7⅕	8	12	14⅖	12	18	21⅗	16	24	28⅘	20	30	36
VII.	135 — 175	4⅔	7	8⅖	9⅓	14	16⅘	14	21	25⅕	18⅔	28	33⅗	23⅓	35	42
VIII.	175 — 220	5⅓	8	9⅗	10⅔	16	19⅕	16	24	28⅘	21⅓	32	38⅖	26⅔	40	48
IX.	220 — 270	6	9	10⅘	12	18	21⅗	18	27	32⅖	24	36	43⅕	30	45	54
X.	270 — 325	6⅔	10	2	13⅓	20	24	20	30	36	26⅔	40	48	33⅓	50	60

§. 49.

§. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren, dem Publikum zugänglich, anzuheften.

§. 50.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche, Behufs der Tarifirung, werden folgende Grundsätze beobachtet: Bestimmung der Wortzahl einer Depesche.

1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht tarirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.

2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von 7 zu 7 Silben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Silben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunktionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern, und ebenso der etwaige Ueberschuß, als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Silbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffrirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen. Bestehen Staats-Depeschen aus Chiffern allein oder absatzweise aus Chiffern und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung

ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunktionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigennamen dienenden Worte, als „von", „de", „van der" u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbescheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 51.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adreß-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

§. 52.

Vervielfältigungsgebühr.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars von dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5\frac{1}{2}$ guten Groschen, 20 Xr. Conv., 24 Xr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben.

§. 53.

Beglaubigungsgebühr.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von $\frac{1}{3}$ Thlr. = $\frac{1}{2}$ Fl. Conv. M. = $\frac{3}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen.

§. 54.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben, und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffrirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffrirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Adreß-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche,

Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelfache Betrag einer gewöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für Empfangs-Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben

§. 56.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

a) für die Beförderung per Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Xr. Conv. = 14 Xr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben, und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Xr. C. M. = 42 Xr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;

b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Xr. Rhein = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;

c) für die Beförderung mittelst Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum für Estafetten-Beförderung.

Ist der Betrag der Estafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduktion nach Verhältniß von 14 Rthlrn. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also

$\frac{2}{3}$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu erheben.

§. 59.

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung oder die Bestellung inhibirt wird.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35. und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$ Rthlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendigt, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

§. 60.

Vorauszahlung.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins-Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auflieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

§. 61.

Vorausbezahlung von Nacht-Depeschen.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet (§§. 9. und 18.), hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

§. 62.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist (§. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preußischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Berichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuß einzahlen.

Die

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Aufgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

§. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung bezeichneter Gebühren-Beträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtaxirten Beträge verpflichtet.

§. 64.

Quittirung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

§. 65.

Rückerstattung der Vereins-Gebühren.

Eine Rückerstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts. Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren blos für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie blos bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungs-Ort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reklamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

§. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Taxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (§. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

§. 67.

Deponirte Estafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Estafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

§. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

§. 69.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde vorauszugehen.

§. 70.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtige Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten stattzufinden hat.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

§. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-

Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligeren Linie jedoch ohne Nacherhebung der hiefür entfallenden höheren Gebühr.

§. 72.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden. Beförderung vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammmen:

a. aus der tarifmäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station und

b. aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Statt gefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Taxe bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtaxe an den Absender nicht Statt. (§. 66.)

§. 74.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in §. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt. Rückerstattung auswärtiger Depeschen-Gebühren.

§. 75.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Büreau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabe-Lokal sich eingefunden. Reihenfolge der Annahme.

§. 76.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21. — 23.) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen. Prüfung des Depeschen-Inhalts.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabe-Lokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1sten November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 26sten Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 252. Verzeichniß der zu Schiffsführern und Steuerleuten befähigten Seefahrer. 3801/10. I.

Nachstehend wird ein Verzeichniß derjenigen Seefahrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den im diesjährigen Herbste stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Schiffsführer und Steuermänner erlangt haben.

Verzeichniß

derjenigen Seefahrer, welche bei den im diesjährigen Herbste stattgefundenen Prüfungen in den Navigationsschulen der Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg die Befähigung als Schiffsführer und Steuermänner erlangt haben.

A. Im Regierungsbezirk Stralsund.

a) Schiffer III. Klasse.

1. Johann Joachim Nicolaus Wallis aus Breesewitz, mit dem Prädikat gut.

b) Steuerleute I. Klasse.

1. Johann Heinrich Friedrich Alwert aus Wieck auf Wittow, mit dem Prädikat gut.
2. Johann Ludwig Leopold Wallis aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
3. Joachim Heinrich Christian Fründt aus Wieck auf dem Darß, mit dem Prädikat gut.
4. Christian Wilhelm Heinrich Heidtmann aus Barth, mit dem Prädikat gut.
5. Christian Friedrich Magnus Ruchel aus Breege auf Rügen, mit dem Prädikat gut.
6. Carl Heinrich Georg Dabis aus Stralsund, mit dem Prädikat recht gut.
7. Franz Friedrich Zitzow aus Wolgast, mit dem Prädikat vorzüglich gut.
8. Johann Joachim Ludwig Strübing aus Pruchten, mit dem Prädikat gut.
9. Johann Joachim Christoph Segebarth aus Zingst, mit dem Prädikat recht gut.
10. Gustav Christoph Adolph Kipp aus Wieck auf Wittow, mit dem Prädikat gut.
11. Johann Heinrich Christoph Falk aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
12. Hermann Christoph Ehlert aus Wieck auf dem Darß, mit dem Prädikat gut.
13. Wilhelm August Bohnsack aus Wolgast, mit dem Prädikat gut.
14. Heinrich Johann Peter Lombard aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
15. Carl Friedrich Albert Baumann aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
16. Carl Wilhelm Christoph Theodor Schiebe aus Greifswald, mit dem Prädikat recht gut.
17. Johann August Schröder aus Barth, mit dem Prädikat gut.

18. Hans Theodor Rieck aus Zingst, mit dem Prädikat gut.
19. Johann Christoph Mildahn aus Prerow, mit dem Prädikat gut.
20. Johann Carl Jacob Rubien aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
21. Joachim Franz Schillow aus Stralsund, mit dem Prädikat gut.
22. Johann Heinrich Simon Pankow aus Bodstedt, mit dem Prädikat gut.
23. Johann Joachim Leonhard Moritz aus Pruchten, mit dem Prädikat gut.

B. Im Regierungsbezirk Stettin.

a) Schiffer II. Klasse.

1. Carl Mich. Friedrich Schivelbein aus Kaseburg, mit dem Prädikat gut.

b) Steuerleute I. Klasse.

1. Ernst Wilhelm Hermann aus Berlin, mit dem Prädikat vorzüglich gut.
2. Carl Georg Friedrich August Bergmann aus Lottin, Kreises Neu Stettin, mit dem Prädikat recht gut.
3. Johann Ludwig Hermann Michaelis aus Cammin, mit dem Prädikat recht gut.
4. Leopold Friedrich Julius August Carl Ed. Spalding aus Sittigsdorf, Kreises Regenwalde, mit dem Prädikat recht gut.
5. Gustav Carl Edm. Etzler aus Kublank, mit dem Prädikat recht gut.
6. Max Rudolph Kirstein aus Anclam, mit dem Prädikat recht gut.
7. Johann Martin Christ. Beuge aus Peenemünde, mit dem Prädikat recht gut.
8. Carl Johann Emil Schnicke aus Berlin, mit dem Prädikat recht gut.
9. Emil Wilhelm Heidemann aus Grabow, mit dem Prädikat gut.
10. Carl Wilhelm Rochus Ewald aus Massin, Regierungsbezirks Frankfurt, mit dem Prädikat gut.
11. Gustav Albert Fick aus Finkenwalde, mit dem Prädikat gut.
12. Heinrich Friedrich Gustav Wirtz aus Swinemünde, mit dem Prädikat gut.
13. Wilhelm Gottlieb Krüger aus Wollin, mit dem Prädikat gut.
14. Franz Theodor Herwig aus Ganserin, mit dem Prädikat gut.
15. Carl Gustav Robert Scherlau aus Altwarp, mit dem Prädikat gut.
16. Ernst Friedrich Christen aus Greifswald, mit dem Prädikat gut.
17. Heinrich Wilhelm Theodor Wendt aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
18. Wilhelm Albert Lott aus Ziegenort, mit dem Prädikat gut.
19. Johann Joachim Bugdahl aus Altwarp, mit dem Prädikat gut.
20. Carl Ludwig Ferdinand Schmidt aus Stettin, mit dem Prädikat gut.
21. Carl Friedrich Wilhelm Grohn aus Hütten, Kreises Uckermünde, mit dem Prädikat gut.
22. Friedrich Heinrich Eduard Knick aus Anclam, mit dem Prädikat gut.
23. Carl August Wilhelm Elten aus Cöslin, mit dem Prädikat gut.
24. Franz Gottlieb Berg aus Ganserin, mit dem Prädikat gut.
25. Johann Carl Michael Friedrich Zobel aus Ziegenort, mit dem Prädikat gut.
26. Carl Friedrich Berndt aus Swinemünde, mit dem Prädikat gut.
27. Georg Ferdinand Theodor Benitz aus Gollnow, mit dem Prädikat gut.

28.

28. Gustav Heinrich Wüsthoff aus Ober Gorp, Regierungsbezirks Liegnitz, mit dem Prädikat gut.

29. Friedrich Wilhelm Olwig aus Ueckermünde, mit dem Prädikat gut.

Steuermann II. Klasse.

30. Johann Gottfried Müller aus Colberg, mit dem Prädikat gut.

C. Im Regierungsbezirk Danzig.

a) Seeschiffer II. Klasse.

1. George August Carl Bernhard Schreiber aus Danzig.
2. Johann Carl Hintz aus Pillau.

b) Steuerleute I. Klasse.

1. Friedrich Leopold Köster aus Weichselmünde.
2. Ludwig Adolph Kramp aus Danzig.
3. Adolph Wilhelm Freimuth aus Strohteich.
4. Wilhelm Herrmann Eduard Wienandt aus Zemmen.
5. Julius Wilhelm Jacob Mickley aus Stolpmünde.
6. Carl Ludwig Eduard Fernau aus Stolpmünde.
7. Heinrich Gotth. Herm. Mierau aus Danzig.
8. Daniel August Pahlow aus Colberg.
9. Wilhelm August Franz Wenzel aus Schlakow.
10. Heinrich Wilhelm Brandhoff aus Rügenwaldermünde.
11. Carl Eduard Block aus Emaus bei Danzig.
12. Albert Hermann Lundie aus Danzig.
13. Carl Ludwig Wilhelm Rehbein aus Culm.
14. Martin Johann Friedrich Hübner aus Stolpmünde.
15. Carl Albert Voigt aus Berlin.

Steuerleute II. Klasse.

16. Adam Bernhard Sebaldus Rahn aus Stolpmünde.
17. Rudolph Ferdinand Robert Zipp aus Neufahrwasser.
18. Carl Friedrich Gottlieb Below aus Stolpmünde.

D. Im Regierungsbezirk Königsberg.

Steuerleute I. Klasse.

1. Carl Adolph Heinrich Bolle aus Plathe, Regierungsbezirks Stettin, mit dem Prädikat gut.

2. Johann Christoph Ferdinand Bruhn aus Zingst, Regierungsbezirks Stralsund, mit dem Prädikat gut.

3. Johann Hermann Dahms aus Pillau, mit dem Prädikat recht gut.

4. Ernst Wilhelm Eduard Goverts aus Memel, mit dem Prädikat gut.

5. Gustav Ernst Jack aus Memel, mit dem Prädikat gut.

6. Johann Christian Wilhelm Kollenkark aus Bresewitz, Regierungsbezirks Stralsund, mit dem Prädikat gut.

7. Georg Julius Albert Leve aus Brege auf Rügen, mit dem Prädikat gut.

8. Friedrich Wilhelm Maaknow aus Ziegenort, Regierungsbezirks Stettin, mit dem Prädikat gut.

9. Hans Gotthard Prahm aus Bresewitz, mit dem Prädikat gut.

10. Johann David Romeck aus Witte Memel, mit dem Prädikat gut.

11. Friedrich August Rütze aus Memel, mit dem Prädikat gut.

12. Johann Jürgen Christian Walter aus Kinnbackenhagen, Regierungsbezirks Stralsund, mit dem Prädikat gut. Königsberg, den 3ten Dezember 1855.

№ 253. Empfehlenswerthe Schrift für Inhaber orthopädischer Institute und Aerzte.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Inhaber orthopädischer Institute und die Aerzte, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, auf folgende Schrift aufmerksam: „Die Gymnastik nach dem Systeme des Schwedischen Gymnasiarchen P. H. Ling, dargestellt von Hg. Rothstein, fünfter Abschnitt, Heft 2.

Königsberg, den 10ten Dezember 1855.

№ 254. Betreffend die Abänderung einiger Positionen des Anhangs des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Frauenburg vom 21. Juli 1846. 1383/11 I.

Auf Ihren Bericht vom 13ten Oktober d. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der, im Anhange des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgabe in der Stadt Frauenburg vom 21sten Juli 1846 unter II. Litr. a. bis d. für die Entrichtung von Stand- und Lagergeld getroffenen Ausnahme-Bestimmungen, daß das Stand- und Lagergeld für die nachstehend angegebenen Gegenstände fortan nach folgenden Sätzen entrichtet werde:

Es wird erlegt:

1) für Langhölzer			
a) bis incl. 30 Fuß Länge bei jeder Zopfstärke, für das Stück	— Sgr.	6 Pf.	
b) über 30 bis incl. 40 Fuß Länge, bei einer Zopfstärke unter 12 Zoll, für das Stück	— „	6 „	
c) über 30 bis incl. 40 Fuß Länge, bei einer Zopfstärke von 12 Zoll und darüber, für das Stück	1 „	— „	
d) über 40 Fuß lang, für das Stück	1 „	6 „	
2) für Spaltlatten, Rundlatten, Leiterbäume, Deichselstangen, für das Schock	1 „	6 „	
3) für Hopfenstangen für das Schock	— „	6 „	
4) für Dachstöcke und Bohnenstangen, für das Schock . . .	— „	3 „	
5) für Felgen, für das Schock	1 „	— „	
6) für Schiffsknie, für das Stück	— „	2 „	
7) für vollständig abgebunde Gebäude (einschließlich des Querverbandes derselben, der dazu gehörigen Dielen, Latten rc.) für jeden Fuß Frontlänge des Gebäudes	3 „	— „	
8) für Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteine, Ziegel- und Dachsteine für die Kubikklafter	1 „	— „	

Sanssouci, den 29sten Oktober 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Der

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 29sten Oktober d. J., betreffend die Abänderung einiger Positionen des Anhangs des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Frauenburg vom 21sten Juli 1846 wird hiedurch mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu normirten Tarifsätze vom 1sten Januar 1856 ab zur Erhebung kommen.

Königsberg, den 13ten Dezember 1855.

№ 255. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 6. der von uns unterm 22sten Januar 1851 (Amtsblatt pro 1851) veröffentlichten Ministerial-Verordnung vom 31sten Dezember 1850, die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1856 Paßkarten von hellgrauer Farbe zur Anwendung kommen. Königsberg, den 18ten Dezember 1855.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 256. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königl. Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatzaushebung als Theologe;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die Licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. den Kommunionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann, und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 31sten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 21sten April beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat,

hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 11ten April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 12ten Dezember 1855.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Koppe zu Heilsberg ist zum Rechts-Anwalt beim Kreisgerichte zu Labiau, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Eduard Emil Claudius Freiwald ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der seitherige Pfarrer zu Marienau, Otto Leopold Claaß, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Ottenhagen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem Commendarius Werner in Bludau ist die Genehmigung zur Leitung der von seinem Amtsvorgänger in der Stadt Mühlhausen errichteten katholischen Privatschule widerruflich ertheilt worden.

Dem bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Schule zu Frauenburg ist die Kantor- und Lehrerstelle bei der evangelischen Kirche und Schule in Wormditt von dem Königl. Konsistorium und der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. verliehen worden.

Das Fräulein Julie Ulrike Hein, evangelischer Confession, hat die Erlaubniß erhalten, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem bisherigen probeweis angestellten Förster Friedrich Wilhelm Kolberg ist die Försterstelle zu Juwendt, Forstreviers Pöppeln, nach zurückgelegter Probezeit vom 1sten Januar 1856 ab definitiv übertragen.

Der Civil-Supernumerarius Abloff ist zum etatsmäßigen Büreau-Assistenten beim Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Carl Friedrich Neumann ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.;
die außerordentliche Beilage № 19., enthaltend: Auszug aus dem Patent und der Instruktion vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei dem eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll, d. d. Berlin, den 24sten Oktober 1804; sowie die Montag den 24sten Dezember 1855 ausgegebene außerordentliche Beilage № 20., enthaltend: Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, vom 21sten Dezember 1855: „Untersagung jedes Marktverkehrs mit Rindvieh für den ganzen Umfang des Königsberger Regierungs-Bezirks.“

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 19.

zu Nro. 52. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Auszug
aus dem Patent und der Instruktion vom 2ten April 1803
wegen

Abwendung der Viehseuchen

und
anderer ansteckenden Krankheiten,
imgleichen
wie es bei dem eingetretenen Viehsterben gehalten werden soll.
Zur Belehrung und Achtung.

I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

1.

Cap. 1. §. 1. Ein jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh gut und sorgfältig zu warten und zu behandeln, damit durch seine Vernachlässigung nicht Krankheiten entstehen.

2.

§. 2. Die Schulzen und Dorfgerichte müssen darauf halten, daß die Tränken jährlich zweimal, im Herbste und Frühjahre, ordentlich geräumt werden, und, daß solches geschehen, dem Landrath oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, anzeigen. Diese substituirte Behörde ist in den Domainen-Aemtern und Intendanturen der Domainen-Beamte, in den Städten der Magistrat, und in den adlichen Gütern, insofern sie nicht innerhalb 5 Meilen vom Wohnort des Landraths entfernt liegen, als in welchem Falle sie unmittelbar unter der Direktion des Landraths stehen, jeder Kreissteuer-Einnehmer in seinem Contributions-Kreise.

3.

§. 3. Erkrankt ein Stück Rindvieh, ohne daß ein äußerlicher Schaden zu sehen ist, oder stirbt es plötzlich, so muß der Besitzer das erkrankte Vieh sogleich von dem gesunden absondern, und das Erkranken oder Sterben dem Schulzen melden. Der Schulze hat bei irgend einem Verdachte einer ansteckenden Krankheit, oder wenn im Orte bei einem Viehstande über 50 Stück, zwei, bei einem größern drei und mehr Stücke sterben,

solches dem Landrath oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, und der Gutsobrigkeit anzuzeigen, um die Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh zu besorgen.

4.

§. 3. Ein jeder Hirte, der von einer innern Krankheit eines Stück Viehes etwas wahrnimmt, oder davon erfährt, muß solches der Gutsobrigkeit anzeigen.

5.

§. 4. Der Besitzer des Viehes, dem ein Stück gefallen ist, muß solches sogleich dem Scharfrichter oder Abdecker melden, und wenn es nicht in Ställen, abgelegenen Hütungen und Brüchern liegt, 36 Stunden gegen das Anfressen der Thiere sicher stellen.

6.

§. 5. Die Gruben zur Verscharrung des krepirten Viehes müssen, so viel als möglich, an entfernten Gegenden vom Orte, und von den Hütungen und Triften des Rindviehes, und zwar so tief gemacht werden, daß das darin zu verscharrende Vieh wenigstens mit 4 Fuß Erde bedeckt wird. Die Gruben werden von den Besitzern des krepirten Viehes gemacht, das Vieh aber muß von den Abdeckerknechten darin vergraben, auch von denselben das Zuwerfen der Gruben in der bestimmten Art verrichtet werden.

7.

§. 6. Alle Plätze, worauf krepirtes Vieh außer den Ställen gelegen hat, müssen umgegraben, und 4 Tage mit der Viehtrift und Hütung vermieden werden.

8.

§. 7. Ein jedes Stück Rindvieh, welches geschlachtet werden soll, muß vorher von dem Schulzen besichtiget, und nur dann die Erlaubniß zum Schlachten gegeben werden, wenn sich kein Merkmal einer innerlichen Krankheit zeigt. Mist und Blut von dem geschlachteten Vieh müssen sogleich vergraben werden.

9.

§. 9. 10. und 13. Niemand darf daher von einem andern Orte Rindvieh einbringen, ohne darüber ein Gesundheits-Attest der Polizei-Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, und in Abwesenheit derselben der Gemeine-Vorsteher unter deren Siegel vorzuzeigen.

10.

§. 11. Das eingebrachte Vieh muß dessen ungeachtet an dem Orte, wo es eingebracht wird, noch 72 Stunden, oder wenn solches aus den ehemaligen Polnischen jetzt Russischen und Oesterreichischen Provinzen ist, 8 Tage von dem übrigen Vieh abgesondert, und von dem Schulzen besichtigt werden. Aeußert sich kein Merkmal einer Krankheit, so giebt die Obrigkeit des Orts, oder in deren Abwesenheit der Schulze die Erlaubniß, es zu dem andern Viehe zu bringen. Der Hirte darf solches ohne diese ausdrückliche Erlaubniß nicht in die Heerde aufnehmen.

11.

§. 14. Ausländisches Rindvieh, welches in's Land gebracht wird, muß mit obrigkeitlichen Attesten unter deren Siegel versehen sein, und darf nur über bestimmte Einlaß-Oerter eingebracht werden.

12.

12.

§. 18. Der Schulze des Orts, wo bei durchtreibendem Rindvieh eine ansteckende Krankheit entdeckt wird, muß solches sofort in den Domainen dem Beamten, in einer städtischen Kämmereiortschaft dem Magistrate, und in den adlichen Gütern der Grund-Herrschaft oder deren Stellvertretern anzeigen, damit diese Behörden unverzüglich die nöthigen Anordnungen wegen Absonderung des kranken Viehes vom gesunden treffen können. Zugleich aber muß dem Landrathe augenblicklich davon Meldung geschehen.

Uebrigens wird Jedermann angewiesen, im Falle der Entdeckung eines seuchekranken Viehes solches dem Schulzen oder der Ortsobrigkeit sofort anzuzeigen.

13.

§. 19. Gastwirthe und Krüger, bei welchen durchgehendes Rindvieh übernachtet, sind verpflichtet, die Begleitungs-Atteste nachzusehen, das Vieh bei dem Fressen, Wiederkäuen und Saufen zu beobachten, und jede Spur von der Unrichtigkeit des Attestes, oder einer Krankheit des Viehes, der Guts-Obrigkeit des Orts, das heißt in den Domainen-Aemtern und Intendanturen dem Domainen-Beamten, in den adlichen Gütern dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter, und in den Städten und Kämmereigütern dem Magistrate zu melden.

14.

§. 20. Das Vieh, welches aus den ehemaligen Polnischen, jetzt Russischen und Oestreichischen Provinzen durchgeht, darf nicht anders, als außerhalb dem Orte Futter und Lagerstellen erhalten. Aus dem Orte darf zu diesen Stellen kein Rindvieh kommen. Der zurückbleibende Mist muß mit Pferden untergepflügt, und der Treiber zu Heuboden und Scheunen, worin Rauchfutter ist, nicht gelassen werden.

II.

Allgemeine Vorschriften, welche bei der Ausmittelung und dem wirklichen Ausbruche eines Viehsterbens zu beobachten sind.

15.

Cap. 2. §. 24. Nach dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landraths oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, Niemand reisen, oder Vieh und giftfangende Sachen, als: rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Rauchfutter und dergleichen dahin bringen.

16.

§. 24. Von dem Orte, wo die Seuche ist, dürfen weder Rindvieh noch Schaafe, noch Futter und giftfangende Sachen der vorerwähnten Art auf andere Feldmarken gebracht werden.

Ist der Ort gesperrt, so dürfen aus demselben auch Menschen und andere Gattungen von Vieh nicht nach anderen Oertern und Feldmarken kommen. Ist solcher nicht gesperrt, so müssen die Menschen, die nach anderen Orten sich begeben, von dem im Orte bestellten Aufseher mit einem Zeugniß versehen sein, daß sie mit dem Rindvieh nichts zu thun haben.

17.

17.

§. 25. Geschieht solches dennoch, so wird das mit dem angesteckten Orte nach anderen Orten und Feldmarken gebrachte Rindvieh und die Kälber getödtet, giftfangende Sachen nach dem angesteckten Orte zurückgeschickt, oder wenn solches ohne Berührung anderer Orte, und ohne Gefahr des Ansteckens nicht geschehen kann, verbrannt. Die Menschen aus dem angesteckten Orte, welche keine Atteste haben, werden dahin bis zur Wache zurückgeführt, und der Gutsobrigkeit von selbiger zur Bestrafung abgeliefert.

18.

§. 26. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören. Wird aber zum Besatz der Höfe oder zum Schlachten Vieh gekauft, so muß der Schulze nicht nur, sondern auch die Gutsobrigkeit das Attest über den Bedarf ausstellen.

19.

§. 27. In einem Bezirke von 3 Meilen im Umkreise müssen alle Hunde angelegt werden, bei einer Strafe von 2 Rthlrn. für den Einwohner, im Orte, wo die Krankheit herrscht, und 1 Rthlr. für den außerhalb demselben in einem Bezirk von 3 Meilen. Die Hirten bei den Heerden außerhalb des Orts können ihre Hunde vom Strick loslassen, sie müssen aber dafür haften, daß die Hunde sich nicht von der Heerde entfernen.

20.

§. 31. Nicht nur in dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, sondern auch in allen übrigen, auf 2 Meilen entfernten Orten, muß jeder Viehbesitzer auch die geringste Spur einer Krankheit dem Schulzen anzeigen, imgleichen sind die Hirten verpflichtet, wenn der Eigenthümer ein Stück zurückhält, oder es in der Heerde fällt, oder eine Spur der Krankheit sich zeigt, solches sofort dem Schulzen zu melden.

§. 32. Der Schulze muß, wenn keine äußerliche Verletzung die Ursache der Krankheit oder des Todes ist, solches gleich der Gutsobrigkeit und dem Landrathe, oder derjenigen, die dem Landrathe in Absicht der Rindviehkrankheit substituirt ist, anzeigen.

21.

Alle und jede Einwohner in dem Orte, wo das Viehsterben ausgebrochen ist, sind verbunden, die Vorschriften und Anordnungen, die ihnen von dem Landrathe, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheit substituirt ist, und den im Orte angestellten Aufsehern ertheilt werden, genau zu befolgen.

22.

§. 42. Sie müssen besonders, so wie alle diejenigen, die mit der Wartung und Futterung des Viehes zu thun haben, ihre Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Viehes verdoppeln, und bei dem mindesten Verdachte das kranke oder verdächtige Stück von dem übrigen Vieh absondern, und solches dem im Orte angestellten Aufseher anzeigen.

23.

§. 43. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt auch besonders den Hirten, nicht nur der Heerde, wobei die Krankheit sich äußert, sondern auch dem Hirten der gesunden ob.

24.

24.

§. 44. Alle Verheimlichung des erkrankten Viehes, wie auch das heimliche Vergraben des gestorbenen, ist aufs strengste verboten. Die Besitzer des Viehes, die Hirten und alle Personen, die in dem angesteckten Orte mit der Wartung des Rindviehes zu thun haben, machen sich deren schuldig, wenn sie die Krankheit, sobald ihnen solche bekannt wird, nicht dem angestellten Aufseher, oder wenn dieser noch nicht bestellt ist, dem Schulzen anzeigen (§. 161). Die an andere Personen geschehenen Anzeigen gereichen zu keiner Entschuldigung.

25.

§. 53. 59. Ein jeder Einwohner des Orts und des Kreises, der sich als Arbeitsmann ernährt, ist verpflichtet, das Tödten des kranken Viehes und das Verscharren desselben, wenn er dazu von dem Landrathe, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, bestellt wird, für ein festzusetzendes Lohn zu verrichten, und es soll ihm bei ernstlicher Bestrafung, wegen Besorgung dieses Geschäfts, kein Vorwurf gemacht werden.

26.

§. 60. Kein Einwohner darf sich unterstehen, gefallenes Vieh heimlich zu öffnen, noch weniger Talg herauszunehmen, oder Luder auszuschneiden.

27.

§. 66. Die Mühlen-Fuhren, es mag die Mühle in- oder außerhalb der Feldmark belegen sein, müssen nur mit Pferden verrichtet werden. Alle andere Acker-, Wirthschafts- und Holzfuhren müssen in dem Zwischenraume von 800 Schritten von den Grenzen des Orts, gleichfalls nur mit Pferden und nicht mit Ochsen geschehen.

28.

§. 73. Die Aufnahme aller fremden Leute und alles fremden Viehes in und aus dem Orte wird verboten.

29

§. 83. Bei dem Eintritt der Vieh-Seuche in einem Orte ist jeder Einwohner gehalten, sein Vieh schon mit dem 1sten Oktober einzustallen, und vor dem 1sten Mai nicht auszutreiben.

30.

§. 86. Auf dem angesteckten Gehöfte muß das Vieh aus denjenigen Ställen, in welchen es krank gestanden hat, heraus, und in andere Ställe des Hofes gebracht werden. Fehlt dazu die Gelegenheit, so ist der Mist aus diesen Ställen täglich zweimal auszutragen, und im Garten oder hinter dem Gehöfte 2 Fuß tief zu vergraben.

31.

§. 87. Die Menschen, welche die Wartung des Viehes auf den Höfen besorgen, wo es erkrankt ist, müssen sich von dem übrigen Vieh entfernt halten, und dürfen zu dessen Wartung nicht gebraucht werden.

32.

§. 89. Alles Vieh sowohl auf dem angesteckten, als nicht angesteckten Gehöfte, muß

muß bis auf die obige Ausnahme zu 30., nicht aus dem Stalle gelassen, sondern in demselben gefüttert, getränkt und gewartet werden. Aus den nicht angesteckten Ställen und Gehöften muß der Mist wöchentlich zweimal ausgetragen und weggefahren werden.

33.

§. 112. Alle Einwohner des Orts besonders die Schulzen, sind verpflichtet, die ihnen von dem Landrathe oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, über die angeordneten Vorkehrungen aufgetragenen Geschäfte zu übernehmen, und solche zu besorgen.

34.

§. 93. Die für die Schulzen und Einwohner des platten Landes hier ertheilten Vorschriften finden in den Städten und Flecken auf die Polizei-Vorsteher und Einwohner derselben Anwendung.

III.

Von dem Verhalten nach aufgehörter Seuchen-Krankheit.

35.

Cap. 3. § 123. 124. Die Zeit, wenn, nachdem die Krankheit aufgehört hat, die verordnete Sperrung aufgehoben wird, imgleichen das Verfahren bei Reinigung der Ställe, das Ausfahren des Mistes, wegen der Krippen und Raufen, und so weiter, werden von dem Landrath des Kreises, oder derjenigen Behörde, die ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, nach der Vorschrift der Viehsterbens-Instruktion bestimmt, und ist jeder Einwohner des Orts verpflichtet, die ertheilten Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

36.

§. 125. Das Gesinde und alle Personen, welche bei dem kranken Vieh zu thun gehabt, müssen ihre Kleider waschen, durchräuchern, und 14 Tage lang auslüften.

Erst, wenn dieses erfolgt, darüber ein Attest von dem bestellten Aufseher ertheilt worden, und der verordnete Zeitraum der Sperrung abgelaufen ist, darf das etwa abgehende Gesinde von dem Orte wegziehen, dasselbe muß aber auch an dem Orte, wo es sich hinbegiebt, sich mit dem ausgestellten Atteste rechtfertigen.

37.

§. 126. Das auf den Böden der Ställe, wo krankes Vieh gestanden hat, liegende Heu und Stroh darf nur den Pferden und Schaafen des Eigenthümers gegeben werden, und muß daher unter Anordnung des Aufsehers von den Böden der Rindviehställe, nach den Böden der Schaaf- und Pferdeställe gebracht, bei dem Transporte aber die Annäherung des Rindviehes verhütet werden. Eine Veräußerung des Rauchfutters darf nie stattfinden.

38.

§. 127. Die Einwohner in den angesteckt gewesenen Oertern, müssen innerhalb 2 Monaten Rindvieh und Kälber weder auswärts verkaufen, noch an andern Orten ankaufen.

§. 127. Nach Verlauf von 2 Monaten werden noch 2 Monate erfordert, binnen welchen ein dergleichen An- und Verkauf nicht ohne Erlaubniß des Landraths, oder derjenigen Behörde, welche ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, geschehen darf.

IV.

IV.

Von dem Verfahren, welches bei der Lungen-Krankheit des Viehes, bei der Milz-Brand- und Tollkrankheit, und in zweifelhaften Fällen zu beobachten ist.

39.

Cap. 4. §. 130. Die Verheimlichung der Lungen-Krankheit, der Milz-Brandes- und Toll-Krankheit, wird ebenfalls strenge verboten.

Das erkrankende Vieh, ohne Unterschied, ob es im Stalle oder in der Heerde erkrankt, muß von dem gesunden Vieh abgesondert, und in einen besondern Stall des Besitzers gebracht, auch auf gleiche Weise das genesene von dem kranken und das kranke Vieh unter sich, so weit es die Gelegenheit dazu zuläßt, separirt werden.

40.

§. 131. Ohne vorgängige Besichtigung des bestellten Aufsehers und ohne dessen Erlaubniß darf kein genesenes Stück unter das gesunde Vieh gebracht werden.

41.

§. 132. Wo es an Viehställen fehlt, müssen in den Gärten bei den Gehöften Buden angelegt, wenn aber die Krankheit zu einer Zeit einfällt, da das Vieh auf der Hütung geht, so müssen dem kranken sowohl als dem genesenen Vieh, besondere Hütungen, Tränken und Triften angewiesen werden.

42.

§. 140. Es darf kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft, auch unter keinem Vorwande über den auf 500 Schritt bestimmten Zwischenraum von der Grenze des Orts gebracht werden.

43.

§. 141. Auch von andern Orten darf kein Rindvieh, so wenig durch den Ort selbst, als über dessen Feldmarken und Hütungen gebracht werden.

44.

§. 144. Wegen Anlegung der Hunde bleibt es bei der Verordnung zu 19., bei einer Toll-Krankheit aber müssen alle Hunde, die von einem tollen Hunde gebissen worden, gleich getödtet, und soll keine Kur derselben gestattet werden.

45.

§. 145. Alles an der Lungen-Krankheit erkrankende Vieh muß mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern gebrannt, und erst 3 Monate, nachdem die Krankheit aufgehört hat, kann dessen Verkauf nachgelassen werden.

46.

§. 149. Der Zeitpunkt, von welchem anzunehmen, daß die Krankheit im Orte aufgehört hat, wird von dem Landrath oder denjenigen Behörde, welche ihm in Absicht der Rindviehkrankheiten substituirt ist, nach der Viehsterbens-Instruktion bestimmt. Der Verkauf des Rindviehes bleibt bis 4 Wochen nach diesem Termin untersagt; zum Einkauf desselben aber bedarf es nach Ablauf des Termins keiner besondern Erlaubniß.

47.

47.

§. 150. Wenn gesundes Vieh aus andern Orten in den Stall, wo das mit der Lungen-Krankheit behaftete Vieh stehet, gebracht, und solches mit angesteckt wird, so muß die Krankheit für pestartig erkannt, und es müssen die im 2ten Capitel verordneten Vorschriften beobachtet werden.

V.

Von den Strafen.

48.

Cap. 5. §. 153. 2c. Alle Handlungen, durch welche Seuchen und ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, Vernachlässigung der den Einwohnern in- und außerhalb dem angesteckten Orte obliegenden Pflichten, auch Widersetzlichkeit gegen die verordneten Vorkehrungen und gegen die zur Aufsicht bestellten Personen, sowohl bei der Seuche, als bei Lungen-, Milz- und Toll-Krankheiten, werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

49.

Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe, sind sie aber um Gewinnstes willen verübt, eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

50.

Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen und andre ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbens-Patents, und des gegenwärtigen Auszuges aus demselben übertreten worden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich, die alsdann am strengsten sein soll, wenn der Thäter dergleichen Handlungen des Gewinnstes wegen oder aus Vorsatz verübt hat.

51.

Wer aus dem Auslande und Gegenden, wo die Rindviehseuche herrscht, Rindvieh einbringt, oder wissentlich giftfangende Sachen einführt, hat schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, eine Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von 3 Monaten bis ein Jahr verwirkt.

Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, verfällt in noch härtere, und wenn großes Unglück daraus entsteht, wohl gar in Lebensstrafe.

52.

Alle obrigkeitlichen Personen, auch Gemeinde-Vorsteher, die wissentlich falsche Gesundheits-Atteste ausstellen, — Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des von einem andern Orte erkauften Viehes obliegt, werden, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuche oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, und dieses den Obrigkeiten und Gemeinde-Vorstehern anzuzeigen unterlassen, mit Festungsstrafe belegt. Eben so auch die Gemeinde-Vorsteher, wenn sie die Anzeige

Anzeige an den Landrath und an die Grundherrschaft oder deren Stellvertreter, daß sich dergleichen Vieh unter der Heerde des Orts, oder unter dem Treibvieh befindet, verabsäumen.

53.

§. 171. Damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Vorschriften und der deshalb bestimmten Strafen entschuldigen könne, so ist dieser Auszug aus der Viehsterbens-Instruktion angefertigt worden, welcher jedem Dominio, Gemeinde-Vorsteher und Schulzen zur Achtung mitgetheilt werden soll. Ueberdies haben die Vieh-Eigenthümer, wenn sie in vorkommenden Fällen einer nähern Belehrung bedürfen, sich an ihre Obrigkeit und die Prediger zu wenden, wie sie dann auch die Viehsterbens-Instruktion bei den ihnen vorgesetzten Landräthen, Gutsobrigkeiten und deren Stellvertretern, imgleichen den gegenwärtigen Auszug daraus an den Kirchenthüren und in den Krügen finden werden, um ihn selbst zu lesen und sich daraus zu unterrichten.

Gegeben Berlin, den 24sten Oktober 1804.

Auf Special-Befehl.

v. Schrötter.

Auszug aus der Verfügung des Königl. allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern an die Churmärksche Regierung, vom 8ten November 1813,

als

Nachtrag zum Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803.

Bei dem Ausbruche und dem Tilgungsgeschäfte der Rinderpest unter dem einheimischen Vieh erleiden die Vorschriften des Viehsterbe-Patents hauptsächlich folgende Abänderung:

1) Das in der Beilage B. (des gedachten Patents) angerathene präservative Verfahren muß wegfallen, und alles kurative untersagt werden. Nur die salzsauren oder übersalzsauren Räucherungen in den Viehställen sind zu gestatten. Anstellungen wissenschaftlicher Versuche in dieser Hinsicht können nur mit Genehmigung der Königl. Regierung bei nachgewiesener Sicherheit gegen Verbreitung des Pestgifts stattfinden.

2) Personen, welche Viehbesitzer zur Anwendung angeblich sicherer oder geheimer und abergläubischer Vorbauungs- und Heilmittel verleiten, sind als besonders gefährlich zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

3) Außer dem §. 38. angegebenen Falle, wo der ganze unter 11 Stück betragende Viehstand getödtet wird, ist nicht nur das kranke Vieh zu tödten, sondern auch die zwei scheinbar gesunden Stücke, welche während der letzten acht Tage dem kranken oder gefallenen Viehstücke zunächst gestanden haben, wenn es nämlich nicht auf der Weide, sondern aufgestallt gewesen ist.

4) Das im 4ten Kapitel bei der Lungenseuche vorgeschriebene Separiren des genesenen und kranken Viehes unter sich ist auch in der Rinderpest bei Heerden anzuwenden,

wenden, von welchen kranke oder verdächtige Stücke gefallen oder getödtet worden sind. Diese Abtheilungen können so klein gemacht werden, als Raum und Gelegenheit solches gestatten. Zeigt sich in solcher Abtheilung ein neuer Ausbruch der Pest, so werden alle Viehstücke derselben getödtet.

5) Wo die Pest einmal erkannt ist, muß das öftere Aufhauen kranker Stücke nach §. 41. möglichst vermieden werden. Das Tilgungsgeschäft wird besser befördert, wenn allenfalls auch einige an andern Seuchen erkrankte Stücke als pestverdächtig getödtet werden.

6) Aus gleichem Grunde ist in den von der Rinderpest angesteckten Orten die Anlegung der Krankenställe und das Beobachten erkrankter Stücke durch 48 Stunden, nach §§. 39. und 40., nicht rathsam, und das Tödten derselben vorzuziehen.

7) Außer dem Anlegen der Hunde ist in angesteckten Orten auch das Einsperren der Katzen und des Federviehes erforderlich.

8) Bei der zur Zeit unübersehbaren ersten Verbreitung der Rinderpest ist die Vorschrift im §. 31. nicht auf zwei Meilen zu beschränken, sondern es sind größere Distrikte nach dem Ermessen der Königl. Regierung festzusetzen, und in den zu erlassenden Verordnungen namhaft zu machen.

9) Ställe, aus welchen alles Rindvieh entfernt ist, können früher, als §. 123. bestimmt ist, vorschriftsmäßig gereinigt werden, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, daß das Rindvieh des Gehöftes vollkommen gesichert ist, und wenn 8 Tage lang, seit dem zuletzt gefallenen oder getödteten Vieh, kein Stück weiter erkrankt ist.

10) In Fällen, wo der Vieh-Eigenthümer oder seine Dienstleute durch erweisliche Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften an der Ansteckung des Viehes Schuld sind, kann keine Entschädigung stattfinden.

Wo die Verschuldung geringer, und das Erkranken frühzeitig gemeldet worden ist, wird die Regierung nach Billigkeit entscheiden, ob die neben dem kranken gestandenen und getödteten zwei gesunden Stücke zu vergütigen sind. Vom 11ten Tage an, nachdem die erste Tödtung, Sperre und Parzellirung des gesunden Viehes geschehen ist, muß jede solche Verschuldung streng geahndet, und die dadurch von neuem angesteckte und getödtete Viehabtheilung kann nicht vergütet werden.

Was wegen Sperre einzelner Gehöfte und Ortschaften, wegen Reinigung der Gehöfte rc. festgesetzt ist, muß auf das strengste beobachtet werden. Abweichungen davon können nur als einzelne wissenschaftliche Versuche bei nachgewiesenen hinlänglichen Vorsichtsmaaßregeln von der Königl. Regierung ausdrücklich erlaubt werden.

Berlin, den 8ten November 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern,

v. Schuckmann.

Bei-

Beilage A.

Kennzeichen der Vieh-Pest.

Zustand des kranken Viehes.

1. Ein trockner Husten.
2. Zittern und Schütteln nach dem Saufen.
3. Langsames Wiederkäuen.
4. Abnahme der Milch.
5. Aufsteigen der Haare.
6. Empfindliches Rückgrad.
7. Anwachsen der Haut.
8. Schwerer Athem.
9. Hangender Kopf und Ohren, letztere bald kalt, bald warm.
10. Trübe, thränende und eingefallene Augen.
11. Ausfluß einer anfangs wässerigen, hernach schleimigen und eiterartigen Flüssigkeit aus Augen, Maul und Nase.
12. Hitze und Gestank im Rachen.
13. Erlahmung des Kreuzes und der Hinterfüße.
14. Der Tod erfolgt gewöhnlich den sechsten, siebenten, auch eilften Tag.

Zustand des gefallenen Viehes.

1. Strotzende Ader.
2. Schwärzliches ungeronnenes Blut.
3. Weiches Gehirn.
4. Rothe mit gleichfarbigem Schaum angefüllte Luftröhre.
5. Entzündete Lungen mit Purpurflecken.
6. Weiches, ungewöhnlich dunkelfarbiges Herz.
7. Aufgetriebene mürbe Leber.
8. Widernatürliche, verdorbene Galle, bei ungewöhnlich großer oder kleiner Gallenblase.
9. Ueberhäuftes Futter im ersten Magen.
10. Entzündete Haut im zweiten Magen.
11. Gänzliche Verhärtung des dritten Magens, oder sogenannten Lösers. Das darin befindliche Futter ist, statt daß es mußartig sein sollte, trocken und so zusammengeballt fest, daß es sich zu Pulver reiben läßt, daher auch die Krankheit die Löserdürre genannt wird. Auf dem verdorbenen Futter befindet sich die von den Blättern dieses Magens abgelösete Haut, die Blätter selbst sind mißfarbig, verdorben, in einem hohen Grade entzündet, und sehen daher ganz schwarz oder braun aus, sind auch so mürbe, daß sie bei dem bloßen Berühren auseinander gehen.
12. Entzündung und kalter Brand des vierten Magens, bis in den Zwölffinger-Darm, bei purpurrother oder brauner Farbe.
13. Entzündung des Darmkanals und der kleinen Gedärme.

Bei-

Beilage B.

Vorbauungs-Mittel.

1. Klystiere.
2. Glaubersalz, 8 Loth für starkes, 6 für geringes, 4 für junges Vieh, auf ein Stück in einem Quart Kleywasser aufgelöset, und früh auf einmal eingegeben. Das Vieh muß darauf 2 Stunden nüchtern im Stalle stehen bleiben, und kann hernach ausgetrieben, oder mit Herel und leichtem Stroh gefuttert werden.
3. Wenn das Laxiermittel nicht binnen 6 Stunden wirkt, muß ein Klystier von Kleywasser und Salz, oder eine Pille von Honig und Salz, oder ein Stück Haus-Seife mit Salz eingerieben und mit Oel bestrichen, beigebracht werden.
4. Muß am Kappleder ein Haarseil gezogen werden.
5. Die Vitriol-Säure.

   In 1 Maaß Wasser werden 2 Loth Vitriol-Oel langsam eingetröpfelt, hieraus entsteht ein Sauertrank, davon man ½ Quart zu einem Eimer Wasser gießt, mit Kleie vermischt, und jedem Stück einen solchen Eimer voll zum Saufen giebt, oder mit Gewalt einflößt.
6. Räuchern mit Bier-Essig auf heißen Backsteinen.
7. Oefteres Schwemmen und Striegeln des Viehes.

Beim Milzbrande wird außer diesen Vorbauungsmitteln das Aderlassen mit Nutzen angewendet.

Wenn Vieh vom tollen Hunde gebissen ist, muß die Wunde ausgewaschen, mit spanischem Fliegen-Pulver bestreut und offen erhalten werden. Dabei macht man eine Pille von Belladonna-Pulver und Honig, und giebt solche 5 bis 6 Tage hinter einander dem Vieh, des Morgens, weil es nüchtern ist, welches sodann 2 Stunden nachher noch ohne Futter bleibt. Auf ein stark Stück werden 40 Gran, auf ein geringes 30, und auf ein Stück Jung-Vieh 15 Gran Belladonna Pulver gerechnet.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage № 20.

zu Nro. 52. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Montag, den 24sten Dezember 1855.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Untersagung jedes Marktverkehrs mit Rindvieh für den ganzen Umfang des Königsberger Regierungs-Bezirks.

In Berücksichtigung, daß in einzelnen Ortschaften der Kreise Neidenburg, Osterode, Pr. Holland und Mohrungen die Rinderpest bereits zum Ausbruch gekommen ist, auch in andern Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh sich gezeigt haben, bestimmen wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zur Verhinderung eines weiteren Umsichgreifens der Rinderpest wie folgt:

Bis auf weitere Anordnung wird jeder Marktverkehr mit Rindvieh für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks untersagt, dergestalt, daß Rindvieh weder zu Markt gebracht, noch daselbst feilgeboten oder verkauft werden darf.

Für die von der Rinderpest betroffenen Ortschaften und für den 3 meiligen Umkreis derselben bleibt die Vorschrift des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803, wonach aller Viehhandel aufhören muß, und der Ankauf von Rindvieh zum eignen Bedarf oder zum Schlachten nur auf Grund eines Attestes der Gutsobrigkeit erfolgen darf, nach wie vor in Kraft.

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung derselben streng zu halten.

Königsberg, den 21sten Dezember 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr.

für

das Jahr 1855.

I. Sach-Register.

Namen- und Ort-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg für das Jahr 1855.

Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.

Staletzki z. Förster in Grünort S. 139.
Thiele z. interim. Förster in Kubippen S. 237.
Thielemann z. interim. Forstaufseher in Bundeln S. 206.
Thurau z. Förster in Szerßantinnen S. 54. 202.
Titte z. Revier-Förster in Hartigswalde S. 218.
Trempenau z. Förster in Ittowken S. 185.
Venediger z. Unterrezeptor der Oberförsterei Alt Christburg S. 237.
Waschkowitz z. Förster in Steinwalde S. 157.
v. Wegnern z. Förster in Löbkojen S. 2.
Weinemann z. Hegemeister in Gehlfeld S. 139.
Wermbter z. Hegemeister in Plicken S. 118.

2. Im geistlichen Stande.

Augustin z. Pfarrer in Diwitten S. 241.
Claaß z. Pfarrer in Osterhagen S. 270.
Differt zum Pfarrer in Rogehnen S. 243.
Gregorowius z. Pfarrer in Schippenbeil S. 201.
Gropp z. Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche in Braunsberg S. 133.
Habrucker z. Pfarrer an der evangelischen Kirche in Memel S. 221.
Hertzog z. Pfarrer in Mehlauken S. 221.
Hofheinz z. Hilfsprediger in Fischhausen S. 190.
Johann z. zweiten Prediger in Friedland S. 101.
v. Kaupowicz z. Pfarrer in Braunswalde S. 44.
Karau z. Pfarrer in Grieslienen S. 232.
Keßler z. Pfarrer an der evangelischen Kirche in Wartenburg S. 28.
Kersch z. zweiten Prediger in Mohrungen S. 133.
Krollzyk z. Pfarrer in Kurken S. 237.
Liebtke in Herzogswalde z. Superintendenten der Diözese Mohrungen S. 191.
Merleker z. Pfarrer in Osterode S. 6.
Neiß z. Pfarrer in Popelken S. 82.
Ohlert z. zweiten Prediger in Labiau S. 226.
Petersen in Pr. Holland z. Superintendenten der Diözese Pr. Holland S. 191.
Polakowski z. Pfarrer in Alt Schöneberg S. 232.
Rohfleisch z. Pfarrer in Neu Kockendorff S. 242.
Schwill z. Pfarrer in Jablonken S. 10.
Skowronski z. Pfarrer in Jonkendorff S. 242.
Stock z. katholischen Pfarrer in Bischofsburg S. 263.
Sylla z. Pfarrer bei der litthauisch-evangelischen Kirche in Memel S. 237.
Thal in Bartenstein z. Superintendenten der Diözese Friedland S. 191.
Unruh z. Pfarrer in Pliebischken S. 221.
Werner z. Pfarrer in Bludau S. 242.
Winkler zum Pfarrgehilfen an der evangelischen Kirche in Hirschfeld S. 208.

3 Bei der Intendantur.

Baltz, Intendantur-Assessor, nach Posen versetzt S. 75.
Bormann, Intendantur-Referendarius, nach Königsberg versetzt S. 75.
v. Duisburg, erster Train-Offizier des Königsberger Train-Depots in gleicher Eigenschaft zum Train-Depot 2ten Armee-Korps versetzt S. 159.
Holder-Egger, Intendantur-Sekretair, nach Berlin versetzt S. 75.
Gustmann, Intendantur-Assessor, nach Königsberg versetzt S. 159.
Jacquet z. Intendantur-Referendarius S. 75.
Kranz z. Intendantur-Sekretariats-Assistent nach Königsberg S. 75.
Kriele z. Intendantur-Rath S. 75.
Merleker z. Intendantur-Referendarius S. 261.
Rinow z. Intendantur-Sekretariats-Assistent S. 75.
Rasche z. Proviantmeister 1sten Armee-Korps S. 261.
v. Reichenbach, Intendantur-Rath, nach Königsberg versetzt S. 261.
v. Rüts, Intendantur-Rath, zum 7ten Armee-Korps versetzt S. 261.
Schmidt z. Proviantamts-Controlleur in Königsberg S. 75.
Siebrandt, Intendantur-Rath, gestorben S. 75.
Steffen z. Intendantur-Sekretariats-Assistent S. 75.
Werner, Intendantur-Assessor, nach Königsberg versetzt S. 159.
Winkelmann desgl. S. 159.
Wormuth z. Intendantur-Registratur-Assistenten S. 261.

4. Bei den Justiz-Behörden.

Abloff z. Kreisgerichts-Büreau-Assistent S. 270.
v. Bergen z. Gerichts-Assessor S. 71.

5. Kreis-, Kommunal- u. Polizei-Behörden.

6. Medizinal-Personen.

Ankermann z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 117.
Baumgarth in Memel, kleine Chirurgie S. 244.
Burkhardt z Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer S. 129.
Crüger z. Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer S. 107.
Domler in Cranz, kleine Chirurgie S. 94.
Eichler in Fischhausen, kleine Chirurgie S. 82.
Gabbler in Allenstein, kleine Chirurgie S. 124.
Grün in Gilgenburg, kleine Chirurgie S 133.
Heinrich z. Kreisphysikus des Fischhausener Kreises S. 214.
v. Kapff z. Kreiswundarzt im Kreise Osterode S. 123.
Löffler z. Kreiswundarzt im Kreise Braunsberg S. 117.
Moritz z. Kreiswundarzt im Kreise Lyk S. 117.
Ortmann in Königsberg z. Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer S. 31.
Rakowski z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 170.
Renelt z. Kreisthierarzt in Fischhausen S. 108.
Splanemann z. praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 170.
Tschieschki in Frauenburg z. Sanitätsrath S. 15.
Wald z. Physikus der Stadt Königsberg S. 10.
Weger z. Sanitätsrath S. 123.
Weidemann in Königsberg, Hühneraugen-Operateur S. 50.
Wendland z Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer S. 118.
Wenk in Germau, kleine Chirurgie S. 124.

7. Bei den Post-Behörden.

Ackermann z. Post-Sekretair S. 72; zur Ober-Post-Direktion versetzt S. 170.
Beilschmidt z. Packboten in Königsberg S. 72.
Brandt, Post-Expediteur, von Frauenburg nach Hohenstein versetzt S. 31.
Dahlau, Wagenmeister in Pr. Holland, verstorben S 72.
Dittrich z. Hilfsunterbeamten in Pr. Holland S. 170.
Ekloff z. Briefträger in Königsberg S. 170.
Finger z. Postmeister nach Bartenstein S. 72.
Friedel, Post-Expediteur in Dönhoffstädt, ausgeschieden S. 72.
Gebauer, Post-Sekretair, z. Post-Amte in Bromberg versetzt S. 170.
Geelhaar, Post-Expediteur in Hohenstein, ausgeschieden S. 31.
Grall, Post-Sekretair, nach Königsberg S. 72.
Hoosmann z. Post-Expediteur in Mensguth S. 170.
Jamrowski, Post-Expediteur in Schwöllmen, ausgeschieden S. 72.
Köller, Post-Sekretair in Bartenstein, verstorben S. 31.
Korn, Ober-Post-Sekretair, pensionirt S. 72.
Kraushardt, Post-Expedient in Tapiau, entlassen S. 72.
Krüger z. Post-Sekretair in Bartenstein S. 170
Krupka z. Post-Sekretair in Königsberg S. 170.
Küster z. Post-Kassen-Kontrolleur in Königsberg S. 72.
Leidokath z. Briefträger in Memel S. 170.
Liehn, Briefträger in Memel entlassen S. 72.
Lengning z. Packboten in Güldenboden S. 72.
Lindenberg z. Post-Kondukteur des Güldenboden-Osteroder Kursus S. 72.
Lindenberg z. Post-Kondukteur nach Tilsit S. 170.
Noak z. Wagenmeistergehilfen in Pr. Eylau S. 170.
Oertel z. Post-Kondukteur in Königsberg S. 31.
Patzig z. Post-Expediteur in Dönhoffstädt S. 72.
Pflug z. Postexpediteur in Frauenburg S. 72.
Rieß Packbote in Königsberg, entlassen S. 72.
Rothe z. Post-Expediteur in Maldeuten S. 72.
Schorlepp, Post-Expediteur, von Fischhausen nach Schlobitten versetzt S. 31.
Schubert, Post-Sekretair, z. Ober-Post-Direktion versetzt S. 72.
Schüßling z. Post-Expediteur in Zinten S. 230.
Schumann, Briefträger, verstorben S. 230.
Schwarz, Post-Expediteur in Zinten, ausgeschieden S. 31.
Sieber zum Post-Expediteur nach Tapiau S. 72.
Sperling, Postmeister, verstorben S. 31.

Tetzlaff, Ober-Post-Sekretair, nach Rastenburg S. 72.
Wachhausen z. Post-Sekretair in Königsberg S. 170.
Wagishäuser z. Briefträger in Königsberg S. 170.
Waltzer z. Wagenmeister in Pr. Holland S. 72.
Wischhusen z. Post-Sekretair in Cöln S. 230.
Wölk z. Briefträger in Königsberg S. 31.
Zachrau z. Post-Kondukteur nach Güldenboden S. 230.

8. Bei der Regierung.

Dehn z. Rechnungs-Rath S. 218.
Gerlach, Regierungs-Referendarius, von Bromberg nach Königsberg versetzt S. 201.
v. Gottberg z. Regierungs-Referendarius S. 70.
Grohnert z. Regierungs-Büreau-Assistent S. 15.
Hintzke z. Ober-Regierungs-Rath. S. 157.
Jachmann z. Geheimen-Regierungs-Rath S. 157.
Lepsius z. Regierungs-Rath S. 2.
Lisiewski z. Sekretair beim Provinzial-Schul-Kollegium S. 10.
Möffen z. Regierungs-Boten S. 196.
Neide z. etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten S. 226.
Quednau z. Regierungs-Boten S. 58.
Schön z. etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten S. 129.
Schultz II. z. etatsmäßigen Regierungs-Kanzlisten S. 232.
Sczepanski z. Regierungs-Referendarius S. 101.
Wittulski z. Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter S. 15.

9. Im Schulfache.

Altroggen, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 58.
Arndt z. Kantor in Mohrungen S. 54.
Arndt z. Lehrer und Organarius in Neu Kockendorf S. 159.
Badien, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 237.
Bahrdt, Fräulein, desgl. S. 82.
Barbie, Fräulein, desgl. S. 93.
Baske z. Rektor in Osterode S. 36.

Beförderungen ꝛc.

Bekmann z. ordentlichen Professor des Lycei Hosiani in Braunsberg S. 170.
Bergau, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 10.
Berger, Hauslehrer und Erzieher S. 237.
Beutel z. Organisten und Kirchschullehrer in Pr. Mark S. 261.
Bladdei, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 221.
le Blanc, Fräulein, desgl. S. 139.
v. Borcke, Fräulein, desgl. S. 78.
Bosse z. Kantor in Gallingen S. 63. 129.
v. Briesen, Privatschule zur Vorbereitung für das Portepee-Fähnrichs-Examen S. 263.
Burgmüller z. 6ten Lehrer bei der Stadtschule in Zinten S. 230.
Dörk z. Lehrer der Armenschule in Pr. Holland S. 185.
Dultz, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 202.
Dumas, Fräulein, desgl. S. 15.
Dumas, Fräulein, desgl. S. 72.
Ellinger, Fräulein, desgl. S. 248.
Embacher, Fräulein, desgl. S. 16.
Erbkam zum ordentlichen Professor der historischen Theologie S. 157.
Fabricius, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 226.
Ferner, Fräulein, desgl. S. 63.
Fischer, Fräulein, desgl. S. 78.
Fischer, Fräulein, desgl. S. 129.
Fischer, Fräulein, desgl. S. 202.
v. Francheville, Fräulein, desgl. S. 101.
Fuchs, Fräulein, desgl. S. 252.
Gebauhr, Fräulein, desgl. S. 20.
Gebser, Fräulein, desgl. S. 6.
Gemmel z. Rektor in Domnau S. 54.
v. Gettkandt, Fräulein, desgl. S. 63.
Gräff, Fräulein, Privatschule für Töchter gebildeter Stände S. 244.
Grundmann, Fräulein, Hauslehrerin und Erzieherin S. 133.
Grunwald z. 2ten Lehrer bei der evangelischen Schule in Bischoffstein S. 205.
Gutzki z. Kantor und Organisten in Ortelsburg S. 93.

II. Anderweite Ernennungen.

Grundies in Neidenburg, Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 140; der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld S. 261.

Hammerstein in Mohrungen, Agent der Feuer-Versich.-Gesellschaft: Der deutsche Phönix S. 192.

Hecker z. Schloß-Bauinspektor in Königsberg S. 75.

Herrmanowski in Saalfeld, Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 124.

Heyne in Braunsberg, Agent der neuen Berliner Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 118.

Heyn in Rössel, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Der deutsche Phönix S. 252.

Hoffmann z. ersten Custodenstelle an der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Königsberg S. 58.

Hohnbaum in Dittersdorff, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 264.

Holtz in Wehlau, Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 232.

Hoppe in Heilsberg, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 242.

v. Horn z. Kreisbauinspektor in Ortelsburg S. 75.

Horn in Maldeiten, Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 82.

Jacoby in Heilsberg, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin und der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 75.

Jacubzig in Pr. Eylau, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld S. 238; der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft rc. S. 244. 264.

Jäkel in Mühlhausen, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Der deutsche Phönix S. 202.

Jänike in Saalfeld z. Boniteur S. 31.

Jänike in Ortelsburg, Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S. S. 192.

Jorbandt in Pr. Holland, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 68.

Kalländer z. inter. Seehilfslootsen in Memel S. 50.

Anderweite Ernennungen.

Kallmann, Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. d. S., General-Agent der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig S. 222.

Kandler in Wartenburg, Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft S. 186.

Klein in Ortelsburg, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres S. 192; der Magdeburger-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft S. 192; der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 226.

Klenzahn in Willenberg, Agent der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 118.

Kord in Labiau, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 32; der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg S. 140.

Korn in Osterode, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Der deutsche Phönix S. 264.

Koschorrek in Friedrichshof, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 102; der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 118.

Krause in Gerdauen, zum Stellvertreter des Polizeianwalts Ruß S. 196.

v. Krenski in Lawsken, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres S. 134; der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld S. 226.

Kretschmer in Gilgenburg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Hagelschaden-Versich.-Gesellschaft Germania in Berlin S. 222.

Krusche in Heilsberg, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld S. 264.

Kuhnke in Barten, Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt und der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 192.; der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 196.

Lamott in Zinten, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 70; der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 75.

Leitner in Saalfeld, Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Hagelschaden-Ver-

sicherungs-Gesellschaft und Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck S. 222.
Leo in Königsberg, Agent der Niederrheinischen Güter-Versicherungs-Gesellschaft zu Wesel S. 2.
Lichtenhein in Königsberg, Haupt-Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt S. 82.
Liedtke z. Schleusenmeister in Grünort S. 159.
Lilienthal in Liebstadt, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 82; der Leipziger Feuer-Vers.-Gesellschaft S. 102.
Lindenau in Liebemühl, Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin S. 16; der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus S. 130; der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönir S. 192.
Lobach in Königsberg, Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft S. 16, 32; General-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg und der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft S. 102; der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 222.
Lorck in Königsberg zum Königl. Dänischen General-Konsul S. 222.
Lossau in Mensguth zum Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 192.
Markwald in Königsberg, General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 158.
Marty in Pillau zum Konsul der freien und Hansa-Stadt Lübeck S. 205.
Matz in Allenburg, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 6; der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar S. 16.
Mekelburg zum Archivar bei dem Geheimen Archiv in Königsberg S. 26.
Mehlhausen in Wehlau, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus S. 202; der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft S. 214.
Mendelsohn in Hohenstein hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 238.
Meske in Kl. Wartenburg zum Spezial-Direktor der Stolper Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 76.
Meyer in Memel, Agent der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Kompagnie zu Wesel S. 64
Meyer in Königsberg, Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 244
Mill in Heiligenbeil, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 242.
Möller in Memel, Agent der Magdeburger Vieh- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 208.
Mrongovius in Passenheim, Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia S. 264.
Mühle in Elbing, Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönir S. 236.
Munier in Allenburg, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellsch. zu Elberfeld S. 230.
Nadolny in Labiau, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin S. 260.
Nebendahl in Allenburg, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 186.
Nesselmann in Braunsberg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönir S. 186.
Nippe in Memel z. Bauführer S. 248.
Nitschmann in Sergitten, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 232.
Nuhr in Königsberg, Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 76.
Ohlert in Tapiau, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 244.
Ollech in Willenberg, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 102.
Ostermeier in Königsberg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönir S. 160; der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft S. 244.
Panzerhagen in Pillau, Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 44.
Pasternak in Braunsberg, Agent der Halleschen Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft S. 54.

Pelz in Alt Terschen, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellsch. zu Elberfeld S. 261.
Perwo in Wormditt, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin S. 76.
Prengel in Liebemühl, Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft; der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt; der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübek S. 202.
Prowe in Pr. Holland, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönix S. 196.
Pruß in Bischofsburg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönix S. 262.
Quiring in Barten, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 76.
Raabe in Mohrungen, Agent der Kölnischen Lebens-, Hagels- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 140
Radzinski in Hohenstein, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 230.
Radzinski in Königsberg, Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 252.
Rautenberg in Osterode, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 32.
Reese in Mehlauken z. Stellvertreter des Polizei-Anwalts Knuth S. 214.
Rehfeld in Braunsberg z. Boniteur S. 6.
Reisenauer in Königsberg, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 222.
Renelt in Fischhausen, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 264.
Reyländer z. Rentenbank-Buchhalter in Königsberg S. 118.
Richter in Memel, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 160.
v. Rode auf Rauschken, Agent der Aachener und Münchener Feuer- und der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union S. 20, 54.
Rose in Wormditt, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus S. 262.

Anderweite Ernennungen.

Rosenberg in Nordenburg, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 16; der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 76.
Rosenthal in Bischofsburg, Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 237.
Rothe in Pr. Eylau, Agent der Kölnischen Lebens-, Hagelschaden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 76.
Rother in Friedland, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 68; der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 82.
Rudenik in Seeburg, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Berlin S. 36.
Rüter z. Bauführer S. 185.
Saremba in Mehlsack, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin; der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 78.
Schädlich zum Kanalwärter in Zölp S. 159.
Schadow in Gerdauen, hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania niedergelegt S. 94.
Schäfer in Osterode, Agent der Berliner Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S. 64.
Schiller in Schippenbeil, Agent der Magdeburger Vieh- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres S. 140.
Schirwinski in Gerdauen, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 82; der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania S. 192; der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft S. 196.
Schneidemühl in Liebemühl, Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania S. 134; der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 158.
Schröder in Schippenbeil; Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 160.
Schröter in Hohenstein, Agent der Magdeburger Hagelschaden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 238.
Schwarz in Saalfeld, Agent der Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 50.

Schwarz in Labiau, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania S. 402.
Skallweit in Memel zum Bauführer S. 72.
v. Skotnicki, Agent der Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 36.
Sohnke in Allenburg, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönix S. 262.
Spangenberg zum Rentenbank-Buchhalter in Posen S. 133.
Stein in Schönwiese, Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 102
Strauß in Memel, Agent der Magdeburger Feuer- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft S 64.
Stüber zum Schleusenmeister in Liebemühl S. 159.
Sunkel in Drengfurth, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S 76, der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S 82.
Taurek in Wehlau z. Steuer-Inspektor S. 20.
Thamm in Wormditt, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres in Magdeburg, der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. Saale; der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft S. 158; der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld S. 238.
Tiedtke in Wehlau, Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin S 214.
Tobien in Liebstadt, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 76
v Treuenfels in Memel, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg; der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thüringia; der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft S 130.
de Veer in Mohrungen hat die Agentur der Kölnischen Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt S. 140.
Voigt, die 2te Custodenstelle an der Königl. Universitäts-Bibliothek S. 58.
Voß in Memel, Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. d. S. S. 102.

Wark in Wehlau, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 222.
Weidlich in Heiligenbeil, Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau; der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck; der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt S. 160.
Weise in Heilsberg, Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 160
Weissaag in Bartenstein, Agent derselben S. 44.
Willert in Königsberg, General-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: der deutsche Phönix zu Frankfurt a. M. S. 82.
Wittrin in Heiligenbeil, Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 94; der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg S. 70.
Wohlgemuth in Königsberg, Agent der Köllnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellsch. S. 102.
Wolff in Paulken, Agent der Magdeburger Hagelschaden- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 160.
Wolff in Schirten, Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 242.
v. Zabienski in Allenstein, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 102; der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft S 208.
Zernecke in Regitten z Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder S. 186.
Zipper in Guttstadt, Agent der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin S. 76.

III. Belobungen und Belohnungen.

Es zeichneten sich aus:

durch Geschenke an Kirchen.

Ein Elternpaar der Kirchengemeinde zu Lochstädt S. 1. Mitglieder der Kirchengemeinde zu Arnau S 5. Ein Verwandter des Pfarrers zu Thierenberg S. 14. Graf zu Eulenburg-Gallingen S. 14. Ein Beamter der Stadt Liebemühl

S. 26 Eine Maurerwittwe ebendaselbst S. 26. Ein köllmischer Besitzer ebendas S. 26. Mitglieder der Kirchengemeinde zu Bartenstein S. 30. Der Apotheker Burghardt in Wartenburg S. 93. Der Hufenwirth Schwenzfeger in Lohberg S. 133. Das Patronat der Filial-Kirche Reichenau S. 139. Der Kirche zu Rauschken von einem in Moschwitz wohnenden Gemeinde-Mitgliede S. 139. Das Patronat zu Hirschfeld S. 208. Ein Mitglied der Wittigwaldeschen Kirchengemeinde S. 208. Mühlenbesitzer Dous & Comp. der Kirche Fischhausen S. 212. Die Badegäste in Schwarzort S. 213 Der Kaufmann Grube in Königsberg S. 220. Frau Säknik in Zinten S. 229. Eine Hufenwirthswittwe in Friedenberg S. 231. Der Kommerzienrath Sellnik in Fischhausen S. 240. Ein Elternpaar aus Neuendorff S. 243. Der Hufenwirth Thier aus Eibdau S. 252 Der Rittergutsbesitzer v. Knobloch S. 255

IV. Lebensrettungen.

Hooch, Wirthschafts-Inspektor zu Wehlack S. 225.

V. Neue Ortsbenennungen.

Amalienhof, Etablissement S. 59. Amalienhof, Etablissement S. 136. Annenhof, Etablissement S. 121 Neu Aßmanns, Amtsortschaft S. 131. Barkheim, Etablissement S. 224. Baumbachshöfchen, Etablissement S. 12. Carolinenhof, Etablissement S. 125. Carolinenhof, Abbau S. 204. Kl. Karwinden, Etablissement S. 52. Dorinen, Ortschaft S. 98. Eulenhof, Vorwerk S. 228, 252. Ewingthal, Etablissement S. 92. Friedrichshof, Etablissement S. 56. Grünheide-Corallischken, Etablissement S. 254. Heinriettenhof, Abbau S. 25 Hinterwalde, Etablissement S. 14 Johanisberg, Abbau S. 19. Kaminskis Ruh, Etablissement S. 191. Lindenthal, Etablissement S. 231. Marienhof, Etablissement S. 55. Mehlawischken, Amtsortschaft S. 199. Mühlenwalde, Etablissement S. 240. Pomellen, Etablissement S. 98. Prosit, Etablissement S. 228. Robertshof, Etablissement S. 106. Schulstein und Steinitten, Ortschaften, S. 98. Thielsberge und Klein Wartenburg, Etablissements S. 52

VI. Kollekten.

Hauskollekte für die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterstützungs-Anstalt S. 35—36.
Kirchenkollekte für den Gustav-Adolphs-Verein S. 216.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung

Königsberg, gedruckt in der Böhmerschen Buchdruckerei.

